A) Forensik in Bayern

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert die forensische Psychiatrie?

Das deutsche Strafrecht orientiert sich am Schuldprinzip.[1] Das heißt, es gilt der Grundsatz "keine Strafe ohne Schuld". Begeht ein Mensch eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit (zum Beispiel weil sein Wille beziehungsweise seine Entscheidungsfreiheit durch psychische Krankheit oder Suchtkrankheit beeinträchtigt oder ausgeschaltet sind), so kann dieser Mensch nicht bestraft und nicht in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden [vgl. §§ 20, 21 Strafgesetzbuch (StGB)]. Dennoch kann auch diesen Menschen die Freiheit entzogen werden, denn die Gesellschaft hat einen Anspruch darauf, vor weiteren Straftaten geschützt zu werden. Als strafrechtliche Reaktion kommen daher die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Nrn. 1 und 2 StGB (im Folgenden Maßregelvollzug) in Betracht. Der Maßregelvollzug dient – anders als die Strafe – nicht dem Ausgleich für das begangene Unrecht, sondern soll die Straftäterin bzw. den Straftäter – soweit möglich – durch die Behandlung ihrer bzw. seiner Störung und durch die sichere Unterbringung in einer forensischen Klinik mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen und qualifiziertem Personal davon abhalten, weitere Taten zu begehen. Dabei normieren die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, unter welchen Voraussetzungen Straftäterinnen und Straftäter in einer forensischen Klinik untergebracht werden.

Zu den zentralen Vorschriften gehören in diesem Zusammenhang:

- § 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- § 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- § 126 a StPO einstweilige Unterbringung
- § 463 Abs. 1 i.V.m. § 543 c StPO Sicherungshaft.

Für den Maßregelvollzug in Bayern außerdem relevante Bestimmungen fanden sich bis zur Neuregelung in Art. 95 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG). Diese Vorschrift regelte beispielsweise, dass für den Maßregelvollzug in Bayern die Bezirke oder deren Unternehmen zuständig sind (Art. 95 Abs. 1 AGSG), der Freistaat Bayern die notwendigen Kosten der Unterbringung trägt (Art. 95 Abs. 4 AGSG) und dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug oblag (Art. 95 Abs. 5 AGSG).

Seit dem 01.08.2015 ist der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) geregelt.

[1] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 1 f.; Soweit im Folgenden eine Seitenangabe erfolgt, bezieht sich diese auf die Seitenzahl des PDF-Dokuments, eine Blattangabe bezieht sich auf die Paginierung der gedruckten Seite.

2. Wie viele Einrichtungen der forensischen Psychiatrie gibt es in Bayern?

a) Seit wann?

In Bayern gibt es 14 Maßregelvollzugseinrichtungen[2], die zu unterschiedlichen Zeiten gegründet wurden. Die genauen Daten, zu denen eine eigenständige Abteilung für den Maßregelvollzug errichtet wurde, ergeben sich aus der folgenden Tabelle, die dem Bericht der Staatsregierung entnommen ist und auf den Angaben des Bayerischen Bezirketags sowie der Träger der Einrichtungen basiert.[3]

Oberbayern
kbo Inn Salzach Klinikum - Standort Wasserburg 01.07.1993 kbo Isar Amper Klinikum - Standort Haar seit 1933, Standort Taufkirchen seit 1998
Niederbayern
Bezirksklinikum Mainkofen 1933 Bezirkskrankenhaus (BKH) Straubing 1990
Schwaben
BKH Günzburg 1999 Gründung einer eigenen Abteilung für Forensische Psychiatrie 01.10.2002 eigenständige Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie BKH Kaufbeuren 1977 Forensische Abteilung/Station 2004 eigenständige Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
Mittelfranken
Bezirksklinikum (BKL) Ansbach Anfang bis Mitte der 1980er Jahre erste rein forensische Station 01.01.2000 eigenständige forensische Klinik Klinikum am Europakanal Erlangen seit 1979 Vollzug in einem rein forensisch genutzten Gebäude, mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.02.2006 wird die

[2] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 2

[3] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 2 f.

Forensik zu einer selbständigen Klinik;
Unterfranken
Bezirkskrankenhaus Lohr am Main 1986 eigenständige Abteilungen, 1995 Errichtung des forensischen Zentrums Bezirkskrankenhaus Schloss Werneck 1933
Oberfranken
Bezirkskrankenhaus Bayreuth Dort erfolgte der Maßregelvollzug vermutlich seit Inkrafttreten seiner gesetzlichen Grundlage 1933 zunächst bis zur Auflösung des nunmehrigen Bezirkskrankenhauses während des 2. Weltkriegs aufgrund Stadtratsbeschlusses. Er wurde nach Wiederinbetriebnahme des Krankenhauses nach dem 2. Weltkrieg zunächst im Rahmen der stationären psychiatrischen Versorgung wieder aufgenommen und seit 01.01.2000 in der Organisationsform der nunmehr eigenständigen Klinik für Forensische Psychiatrie vollzogen.
Oberpfalz
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Regensburg Eröffnung konnte nicht genau ermittelt werden, liegt aber vor 1980. Klinik für junge Drogenabhängige in Parsberg (Parsberg II) Januar 1980 Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Parsberg (Parsberg III) November 2006

b) Mit wie vielen Patientenplätzen?

Aus dem Bericht der Staatsregierung ergibt sich, dass zum 31.12.2013 in Bayern insgesamt 2541 Patientinnen und Patienten in Maßregelvollzugseinrichtungen behandelt wurden.[4]

c) Mit welchem jeweiligen Personalaufwand?

Der Personalaufwand ergibt sich aus nachfolgenden Tabellen aus dem Bericht der Staatsregierung vom 27.02.2015 basierend auf Angaben des Bayerischen Bezirketags.[5] Soweit nichts anderes angegeben, handelt es sich bei den Vollkraft-Stellen (VK-Stellen) um den Durchschnittswert 2014, bei externem Personal kann in der Regel nur der Wert 2013 angegeben werden.

[4] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 4

[5] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 5 ff.

Oberbayern

kbo Inn Salzach Klinikum (Standort Wasserburg)

Personal	**VK-Stellen**
Ärztlicher Dienst	8,94
Pflegedienst	97,63
Sicherheitsdienst	33,09
Therapeutischer Dienst Sonstiges PsychPV-Personal	38,46
Verwaltungsdienst *)	9,96
Sonstiges*)	42,09

*) Berichtsjahr 2013

kbo Isar Amper Klinikum gGmbH mit den Standorten Haar (IAK KMO) *)

Personal	**VK-Stellen**	**Zzgl. Kosten intern zugekaufter (personeller) Leistungen in €/Jahr**
Ärztlicher Dienst	23,28	154.922
Psychologen	13,81	76.496
Pflegedienst	241,85	40.689
Sozialarbeiter, Sozialpädagogen	9,32	11.862
Ergotherapeuten	0,14	1.538.164
Bewegungstherapeuten	0,25	46.962
Sicherheits(fach)kraft	33,38	
Sekretärin / Stationsassistentin	6,47	40.998

Sonstiges Personal	17,43	5.879.042

*) Stand 2013, für 2014 sind die Kosten für das zugekaufte Personal noch nicht abgerechnet

Taufkirchen (IAK-KT) *)

Personal	**VK-Stellen**
Ärztlicher Dienst	11,00
Psychologen	8,61
Pflegedienst	113,01
Sozialarbeiter, Sozialpädagogen	6,36
Ergotherapeuten	11,16
Bewegungstherapeuten	3,09
Sicherheits(fach)kraft **)	
Sekretärin / Stationsassistentin	4,45
Sonstiges Personal	44,97

*)Stand 2013,die Daten für 2014 können erst nach Abrechnung nachgeliefert werden

**) In Taufkirchen gibt es keinen gesondert ausgewiesenen Sicherheitsdienst. Der Sicherheitsbeauftragte ist im „sonstigen Personal“ enthalten.

<u>Niederbayern</u>

Straubing

Personal	**VK-Stellen**
Ärztlicher Dienst	11,87
Pflegedienst	181,30
Sicherheitsdienst *)	59,57
Therapeutischer Dienst	28,39
Verwaltungsdienst	13,78

Sonstiges	33,76

Mainkofen

Personal	**VK-Stellen**
Ärztlicher Dienst	6,11
Pflegedienst	102,10
Sicherheitsdienst *)	
Therapeutischer Dienst	26,49
Verwaltungsdienst	2,54
Sonstiges	5,28

*) Hinweise:

Im Bereich Sicherheitsdienst sind 14,88 VK beim BKH Straubing enthalten, welche aber im Bezirksklinikum Mainkofen (Bereich Forensik) tätig sind. Die Personalkosten werden vom Bezirksklinikum Mainkofen getragen.

Schwaben

Günzburg

Personal (stationärer Bereich)	**VK-Stellen**
Ärztlicher Dienst / Psychol. Dienst	5,94 / 6,83
Pflegedienst	61,43
Sicherheitsdienst	***)**
Therapeutischer Dienst	4,34
Verwaltungsdienst	5,15**)
Sonstiges (Ärztl. Schreibdienst; Sozialdienst, Kodierkräfte)	2,0 / 3,14 / 0,39

*) Ausgaben für den externen Sicherheitsdienst im Jahr 2014: 297.506,41 €

**) Stand 2012

Kaufbeuren

Personal (stationärer Bereich)	**VK-Stellen**
Ärztlicher Dienst / Psychol. Dienst	9,09 / 14,55
Pflegedienst	120,64
Sicherheitsdienst	*)
Therapeutischer Dienst	19,88
Verwaltungsdienst	11,65**)
Sonstiges (MTD, Ärztl. Schreibd.; Sozialdienst, Wi.- u. Versorg.dienst)	0,25 / 3,10 / 7,14 / 5,82

*) Ausgaben für den externen Sicherheitsdienst im Jahr 2014: 192.499,06 €

**) Stand 2012

Mittelfranken

Klinik für Forensische Psychiatrie, BKH Ansbach

Personal	**VK-Stellen**
Ärztlicher Dienst	6
Pflegedienst	96
Sicherheitsdienst	35
Therapeutischer Dienst	38
Verwaltungsdienst	14
Sonstiges	5

Am Standort Ansbach wurden für 2014 für zusätzliches Überwachungspersonal 33.145€ gebucht. (Stand 13.1.2015, Änderungen sind durch Jahresabschlussarbeiten noch möglich.) Das Personal wurde insbesondere benötigt aufgrund der Stationsumzüge, die sich durch den Bezug des Neubaus Haus 16 ergeben haben.

Klinik für Forensische Psychiatrie, Klinikum am Europakanal Erlangen

Personal	**VK-Stellen**
Ärztlicher Dienst	8
Pflegedienst	64
Sicherheitsdienst	24
Therapeutischer Dienst	22
Verwaltungsdienst	7
Sonstiges	5

In Erlangen wird die Pforte komplett durch externes Personal besetzt. Das entspricht rund 5 VK-Stellen. Inklusive dieser Stellen wurden in Erlangen in 2014 insgesamt für zusätzliches Überwachungspersonal 160.536€ gebucht. (Stand 13.1.2015, Änderungen sind durch Jahresabschlussarbeiten noch möglich.)

Unterfranken

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main

Personal	**VK-Stellen**
Ärztlicher Dienst	7,2
Pflegedienst	95,32
Sicherheitsdienst	3
Therapeutischer Dienst	27,97
Verwaltungsdienst*)	10,5
Sonstiges *)	19,55

Bezirkskrankenhaus Schloss Werneck

Personal	**VK-Stellen stationär**
Ärztlicher Dienst	4,35

Pflegedienst	35,20
Sicherheitsdienst	7,00
Therapeutischer Dienst	12,14
Verwaltungsdienst*)	4,20
Sonstiges*)	11,60

*)Beim „Verwaltungsdienst“ und bei „Sonstiges“ sind die Istwerte des Jahres 2013 angegeben.

Oberfranken

Bezirkskrankenhaus Bayreuth

Personal (stationärer Bereich)	**VK** *)
Ärztlicher Dienst / Psychol. Dienst	10,22
Pflegedienst incl. Mitarbeiter im internen Sicherheitsdienst	168,19
Therapeutischer Dienst (Psychologen Sozialpädagogen, Pädagogen, Ergo- sowie Sport- und Bewegungstherapie)	41,43
Verwaltungs- und Schreibdienst**)	17,6
Sonstiges Personal (Technik usw.)**)	26,81

*) 2014, vorläufig, nicht endgültig

**)Durchschnittswert 2013

Oberpfalz

Klinik für junge Drogenabhängige in Parsberg (Parsberg II)

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	5,24
Pflegedienst	45,84
Sicherheitsdienst	224.014 €
Therapeutischer Dienst	18,03
Verwaltungsdienst	7,24
Sonstiges	12,33

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Regensburg

incl. Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Parsberg (Parsberg III)

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	14,81
Pflegedienst	157,39
Sicherheitsdienst	278.620 €
Therapeutischer Dienst	54,32
Verwaltungsdienst	21,17
Sonstiges	47,47

d) Mit welchem jeweiligen Haushaltsvolumen?

Mit den jeweiligen Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen werden Budgets vereinbart, aus denen die Träger die laufenden Kosten des Vollzugs decken. Im Jahr 2013 betrug die Summe der jeweiligen Budgets 218.175.772 €, im Jahr 2014 225.981.211 €.[6]

3. Therapie

a) Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht das Therapieangebot in der forensischen Psychiatrie in Bayern seit 1986?

[6] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 11

Dem gesetzlichen Auftrag, die untergebrachten Personen zu bessern, ist ein umfassender Therapieauftrag immanent.[7] Nach Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (UnterbrG) soll den Untergebrachten unter Beachtung medizinischer, sozialtherapeutischer und sicherheitsrechtlicher Erkenntnisse und Möglichkeiten Gelegenheit zu sinnvoller Beschäftigung und Arbeit gegeben werden. Für geleistete Arbeit ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren. Daneben sind mögliche weitere Hilfen nach Art. 3 UnterbrG zu gewähren oder zu veranlassen.

Art. 10 des am 01.08.2015 in Kraft getretenen BayMRVG lautet:

„(1) Die Maßregelvollzugseinrichtung soll der untergebrachten Person eine Arbeit oder Beschäftigung zuweisen und sie dazu anhalten, in Abhängigkeit von deren Gesundheitszustand an Arbeits- und Beschäftigungsangeboten teilzunehmen. Dabei sind deren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.

(2) Geeigneten untergebrachten Personen kann Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen aus- oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 können bei entsprechender Lockerung des Vollzugs (Art. 16 bis 18) in Betrieben geeigneter privater Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung durchgeführt werden."

b) Arten von Therapien seit 1986

aa) Welche Arten von Therapien werden angeboten?

bb) Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Entscheidung, auf welchen Tätigkeitsfeldern jeweils Arbeitstherapien angeboten werden?

Der Zeuge Dr. Wörthmüller führte aus, im BKH Erlangen sei ein breites, individuell auf die Patientin oder den Patienten abgestimmtes Therapieangebot vorhanden. Neben der klassischen ärztlichen Behandlung sowie Psychotherapie in Einzel- und Gruppenform gebe es neben Sport auch Beschäftigungs- und Ergotherapie. Die Arbeitstherapie sei ein wesentlicher Bestandteil des Therapieprogramms.[8]

Nach der Zeugin Prof. Dr. Dudeck gebe es die Therapieform der Arbeitstherapie bereits seit dem 19. Jahrhundert, um den inneren und äußeren Selbstwert zu stabilisieren. Dabei werde

[7] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 12

[8] Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 44

„*hochindividuell*[9]“ geprüft, welche Förderung die jeweilige Patientin oder der jeweilige Patient benötige.

Im BKH Bayreuth sei neben einer industriellen Fertigung im geschlossenen Bereich, eine Werktherapie mit Ton und Holz, eine spezielle, stärker heilpädagogisch orientierte Ergotherapie oder auch die Arbeit in der Gärtnerei möglich. Die Ergotherapie sei verknüpft mit Bildungsangeboten, ausgehend vom Erlernen der deutschen Sprache bis zu schulischen Angeboten.[10] Zudem arbeite man mit der Arbeitsagentur für Arbeit und Firmen zusammen, um Patientinnen und Patienten in eine berufliche Struktur entlassen zu können.

Im BKH Schloss Werneck gebe es neben der industriellen Fertigung als weitere Arbeitstherapien die Metallgestaltung, die Holz-Draht-Gruppe, die Holzwerkstatt, die Gärtnerei sowie eine Korbflechterei. Diese stellten unterschiedliche Anforderungen an die Patientin oder den Patienten, für eine oder einen handwerklich nicht begabte Patientin oder begabten Patienten sei bspw. die Holzwerkstatt nicht geeignet, während bestimmte Bereiche der industriellen Arbeitstherapie von jedem geleistet werden könnten.[11] Während bei der industriellen Fertigung mehr die Daueraufmerksamkeit, das Durchhaltevermögen sowie die Fähigkeit, gewisse Strukturen einzuhalten, gefördert werde, seien es bspw. bei der Holzbearbeitung oder dem Kunsthandwerk handwerkliche oder künstlerische Fähigkeiten. Die heutige Situation sei nicht mehr vergleichbar mit der Situation zur Jahrtausendwende. Die strukturellen Bedingungen, die Regelungsdichte und das eingesetzte Personal hätten sich in der Forensik allgemein deutlich geändert.[12]

Auch im BK Mainkofen gebe es als eine von weiteren Therapieformen auch Arbeitstherapie. Im gesicherten Bereich gebe es eine industrielle Fertigung, im Therapiezentrum einen weiteren Bereich für bereits gelockerte Patientinnen und Patienten.[13]

Im BKH Ansbach gebe es neben der Spielzeugherstellung auch eine Kartonagenfaltung sowie eine Zirkelherstellung.[14] Zudem bestehe die Möglichkeit, in einer Schreinerei sowie einer Gärtnerei zu arbeiten.

Im BKH Straubing gebe es neben störungsspezifischen Therapiemaßnahmen auch Gruppenpsychotherapie sowie Milieutherapie.[15] Die schulische Bildung werde ebenfalls

[9] Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 25

[10] Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 61 f.

[11] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 5 f.

[12] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 9

[13] Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 70

[14] Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 6 f.

[15] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 60 f.

gefördert, in den Arbeitstherapien werde eine Berufsausbildung ermöglicht. Daneben gebe es auch kreativ-künstlerische Therapieeinheiten sowie Sportmöglichkeiten. Eine Form der Arbeitstherapie sei der Modellbau gewesen, der eine sehr differenzierte und hoch qualifizierte Therapie gewesen sei, die besonders für hoch intelligente Patienten mit motorischen Fähigkeiten gut gewesen sei.

c) Wer bestimmt wann, wo und wer welche Therapiemaßnahme erhält?

d) Wie wird der individuelle Verlauf einer Therapiemaßnahme gestaltet und begleitet?

e) Findet eine Evaluation der jeweiligen Therapiemaßnahmen statt und wie wird dies ggf. kommuniziert? Welchen Sinn und Nutzen haben die Therapieangebote im Allgemeinen?

Der Zeuge Dr. Leipziger führte aus, je nach Erkrankung stünde der Patientin oder dem Patienten eine Reihe von Behandlungselementen zur Verfügung. Dazu gehöre auch eine psychotherapeutische Behandlung, in der sich ein für jede Patientin oder jeden Patienten bestimmter Bezugstherapeut um die notwendigen einzel- und gruppentherapeutischen Maßnahmen kümmere.[16]

Der Zeuge Dr. Volz führte aus, die individuelle Therapie einer Patientin oder eines Patienten werde durch das Behandlungsteam festgelegt. Dies erfolge in der Regel im Konsens. Er als Ärztlicher Leiter greife nur in problematischen Fällen ein.[17] Im BKH Schloss Werneck würden die einzelnen Maßnahmen EDV-gestützt verarbeitet, so dass – bei bestehender Zugangsberechtigung – der Therapiefortschritt nachzuvollziehen sei.[18]

Im BKH Erlangen seien multiprofessionelle Teams bestehend aus mindestens 8 Personen vorhanden, welche den individuellen Therapieplan einer jeden Patientin oder eines jeden Patienten festlegen.[19] Die erste Fallbesprechung finde innerhalb der ersten Wochen statt, in der Folge werde die Therapie regelmäßig überprüft, mindestens einmal pro Jahr. Bei manchen Patientinnen und Patienten bestehe bereits der erste Schritt in einer Arbeitstherapie, die ausgehend von bspw. einer Stunde pro Tag ausgebaut werde auf einzelne halbe Tage, um die Patientin oder den Patienten zu integrieren und so zu einer weiteren Therapie zu motivieren.[20] Wenn eine Patientin oder ein Patient dann gelockert sei, könne man über andere Formen von

[16] Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 60

[17] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 4 f.

[18] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 6

[19] Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 44 f.

[20] Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 45 f.

Arbeitstherapie nachdenken, wie bspw. Gartenbau im Gelände der Klinik.[21] In einer dritten Phase vor der Entlassung könnten die Patientinnen und die Patienten dann einer regulären Beschäftigung außerhalb der Klinik nachgehen, frühmorgens die Klinik verlassen und abends zurückkehren.[22]

Wann mit der Arbeitstherapie begonnen werde, so der Zeuge Dr. Schwerdtner, hänge vom Zustand der Patientin oder des Patienten ab. Dies könne bereits nach wenigen Tagen der Fall sein, aber auch erst nach einigen Monaten.[23]

Es komme nicht vor, dass eine Patientin oder ein Patient den ganzen Tag nur mit Arbeitstherapie beschäftigt sei.[24] Die Dauer der täglichen Arbeitstherapie betrage ca. 4 Stunden. Gelegentlich werde eine Patientin oder ein Patient auch länger beschäftigt, wenn man dessen Belastungsfähigkeit überprüfen wolle.[25] Im BKH Schloss Werneck betrage die maximale Dauer der Arbeitstherapie pro Tag 6 Stunden.[26] Dies gilt auch für das BKH Ansbach.[27]

Nach den Angaben der Zeugin Prof. Dr. Dudeck finde in den ersten sechs Wochen nach Aufnahme einer Patientin oder eines Patienten eine Aufnahme- und Diagnostikkonferenz statt, an der alle für die Behandlung relevanten Personen teilnehmen und auch der Patientin oder dem Patienten der Grund seiner Aufnahme erläutert werde. Dann werde ein Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan individuell für die einzelne Patientin oder den einzelnen Patienten erstellt.[28]

Über die Therapiefortschritte würden er und seine leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert, so der Zeuge Dr. Leipziger. Ergänzend würden dann auch ergotherapeutische Maßnahmen ins Auge gefasst.[29]

Der Zeuge PD Dr. habil. Nitschke führte aus, der Therapieplan werde gemeinsam durch ein multiprofessionelles Team bestehend aus Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Arbeitstherapeutinnen und Arbeitstherapeuten, Psychologinnen und Psychologen,

---

[21] Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 46

[22] Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 47

[23] Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 70 f.

[24] Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 30

[25] Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 65

[26] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 13

[27] Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 20

[28] Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 23 f.

[29] Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 61

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Ärztinnen und Ärzten erstellt.[30] Hinsichtlich der Arbeitstherapie sei es zunächst nötig festzustellen, wozu die Patientin oder der Patient fähig sei. Viele Patientinnen und Patienten hätten keinen strukturieren Tagesablauf, so dass man versuche, dort mit Arbeitstherapie anzusetzen.[31] Der Therapieplan werde auch mit der Patientin oder dem Patienten besprochen, diese oder dieser habe die Möglichkeit, seine Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern.[32]

Auch im BKH Straubing, der zentralen Maßregelvollzugsklinik für besondere Patienten, der Patienten nur aus anderen Maßregelvollzugseinrichtungen zugewiesen werden, folge nach der Diagnostik die Erstellung eines Therapieplans.[33] Dieser werde dann mit dem Patienten besprochen und spätestens nach einem Jahr überprüft. Nach Ankunft des Patienten werde geprüft, für welche Arbeitstherapien er sich eigne, worauf das Behandlungsteam einen Vorschlag mache. In der Regel sei die Arbeitstherapie vormittags oder nachmittags, in Ausnahmefällen könne ein Patient auch ganztags arbeiten.[34]

f) Inwieweit werden Patienten bei den Therapiemaßnahmen mit einbezogen und wie wird sichergestellt, dass sie eine freiwillige und informierte Entscheidung treffen?

Zwar bestehe eine Pflicht zur Teilnahme an den Therapien, es sei aber nicht möglich, eine Patientin oder einen Patienten dazu zu zwingen. Es sei allerdings so, dass Ergotherapie, Arbeitstherapie und Sport besser angenommen würden, als andere Angebote, wie bspw. eine Psychotherapie, da es in dieser um die individuelle Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie gehe.[35] Keine Patientin und kein Patient werde zu einer Arbeitstherapie gezwungen.[36]

Auf Grund der Freiwilligkeit versuche man, die Patientinnen und Patienten dazu zu überreden, mit einer Arbeitstherapie zu beginnen.[37]

Zum Teil würden auch die Patientinnen und Patienten zu den Aufnahme- und Diagnostikkonferenzen eingeladen, in denen der Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan erstellt werde.[38]

---

[30] Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 5

[31] Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 6

[32] Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 34

[33] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 59

[34] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 63

[35] Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 41

[36] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 14

[37] Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 6

g) Unter welchen Voraussetzungen werden Externe (Personen und Firmen) bei den Therapiemaßnahmen mit einbezogen?

Die Aufträge für die Arbeiten, die in den Arbeitstherapiezentren des BKH Günzburg ausgeführt würden, kämen, so die Zeugin Prof. Dr. Dudeck, von externen Auftraggeberinnen und Auftraggebern. Wenn eine Firma bspw. anrufe und frage, ob ein Auftrag zum Zusammenbau von Schlüsselanhängern ausgeführt werden könne, prüfe der Leiter, ob es geeignete Patienten gebe. Wenn dies der Falle sei, werde durch das Servicezentrum Finanzen ein Vertrag geschlossen und am Ende eine Rechnung gestellt. Durchschnittlich arbeite das BKH Günzburg mit ca. 28 Firmen im Bereich der Arbeitstherapie zusammen.[39]

Im BKH Schloss Werneck seien Externe nur für die industrielle Fertigung relevant.[40] Es seien vier Kooperationspartner vorhanden, mit denen man bereits Jahrzehnte zusammenarbeite. Mit den vier Kooperationspartnern im Bereich der industriellen Fertigung gebe es schriftliche Rahmenvereinbarungen und Preislisten, so der Zeuge Dr. Volz.[41]

Der Zeuge Dr. Wörthmüller führte aus, es seien langjährige Auftraggeberinnen und Auftraggeber vorhanden, vor allem aus dem Bereich der Spielzeugindustrie, die immer wieder mit Aufträgen auf das BKH Erlangen zukämen.[42] Die Aufträge würden im BKH Erlangen so abgewickelt, dass das zu bearbeitende Material per Lieferschein an das BKH geliefert werde und die fertigen Teile wieder abgeholt würden.[43]

Wie der Zeuge Dr. Leipziger ausführte, sei die Marktlage dünn, man orientiere sich an den Aufträgen, die beispielsweise Werkstätten für behindere Menschen bekämen. Es sei ein Problem, genügend Aufträge zu bekommen, da viele der möglichen Arbeiten ins Ausland verlagert würden.[44] Deshalb gebe es die Gärtnerei sowie die Holztherapie, in der die Patientinnen und Patienten auch Gegenstände für den eigenen Bedarf herstellen könnten. Vieles laufe über „*Mundpropaganda*“ im Austausch zwischen den einzelnen Einrichtungen.[45] Man sei daran interessiert, länger laufende Aufträge zu erhalten, um die Therapie konstant

---

[38] Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 24

[39] Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 27 ff.

[40] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 8

[41] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 12

[42] Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 48

[43]Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 49

[44] Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 62

[45] Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 77

anbieten zu können. Es sei nicht sinnvoll, für einige Cent mehr für einzelne Projekte zu fertigen, wie bspw. das Weihnachtsgeschäft, dann aber keine Aufträge mehr zu haben.[46]

Der Zeuge Dr. Schwerdtner führte aus, dass im BK Mainkofen der Leiter der Arbeitstherapie mit verschiedenen Firmen und Auftraggeberinnen und Auftraggebern in Kontakt trete. Es werde entweder durch den Leiter der Arbeitstherapie oder durch die Firma ein Angebot erstellt, insbesondere was den zu bezahlenden Preis beträfe. Wenn das Angebot angenommen werde, werde das Material geliefert und es werden monatliche Rechnungen gestellt.[47]

Das BKH Ansbach, so der Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, arbeite mit fünf externen Firmen zusammen.[48] Man versuche, selbst mit Firmen in Kontakt zu treten. Man sei froh um jede Auftraggeberin und jeden Auftraggeber, die oder der eine sinnvolle Tätigkeit anbieten könne. Von den Firmen werde dann ein Angebot nach Stückzahlen erstellt. Wenn die Teile geliefert würden, werde dies über einen Lieferschein und die Stückzahlen festgehalten, ebenso bei Abholung der fertigen Teile. Eine genaue Prognose, wann ein Auftrag fertiggestellt werden könne, sei nicht möglich, da dies von der Motivation der Patientinnen und Patienten abhänge. Die Verträge seien mündlich, in Zukunft solle es jeweils schriftliche Rahmenverträge geben.[49]

Im BKH Straubing, so die Zeugin Dr. Lausch, sei es die Aufgabe des Leiters der Arbeitstherapie, neue Aufträge zu akquirieren.[50] Zudem gebe es über „Mundpropaganda“ immer wieder Anfragen für Einzelstücke. Die einzige Werbung sei der Herbstbasar. Die Verträge würden zumeist mündlich, selten schriftlich geschlossen.[51]

Im BKH Kaufbeuren seien Auftraggeberinnen und Auftraggeber vorhanden, mit denen man teilweise schon seit 50 Jahre zusammenarbeite.[52] Zudem produziere man die Abzeichen für das Tänzelfest. Auch gebe es ein von Patientinnen und Patienten und Therapeutinnen und Therapeuten entwickeltes Projekt, wonach jedes in Kaufbeuren neu geborene Kind eine Bärengarderobe erhalte. Diese werde auch im Rahmen der Arbeitstherapie hergestellt. Die Verträge würden ausschließlich auf mündlichen Absprachen basieren, es werde nichts schriftlich fixiert.[53]

---

[46] Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 85

[47] Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 72

[48] Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 17 f.

[49] Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 31 ff.

[50] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 63 f.

[51] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 64

[52] Zeuge Ormanns, 23.04.2015, Bl. 108 f.

[53] Zeuge Ormanns, 23.04.2015, Bl. 111

Im BKH Regensburg würden mit den externen Auftraggeberinnen und Auftraggebern keine schriftlichen Verträge geschlossen, da dies von den Firmen nicht gewünscht werde.[54]

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses sollten die Rahmenvereinbarungen mit externen Anbieterinnen und Anbietern von Arbeitstherapiemaßnahmen künftig immer schriftlich geschlossen werden, um Transparenz zu gewährleisten.

h) Bestehen Compliance-Regeln für Klinik- bzw. Anstaltsangehörige und Externe bezüglich der Therapiemaßnahmen zu Punkt g)?

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage A) 4. f) wird Bezug genommen.

Im BKH Schloss Werneck gebe es keine speziellen Regelungen, sondern die für alle Bereiche geltenden Vorschriften gegen Korruption.[55]

Im BKH Erlangen gelte, so der Zeuge Dr. Wörthmüller, der *Grundsatz „keine Geschäfte mit Patienten“*[56], ebenso im BKH Ansbach.[57]

Um Verdachtslagen etwaiger Korruption vorzubeugen, sollten diese Rahmenvereinbarungen mit externen Anbieterinnen und Anbietern von Arbeitstherapiemaßnahmen künftig stets unter Beachtung des Mehr-Augen-Prinzips geschlossen werden.

i) Welche datenschutzrechtlichen Maßnahmen sind bei der Einbeziehung Externer einzuhalten und wie werden diese überprüft?

Im BKH Günzburg gebe es keinen Kontakt zwischen Patientinnen und Patienten sowie externen Auftraggeberinnen und Auftraggebern.[58] Gleiches gilt für das BKH Schloss Werneck. Allenfalls beim Auf- und Abladen des LKW in der Schleuse könne die Fahrerin oder der Fahrer Patientinnen oder Patienten sehen. Der Fahrerin oder dem Fahrer sei es nicht möglich, den Bereich hinter der Schleuse zu betreten.[59] Auch im BKH Erlangen ist ein Betreten des Fertigungsbereichs nicht möglich, allenfalls bei der Anlieferung und Abholung könne ein Kontakt zu Patientinnen oder Patienten entstehen.[60]

[54] Zeuge Dr. Mache, 12.03.2015, Bl. 43

[55] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 16

[56] Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 62

[57] Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 28 f.

[58] Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 28

[59] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 14

[60] Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 49

Für einen Kontakt zwischen Externen und Patientinnen und Patienten gebe es im BKH Bayreuth keine Möglichkeit, aber auch kein Notwendigkeit. Die Materialen würden angeliefert, die fertigen Produkte per LKW abgeholt.[61]

Im BK Mainkofen gebe es auch bei der Anlieferung sowie der Abholung keinen Kontakt mit Patientinnen oder Patienten, da das Be- und Entladen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitstherapie erfolge.[62]

Im BKH Ansbach laufe der Kontakt zu den Auftraggeberinnen oder Auftraggebern über die Arbeitstherapeutin oder den Arbeitstherapeuten, ein Kontakt zu Patientinnen und Patienten bestehe nicht.[63]

Nach übereinstimmender Aussage der anderen bayerischen Maßregelvollzugsleiterinnen und -leiter ist es absolut unüblich, gar unerwünscht, dass externe Auftraggeberinnen und Auftraggeber Zugang zu den Therapiestätten und den Patientinnen und Patienten haben. In der Modellbautherapie dagegen hatte insbesondere der Zeuge Dr. Haderthauer stets die Möglichkeit, die Therapieräume aufzusuchen und die Arbeitsergebnisse zu begutachten.

j) Welche Verträge mit externen Auftraggeberinnen und Auftraggebern bzw. Beteiligten sind in Bayern im Rahmen der Therapiemaßnahmen seit 1986 geschlossen worden (Anzahl, Art und Laufzeit)?

Eine genaue Auflistung der mit Externen im Rahmen der Arbeitstherapie geschlossenen Verträge in Bayern seit 1986 liegt nicht vor.

Auf die Antwort zu Frage A) 3. g) wird Bezug genommen.

k) Werden die Maßnahmen, die unter Beteiligung von Externen angeboten werden, einer Qualitätskontrolle unterworfen?

Die im BKH Günzburg beschäftigten Arbeitstherapeutinnen und Arbeitstherapeuten seien auch handwerklich qualifiziert. Die Qualitätskontrolle erfolge ausschließlich extern im Betrieb.[64]

In der industriellen Fertigung, so der Zeuge Dr. Volz, werde nur die Stückzahl erfasst.[65]

---

[61] Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 84

[62] Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 74 f.

[63] Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 18

[64] Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 28

[65] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 17

l) Wie werden Externe für Maßnahmen gewonnen?

m) Wie werden externe Personen und Firmen für die Mitwirkung bei therapeutischen Maßnahmen gewonnen (z.B. Ausschreibung)?

Auf die Antwort zu Frage A) 3. g) wird Bezug genommen.

n) Nach welchen rechtlichen Grundlagen und sonstigen Kriterien werden die Vertragsinhalte mit Externen, insbesondere die Entgelte, festgelegt? (Kostendeckung?)

o) Wer schließt diese Verträge?

p) Wie wird der Vollzug dieser Verträge überwacht?

Im BKH Günzburg werde mit den Arbeitstherapien kein Überschuss erwirtschaftet.[66]

Die angebotenen Arbeitstherapien seien auch nicht kostendeckend, dies sei auch nicht Ziel der Arbeitstherapie. Es sei nicht möglich, mit den Erlösen, die im Rahmen der Arbeitstherapie erzielt würden, die Kosten zu decken.[67]

Auch im BKH Schloss Werneck seien die Arbeitstherapien nicht kostendeckend.[68] Hinsichtlich der in der industriellen Fertigung bestehenden Rahmenverträge schwanke der Stückpreis sehr stark, da ein hoher Konkurrenzdruck herrsche.[69] Für den Abschluss der Verträge sei die Verwaltung zuständig.

Im BKH Erlangen könne über die Einnahmen das Arbeitstherapieentgelt gedeckt werden, so dass die Einnahmen an die Patientinnen und Patienten fließen würden. Nicht berücksichtigt seien Raumkosten oder die Lohnkosten der Arbeitstherapeutinnen und Arbeitstherapeuten.[70]

Im BK Mainkofen sei eine vollständige Kostendeckung auf Grund der hohen Personalkosten nicht möglich.[71]

---

[66] Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 29

[67] Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 68

[68] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 12

[69] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 17 f.

[70] Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 50

[71] Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 75

Im BKH Ansbach entstehe bei Berücksichtigung von Raum- und Personalkosten ein jährlicher Verlust von ca. 400.000 €.[72] Aus therapeutischen Gründen sei es aber sinnvoll, Aufträge zu erhalten, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprächen. Wenn eine Patientin oder ein Patient unterfordert sei, bestehe die Möglichkeit, in der Schreinerei oder der Gärtnerei zu arbeiten.

Im BKH Straubing erfolge die Kalkulation von Einzelaufträgen durch den Handwerksmeister, die Kundin oder der Kunde erhalte dann einen Kostenvoranschlag.[73] Meistens erfolge dann eine mündliche, selten auch eine schriftliche Vereinbarung. Der Kostenvoranschlag sei dann Grundlage für die Verwaltungs- und Finanzabteilung bei der Erstellung der Rechnung sowie der Kontrolle der Bezahlung. Bis zu einem Betrag von 100.000 € sei es möglich, Verträge ohne Beteiligung des Klinikdirektors zu schließen. In regelmäßigen Abständen erfolge dann eine interne Prüfung durch den Krankenhausdirektor bzw. das Rechnungsprüfungsamt. Die Einnahmen seien nicht ausreichend, um die Kosten zu decken.[74] 2008 bis 2013 seien nur 70 bis 85 % der Kosten gedeckt gewesen, wobei dies nur für Material und Entlohnung, nicht für Raum- und Personalkosten gelte.

Im BKH Kaufbeuren seien nur mündliche Verträge vorhanden.[75] Für den Fall einer Anfrage, werde der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot unterbreitet, welches „*über seinen Schreibtisch gehe*“, so der Zeuge Ormanns. Auf dieser Grundlage werde der Auftrag dann von der Finanzabteilung abgerechnet. Die Arbeitstherapie arbeite nicht kostendeckend.

Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses sollten wirtschaftliche Überlegungen im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie unberücksichtigt bleiben. Es handelt sich um Therapiemaßnahmen für kranke Menschen, dabei sollten Zeitdruck und Kostendeckung keine Rolle spielen.

q) Welche Therapiegelder wurden im Untersuchungszeitraum in Bayern gezahlt?

r) Inwieweit verfügen die Patientinnen und Patienten über ihr therapeutisches Entgelt?

s) Werden die Entgelte in irgendeiner Art und Weise bezüglich einer etwaigen Entlassung zur sozialen Absicherung berücksichtigt?

[72] Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 19 f.

[73] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 64 ff.

[74] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 68 f.

[75] Zeuge Ormanns, 23.04.2015, Bl. 109

Im BKH Günzburg sei es keiner Patientin und keinem Patient möglich, mehr als 25 € im Monat zu verdienen, so die Zeugin Prof. Dr. Dudeck, da ansonsten das Taschengeld gekürzt werde. Über diese 25 € monatlich könne die Patientin oder der Patient frei verfügen.[76]

Im BKH Bayreuth betrage das Arbeitstherapieentgelt zwischen 0,8 und 1,5 € pro Stunde.[77] Falls eine Patientin oder ein Patient unter Aufsicht der Therapeutin oder des Therapeuten bspw. die Endkontrolle mache oder am Tisch Arbeitsabläufe organisiere, könne er einige Cent mehr pro Stunde erhalten.[78]

Im BKH Schloss Werneck betrage das Therapieentgelt 10€ bei einer Woche Arbeit pro Monat, 15 € bei zwei Wochen und 25 € bei drei Wochen oder mehr.[79] Das Geld werde der Patientin oder dem Patienten auf einem Konto gutgeschrieben. Es gebe Vorgaben, wie viel Bargeld eine Patientin oder ein Patient bei sich haben dürfe. Auszahlungen müssten beantragt werden. Wenn sich bspw. Eine Patientin oder ein Patient, der wenig Geld habe, einen teuren Fernseher kaufen wolle, halte man es im Rahmen der Fürsorge für angebracht, mit der Patientin oder dem Patienten darüber zu sprechen.[80]

Im BKH Erlangen würden 1,00 € bis 1,60 € pro Stunde bezahlt, was im Bundesvergleich im oberen Bereich liege.[81] Das Entgelt werde dem Konto der Patientin oder des Patienten gutgeschrieben, von dem wöchentlich mehrmals Abhebungen möglich seien.[82]

Das Motivationsgeld im BK Mainkofen liege zwischen 0,80 € und 2,80 € für eine 45-minütige Arbeitseinheit. Der genaue Betrag werde nach verschiedenen Kriterien von der Arbeitstherapeutin oder dem Arbeitstherapeuten festgelegt.[83] Das Entgelt werde auf das Konto der Patientin oder des Patienten einbezahlt, von dem dann Abhebungen möglich seien. Es gebe Patientinnen und Patienten, die monatlich 200 € verdienten.[84]

Im BKH Ansbach betrage das Therapieentgelt zwischen 0,60 € und 1,60 € pro Stunde.[85] 2013 sei zwischen den Leitern der Ergotherapien ein Kriterienkatalog für die Bemessung des

[76] Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 27

[77] Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 63

[78] Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 84

[79] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 14

[80] Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 27 f.

[81] Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 52, 64

[82] Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 51

[83] Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 72

[84] Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 73 f.

[85] Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 20 f.

Therapieentgelts abgestimmt worden. Für jede Patientin oder jeden Patienten werde ein eigenes Konto geführt, dem das Therapieentgelt gutgeschrieben werde.[86] Im Schnitt habe eine Patientin oder ein Patient 50 € Bargeld.

Im BKH Straubing gebe es ein differenziertes System, um die Höhe der Belohnung festzusetzen. Das Monatsentgelt liege zwischen 80 Cent und 300 €, wobei ab einem bestimmten Betrag eine Anrechnung erfolge.[87] Grundsätzlich gebe es auch keine Beschränkungen für den Besitz von Bargeld, außer man habe bspw. den Verdacht, dieses werde gehortet, um etwas Sicherheitsrelevantes vorzunehmen.

Im BKH Kaufbeuren werde ein monatliches Therapieentgelt von 0 bis 25 € im Monat bezahlt.[88] Die stundenweise Berechnung sei 2004/2005 abgeschafft worden.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass es sinnvoll wäre, die Systematik der Therapieentgelte in unterschiedlichen Arbeitstherapien und die Auszahlungssysteme der bayerischen Maßregelvollzugsanstalten anzugleichen, um Konkurrenz zwischen den Kliniken zu vermeiden. Dies ist auch ein wichtiger Belang der Fachaufsicht.

4. Rechts- und Fachaufsicht

a) Wie ist und war die Rechts- und Fachaufsicht in der forensischen Psychiatrie in Bayern seit 1986 geregelt?

Die Rechtsaufsicht über die Bezirke obliegt nach Art. 92 der Bezirksordnung (BezO) dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI).

Bis 31.12.1992 oblag auch die Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung dem damaligen StMI.[89]

Die Fachaufsicht wurde zum 01.01.1993 auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, jetzt Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) übertragen.

Seit Inkrafttreten des BayMRVG am 01.08.2015 ist die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug gem. Art. 50 Abs. 1 BayMRVG beim Zentrum Bayern Familie und Soziales angesiedelt. Das Amt für Maßregelvollzug befindet sich in Nördlingen.

[86] Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 22 f.

[87] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 69 f.

[88] Zeuge Ormanns, 23.04.2015, Bl. 114

[89] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 12

b) Waren im Untersuchungszeitraum die für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Stellen der Bezirke und die zuständigen Ministerien über die Vorgänge in der Arbeitstherapie „Modellbau“ informiert? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden diesbezüglich getroffen?

Dem StMI waren die Vorgänge um die Arbeitstherapie Modellbau nicht bekannt und es traf als Rechtsaufsichtsbehörde auch diesbezüglich keine Maßnahmen.[90]

Befassung des StMAS:

Nachdem zum 01.01.1993 die Fachaufsicht für den Maßregelvollzug auf das heutige Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) übergegangen ist, hat sich der Untersuchungsausschuss auf die Vernehmung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des StMAS beschränkt. Zwar erstreckt sich der Untersuchungsauftrag auf die Zeit seit 1986. Allerdings hat sich aus den Akten ergeben, dass das StMAS erstmals im Jahr 1999 durch ein Schreiben des Abgeordneten Wolfgang Gartzke, MdL über die Sicherheitssituation im BKH Ansbach mit dem Thema „Modellbau“ befasst wurde. Aus den Akten ergaben sich keine Hinweise, dass das bis 31.12.1992 für die Fachaufsicht zuständige Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (StMI) Kenntnis von der Arbeitstherapie Modellbau gehabt hätte.

Ausweislich der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten wurde das Schreiben des Abgeordneten Wolfgang Gartzke, MdL vom 26.07.1999[91] zunächst an das Staatsministerium des Inneren gesandt, welches das Schreiben zuständigkeitshalber an das StMAS weiterleitete. Das Schreiben des Abgeordneten Gartzke bezog sich auf einen Bericht in der Fränkischen Landeszeitung (FLZ) welcher über die Zustände im BKH Ansbach berichtete. Darin wurde über die bestehende Sicherheitsproblematik im BKH Ansbach berichtet. Dieses Klinikgefängnis sei ein **„Sicherheitsrisiko“,** weil das Sicherheitspersonal zu wenig geschult sei. Dabei wurde berichtet, dass es erhebliche Streitigkeiten zwischen ärztlichem Direktor, dem Zeugen Prof. Dr. Athen und Pflegedienstleiter, dem Zeugen Siegler gab. Beide machten sich wechselseitig schwere Vorwürfe in Bezug auf die Sicherheit im BKH Ansbach. Im Artikel der FLZ war die Rede davon, dass **„eine nicht mehr hinnehmbare Situation des Misstrauens und der Verleumdung“** bestehe.[92] Hierauf machte der Abgeordnete Gartzke, MdL in seinem Schreiben aufmerksam und forderte ein umgehendes Einschreiten der Fachaufsicht.

Damit war dem StMAS als Fachaufsichtsbehörde bereits Ende Juli 1999 die bestehende Sicherheitsproblematik im BKH Ansbach bekannt. Dennoch sah sie sich nicht zum Einschreiten verpflichtet. Ihr genügte ein am 17.08.1999 geführtes Gespräch im StMAS mit

[90] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 13

[91] Aktenliste Nr. 65, StMAS, S. 10 f.

[92] Aktenliste Nr. 65, StMAS, S. 12

dem damals zuständigen Abteilungsleiter. Dabei wurde lediglich festgestellt, dass die Problematik im BKH Ansbach im Bezirk Mittelfranken bereits behandelt werde. Man wollte zunächst die Ergebnisse abwarten.

Am 15.09.1999 gab es dann eine Besprechung zwischen dem Zeugen Hofbeck sowie Mitarbeiterinnen des StMAS. Thematisiert wurden die Verhältnisse in der forensischen Abteilung im BKH Ansbach und die vom Bezirk angedachte Umstrukturierung dahingehend, die forensische Abteilung als eigenständige Klinik auszugliedern und die Entscheidungskompetenzen neu und eindeutig zu regeln.

In diesem Zusammenhang wurde dem StMAS auch das vom Bezirk Mittelfranken in Auftrag gegebene Gutachten der Sachverständigengruppe zu Situation der forensischen Abteilung des BKH Ansbach vom 20.07.1999 zur Kenntnis gebracht.

Dieses Gutachten stellte zunächst verheerende bauliche Zustände in Haus 9 fest, in welchem neben der forensischen Aufnahme- und Kriseninterventions-Station die Arbeitstherapie Modellbau untergebracht war. Sämtliche Patienten seien in einem einzigen Schlafsaal untergebracht, der behelfsmäßig durch Schränke und Borde unterteilt sei, um wenigstens einen Hauch von Intimität und Privatheit herzustellen.[93]

Weiter wurde in dem Gutachten festgestellt, dass bereits seit 8 Jahren durch den Zeugen Steigerwald Modellautos hergestellt würden, welche durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR, **einer von der Ehefrau eines ehemaligen Stationsarztes (Dr. Haderthauer) geführten Firma**, für Einzelpreise zwischen **20.000 und 35.000 DM** verkauft würden.[94]

Zunächst konnte die Sachverständigengruppe nicht klären, ob die Vertragsverhältnisse mit der Modellbaufirma einer juristischen Prüfung standhielten. Im Gutachten wurde darauf hingewiesen, dass dies aber selbstverständlich Voraussetzung sei.[95] Weiter stellte das Gutachten bereits 1999 fest, dass **„die Arbeitstherapie Modellbau sehr eng mit der Person des Zeugen Steigerwald verknüpft“** sei und diese Arbeitstherapie ohne dessen Know-how wohl „**nicht aufrechterhalten werden könne“**. Die Gutachter machten die Fortführung der Arbeitstherapie Modellbau von drei Fragen abhängig:

- *Ist die Beschäftigung des Zeugen Steigerwald im Modellbau gefährlich?*
- *Ist sie als therapeutisch bzgl. dem Zeugen Steigerwald angesehen?*
- *Ist sie als therapeutisch sinnvoll oder zumindest vertretbar gegenüber den anderen Patienten einzuschätzen?*

Eine konkrete Gefährdung sah die Sachverständigengruppe in der Beschäftigung des Zeugen Steigerwald nicht. Auch der therapeutische Nutzen der Arbeitstherapie für den Zeugen

[93] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 132

[94] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 133

[95] Aktenliste 57, StMAS, S. 128 f.

Steigerwald wurde grundsätzlich bejaht, auch wenn die Gutachter anmerkten, dass der Umgang der Behandler mit den Spaltungsmechanismen des Zeugen Steigerwald eher zu einer Verfestigung der Persönlichkeitszüge führe. Allein vor dem Hintergrund aber, dass wegen der Schwere der Einweisungsdelikte eine Entlassungsperspektive in Bezug auf den Zeugen Steigerwald über Jahre hinweg nicht erkennbar sei, sei eine Stabilisierung des Zeugen Steigerwald im Rahmen der Arbeitstherapie bereits als Therapieerfolg anzusehen.

Bereits hier ist also festzustellen, dass die Unterbringung des Zeugen Steigerwald im Maßregelvollzug als dauerhaft eingestuft wurde und daher eine Therapie mit dem Ziel der Entlassung aus dem Maßregelvollzug eher hintenangestellt wurde. Es ging in erster Linie darum, dem Zeugen Steigerwald, der unstreitig über eine hohe Intelligenz und besondere technische und handwerkliche Fähigkeiten verfügte, eine sinnvolle Beschäftigung zu geben, da seine Unterbringung im Maßregelvollzug - unter Sinn- und Zweckverkennung der eigentlichen Ziele des Maßregelvollzugs – auf unbestimmte Zeit angesehen wurde.

Der Sachverständigengruppe wurde seitens der Pflegedirektion mitgeteilt, **dass der Zeuge Steigerwald faktisch die Leitung der Arbeitstherapie Modellbau übernommen habe** und er daher eine „**Sonderstellung“** einnehme, die gegenüber den Mitpatienten ein „**Abhängigkeitsverhältnis“** schaffe. In der Bewertung dieses Umstandes kam die Sachverständigengruppe zu dem Ergebnis, dass um die Person des Zeugen Steigerwald herum **ein „funktionales und personelles Ausnahmesystem installiert worden sei“**, welches unter den Mitpatienten, aber auch innerhalb des Pflegepersonals das Gefühl der „Ungerechtigkeit“ hervorgerufen habe. Jedoch sah die Sachverständigengruppe dieses Problem nicht in der Sache begründet, sondern mit den neben dem Modellbau bestehenden unzureichenden Umständen im Wohn- und Arbeitsbereich des BKH Ansbach. Vor diesem Hintergrund habe sich die Arbeitstherapie Modellbau als deutlicher Kontrast und wegen der unmöglichen Durchschaubarkeit der Zulassungskriterien als „privilegierte“ Arbeit dargestellt. Die Empfehlung der Sachverständigengruppe ging somit dahin, die Gesamtumstände im BKH Ansbach deutlich zu verbessern und das Angebot in der Arbeitstherapie so auszubauen, damit der Modellbau gewissermaßen vom „Privileg“ zum „Regelfall“ werde. Damit wurde einer Utopie das Wort geredet.

Auch wenn die Sachverständigengruppe bzgl. der Arbeitstherapie Modellbau weder aus therapeutischer Sicht noch aus Gründen der Sicherheit Einwände erhob, so kann doch festgestellt werden, dass in dem Gutachten die ungewöhnlichen Umstände der Arbeitstherapie Modellbau, insbesondere die „**Sonderstellung“** des Zeugen Steigerwald als alleiniger Protagonist des Modellbaus herausgehoben wurden. Auch, dass die Modellbaufirma Sapor, für die die Modellautos gebaut wurden, von der Ehefrau des ehemaligen Stationsarztes im BKH Ansbach geführt wurde, wurde in dem Sachverständigengutachten festgestellt.

Dennoch hat das StMAS seine fachaufsichtliche Tätigkeit darauf beschränkt, den Bezirk Mittelfranken aufzufordern, im Hinblick auf die Ausgliederung der Forensik in eine

eigenständige Klinik die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im Maßregelvollzug unmissverständlich festzulegen und hierzu konkrete Vorschläge gemacht.

Das StMAS nahm bei dieser Sach- und Kenntnislage 1999 Maßnahmen der Fachaufsicht lediglich dahingehend wahr, dem Bezirk Mittelfranken Vorgaben zu machen, wie die Kompetenzen des Chefarztes in der forensischen Klinik in Zukunft zu regeln seien. Die Signale aus dem Gutachten, dass ein Patient, dessen Chancen auf Entlassung aus dem Maßregelvollzug als nahezu aussichtslos eingestuft wurden und der gleichwohl bei Ausgängen in Museen Zeichnungen für Modellautos anfertigte, dass kein schriftlich niedergelegtes nachvollziehbares System von Lockerungsstufen existierte, wurden offenbar nicht wahrgenommen. Auch die Feststellung, dass die Firma Sapor von der Ehefrau des ehemaligen Stationsarztes geleitet wurde, veranlasste das StMAS nicht, weitere Nachfragen zu stellen.

Nach den Vorgängen aus dem Jahr 1999 befasste sich das StMAS erst wieder im Jahr 2008 mit der Arbeitstherapie Modellbau. Unter welchen Umständen genau und aus welchem Anlass das StMAS von den Umständen des Modellbaus im BKH Straubing informiert wurde, konnte im Untersuchungsausschuss letztlich nicht aufgeklärt werden. Im Raum stehen drei Möglichkeiten:

- Der Zeuge Seitz, damals Amtschef des StMAS teilte in seiner Vernehmung am 14.04.2016 mit, dass er am 31. Oktober 2008 aufgrund eines Schreibens des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Niederbayern über die Arbeitstherapie Modellbau informiert worden sei. An einen früheren Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein konnte er sich nicht erinnern.[96]

- Der Zeuge Arians, damals Referatsleiter im StMAS, sagte am 21.05.2015 aus, er könne sich nicht mehr genau erinnern, in welchem Jahr er über die Geschäftsbeziehungen der Firma Sapor und den Modellbau Kenntnis erlangt habe. Es müsste seiner Erinnerung nach Ende 2008, Anfang 2009 gewesen sein.

- Der Zeuge Rappl, damals Abteilungsleiter im StMAS, sagte in seiner Vernehmung vom 14.04.2016 aus, ihm sei der Vermerk von der Zeugin Dr. Bollwein Anfang 2015 per E-Mail vorgelegt worden. Er habe dann gemeinsam mit der Zeugin überlegt, ob dieser Vermerk dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden solle.[97]

Die Zeugin Dr. Bollwein, damals Referentin und zeitweise stellvertretende Referatsleiterin im Referat für Maßregelvollzug im StMAS sagte aus, sie habe während der Budgetverhandlungen die zwischen dem 17. und 20.10.2008 stattfanden die Information erhalten, dass der Zeuge Dr. Haderthauer Inhaber der Firma Sapor Modelltechnik sei. Ein

[96] Zeuge Seitz, 14.04.2016, Bl. 109 f.

[97] Zeuge Rappl, 14.04.2016, Bl. 135 f.

weiteres Mal sei sie in einem Telefonat am 31.10.2008 mit dem Zeugen Bemmerl, damals Krankenhausdirektor des BKH Straubing, über die Geschäftsbeziehungen der Firma Sapor und die Arbeitstherapie Modellbau informiert worden. Hierüber habe sie einen Telefonvermerk gefertigt. Sie konnte sich allerdings nicht mehr daran erinnern, ob sie diesen dem Zeugen Arians persönlich aushändigte oder ob sie diesen in der Akte abgeheftet hatte.

In einer Kopie[98] des Entwurfs des Vermerks vom 31.10.2008 ist aufgeführt, dass gegenüber dem zuständigen Referat im September 2008 im Rahmen der Eröffnungsfeierlichkeiten des Erweiterungsbaus Straubing von Vertreterinnen und Vertretern des BKH die Modellbautherapie und die Höhe der erzielbaren Verkaufserlöse erwähnt worden seien. Zudem ist aufgeführt, dass das zuständige Referat im Oktober 2008 im Rahmen der Budgetverhandlungen nochmals nachgefragt und erstmals davon erfahren habe, dass der Vertrieb dieser Modellautos durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR vom Ehemann der damaligen CSU-Generalsekretärin und seit dem Vortag neuen Sozialministerin abgewickelt werde. Am 31.10.2008 habe der Zeuge Bemmerl angerufen und habe ihr, der Zeugin Dr. Bollwein, mitgeteilt, dass das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern diesen Sachverhalt aufgegriffen habe und prüfe. Zudem habe der Zeuge Bemmerl der Zeugin Dr. Bollwein weitere Informationen gegeben, die nach den Ausführungen im Entwurf des Vermerks teilweise als „*Wissen hinter vorgehaltener Hand ohne Garantie auf Wahrheit*“ bezeichnet sind. So hänge die Fertigung wesentlich an dem Patienten „*Robert Steigenberger*“ (sic), der zuvor in Ansbach untergebracht gewesen sei, wo der Zeuge Dr. Haderthauer für ihn zuständig gewesen sei. Auch Dr. Ottermann sei früher in Ansbach tätig gewesen. Der „*Patient St.*“ habe zusammen mit zwei anderen Personen früher die Gesellschaft besessen, als die Firma heruntergewirtschaftet gewesen sei, habe der Zeuge Dr. Haderthauer die Firma aufgekauft. Deshalb sei ihm vom Bezirk Ansbach nahegelegt worden, sich für eine der Tätigkeiten zu entscheiden, worauf er eine Stelle als Landgerichtsarzt in Ingolstadt oder Straubing angenommen habe. Die Verlegung des „Patienten St.“ 1999 nach Straubing sei ohne erkennbare medizinische Gründe erfolgt, seitdem fertige er unterstützt von weiteren Patienten „*jährlich ca. (?) 30 Modellautos*“. Die vertraglichen Beziehungen seien unklar, auch die Betroffene habe Zahlungen an das BKH Straubing geleistet. Ein früherer Versuch, einen höheren Abnahmepreis auszuhandeln, sei gescheitert, da der Zeuge Dr. Haderthauer in Aussicht gestellt habe, der „*Patient St.*“ werde die Arbeit einstellen. Auch der Zeuge Dr. Ottermann sei dagegen gewesen, dass sich an der Organisation sowie dem Vertrieb der Modellautos vor Ort etwas ändere. Nach überschlägiger Hochrechnung der Gewinnspanne durch den Zeugen Bemmerl habe der Zeuge Dr. Haderthauer seit 1999 eine Summe von 1,5 Millionen Euro verdient, von der für die Klinik nichts abgefallen sei.

Aus dem Inhalt des Entwurfs des Vermerks zog die Zeugin Dr. Bollwein mehrere Schlüsse. Die Geschäftsbeziehung mit der einzigen Maßregelvollzugseinrichtung, die im Eigentum des Freistaats Bayern stand, sei überwiegend zum finanziellen Vorteil des Zeugen Dr. Haderthauer ausgestaltet. Wenn der Vertrieb durch die Klinik selbst erfolgen würde, wären

[98] Aktenliste Nr. 552

weniger Steuermittel notwendig. Es sei unklar, ob der „*Patient S*“ überhaupt so gefährlich sei, dass ein weiterer Verbleib in einer Hochsicherheitsklinik unter den dortigen hohen Tagessätzen erforderlich sei. Im günstigsten Fall belege er dort nur zu Unrecht einen hoch gesicherten und teuren Unterbringungsplatz, im ungünstigsten Fall werde er seit Jahren zu Unrecht im Maßregelvollzug festgehalten und seiner Freiheit beraubt. Es solle umgehend darauf hingewirkt werden, dass der Zeuge Dr. Haderthauer seine Geschäftsbeziehung zum BKH Straubing einstelle und der Vertrieb künftig vom BKH selbst organisiert werde.

Den Zeugen Seitz und Arians wurde jeweils der von der Zeugin Dr. Bollwein angefertigte Vermerk über das Telefonat mit dem Zeugen Bemmerl vorgehalten. Beide konnten sich an den Vermerk nicht erinnern.

Der Zeuge Seitz gab an, dass man sich mit der Fachabteilung zusammengesetzt habe, um zu überlegen, wie man in der Angelegenheit Modellbau fachaufsichtlich vorgehen solle.[99] Nach Aussage der Zeugin Dr. Bollwein habe das StMAS im weiteren Verlauf dadurch reagiert, dass das StMAS sich von allen Kliniken habe berichten lassen, welche Arbeitstherapien stattfänden sowie die Anweisung erteilt, in Zukunft jede neu eingerichtete Arbeitstherapie beim StMAS anzuzeigen.[100]

Darüber hinaus wurde das Thema „Arbeitstherapie Modellbau“ nicht umfassend durch das StMAS aufgearbeitet. Weder prüfte das StMAS, ob die langjährige Unterbringung des Zeugen Steigerwald in der teuersten Maßregelvollzugseinrichtung Bayerns, dem BKH Straubing, überhaupt gerechtfertigt war, noch wurde dem Verdacht nachgegangen, ob sich ein bayerischer Staatsbediensteter auf Kosten einer staatlichen Einrichtung finanziell bereicherte.

Zusatzinformationen bezüglich der Begleitung des Untersuchungsausschusses durch das StMAS:

In diesem Zusammenhang ist auf die ungewöhnlichen Umstände der Vorlage dieses Aktenvermerks durch das StMAS hinzuweisen. Offiziell vorgelegt wurde der Aktenvermerk dem Untersuchungsausschuss durch das StMAS am 13.05.2015. Die Vorlage dieses Aktenvermerks erfolgte nach Auskunft des StMAS nach einem erneuten „Aktensturz“.

Hintergrund hierzu ist folgender:

Am 13.05.2015 wurde der sogenannte „Bollwein-Vermerk“ durch das StMAS dem Untersuchungsausschuss vorgelegt. Die Zeugin Dr. Bollwein wurde in die Beantwortung der Fragen des Untersuchungsausschusses vom StMAS miteinbezogen. Als damalige

[99] Zeuge Seitz, 14.04.2016, Bl. 102 f.

[100] Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 18

kommissarische Abteilungsleiterin hätte sie bestätigen sollen, dass das StMAS erst durch Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes Niederbayern Kenntnis vom Sachverhalt erlangt habe. Aufgrund ihres Wissens sah sich die Zeugin Dr. Bollwein dazu nicht in der Lage und teilte dies der damaligen Landtagsbeauftragten, der Zeugin Döring, unter Beifügung ihres Vermerksentwurfes mit. Damit hatte die Amtsleitung ein Problem und musste einen „Aktensturz“ durchführen. Zur weiteren Kenntnisverschaffung wurden die Zeugen Arians, Rappl und Dr. Bollwein mittels eines Fragebogens zur dienstlichen Stellungnahme hinsichtlich der Hintergründe (Biographie, Verbleib, Konsequenzen aus dem Vermerk) aufgefordert. Diese Vermerke wurden weisungsgemäß von der Zeugin und den Zeugen gefertigt. Diese Vorgehensweise des StMAS wurde dem Untersuchungsausschuss erst im Verlauf der Einvernahme der Zeugin Dr. Bollwein bekannt. Nahezu skandalös ist, dass erst auf Nachfrage des Vorsitzenden die jeweiligen Vermerke in der nächsten Sitzung dem Untersuchungsausschuss nachgereicht bzw. vorgelegt wurden.

Mit der Vorlage der dienstlichen Vermerke der Zeugen Rappl und Arians ist festzustellen, dass der Zeuge Arians in seiner ersten Zeugeneinvernahme am 21.05.2015 auf den Vorhalt des Telefonvermerks der Zeugin Dr. Bollwein glatt die Unwahrheit sagte. In seiner Zeugenveinvernahme am 21.05.2015 sagte der Zeuge Arians aus, er könne sich an diesen Vermerk nicht erinnern.[101] Hierzu ist festzustellen, dass er am 03.05.2015, also 18 Tage vor seiner Zeugeneinvernahme durch den Untersuchungsausschuss, eine 5-seitige dienstliche Erklärung fertigte. In dieser setzte er sich mit Inhalt, Bedeutung und Umgangsweise des „Bollwein-Vermerks“ auseinander. Angesichts der in der Zeugenvernehmung zutage getretenen akribischen Sach-, Fach- und Detailkenntnisse des Zeugen Arians kann nicht davon ausgegangen werden, dass ihn sein Gedächtnis nach 18 Tagen im Stich gelassen haben sollte.

In seiner zweiten Zeugenvernehmung am 14.04.2016, wurde er mit diesem Umstand direkt konfrontiert. Er behauptete, die Frage bei seiner ersten Zeugenvernehmung falsch verstanden zu haben. Er habe die Frage nach dem Vermerk auf die Zeit 2008/2009 bezogen. Angesichts der klaren Protokollierung der Fragestellung und deren Beantwortung sind diese Ausführungen nicht stichhaltig. Bei durchschnittlicher Anspannung seines Gedächtnisses hätte der Zeuge Arians bereits am 21.05.2015 umfänglich aussagen müssen. So erlangte der Untersuchungsausschuss erst mit einer Zeitverzögerung von fast einem Jahr allein durch die Aussage der Zeugin Dr. Bollwein Kenntnis der innerministeriell veranlassten Stellungnahme zum sog. „Aktensturz“. Dadurch wurden weitere Zeugeneinvernahmen erforderlich. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, warum der Untersuchungsausschuss nicht bereits im April 2015, mit allen aufgefundenen und aus diesem Anlass gefertigten Daten, sondern nur mit dem Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein, aber nicht mit den dazugehörigen dienstlichen Erklärungen bedient wurde. Ob das StMAS hier bewusst Informationen zurückhalten wollte, konnte der Untersuchungsausschuss nicht klären. In jedem Fall ist dieser

[101] Zeuge Arians, 21.05.2016, Bl. 19 f.

Umgang mit wichtigen Informationen als nicht zu entschuldigendes fehlerhaftes Handeln des StMAS zu bezeichnen.

Mit E-Mail vom 17.03.2015 wurde das StMAS Abteilung IV vom Amtschef des StMAS zur Stellungnahme zum Themenkomplex „Modellbau“ aufgefordert. Hierzu hat auch die Zeugin Dr. Bollwein am 21.04.2015 eine dienstliche Erklärung abgegeben.[102] Darin teilt sie mit, dass sie bereits mit E-Mail vom 30.03.2015 die damalige Landtagsbeauftragte des StMAS, die Zeugin Döring informiert habe, dass der vom Referat IV verfasste Entwurf der Stellungnahme zur der Frage, ab wann das StMAS Kenntnis vom Vorgang „Modellbau“ hatte, nicht richtig sei. Mit dieser E-Mail legte die Zeugin Dr. Bollwein auch den Vermerk vom 31.10.2008 vor und brachte diesen so dem StMAS zur Kenntnis. Die Zeugin Dr. Bollwein weigerte sich daher auch, den ihr vorgelegten Entwurf der Stellungnahme mitzuzeichnen, wie es der Amtschef ursprünglich von ihr verlangte. In dem Entwurf[103] der Stellungahne des StMAS auf die Fragen des Amtschefs vom 17.03.2015 wurde vermerkt, dass das StMAS erst über das Rechnungsprüfungsamt Niederbayern im Herbst 2008 von dem Vorgang „Modellbau“ und die Zusammenhänge mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR erfahren hätte. Erst durch die Intervention der Zeugin Dr. Bollwein wurde in die Stellungnahme, die dann letztlich an den Amtschef des StMAS versandt wurde, aufgenommen, dass nach Kenntnisstand der Zeugin Dr. Bollwein bereits während der Budgetverhandlungen mit dem Bezirk Niederbayern am 17.10.2008 und in Form eines Anrufs des Zeugen Bemmerl am 31.10.2008 das StMAS von den Vorgängen des „Modellbaus“ im BKH Straubing und der Beteiligung des Zeugen Dr. Haderthauer Kenntnis erhalten habe. Der Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein vom 31.10.2008 wurde im Rahmen dieser Stellungnahme dem Amtschef des StMAS vorgelegt mit der Bemerkung, dass dieser Vermerk in der Originalakte nicht enthalten sei. Jetzt erst wurde vorgeschlagen, diesen Vermerk an den Untersuchungsausschuss weiterzuleiten.[104]

Im Ergebnis drängen sich dem Untersuchungsausschuss hier zwei Fragen auf:

- Warum wurde der Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein nicht bereits am 30.03.2015 vorgelegt, nachdem dieser dem StMAS nachweislich zu diesem Zeitpunkt bekannt war?

- Warum wurde im Entwurf der Stellungnahme an den Amtschef der Vermerk nicht erwähnt obwohl dessen Vorliegen bekannt war?

Zur Aufklärung dieses Sachverhaltes wurde die Zeugin Döring zum Untersuchungsausschuss geladen. Eine Einvernahme fand wegen attestierter Vernehmungsunfähigkeit der Zeugin Döring jedoch nicht statt, so dass dieser Sachverhalt nicht aufgeklärt werden konnte.

[102] Aktenliste Nr. 673, StMAS, Bl. 1 f.

[103] Aktenliste Nr. 675, StMAS, Bl. 10 f.

[104] Aktenliste Nr. 676, StMAS, Bl. 4

Letztlich drängt sich in der Bewertung dieses Vorgangs der Eindruck auf, dass die Akten im StMAS entweder fehlerhaft geführt wurden, oder der Vermerk vom 31.10.2008 bewusst zurückgehalten wurde.

Die Zeugin Dr. Bollwein sagte in ihrer Vernehmung am 17.03.2016 nachvollziehbar und glaubwürdig aus, dass sie den von ihr gefertigten Vermerk an den damaligen Referatsleiter, den Zeugen Arians weitergeleitet habe. Daraufhin habe es zwischen dem 03.11. und 08.11.2008 ein Gespräch zwischen ihr, dem Zeugen Arians und dem Zeugen Seitz gegeben. Dass dieses Gespräch stattgefunden hat, wurde auch durch die Zeugen Seitz und Arians bestätigt, auch wenn nicht mehr aufzuklären war, ob durch den Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein oder den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes Niederbayern dem StMAS zur Kenntnis gebracht wurde, dass zum 31.10.2008 der Ehemann der an diesem Tag ernannten Sozialministerin Christine Haderthauer, MdL, Inhaber der Firma Sapor Modelltechnik GbR war.

Nach Angaben der Zeugin Dr. Bollwein hat dieses Gespräch nicht sehr lange gedauert. Es wurde mitgeteilt, dass das Thema sensibel sei und daher der Amtschef selbst sich darum kümmern werde. Der Zeuge Seitz teilte mit, er habe gleich die Brisanz der Problematik erkannt und selbst mit der Betroffenen gesprochen. Er habe ausdrücklich auf den bestehenden Interessenkonflikt hingewiesen und darum gebeten, die geschäftliche Beteiligung des Zeugen Dr. Haderthauer zu beenden. Hierzu habe er die Betroffene nicht überreden müssen. Bereits am 06.11.2008 habe er von ihr die Mitteilung erhalten, dass ihr Ehemann die Firma verlassen und seine Geschäftsanteile veräußert habe.

Der Verkauf der Sapor Modelltechnik GbR im Herbst 2008 erfolgte völlig überstürzt. Die Betroffene musste durch ihr Ministerium auf die Problematik aufmerksam gemacht werden. Ihr selbst fiel der Interessenskonflikt nicht auf bzw. wurde von ihr nicht offenbart.

Aufgrund der Aussage des Zeugen Arians ist festzustellen, dass das StMAS im weiteren Verlauf trotz Kenntnis von den Geschäftsbeziehungen der Firma Sapor Modelltechnik GbR und auch über den Ablauf der Arbeitstherapie Modellbau keinen Anlass sah, fachaufsichtlich tätig zu werden. Weder die Information im Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein, dass die einzelnen Modellautos für 20.000 € bis 40.000 € von der Firma Sapor Modelltechnik GbR verkauft würden, noch der Umstand, dass die Arbeitstherapie Modellbau wesentlich von der Person des Zeugen Steigerwald abhing, veranlasste das StMAS zu fachaufsichtlichem Handeln. Auch das von der Zeugin Dr. Bollwein gezogene Fazit, dass der Ehemann der neuen Sozialministern Geschäfte mit einer Maßregelvollzugseinrichtung betreibe, führte zu keinen weiteren Nachforschungen des StMAS.

Die Feststellung sowohl des Rechnungsprüfungsamtes Niederbayern als auch im Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein, dass die vertraglichen Beziehungen zwischen der Firma Sapor Modelltechnik GbR und dem BKH Straubing unklar seien, veranlasste das StMAS nicht, weitere Nachforschungen einzuleiten. Die Schlüsse, welche die Zeugin Dr. Bollwein aus dem Telefonat mit dem Zeugen Bemmerl gezogen hatte, wurden nach deren Aussage innerhalb des

StMAS nicht diskutiert. Sie selbst sei seit dem Gespräch mit dem Amtschef im November 2008 erst wieder im Jahr 2015 mit dem Modellbau befasst gewesen, als die Akten für den Untersuchungsausschuss zusammengestellt wurden.[105]

Weiter konnte der Untersuchungsausschuss den Umstand nicht aufklären, wie der Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein in die Patientenakte des Zeugen Steigerwald gelangen konnte. Der Zeuge Steigerwald konnte sich auf konkrete Nachfrage nicht erinnern, wie er an diesen Vermerk gelangt ist. Fest steht nur, dass dieses Dokument am 10.06.2015, also nachdem es dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurde, vom Zeugen Steigerwald zur Patientenakte gegeben wurde.[106]

Neben den ungewöhnlichen Umständen des Auffindens eines Vermerks vom 31.10.2008 mit für den Untersuchungsausschuss wichtigen, weil brisanten Inhalten, musste der Untersuchungsausschuss anhand der Zeugenaussagen und der Akten feststellen, dass das StMAS die Information, wonach der Ehemann der gerade ernannten Sozialministerin an der Firma Sapor Modelltechnik GbR beteiligt war, die im Rahmen der Arbeitstherapie Modellbau in geschäftlicher Verbindung mit dem BKH Straubing stand, weder zu weiteren Recherchen noch zu besonderen fachaufsichtlichen Maßnahmen führte. Auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes Niederbayern wurden lediglich die Preisverhandlungen des BKH Straubing mit dem neuen Eigentümer der Firma Sapor Modelltechnik GbR, dem Zeugen Sandner, über die Höhe der Bezahlung der im BKH Straubing angefertigten Modellautos begleitet und letztlich genehmigt. Im Übrigen hat man sich mit der Aussage der Betroffenen und der schriftlichen Bestätigung des Zeugen Dr. Haderthauer vom 06.11.2008, er habe die Firma verkauft, zufriedengegeben. Eine Überprüfung, ob der Verkauf der Firma und damit das Ausscheiden des Zeugen Dr. Haderthauer aus der Firma Sapor Modelltechnik GbR rechtmäßig war, wurde nicht vorgenommen.

Aktenführung des StMAS:

Ein weiteres Ergebnis des Untersuchungsausschusses ist die Erkenntnis über eine offensichtlich unkoordinierte Aktenführung des StMAS. Während der Arbeit des Untersuchungsausschusses hat sich herausgestellt, dass die Akte „Arbeitstherapie Modellbau“ zeitweise verschwunden war.

Einem handschriftlichen Vermerk in der Akte 57, Bl. 670 konnte der Untersuchungsausschuss entnehmen, dass die Akte am 06.10.2009 vom Leiter des Referates IV, dem Zeugen Arians, an den Amtschef weitergeleitet wurde, damit dieser ein Schreiben an den Bezirk mitzeichnete. Dort kam der Leitzordner aber offensichtlich nicht an, sondern nur das Schreiben an den Bezirk. Erst am 14.06.2013 konnte der verschwundene Leitzordner in der Registratur wieder aufgefunden werden, als der Zeuge Lampenius nach dem Vorgang zur Arbeitstherapie

[105] Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 33 f.

[106] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 135 f.

Modellbau suchen ließ.[107] Wo sich die Akte in der Zeit zwischen Oktober 2009 und Juni 2013 befand, konnte der Untersuchungsausschuss nicht klären.

Nach Aussage des damals zuständigen Leiters des Referates IV, dem Zeugen Arians, komme es häufiger vor, dass im StMAS Akten nicht auffindbar seien. Das sei zwar ärgerlich, aber nicht zu ändern. Im konkreten Fall habe der Amtschef das Schreiben vom 06.10.2009 mitgezeichnet, ohne den Akteninhalt zu kennen. Auf die Feststellung des Vorsitzenden, dass die Akte dann fast vier Jahre im StMAS verschwunden gewesen sei, meinte der Zeuge Arians nur, dies sei Alltag im StMAS. [108] Auffällig ist, dass während der Amtszeit der Betroffenen die Akte verschwand und mit Beendigung ihrer Amtszeit wieder aufgefunden wurde.

Befassung der Bezirke

Sowohl im Bezirk Mittelfranken als auch im Bezirk Niederbayern waren die zuständigen Stellen des Bezirks, insbesondere auch die Bezirkstage sowie die Bezirkstagspräsidenten verschiedentlich mit der Arbeitstherapie Modellbau befasst. Das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern führte eine Prüfung durch. Einzelheiten werden bei den Antworten zu den Fragen B) 3. c), e) mitgeteilt.

c) Wie viele Beschwerden im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing kommen aus dem Untersuchungszeitraum, was waren die Inhalte und wie wurde mit den Beschwerden im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht umgegangen?

Die Staatsregierung hat in ihrem Bericht vom 27.02.2015[109] hierzu Folgendes ausgeführt:

„*Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass die direkt an das StMAS gerichteten Eingaben von Maßregelvollzugspatienten bis einschließlich 2007 jeweils wegen des Ablaufs der Aufbewahrungsfristen nicht mehr im Archivbestand der Zentralen Datenverwaltung enthalten sind.*

Seit 2007 (einschließlich der an den Landtag gerichteten Petitionen) hat das StMAS insgesamt sieben Eingaben bzw. Petitionen erhalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing stehen; davon sechs aus dem BKH Straubing und eine Petition aus dem BKL Ansbach.

Inhalte der auf die Arbeitstherapie bezogenen Beschwerden waren:

[107] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 423

[108] Zeuge Arians, 21.05.2015, Bl. 35 f.

[109] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 14 ff.

- *Wegnahme der Arbeit in der Hausreinigung (BKH Straubing, Az.: IV5/0416/36/07, Az. des Landtags: PII/EB.2352.15),*
- *Entzug der Arbeitstherapie (BKH Straubing, Az.: IV5/2180.02-1/209, vormals IV5/0808/131/08)*
- *zu geringes Arbeitstherapie-Entgelt (BKH Straubing, Az.: 2180.02-1/9, vormals IV5/0808/19/10),*
- *Anrechnung des Arbeitstherapie-Entgelts auf das Taschengeld (BKH Straubing, Az.: IV5/2180.02-1/202, vormals IV5/0416/76/09, Az. des Landtags: PII/EB.0558.16),*
- *Arbeitstherapie-Entgelt im Maßregelvollzug soll zum selben Stundenlohn wie im Justizvollzug gezahlt werden (BKL Ansbach Az.: IV5/2180.02-1/84, vormals IV5/0416/8/10, Az. des Landtags: PII/EB.0640.16),*
- *Arbeitstherapie-Entgelt wird nicht mehr im bisherigen Umfang gezahlt (BKH Straubing, Az.: IV5/0808/245/08),*
- *Ausbeutung durch Herrn Amtsarzt Dr. Haderthauer und trotz Versprechen „keine Einzahlung in die Rente" (BKH Straubing, Az.: IV5/2180.02-1/178, Az. des Landtags: EB.0519.17).*

Zu jeder Eingabe bzw. Petition wurde der jeweilige Träger (Bezirk Niederbayern, Bezirk Mittelfranken bzw. dessen Kommunalunternehmen) eingeschaltet und zur Stellungnahme aufgefordert. Die Eingaben bzw. Petitionen wurden vom StMAS auf der Basis der Stellungnahmen der Träger beantwortet und - wo es angezeigt war - mit eigenen grundsätzlichen Angaben zur Arbeitstherapie versehen; in einem Fall wurde der Träger gebeten zu veranlassen, dass ein ganzer Fragenkomplex (u. a. zur Arbeitstherapie-Entlohnung, zu geringes Entgelt) mit dem Petenten in der Klinik erläutert wird und gebeten, dem StMAS die Erledigung schriftlich anzuzeigen.

<u>Beschwerden über Wegnahme der Arbeit, Entzug der Arbeitstherapie und Ausbeutung durch den Amtsarzt Dr. Haderthauer:</u>

Die Beschwerden über Wegnahme der Arbeit, Entzug der Arbeitstherapie und die Ausbeutung durch den Amtsarzt Dr. Haderthauer haben, wie aus den Stellungnahmen der Träger zu entnehmen ist, keine reale Grundlage. In einem Fall wird mitgeteilt, dass der Petent selbst jegliche therapeutische Aktivität ablehnt, im anderen, dass aus therapeutischen Gründen der Beschäftigungsplatz wieder in den außerstationären Bereich verlagert werden musste und im letztgenannten Fall der Petent zu keinem Zeitpunkt im Modellbau sondern in der industriellen Fertigung arbeitstherapeutisch tätig war.

<u>Beschwerden über Arbeitstherapieentgelt:</u>

Hinsichtlich der Beschwerden über zu geringes Arbeitstherapieentgelt und die Bezahlung in geringerem Umfang ist anzumerken, dass die Regelungen zur Ausgestaltung der Arbeitstherapie und deren Entlohnung in der Eigenverantwortlichkeit der Einrichtungen bzw. deren Träger liegen.

Auf die Anrechnung von Arbeitstherapie-Entgelt oder anderen Einkommen auf das Taschengeld kann im Grundsatz nicht verzichtet werden, um den eigentlichen Sinn der Taschengeldgewährung an bedürftige Forensik-Patienten (freie Verfügbarkeit über einen Barbetrag zur Deckung der Grundbedürfnisse) nicht zu unterlaufen. Außerdem muss bei der Gewährung des Taschengeldes, bei dem es sich um eine Leistung des Staates handelt, durch die Anrechnung des Arbeitstherapie-Entgelts der sorgsame Umgang mit Steuergeldern zum Tragen kommen. Das vom Einrichtungsträger in eigener Zuständigkeit und Verantwortung ausgezahlte Arbeitstherapie-Entgelt bleibt unangetastet und dem Patienten in der zwischen dem BKH und ihm vereinbarten Höhe erhalten. Insoweit können demjenigen Patienten, der in der Arbeitstherapie in größerem Umfang arbeitet, auch mehr Mittel insgesamt zur Verfügung stehen.

Die Eingaben zum Arbeitstherapie-Entgelt zielen fälschlicherweise auf den materiellen Aspekt ab; die Grundsätze des Therapieauftrags, die im Vordergrund stehen müssen, werden verkannt. Den Patienten sollte bewusst sein, dass die Arbeitstherapie eine Grundlage bietet, eine positive Entwicklung im Rahmen des Rehabilitationsprozesses erreichen zu können. Da Arbeit im täglichen Leben von zentraler Bedeutung für den Prozess der sozialen Reintegration ist, sollten die Untergebrachten motiviert sein, aus der angebotenen Arbeitstherapie eine Arbeitsbelohnung selbst zu erwirtschaften, um so – auch im therapeutischen Sinn – „Unabhängigkeit" zu dokumentieren.

Dem Begehren eines Petenten, den gleichen Stundenlohn in der Arbeitstherapie des Maßregelvollzugs zu erhalten wie im Justizvollzug, konnte nicht stattgegeben werden; die Entlohnungen im Justiz- und Maßregelvollzug lassen sich nicht vergleichen. Im Gegensatz zum Justizvollzug gibt es im Maßregelvollzug keine Arbeitspflicht. Die Maßregelvollzugseinrichtungen bieten den untergebrachten Personen Arbeits- und Beschäftigungstherapie an, die Teilnahme daran ist aber freiwillig.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, dass vier von den sieben Eingaben an den Landtag gerichtet waren und dem Landtag daher eine Stellungnahme des StMAS vorliegen müsste; bei allen hat der Petitionsausschuss die Erledigung aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung beschlossen."

Die Petitionen datieren von 2007 bis 2014. Damit steht fest, dass das StMAS aufgrund der Petitionen mit der Sachmaterie und der daraus entstandenen Problematik über die Jahre befasst war.

d) Gab es ein Schreiben von MdL Wolfgang Gartzke vom 26. Juli 1999 bezüglich der Situation in der Abteilung für forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Ansbach? Wenn ja, welchen Inhalt hatte dieses und wie wurde darauf reagiert?

Wie bereits unter Frage A) 4 b) festgestellt, war das Schreiben des ehemaligen Abgeordneten Gartzke vom 26.07.1999 das erste dringende Signal an das StMAS, dass im BKH Ansbach eine Arbeitstherapie Modellbau durchgeführt wurde, die mit erheblichen Sicherheitsrisiken einherging und dringend durch die Rechts- und Fachaufsicht des StMAS hätte überprüft

werden müssen. Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Beantwortung der Frage A), 4 b) verwiesen.

Im Ergebnis musste der Untersuchungsausschuss feststellen, dass das StMAS als Fachaufsichtsbehörde trotz Kenntnis der Umstände keine Maßnahmen veranlasste, um die Missstände im BKH Ansbach und hier insbesondere in der Arbeitstherapie Modellbau aufzuklären, geschweige denn zu beseitigen.

e) Gibt es Koordinierungsmaßnahmen der Staatsregierung bezüglich Rechts- und Fachaufsicht in der forensischen Psychiatrie?

Koordinierungsmaßnahmen der Staatsregierung bezüglich der Rechts- und Fachaufsicht in der forensischen Psychiatrie gebe es nicht, so die Staatsregierung in ihrem schriftlichen Bericht.[110] Derartige Koordinierungsmaßnahmen seien auch nicht erforderlich, da das Zusammenspiel zwischen Rechts- und Fachaufsicht in der BezO gesetzlich geregelt sei. Die Fachaufsichtsbehörden überprüften das Handeln der Bezirke im übertragenen Wirkungskreis einheitlich in rechtlicher und fachlicher Hinsicht. Sie hätten die Möglichkeit, sich gem. Art. 98 Abs. 1 BezO über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises unterrichten zu lassen und dem Bezirk Weisungen zu erteilen. Die Durchsetzung etwaiger fachaufsichtlicher Maßnahmen erfolge durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die insoweit verpflichtet sei, die Fachaufsichtsbehörden zu unterstützen, Art. 98 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 BezO.

2001, so die Zeugin Stewens, sei eine interne Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des StMAS, des Innenministeriums, des Justizministeriums und der Polizei gegründet worden, die sich auch um die Frage gekümmert habe, dass alle relevanten Stellen über Entweichungen informiert worden seien.

Die Zeugin Dr. Bollwein sagte aus, dass sie währen der ganzen Zeit personell sehr schlecht ausgestattet gewesen seien. Wörtlich sagte die Zeugin aus: *„Es war immer der juristische Referatsleiter. Es war ich als Medizinerin. Und dann hatten wir eine juristische Referentin. Das waren also drei Leute im höheren Dienst. Und ein kleiner Unterbau: jemand im mittleren Dienst, der die Statistik gemacht hat, eine Sekretärin, ein Teilzeit-Oberregierungsrat, der Bausachen gemacht hat, und eine Teilzeit-Oberregierungsrätin, die sich um den Haushalt gekümmert hat. Aber für die eigentlichen Sachen, um die man permanent gekämpft hat, und mit denen man im Fokus der Öffentlichkeit stand, standen drei Leute zur Verfügung….“.* Weiter sagte die Zeugin, sie und ihre Kolleginnen und Kollegen hätten durchaus vor gehabt, vorausblickend Projekte durchzuführen und sich um die Dinge zu kümmern, bevor *„sie zu dampfen anfangen“.* Das sei aber schlicht nicht möglich gewesen. Sie hätten sich immer

[110] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 17

vorantreiben lassen müssen von Dingen, die *„plötzlich aufgeploppt“* seien und viel Ärger gemacht hätten. Dies sei sehr frustrierend gewesen.[111]

f) Existieren Vorschriften oder Regeln, die einen evtl. Interessenskonflikt im Sinn eines verwandtschaftlichen, beruflichen oder vermögensrelevanten Tatbestands im Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amts im Bereich der forensischen Psychiatrie thematisieren?

Hierzu gibt es unterschiedliche Regelungen der einzelnen Träger bzw. Einrichtungen.

Zur Erstellung des Berichts vom 27.02.2015 hat das StMAS eine Stellungnahme des Bayerischen Bezirkestags eingeholt.

Danach sind in den einzelnen Bezirken folgende Regelungen gegeben[112]:

„Oberbayern

Es besteht der kbo Ehrenkodex mit generellen Regelungen zum Umgang mit Korruptionsgefahren. Der Ehrenkodex gilt für alle kbo Gesellschaften in allen kbo Bereichen einheitlich.

Niederbayern

Durch entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung und in den Delegationsverfügungen ist bei Auftragsvergaben durchgängig das Vier-Augen-Prinzip verwirklicht. Durch die konsequente Umsetzung der Trennung von Feststellungs- und Anordnungsbefugnis nach der KommHV ist auch bei den Zahlungsabläufen das Vier-Augen-Prinzip fortlaufend beachtet.
Mit Beschluss des Bezirksausschusses vom 24.09.2014 wurde ferner die Stelle eines/einer Antikorruptionsbeauftragten für alle Dienststellen des Bezirks Niederbayern geschaffen.

Schwaben

Neben den bestehenden allgemeingültigen Regelungen des Beamten- bzw. Tarifrechts gelten unternehmensintern die Dienstanweisung „Gestaltung Professioneller Beziehungen in den Bezirkskliniken Schwaben“ sowie die „Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen den Bezirkskliniken Schwaben, der pharmazeutischen und medizintechnologischen Industrie und sonstigen Drittmittelgebern“.

[111] Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 7 f.

[112] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 17 f.

Mittelfranken

Es gelten die Regelungen des Freistaats Bayern laut Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bediensteten des Freistaates Bayern (GemBeKBoG), Stand 01.12.1995; Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten. Dabei unter anderem der Hinweis auf den Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches: §§ 299 -300, 331 – 335. Die „Dienstanweisung zur Unterschriftenregelung" regelt Unterschriftsberechtigungen und Vier-Augen-Prinzip.

Unterfranken

Bezirkskrankenhäuser Lohr am Main und Schloss Werneck

Folgende Vorschriften und Regeln lassen sich in diesem Sinne als relevante Dokumente anführen:

- *Dienstanweisung für die Krankenhäuser und Heime des Bezirk Unterfranken (…)*
- *Dienstordnung Krankenhäuser des Bezirk Unterfranken (…)*
- *Dienstordnung für das Qualitätsmanagement der Krankenhäuser des Bezirk Unterfranken (…)*
- *Drittmittel-Dienstanweisung des Bezirk Unterfranken (…)*
- *Verhaltenskodex gegen Korruption des BayStMI (…)*
- *Leitfaden gegen Korruption für Führungskräfte des BayStMI (…).*

Oberfranken

Es gelten die Compliance-Regeln des Bezirks Oberfranken.

Oberpfalz

Seit geraumer Zeit existiert für die medbo eine Antikorruptionsrichtlinie, welche auch in den Maßregelvollzugseinrichtungen Regensburg und Parsberg Anwendung findet."

g) Gab es seit 1986 eine Sicherheitsproblematik in der Forensik in den Bezirkskliniken Ansbach und Straubing? Falls ja, welche und wie hat die Fachaufsicht diesbezüglich reagiert?

h) Gab es die in der Presse (vgl. die Sendung „Report Mainz“ vom 12.08.2014 sowie Stern online vom 21.08.2014) genannten Missstände betreffend die Sicherheit in der Arbeitstherapie „Modellbau“? Falls ja, was wurde konkret im Bereich „Sicherheit“ unternommen, um diese Missstände zu beseitigen?

i) Hat sich die Sicherheitslage in der forensischen Psychiatrie seit 1986 aufgrund neuer Sicherheitskonzepte verändert? Wie ist die Sicherheitslage aktuell?

Bezugnehmend auf die unter Punkt A) 4 b) dargestellten verheerenden Zustände in der Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach ist festzustellen, dass in der Zeit von 1989 bis 2000, in welcher die Arbeitstherapie Modellbau dort stattfand, keine fachaufsichtlichen Maßnahmen des StMAS getroffen wurden. Dies hatte nach Feststellung des Untersuchungsausschusses zwei Gründe:

Mangelnde personelle Ausstattung des StMAS:

Nach Darstellung der Zeugin Dr. Bollwein, die am 01.04.1999 im Referat IV des StMAS ihren Arbeitsbeginn hatte, bestand dort zum damaligen Zeitpunkt eine schlechte personelle Situation. Ihre Vorgängerinnen und Vorgänger im Amt sei frustriert auf eigenen Wunsch aus dem Amt ausgeschieden und die zuständige Juristin sei damals auch *„auf dem Sprung“* in ein anderes Amt gewesen. Kurz nach ihr habe die Zeugin Dr. Alexander im Referat IV angefangen, sei allerdings nur knapp ein Jahr geblieben, weil es damals einfach schwierig gewesen sei. Man habe im Referat IV des StMAS *„keinen Blumentopf gewinnen können“*.[113] Die Zeugin Dr. Bollwein sagte weiter aus, es habe im StMAS durchaus Bereiche gegeben, wo man öffentlichkeitswirksam habe Gutes tun können. Nicht aber im Referat IV, welches für den Maßregelvollzug zuständig war. Dies habe sich in ihrer 17jährigen Tätigkeit auch nicht geändert. In ihrer Zeit im Referat IV habe es jedenfalls eine sehr hohe Fluktuation gegeben. Die Zeugin drückte es prägnant so aus: *„Es ist der Fluch des Referats, wer mal da ist – will ja sonst kein anderer hin – der bleibt da pappen“*.[114]

Nach Darstellung der Zeugin war das Referat IV des StMAS bei den Haushaltsverhandlungen immer die *„Melkkuh“* für andere Bereiche im StMAS. Wenn andere Bereiche im StMAS unterjährig Geld gebraucht hätten, sei immer beim Maßregelvollzug angefragt worden.[115]

Damit konnte der Untersuchungsausschuss feststellen, dass die personelle Ausstattung im Referat IV des StMAS zum damaligen Zeitpunkt völlig unzureichend war. Nach Angaben der Zeugin Dr. Bollwein bestand die Referatsleitung aus drei Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes. Daneben ein Beamter im mittleren Dienst der die Statistik führte und zwei Beamtinnen und Beamte in Teilzeit für Bausachen und Haushaltsangelegenheiten. Für die

[113] Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 4 f.

[114] Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 5

[115] Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 6

wichtigen Entscheidungen im Maßregelvollzug die auch gegenüber dem Landtag vertreten werden mussten, standen somit lediglich drei verantwortliche Personen zur Verfügung, die noch dazu häufig wechselten, da eine Tätigkeit im Maßregelvollzug nicht als karrierefördernd galt.[116]

Mangelndes Interesse der politischen Ebene am Maßregelvollzug:

Die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach fiel in die Amtszeit der Zeugin Stamm als damalige Staatsministerin im StMAS. Die Zeugin Dr. Bollwein gab an, die Zeugin Stamm als Ministerin nicht mehr wahrgenommen zu haben, da diese kurz nach Beginn ihrer Tätigkeit im Referat IV des StMAS als Staatsministerin ausgeschieden sei. Dies entspricht den Tatsachen. Die Zeugin Stamm trat 2001 als Ministerin zurück. Die drastische Schilderung der Zeugin Dr. Bollwein hinsichtlich der Personalbestandes im Referat IV, welches für den Maßregelvollzug verantwortlich war, legt jedoch nahe, dass auch in der Amtszeit der Zeugin Stamm von politischer Seite wenig getan wurde, um für eine ausreichende personelle Ausstattung im StMAS zu sorgen.

Die Zeugin Stamm gab in ihrer Vernehmung an, mit der Übernahme der Forensik in ihr Ministerium habe man festgestellt, dass der bauliche Nachholbedarf in den Bezirkskliniken enorm sei. Zudem habe die Sicherheit in den Bezirkskliniken erhebliches „Kopfzerbrechen" im StMAS verursacht.[117]

Im Ergebnis ist festzustellen, dass während der Amtszeit der Zeugin Stamm als Sozialministerin ausschließlich Gelder in die baulichen Verbesserungen und die Verbesserung in die Sicherheitstechnik der Bezirkskliniken Ansbach und Straubing investiert wurden. Eine ausreichende personelle Ausstattung des für die Fachaufsicht zuständigen Referates IV im StMAS erfolgte unter der Zeugin Stamm als Ministerin nicht. Auch eine strukturelle Veränderung im Referat zur besseren Motivation der dortigen Beschäftigten erfolgte nicht. Strukturelle Veränderungen wie z.B. die Installation von Sicherheitsbeauftragten, die Erstellung von individuellen Sicherheitskonzepten, die Schaffung sog. Lockerungskonferenzen und der Pflicht der Patientendokumentation in Bezug auf die gewährten Lockerungen und die Erarbeitung von bayernweiten Standards für die Bezirkskrankenhäuser erfolgten erst in der Amtszeit der Zeugin Stewens, die von 2001 bis 2008 Staatsministerin für Arbeit und Soziales war.

Somit ist als Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellen, dass die Staatsregierung, und hier insbesondere das StMAS in den Jahren 1993 bis 2001, mithin für die Dauer von sieben Jahren die Forensik in Bayern ausschließlich als Kostenfaktor vornehmlich unter dem Aspekt von Sicherheitsproblemen gesehen hat. Das politische Augenmerk wurde nur auf die bauliche Verbesserung und die Verbesserung der Sicherheitstechnik gelegt, um die Patientinnen und

[116] Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 7/8

[117] Zeugin Stamm, 16.06.2016, Bl. 4 f.

Patienten des Maßregelvollzugs möglichst sicher wegzusperren. Strukturelle Verbesserungen in der Erarbeitung gemeinsamer Standards hat es in dieser Zeit nicht gegeben. Für eine ausreichende personelle Ausstattung wurde nicht gesorgt.

Erst mit der Amtsübernahme durch die Zeugin Stewens 2001 wurden die dringend notwendigen strukturellen Verbesserungen in den Bezirkskliniken eingeleitet.

Das heißt auch, dass es während der Zeit, in welcher die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach untergebracht war, von 1989 bis 2000 keine einheitlichen Standards hinsichtlich der Lockerungsentscheidungen oder der Sicherheitsvorkehrungen gab. Die Zustände im BKH Ansbach hinsichtlich der Ausgänge des Zeugen Steigerwald und der Etablierung einer allein auf den Zeugen Steigerwald zugeschnittenen Arbeitstherapie Modellbau wurden durch die Politik des StMAS in den Jahren 1993 bis 2001 noch begünstigt.

Auch wenn sich während der Amtszeit der Staatsministerin a.D. Stewens einige Veränderungen in der Struktur des Maßregelvollzugs einstellten, die auch von der Zeugin Dr. Bollwein als positiv wahrgenommen genommen wurden, ist festzustellen, dass seitens der Fachaufsicht keine (selbständigen) Maßnahmen ergriffen wurden – dies erfolgte auch später nicht, als die Arbeitstherapie Modellbau bereits im BKH Straubing untergebracht war.

Bemerkenswert ist, dass die Zeugin Dr. Bollwein die Betroffene als Staatsministerin im StMAS hinsichtlich des Maßregelvollzugs als wenig engagiert wahrgenommen hat. Die Zeugin kommentierte es so: *„Jeder Minister hat halt andere Lieblingsprojekte und andere Bereiche, in die er sich besonders einbringt“*.[118] Vor dem Hintergrund der Aussage, dass mit dem Maßregelvollzug *“kein Blumentopf zu gewinnen sei“* spricht auch dies eindeutig für einen eher stiefmütterlichen Umgang der Staatsregierung mit der Forensik.

„Report Mainz“ vom 12.08.2014 sowie auf Stern online vom 21.08.2014

In der Sendung „Report Mainz“ vom 12.08.2014 sowie auf Stern online vom 21.08.2014 wurden folgende Punkte thematisiert[119]:

- Der Zeuge Steigerwald soll zusammen mit dem Zeugen Dr. Haderthauer Messen besucht haben.
- Die Zeugen Steigerwald und Ponton seien nicht kontrolliert worden.
- Es habe einen Suizidversuch mit einem Skalpell aus dem Modellbau gegeben.

[118] Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 10

[119] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 27

- Der Zeuge Steigerwald besitze einen Schlüssel zum Therapeutenbüro und habe freien Zugang zu Telefon und Fax. Es gebe in diesem Büro auch ein spezielles Handy für den Zeugen Steigerwald. Am 06.08.1998 sei beim Patienten Steigerwald ein Generalfensterschlüssel sichergestellt worden, wobei die Außenfenster generell vergittert seien, so dass dieser Schlüssel vermutlich nur zum Lüften bei Lackierarbeiten gedient habe.

- Der Zeuge Steigerwald sei zwischen 1992 und 1995 des Öfteren klar ersichtlich alkoholisiert vom Wochenendurlaub zurückgenommen, wobei vermerkt sei, dass umstritten sei, ob dies zutreffe.

Weitere Details zu diesen einzelnen Punkten werden unter B) 5. erörtert.

Der Bayerische Bezirketag hat hierzu im Rahmen des Berichts der Staatsregierung vom 27.02.2015 ausgeführt[120]:

„*Hierzu liegen nur wenige eindeutig objektivierbare Kriterien vor, die zudem nicht einheitlich statistisch über einen längeren Zeitraum erfasst wurden (sogenannte besondere Vorkommnisse). Allgemein ist festzustellen, dass überall aufgrund baulicher und sicherheitstechnischer Konzepte die Anzahl der Ausbrüche deutlich zurückgegangen ist (teilweise über viele Jahre 0) und die Anzahl der Lockerungsmissbräuche im Verhältnis nicht stärker gestiegen ist als die Anzahl der Maßregelvollzugspatienten und eher als sehr gering zu bezeichnen ist. Damit ist die erste Frage zu bejahen.*

Die Sicherheitslage wird aktuell sowohl in baulicher, technischer als auch in personeller Hinsicht den derzeitigen Sicherheitserkenntnissen entsprechend als sehr gut bezeichnet.

Veränderungen in der Sicherheitslage wurden insbesondere bewirkt durch folgende Maßnahmen:

- *Vereinheitlichung und Konkretisierung der Lockerungs- und Stufenkonzepte durch die Fachaufsichtsbehörde*

- *Standardisierung von Prozessen im Maßregelvollzug durch Erlass der Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt im Freistaat Bayern (bspw. unterliegen Personen mit besonderem Sicherungsbedarf auch besonderen Bestimmungen oder Einbindung von Vollstreckungsbehörde und Polizei bei Lockerungsentscheidungen)*

[120] Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 28 ff.

- *Errichtung der Forensik als eigenständige, wenn auch nicht rechtlich selbstständige, Kliniken, damit konnte der besonderen Anforderung der Behandlung forensischer Patienten verstärkt Rechnung getragen werden*

- *Deutliche Verbesserung der Personalausstattung in den letzten 15 Jahren*

- *Baumaßnahmen wie z.B. Umzäunung mit 5,20 Meter hohem Sicherheitszaun, moderne Sicherung der Fenster, Personen- und Fahrzeugschleusen, zentrale Sicherheitspforte*

- *Erstellung hausindividueller Sicherheitskonzepte unter Einbindung von Kompetenzen der Polizei bzw. aus dem Justizvollzug; kontinuierlicher Verbesserungsprozess und Weiterentwicklung durch Austausch mit anderen Experten*

- *Einrichtung der Funktion von Sicherheitsbeauftragten in jeder Klinik*

- *durch die Sicherheitsbeauftragten begleitete Etablierung neuer und zusätzlicher technischer und elektronischer Sicherheitsausstattungen (bspw. elektronische Schließ- und Organisationssysteme, damit gekoppelte Personennotrufsysteme für die Mitarbeiter der Kliniken, Kamera- und Videoüberwachungen von Fluren, Verkehrsflächen und Außenfassaden und spezielle Maßnahmen der elektronischen Detektion, mit Herzschlagdetektor gesicherte Lieferschleuse)*

- *Jährliche Sicherheitsbegehungen, regelmäßig durchgeführte Planübungen*

- *spezielle Schulungen für die Mitarbeiter im Umgang mit gefährlichen Patienten/Erkennen von Risikofaktoren, Konflikttrainings und Maßnahmen zur Eigensicherung*

- *Schulung von Mitarbeitern aller Berufsgruppen, die am Patienten arbeiten, in der Beurteilung prognostischer Fragestellungen*

- *(Weiter)Entwicklung von sicherheitsrelevanten Handlungsstandards für die Mitarbeiter*

- *Erarbeitung von Therapie- und Sicherungskonzepten als Instrumente der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements*

- *Sonderqualifizierungen in der Forensik durch das bay. Bildungswerk in Irsee*

- *Einführung von multiprofessionell besetzten Lockerungskonferenzen, die durch prognostische Fragestellungen berücksichtigende Berichte sowohl des Bezugstherapeuten für den Patienten als auch der Bezugspflegekraft vorbereitet werden. Dabei im Falle von Patienten mit besonderem Sicherungsbedarf Hinzuziehung eines an der Therapie des Patienten nicht beteiligten und durch besondere Erfahrungen der forensischen Psychiatrie qualifizierten Arztes oder Psychologen*

- *Externer Sicherheitsdienst zur Sicherung der Außenanlagen*

- *interner Sicherheitsdienst zur internen Gefahrenabsicherung (BKH Straubing)*
- *Einrichtung einer „Sicherungsgruppe“ (2012, BKH Straubing) , dabei Schulung durch Mitarbeiter der JVA Straubing; Ziel: Deeskalation bei besonderen Krisensituationen (bspw. Erregungszustände von Patienten mit erheblichem Gefährdungspotential)*
- *Einführung von strukturierten Behandlungsprogrammen für Sexual- und Gewaltstraftäter (BKH Straubing)*
- *Somatische stationäre Versorgung in einem besonders gesicherte Behandlungszimmer (BKH Straubing)*

Zusammenfassend kann somit ausgeführt werden, dass seit 1986 im Zuge der Entwicklungen der forensischen Psychiatrie insbesondere im Maßregelvollzug die der Sicherheit dienenden Maßnahmen dem Wissens- und Erkenntnisstand stetig angepasst wurden, dass kontinuierlich ein sicherheitsbezogener Austausch mit anderen Maßregelvollzugseinrichtungen aber auch mit der Polizei und Justizvollzugsanstalten und anderen Sicherheitsexperten erfolgt, dass darüber hinaus nicht nur bei Umbauten und Neubauten die jeweils aktuell optimale Sicherheitstechnik Berücksichtigung findet und dass insbesondere sich die Etablierung von Sicherheitsbeauftragten in den Bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen bewährt hat. Die Errichtung der Maßregelvollzugseinrichtungen als eigenständige Klinken, nicht mehr nur Abteilungen, hat ebenfalls wesentlich zur Qualität und Sicherheit beigetragen. In besonderem Maße hat sich aber die Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten durch angemessene Personalausstattung und wissenschaftlich fundierte, in allen Kliniken etablierte hohe Behandlungsstandards positiv auf die Sicherheitslage ausgewirkt.“

Ergänzend führt das StMAS[121] aus, dass sich die Sicherheitslage in den Maßregelvollzugseinrichtungen aufgrund der genannten Maßnahmen seit 1986 verbessert habe. Im Jahr 2013 habe beispielsweise die Quote der Lockerungsmissbräuche in Bayern lediglich drei Promille betragen, das heißt, dass 99,97 % der Lockerungsentscheidungen richtig gewesen seien. Aktuell könne aus Sicht des StMAS die Sicherheit in den Maßregelvollzugseinrichtungen nach menschlichem Ermessen als sicher bezeichnet werden. Das bedeutet aber auch, dass es eine 100%ige Sicherheit nicht geben könne.

Auch wenn sich die Sicherheitslage im Maßregelvollzug durch die baulichen Verbesserungen und die strukturellen Veränderungen in den letzten Jahrzehnten verbessert hat, bleibt festzuhalten, dass die Staatsregierung vornehmlich deswegen gehandelt hat, um der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden.

Fazit:

[121] Aktenliste Nr. 688, Bl. 30

Der Maßregelvollzug in Bayern erfuhr erst durch das im Untersuchungszeitraum in Kraft getretene bayerische Maßregelvollzugsgesetz (01.08.2015) eine übersichtliche patienten- und gemeinwohlorientierte Regelung. Vorher wurde durch häufige und pauschale Verweisung auf das Strafvollzugsgesetz dokumentiert, dass die besondere Therapiebedürftigkeit und die speziellen Belange der im Maßregelvollzug Untergebrachten allenfalls unter dem Gesichtspunkt des „Wegsperrens“ gesetzlich gewürdigt wurden. Diese Situation war seit langem bekannt, einer geplanten gesetzlichen Neuregelung des Maßregelvollzugs im Jahr 2008 (Entwurf wurde bereits durch die Staatsregierung ausgearbeitet) stand der ausdrückliche Wunsch des damaligen Koalitionspartners FDP entgegen.

Unabhängig davon wurde im Untersuchungsausschuss deutlich, dass die mangelhafte personelle Ausstattung des StMAS im Verlauf des Untersuchungszeitraumes allenfalls reaktiv die Wahrnehmung der Fachaufsicht ermöglichte, wünschenswerte Leitlinien teilweise aber bis heute nicht vorliegen:

So gibt es unterschiedlichste, regionalbezogene Handhabungen der Therapieentgelte (0,80 € bis 2,80 € stündlich), keinerlei Stundenregelung oder ein individualisiertes Berechnungssystem wie in Straubing.

Es obliegt somit der örtlichen Zuständigkeit in Bayern ob, wann und wie eine Patientin oder ein Patient in Bayern für seine Leistungen ein Therapieentgelt erhält. Dies stellt auch im Sinne von gleichwertigen Lebensverhältnissen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten einen erheblichen Mangel dar, der im Wege der Fachaufsicht zu beheben wäre.

- Auch hinsichtlich der „Compliance-Regeln“ gibt es in Bayern kein einheitliches Bild. Zwar wird allenthalben betont, dass „keine Geschäfte mit Patienten“ stattfinden dürften, aber dies findet sich in unterschiedlichsten lückenhaften Regelwerken auf unterschiedlichster Ebene.
- ebenfalls gestalten sich der Abschluss und die Vereinbarung von Werktherapieverträgen mit Externen bislang unterschiedlich. Hierbei ist festzuhalten, dass Fremdauftraggeberinnen und Fremdauftraggeber für die Ausgestaltung und Wahrnehmung einer sinnvollen Therapie extrem wichtig sind. Insbesondere muss im Hinblick auf die wirtschaftliche Platzierung dieser Externen gesehen werden, dass die Konkurrenz- und Auftragslage am Markt höchst kritisch ist und dass auch das wirtschaftliche Risiko dieser Fremdauftraggeberinnen und Fremdauftraggeber anders bewertet werden muss als „normale“ zivilrechtliche Aufträge. Im Mittelpunkt dieser Verträge steht nicht die Leistungserbringung, sondern das therapeutische Element der Leistung mit all den aus dem Therapiezweck abgeleiteten Unwägbarkeiten (z. B. keine Fixgeschäfte). Von daher kann auch nicht der betriebswirtschaftliche Aspekt der Kostendeckung als Maßstab herangezogen werden, ob eine Preisregelung von Fertigungsleistungen von Menschen im Maßregelvollzug angemessen ist. Jede Auftraggeberin und jeder Auftraggeber erfüllt mit der zur Verfügungsstellung von Arbeit eine wichtige Funktion im Rahmen einer resozialisierenden, auf das reale Arbeitsleben rekurrierenden Therapie. Daher kann und darf grundsätzlich nicht eine Diskriminierung dieser „Externen“ stattfinden. Umso mehr ist es jedoch notwendig, einheitliche transparente Regelungen zu schaffen, die angelegt an den jeweiligen Arbeitsvorgang, Stückzahl und Berechnung der Leistungen ermöglichen.

Nach wie vor gibt es hier in Bayern keine einheitlichen Regelungen. Während in Straubing bis zu einem Betrag von € 100.000 die Arbeitstherapeutin oder der Arbeitstherapeut formlos Verträge schließen kann, ist zumindest das „4-Augen-Prinzip“ bei Vertragsabschlüssen mit Externen häufiger zum Maßstab erhoben worden.

Wünschenswert wären schriftlich fixierte, nachvollziehbare Regelungen, die den besonderen Umständen im Einzelfall gerecht werden. So darf zum Beispiel die Aussage „die Preise waren eine Angelegenheit zwischen Herrn Ottermann und Herrn Haderthauer“ und die damit verbundene Offenbarung des Nichtwissens konkreter Einzelheiten, sich in keinem Fall wiederholen, da dies generell betrachtet auch böswilligen Spekulationen Tür und Tor öffnet. Somit besteht die Gefahr, dass legale aber intransparente Verträge derartig kritisiert werden, dass sich die Auftraggeberin oder der Auftraggeber wegen dieser Kritik aus diesem Geschäftssegment zurückzieht. Auch hier wären fachaufsichtliche Maßstäbe zu setzen gewesen und für die Zukunft zu setzen.

- hinsichtlich der Lockerungsstufen ist positiv festzustellen, dass es erst mittlerweile ein generelles Schema gibt, welches von den Kliniken in unterschiedlichen Variationen angewandt wird.

Gerade auch vor dem Hintergrund, dass eine Neuregelung des Maßregelvollzugs von fachlicher Seite bereits im Jahre 2008 und dies zum Dienstantritt der Betroffenen als Ministerin im StMAS thematisiert und bearbeitet wurde, erscheint es umso unverständlicher, dass die Betroffene mit ihrem Hintergrundwissen ihre Zeit als Ministerin gerade für diesen Bereich nicht nutzte, um sinnvolle fachaufsichtliche Maßnahmen wegen dieser regelungsbedürftigen Fragen in die Wege zu leiten.

B) Komplex Arbeitstherapie „Modellbau“

1. Einführung der Arbeitstherapie „Modellbau“ im Bezirkskrankenhaus Ansbach

a) Wie, wann und warum wurde die Arbeitstherapie „Modellbau“ im Bezirkskrankenhaus Ansbach eingeführt?

b) Welche anderen Therapieangebote bestanden zu diesem Zeitpunkt am Bezirkskrankenhaus Ansbach für die Patienten der Forensik?

Die Zeugeneinvernahme hat hier ergeben, dass die Arbeitstherapie Modellbau nicht auf Initiative des BKH Ansbach eingeführt wurde. Der Zeuge Steigerwald sagte aus, es habe 1989, als er im BKH Ansbach untergebracht worden sei, keine hochwertige, den Fähigkeiten aller Patienten entsprechende Arbeitstherapie bestanden. Da er bereits während seiner Zeit in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Freiburg Modellautos gebaut habe, habe er vorgeschlagen, die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach aufzubauen. Die Ärzteschaft sei dem gegenüber sehr aufgeschlossen gewesen, jedoch sei der Bezirk nicht bereit gewesen, die nötigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um die Maschinen und das Material für den Modellbau im BKH anzuschaffen.

Dies habe zur Folge gehabt, dass über den Zeugen Steigerwald Investoren gesucht worden seien. Ein Bekannter des Zeugen Steigerwald aus der JVA Freiburg habe 300.000 DM Startkapital zur Verfügung gestellt. Die Maschinen und Werkzeuge seien dann angeschafft worden, später habe der Investor das Startkapital zweckentfremdet, so dass im Mai 1989 die Produktion bereits wieder eingestellt werden musste, da die offenen Lieferantenverbindlichkeiten bereits durch einen Gerichtsvollzieher eingetrieben worden seien.[122] Zu diesem Zeitpunkt kam auch der damals behandelnde Stationsarzt, der Zeuge Dr. Haderthauer ins Spiel. Nach Aussage des Zeugen Sager habe er sich mit dem Investor R. und dem Zeugen Steigerwald regelmäßig im BKH Ansbach getroffen, um die Abwicklung des Modellbaus zu besprechen. Da habe er auch den Zeugen Dr. Haderthauer getroffen, der gelegentlich die Möglichkeit genutzt habe, mit dem Ferrari des Investors R. in Ansbach herumzufahren, während der Zeuge Sager, der Zeuge Steigerwald und der Investor R. ungestört im BKH Ansbach die Modellbaufirma ins Laufen brachten.[123]

Nachdem die Modellbauproduktion bereits im Mai 1989 wieder eingestellt werden musste, da der Investor R. Gelder veruntreut und die Lieferantenverbindlichkeiten nicht bezahlt hatte, konnte über den Zeugen Sager ein weiterer Investor gewonnen werden, der Zeuge Ponton. Nach übereinstimmender Aussage der Zeugen Sager und Steigerwald machte der Zeuge Dr. Haderthauer allen Beteiligten bei der Unterbreitung des Planes klar, *„dass ohne ihn nichts geht im BKH Ansbach und der Modellbau nur weitergeführt wird, wenn er dabei ist“*.[124]

Welches konkrete Interesse der Zeuge Dr. Haderthauer 1989 hatte, das Modellbauprojekt im BKH Ansbach aufrecht zu erhalten und sich auch finanziell daran zu beteiligen, konnte der Untersuchungsausschuss nicht hinreichend aufklären. Auch ist die Rolle der Betroffenen im Zusammenhang mit der Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR undurchsichtig.

So sagte der Zeuge Sager aus, dass die Betroffene bei einer Versteigerung der gepfändeten Maschinen dabei gewesen sei. Bei dieser Versteigerung sei es ihm gelungen, die mit einem Wert von über 100.000 € geschätzten Maschinen zu einem Preis von 14.000 € zu ersteigern. Da habe die Betroffene ob dieses günstigen Geschäfts *„einen Luftsprung“* gemacht. Diese Versteigerung habe etwa ½ Jahr nach Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR stattgefunden. Die Betroffene kenne er, da sie in den Anfängen der Firma Sapor Modelltechnik GbR die Verträge aufgesetzt habe.[125]

Dem Zeugen Dr. Haderthauer sei bereits 1989 klar gewesen, dass aufgrund seiner dienstlichen Position Probleme bestünden, sich finanziell an dem Modellbau zu beteiligen, da er zum damaligen Zeitpunkt im BKH Ansbach als Stationsarzt beschäftigt war, so der Zeuge

[122] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 6 f.

[123] Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 135 f.

[124] Zeuge Sager, 11.06.2016, Bl.137/Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 13

[125] Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 138 f.

Steigerwald.[126] Der Zeuge Dr. Haderthauer schloss am 17.10.1989 folgenden Kaufvertrag mit dem Zeugen Steigerwald:

„Zwischen Herrn Roland Steigerwald, 8800 Ansbach, Feuchtwangerstr. 38 und Herrn Dr. Hubert Haderthauer, 8800 An. Jüdtstr. 5 c wird folgender Kauf vereinbart:

Aus der jetzigen Produktion von Mercedes-Benz Oldtimermodellen MB-simplex, Bj. 1904, aus welcher ihm ein Produktionsanteil von einem 1/3 der produzierten Fahrzeuge zusteht, verkauft Hr. Steigerwald an Herrn Dr. Haderthauer 2 Fahrzeuge zum Gesamtpreis von 30.000 DM.

Das Geld steht Hr. Steigerwald jederzeit in beliebigen Raten zur Verfügung.

Bis zur Aushändigung der Fahrzeuge überlässt Hr. Steigerwald zur Sicherheit Herrn Dr. Haderthauer sein Oldtimermodell Rolls-Royce Bj. 1905.

Ansbach, 17.10.1989"[127]

Die in der Disziplinarakte befindliche Ausgabe dieses Vertrages enthält noch einen Zusatz, wonach dem Zeugen Steigerwald 5.000 DM ausgezahlt worden sein sollen. Dieser Zusatz wurde vom Zeugen Steigerwald handschriftlich quittiert.[128]

Der Zeuge Steigerwald sagte aus, dass er zwar unterschrieben habe, die 5.000 DM seien ihm aber nicht ausgezahlt worden. Diese habe der Arbeitstherapeut bekommen, der damit Material eingekauft habe. Er selbst habe kein Geld bekommen. Er habe das Modellauto ja auch nicht verkaufen wollen. Es sei darum gegangen, Geld zu beschaffen, um Material einkaufen zu können.[129]

Dennoch hat der Zeuge Dr. Haderthauer das ihm überlassene Modellfahrzeug verkauft. Hierüber ist zwischen dem Zeugen Steigerwald und dem Zeugen Dr. Haderthauer noch ein zivilrechtliches Klageverfahren vor dem Landgericht München I anhängig. Der Rechtsanwalt des Zeugen Steigerwald führte gegenüber dem Landgericht aus, dass noch vor Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR der Zeuge Dr. Haderthauer dem Zeugen Steigerwald den Kaufvertrag zur Unterschrift vorlegte mit der Bemerkung, die Unterzeichnung dieses Dokuments sei nur pro forma, aber für die Fortführung der Produktion unabdingbar.[130] Dies bestätigte der Zeuge Steigerwald in seiner Vernehmung.

---

[126] Zeuge Steigerwald, 26.065.2015, Bl. 13

[127] Aktenliste Nr. 224, LG München I, Anlagen Beklagter, S.4

[128] Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 959

[129] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 14 f.

[130] Aktenliste Nr. 224, Landgericht München I, S. 42 f.

Am 09.02.1990 kam es zu einem Vertrag zwischen der Firma des Zeugen Ponton, dem Bezirk Mittelfranken und dem BKH Ansbach über den Betrieb einer Werkstatt zur Herstellung von Modellfahrzeugen im BKH Ansbach. Interessanterweise wurde das BKH Ansbach bei Vertragsschluss durch den Zeugen Dr. Haderthauer vertreten.[131]

Unabhängig von der juristischen Bewertung des Vorgangs ist festzustellen, dass ein im BKH angestellter Stationsarzt den Modellbau im BKH Ansbach mitfinanzierte. Es ist weiter festzustellen, dass ein im BKH angestellter Stationsarzt mit einem geschlossen untergebrachten Patienten zivilrechtliche Verträge abschloss.

Ob es neben der Arbeitstherapie Modellbau und den darüber hinaus bestehenden Arbeitstherapien der industriellen Fertigung wie Tütenkleben, das Herstellen von Teelichtern und das Montieren von Rohrschellen sowie von Spielzeug noch weitere Therapien gab, konnte nicht abschließend geklärt werden. Nach Aussage des Zeugen Steigerwald gab es neben der Arbeitstherapie keine weiteren Therapieangebote. Dem widerspricht ein Schreiben des Zeugen Dr. Haderthauer an den Rechtsanwalt des Zeugen Steigerwald vom 28.04.1989. Hintergrund dieses Schreibens war, dass im Zuge der Neugründung des BKH Straubing angedacht war, den Zeugen Steigerwald dorthin zu verlegen. Der Zeuge Dr. Haderthauer schrieb dies an den Rechtsanwalt des Zeugen Steigerwald offenbar auch mit dem Hintergedanken, den Zeugen Steigerwald und damit die Arbeitstherapie Modellbau in Ansbach zu halten. Angesichts dieser Umstände wird klar, dass die weiter aufgeführten Therapiemöglichkeiten für den Zeugen Steigerwald nicht im wirtschaftlichen Interesse des Zeugen Dr. Haderthauer lagen, was so auch durch die Aussage des Zeugen Steigerwald bestätigt wurde. Nach Aussage des Zeugen Koslowsky gab es in Bezug auf den Zeugen Steigerwald keinen Therapieplan. In Einzelfällen habe es allerdings für andere Patienten Therapiepläne gegeben.[132] Der Zeuge Steigerwald sagte aus, erst 1999 anderweitige Therapieangebote erhalten zu haben, als ein neuer Arzt auf Station 9 des BKH Ansbach gekommen sei.[133]

2. Inhalte der Arbeitstherapie „Modellbau“

a) Welche Inhalte hatte die Arbeitstherapie „Modellbau“?

b) Wodurch unterschied sich die Arbeitstherapie „Modellbau“ von den jeweiligen anderen Therapieangeboten an den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing im Hinblick auf

– die Qualität der angebotenen Arbeiten,

– ihren therapeutischen Nutzen und

– die auch berufliche Resozialisierung?

[131] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 109 f.

[132] Zeuge Koslowsky, 26.11.2015, Bl. 14 f.

[133] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 58 f.

c) Gab und gibt es in Bayern seit 1989 weitere Angebote externer Auftraggeber mit vergleichbaren Arbeiten?

In der Arbeitstherapie Modellbau wurden 40 bis 50 cm lange modellgetreue Reproduktionen von Oldtimern der Jahrhundertwende in Serien zu 25 Stück aus jeweils 3000 bis 4000 Einzelteilen hergestellt, die dann über die Firma Sapor Modelltechnik GbR verkauft wurden.[134] Die hochwertigen Modelle wurden im Maßstab 1:8 hergestellt.[135] Es fanden sowohl Holz- als auch Lack- und Metallarbeiten statt.[136] Die Pläne für die Modellautos fertigte der Zeuge Steigerwald meist selbst in minutiöser Kleinarbeit in Museen an, in denen die Originalfahrzeuge standen und in die er in seiner Zeit im BKH Ansbach von 1989 bis 2000 begleitet und ausgeführt wurde.[137]

Als Untersuchungsergebnis kann festgehalten werden, dass die Arbeitstherapie Modellbau mit allen anderen in der Forensik angebotenen Arbeitstherapien nicht vergleichbar war. Dies gilt zum einen wegen der sehr hohen Anforderungen an die handwerklichen Fähigkeiten zum anderen wegen der Preise, welche die auftraggebende Firma Sapor Modelltechnik GbR mit dem Verkauf der Modelle erzielt hat.

Nicht nur die Vernehmung des Zeugen Steigerwald, auch das Ergebnis des externen Sachverständigengutachtens vom 20.07.1999 und die Darstellungen insbesondere des Zeugen Dr. Pokolm belegen, dass die Arbeitstherapie Modellbau ganz auf den Zeugen Steigerwald ausgerichtet war. Obwohl im BKH Ansbach als auch im BKH Straubing für die Durchführung der Arbeitstherapie gesonderte Therapeutinnen und Therapeuten zuständig waren, die selbst über eine handwerkliche Ausbildung als Schreiner, Metallbauer oder Kfz-Mechaniker verfügten, war der Zeuge Steigerwald der einzige, der die Modellautos anfertigen konnte. Beginnend mit der Anfertigung der Konstruktionszeichnungen bis zur Umsetzung der Pläne.[138]

Inhaltlich wurde die Arbeitstherapie Modellbau von allen vernommenen Ärztinnen und Ärzten und Therapeutinnen und Therapeuten als Therapie gesehen. Einen wirtschaftlichen Zweck hatte die Arbeitstherapie Modellbau für die Bezirkskrankenhäuser Ansbach und Straubing nicht, was schon die im Vergleich zu den mit den Modellautos erzielten Endpreisen eher geringe Entlohnung der Bezirkskrankenhäuser durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR belegt.

[134] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 133

[135] Aktenliste Nr. 685, StMJ, S. 4

[136] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 133

[137] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 133

[138] Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, Bl. 60 f.

Im Vordergrund stand nach übereinstimmender Aussage der behandelnden Ärztinnen und Ärzte der therapeutische Ansatz, der auch vom Zeugen Steigerwald so gesehen wurde. Dem Zeugen Steigerwald und den in der Arbeitstherapie Modellbau beschäftigten Mitpatienten sollte eine Tagesstruktur gegeben werden. Neben dem Erlernen von Zuverlässigkeit stand auch die Ausdauer bei der Bewältigung dieser sehr komplexen und die Feinmotorik beanspruchenden Tätigkeit im Vordergrund. Dies bestätigte auch der Zeuge Steigerwald in seiner Vernehmung.[139]

Damit unterschied sich die Arbeitstherapie Modellbau im Wesentlichen durch ihre hohe Qualität von den anderen, im BKH Ansbach und Straubing angebotenen Arbeitstherapien. Aus Sicht der behandelnden Ärztinnen und Ärzte war das ein Glücksfall, da so auch Patienten mit höherer intellektueller Leistungsfähigkeit beschäftigt werden konnten.

Im Ergebnis konnte der Untersuchungsausschuss feststellen, dass die Arbeitstherapie Modellbau zumindest auf dem Papier aus ärztlich-therapeutischer Sicht durchaus sinnvoll war. Auch waren beim Zeugen Steigerwald aufgrund dieser Arbeitstherapie Fortschritte in seinem Verhalten zu sehen. Kritisiert werden müssen allerdings die Umstände, unter denen die Arbeitstherapie Modellbau durchgeführt wurde. So bekundete der Zeuge Steigerwald, zumindest in Ansbach vollschichtig gearbeitet zu haben. Dies wird auch durch einen Vermerk in der Patientenakte bestätigt.

BKH Ansbach:

Während der Durchführung der Modellbautherapie im BKH Ansbach sind insbesondere die menschenunwürdigen Umstände der Unterbringung der Patienten in Haus 9 (Forensik) zu kritisieren. Eine Unterbringung in Massenschlafsälen mit nur notdürftigen Abtrennungen zum Schutz der Privatsphäre war bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht tolerierbar.
Auch die Umstände, wie die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach eingeführt wurde, sind scharf zu kritisieren. Nicht akzeptabel ist es, dass ein Arzt des BKH Verträge mit einem geschlossen untergebrachten Patienten sowie namens des BKH mit einer externen Firma zum Betrieb einer Modellbauwerkstatt schloß, an der seine Ehefrau als Gesellschafterin beteiligt war.
Auch die praktische Durchführung der Arbeitstherapie Modellbau ist zu hinterfragen. Das Sachverständigengutachten vom 20.07.1999 stellte fest, dass der Zeuge Steigerwald eine Sonderstellung einnahm, die innerhalb der Station 9 zu einer Ungleichbehandlung führte: einerseits die Privilegierten im Modellbau, andererseits die nicht Privilegierten ohne Modellbau. Auch äußerlich waren die in der Arbeitstherapie Modellbau tätigen Patienten von den übrigen Patienten zu unterscheiden, die nach Aussage der Zeugin Dr. Baur im Gegensatz zu den nicht Privilegierten Goldkettchen und Ringe trugen.[140]

[139] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 100 f.

[140] Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, Bl. 172

Die Sonderstellung, welche der Zeuge Steigerwald einnahm, war so auffällig, dass der Zeuge Hofmann als neu eingestellter Arbeitstherapeut den Zeugen Steigerwald zunächst für einen Kollegen hielt, statt für einen Patienten. Erst nach zwei oder drei Wochen habe er sich veranlasst gesehen nachzufragen, wer der Zeuge Steigerwald sei und habe dann erfahren, dass es sich um einen Patienten handele.[141]
Ein weiteres Privileg des Zeugen Steigerwald waren die ihm gewährten Lockerungen mit Ausgängen und mehrtätigen Ausflügen, auf die im Verlauf des Berichts noch näher eingegangen werden wird.

BKH Straubing:
Auch im BKH Straubing behielt der Zeuge Steigerwald seine Sonderstellung, auch wenn es aufgrund der Struktur dieser Maßregelvollzugseinrichtung nicht zu Lockerungen kam, der Zeuge Steigerwald dort also keine Ausgänge hatte.

Nach Angaben aller vernommenen Maßregelvollzugsleiterinnen und Maßregelvollzugsleiter gab es in allen Bezirkskrankenhäusern Arbeitstherapien mit externen Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die jedoch nicht mit vergleichbaren Sonderregelungen verbunden waren.

3. Vertragsverhältnis zwischen den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing und der Firma Sapor Modelltechnik GbR

a) Wer seitens der Bezirkskrankenhäuser Ansbach und Straubing sowie seitens der Firma Sapor Modelltechnik GbR hat wann und wo zwischen den Bezirkskrankenhäusern Ansbach bzw. Straubing und der Firma Sapor Modelltechnik GbR schriftlich oder mündlich Verträge im Bereich der forensischen Psychiatrie geschlossen, ggf. mit welchem Inhalt?

b) Wie waren die jeweiligen inhaltlichen Gestaltungen der vereinbarten Austauschverhältnisse (Logistik, Arbeitseinteilungen, etc.) innerhalb der Arbeitstherapie „Modellbau“?

BKH Ansbach:

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten konnte entnommen werden, dass es am 09.02.1990 zwischen der Firma des Zeugen Ponton und dem BKH Ansbach zu einer schriftlichen Vereinbarung über die Herstellung von Modellfahrzeugen im Rahmen einer Werktherapie kam.[142]

Die Kritik des Untersuchungsausschusses bezieht sich, wie bereits dargelegt, nicht auf die Arbeitstherapie an sich, sondern die Art und Weise, wie die Vereinbarung zustande kam.

[141] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 84

[142] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 109 f.

Ausweislich der vorliegenden Akten wurde die Vereinbarung zwischen der Firma des Zeugen Ponton und dem BKH Ansbach geschlossen. Als gesetzlicher Vertreter des BKH Ansbach unterzeichneten der Zeuge Dr. Haderthauer, damals Stationsarzt im BKH Ansbach, und der Arbeitstherapeut Adolf S. den Vertrag. Bereits nach der damals gültigen Dienstanweisung für den Direktor des Bezirkskrankenhauses vom 03.08.1982 oblag die Unterzeichnung von Verträgen im Rahmen der Arbeitstherapie der ärztlichen Direktorin oder dem ärztlichen Direktor.[143] Dies war zum damaligen Zeitpunkt der Zeuge Prof. Dr. Athen. Grundsätzlich hätte dieser nach der damals gültigen Dienstanweisung diese Aufgabe delegieren können. Dies hat er nach seiner eigenen Aussage jedoch nicht getan.[144] Eine ausdrückliche Bevollmächtigung des Zeugen Prof. Athen als ärztlicher Direktor an den Zeugen Dr. Haderthauer, im Namen des BKH Ansbach die Vereinbarung mit der Firma des Zeugen Ponton abzuschließen und zu unterzeichnen, hat es somit nicht gegeben. Der Zeuge Dr. Haderthauer hätte die Vereinbarung vom 09.02.1990 somit nie unterzeichnen dürfen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der damalige Funktionsleiter Adolf S. wollte, dass der Zeuge Dr. Haderthauer unterschrieb, denn der Funktionsleiter war nicht dazu berechtigt, diese Aufgabe zu delegieren. Dies oblag ausweislich der damals gültigen Dienstanweisung allein dem ärztlichen Direktor.**[145]**

Nicht aufklären konnte der Untersuchungsausschuss damit, in welcher tatsächlichen Funktion der Zeuge Dr. Haderthauer den Vertrag unterzeichnete. Klar wurde nur, dass er keine offizielle Vollmacht des BKH Ansbach besaß. Somit bleibt festzustellen, dass der Zeuge Dr. Haderthauer als damals zuständiger Stationsarzt und auch als finanziell Beteiligter der Firma Sapor Modelltechnik GbR, in einer Doppelfunktion handelte.

Auch inhaltlich ist diese Vereinbarung zu kritisieren. Zwar wurde geregelt, dass die für den Modellbau benötigten Maschinen, Werkzeuge und Materialien von der Betreiberfirma bezahlt werden sollten. Auch wurde eine monatliche Pauschale von 100,00 DM für die entstehenden Nebenkosten, wie z.B. Strom vereinbart. Eine belastbare Kalkulation der Ausgaben des BKH Ansbach für Personal, eine fiktive Miete für die Werkräume, sowie andere Nebenkosten, lag dem jedoch nicht zugrunde. Aus den Akten ergibt sich auch nicht, ob diese Konditionen in den Jahren, in denen der Modellbau im BKH Ansbach stattfand, angepasst wurden. Insofern ist davon auszugehen, dass das BKH Ansbach mit diesem Vertrag übervorteilt wurde, da die Entlohnung durch die Firma des Zeugen Ponton in keinem Verhältnis zu den von ihm erzielten Verkaufserlösen stand.

Ob dies dem wirtschaftlichen Unverständnis des Zeugen Dr. Haderthauer, der ausweislich des Untersuchungsergebnisses mit der Erarbeitung des Vertrages beauftragt war, geschuldet ist, oder ob wegen der bereits damals bestehenden finanziellen Beteiligung des Zeugen Dr.

[143] Aktenliste Nr. 248, Bezirk Mittelfranken, S. 20

[144] Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 18 f.

[145] Aktenliste Nr. 486, Bezirkskliniken Mittelfranken S. 1 f.

Haderthauer auch wirtschaftliche Interessen im Raum standen, konnte der Untersuchungsausschuss nicht aufklären.

Die Entlohnung der Patienten im BKH Ansbach erfolgte ausweislich des am 09.02.1990 geschlossenen Vertrages durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR, die hierfür bei einem Kreditinstitut in Ansbach ein Konto einrichtete, für das der Funktionsdienst der Arbeitstherapie eine Einzugsvollmacht besaß.[146] Damit hatte der Leiter der Arbeitstherapie Zugriff auf ein von der Firma Sapor Modelltechnik GbR eingerichtetes Konto zur Entlohnung der Patienten. Dies stellt eine unzulässige Vermischung von Dienst- und Privatgeschäften dar.

BKH Straubing

Der Zeuge Steigerwald wurde im Jahr 2000 mit samt der Arbeitstherapie Modellbau nach Straubing verlegt. Nicht nachzuvollziehen ist, dass das BKH Straubing mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR keinen schriftlichen Vertrag über die Arbeitstherapie Modellbau abschloss. Hier hat die Beweisaufnahme ergeben, dass es lediglich mündliche Vereinbarungen zwischen dem damaligen Leiter der Arbeitstherapie, dem Zeugen Dr. Ottermann und dem Zeugen Dr. Haderthauer als Vertreter der Firma Sapor Modelltechnik GbR gegeben haben soll.[147] Hier hat sich in der Beweisaufnahme ein nicht zu klärender Widerspruch ergeben: Der Zeuge Dr. Ottermann stritt ab, diese Verhandlungen allein mit dem Zeugen Dr. Haderthauer geführt zu haben. Diese habe der damalige Verwaltungsdirektor, der Zeuge Zimmermann, geführt. Der Zeuge Zimmermann gab an, er habe gemeinsam mit den Zeugen Dr. Ottermann und Dr. Haderthauer verhandelt. Letztlich kommt es allerdings wohl nicht darauf an, wer genau die Verhandlungen mit dem Zeugen Dr. Haderthauer führte. Der eigentliche Skandal liegt darin, dass die Verantwortlichen des BKH Straubing keinerlei Veranlassung sahen, belastbare vertragliche Vereinbarungen mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR abzuschließen, um die Entlohnung der Werktherapie transparent darzustellen. Hinzu kommt, dass sich der Zeuge Dr. Ottermann und der Zeuge Dr. Haderthauer bereits aus dem BKH Ansbach kannten und der Zeuge Dr. Ottermann (jetzt als Leiter des BKH Straubing) mit dem Zeugen Dr. Haderthauer die Vertragsbedingungen aushandelte.

Eine Dokumentation der mündlichen Preisverhandlungen konnten dem Untersuchungsausschuss erst ab dem Jahr 2004 vorgelegt werden. Hier konnte aus einem Aktenvermerk vom 21.06.2004 entnommen werden, dass die Zeugin Honnacker und der Zeuge Bemmerl in einem mündlichen Gespräch mit dem Zeugen Dr. Haderthauer Preisverhandlungen führten. Gleiches dokumentiert ein Aktenvermerk vom 06.09.2007.[148] Eine weitere Preisverhandlung gab es am 06.09.2007 zwischen den Zeugen Bemmerl und

[146] Aktenliste Nr. 251, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 2

[147] Zeugin Honnacker, 04.02.2016, Bl. 11

[148] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 860/861

Honnacker (BKH Straubing) und Dr. Haderthauer, diese führte aber nicht zu einer Preiserhöhung.[149]

Der Zeuge Dr. Haderthauer habe des Öfteren mit Schließung des Modellbaus gedroht, wenn dieser durch Preiserhöhungen seitens des BKH Straubing einmal für ihn unrentabel würde.[150]

Die Sapor Modelltechnik GbR profitierte extrem von dem niedrigen Arbeitsentgelt, das im Maßregelvollzug gezahlt wurde. Wären die Modelle, die in stundenlanger Handarbeit gefertigt wurden, auf dem freien Markt in Auftrag gegeben worden, hätte ein Vielfaches für ein Modell bezahlt werden müssen. Umso verwerflicher ist es, dass die Firma einen derartigen Preisdruck auf das BKH Straubing ausübte.

Erst den Verkauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR an den Zeugen Sandner am 31.10.2008 nahmen die Verantwortlichen des BKH Straubing zum Anlass, am 26.11.2009 einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR abzuschließen.[151] Im späteren Verlauf des Berichts wird noch näher darauf einzugehen sein, ob bzw. inwiefern der Verkauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an den Zeugen Sandner rechtswirksam zustande kam.

Bereits zum 31.12.2010 wurde dieser Kooperationsvertrag durch das BKH Straubing gekündigt.[152] Der Hintergrund dieser Kündigung hat für den Untersuchungsausschuss die weitere Frage aufgeworfen, ob der Zeuge Steigerwald seit dem Jahr 2000 zu Recht im BKH Straubing untergebracht war.

Die Verlegung des Zeugen Steigerwald vom BKH Ansbach in das BKH Straubing wurde im Jahr 2000 damit begründet, dass im BKH Ansbach aufgrund der Umstrukturierung der forensisch psychiatrischen Klinik die Voraussetzungen für den weiteren Betrieb des Modellbaus nicht mehr gegeben seien. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass der Zeuge Steigerwald ohne die Aufgabe im Modellbau erneut delinquent und suizidal werde.[153]

Allerdings legte die externe Sachverständigengruppe im Auftrag des Verbandes der Bayerischen Bezirke am 20.07.19999 ein Gutachten über die Sicherheitsproblematik im BKH Ansbach und den dort betriebenen Modellbau vor. Darin wurde u.a. festgestellt, dass von der Arbeitstherapie Modellbau und hier insbesondere von dem Zeugen Steigerwald keinerlei Gefährdung ausgehe.

---

[149] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 861

[150] Aktenliste Nr. 510, Bezirk Niederbayern, S. 50

[151] Aktenliste Nr. 553, MdL Dr. Herrmann

[152] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 481

[153] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 125 f.

Bezeichnenderweise war der damalige stellvertretende ärztliche Direktor des BKH Straubing, der Zeuge Dr. Ottermann, der im Jahr 2000 den Zeugen Steigerwald im BKH Straubing aufgrund des Verlegungsersuchens aufgenommen hatte, auch ein Sachverständiger des Gutachtens vom 20.07.1999. In seiner Vernehmung bezeichnete der Zeuge Dr. Ottermann die Verlegung des Zeugen Steigerwald vom BKH Ansbach ins BKH Straubing als richtig. Er sei verpflichtet gewesen, den Zeugen Steigerwald in die Hochsicherheitseinrichtung des BKH Straubing aufzunehmen, da dieser nach seiner Auffassung dorthin gehörte. Auch auf nochmalige Nachfrage des Vorsitzenden wie es sein könne, dass der Zeuge Dr. Ottermann am 20.07.1999 ein Gutachten mitzeichnen könne, wonach die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach und hier insbesondere der Zeuge Steigerwald kein Sicherheitsrisiko darstellt und ein Jahr später die Verlegung des Zeugen Steigerwald in das BKH Straubing von dem Zeugen Dr. Ottermann als korrekt geschildert werden, blieb der Zeuge eine schlüssige Antwort schuldig. Er kaprizierte sich darauf, dass im BKH Straubing im Gegensatz zum BKH Ansbach eben kein personelles oder technisches Sicherheitsproblem bestanden habe.[154]

Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Athen gab es im Jahr 2000 keine medizinische Indikation für die Verlegung des Zeugen Steigerwald ins BKH Straubing.

Die genauen Umstände, warum der Zeuge Steigerwald im Jahr 2000 vom BKH Ansbach ins BKH Straubing verlegt wurde, obwohl ihn das Sachverständigengutachten vom 20.07.1999 nicht als Sicherheitsrisiko eingestuft hat, konnte der Untersuchungsausschuss letztlich nicht klären. Dennoch bleibt der Eindruck, dass die damals angegebenen Sicherheitsgründe nur vorgeschoben wurden, weil man den Zeugen Steigerwald und die Arbeitstherapie Modellbau aus anderen Gründen nicht mehr im BKH Ansbach haben wollte.

Obwohl der Zeuge Steigerwald offiziell aus Sicherheitsgründen im Jahr 2000 in das BKH Straubing verlegt wurde, wurde im Jahr 2010 diskutiert, den Zeugen Steigerwald wieder zurück ins BKH Ansbach zu verlegen.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Pokolm habe der Zeuge Steigerwald den Wunsch geäußert, nach Ansbach verlegt zu werden, da er sich nicht mehr so fit gefühlt habe, und seine Tätigkeit in der Arbeitstherapie Modellbau beenden wollte. Ziel des Zeugen Steigerwald sei es gewesen, im BKH Ansbach Lockerungen zu erlangen, um ihn auf Ausgänge in die Stadt und im günstigsten Fall auf eine Entlassung vorzubereiten.[155] Dies führte innerhalb des BKH Straubing automatisch zur Diskussion, ob und wie die Arbeitstherapie Modellbau aufrechterhalten werden könne, ohne den Kooperationsvertrag mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR zu kündigen.[156] Dabei wurde auch in Erwägung gezogen, ob der Zeuge Steigerwald im BKH Ansbach die „Endmontage“ der Modellautos vornehmen und der Rest

[154] Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, Bl. 66 f.

[155] Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.20165, Bl. 63

[156] Aktenliste Nr. 578, StMAS, S. 542

der Fertigung im BKH Straubing verbleiben könne. Angedacht war, dass der Zeuge Steigerwald ab und an als „Freigänger“ im BKH Straubing „vorbeischaut“ um die dortigen Arbeiten zu kontrollieren. Diese Idee wurde jedoch sowohl durch den Zeugen Dr. Pokolm als auch durch den Zeugen Dr. Ottermann als völlig unrealistisch eingeschätzt.[157]

Der Zeuge Dr. Pokolm gibt an, im Vorfeld der Vorbereitung der Verlegung mit dem Zeugen Dr. Nitschke telefoniert zu haben. Dieser soll mit einer Verlegung des Zeugen Steigerwald nach Ansbach einverstanden gewesen sein. Er habe dann noch einen schriftlichen Verlegungsantrag an das BKH Ansbach gerichtet.[158] Dieses Schreiben datiert vom 24.11.2010 und begründete die Verlegung mit der Empfehlung des Gutachters Dr. B., den Zeugen Steigerwald im neuen „Setting einer lockernden Klinik“ zu erproben. Zugleich wurde in dem Schreiben festgestellt, dass sich der Zeuge Steigerwald einer Einzeltherapie zur Aufarbeitung der von ihm begangenen Taten im BKH Straubing verweigert hätte.[159]. Nachdem der Zeuge Dr. Nitschke dieses Schreiben erhalten habe, hätte er die Übernahme des Zeugen Steigerwald verweigert. Der Zeuge Dr. Nitschke hätte mit dem Bezirk Mittelfranken Rücksprache gehalten und von dort politische Bedenken wahrgenommen.[160]

Dieser Darstellung widersprach der Zeuge Dr. Nitschke in seiner Aussage vom 25.04.2016. Richtig sei, dass er einen Anruf des Zeugen Dr. Pokolm bekommen habe. Jedoch sei er mit der Verlegung des Zeugen Steigerwald in das BKH Ansbach grundsätzlich nicht einverstanden gewesen. Er habe auch zu keinem Zeitpunkt Rücksprache mit dem Bezirk Mittelfranken gehalten.[161]

Der Zeuge Steigerwald sagte im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung aus, er habe sich darauf eingestellt und bereits seine Kisten und Koffer gepackt gehabt. Dann habe es geheißen *„April, April“* die Verlegung nach Ansbach finde nicht statt. Er könne in vier bis fünf Jahren nochmal anfragen, ob der verlegt werde.[162] Der Zeuge sagte weiter aus, er sei von drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BKH Straubing gewarnt worden, man treibe ein übles Spiel mit ihm.[163] Der Wahrheitsgehalt dieser Aussage konnte durch den Untersuchungsausschuss jedoch nicht überprüft werden. In diesem Zusammenhang sei jedoch noch eine weitere Aussage des Zeugen Steigerwald zitiert: Anlässlich des gegen den von ihm gegen den Zeugen Dr. Haderthauer geführten Zivilprozesses wegen Herausgabe eines

[157] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 529 f.

[158] Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, Bl. 64/65

[159] Aktenliste Nr. 646, BKH Straubing, Akte Nr. 4, Punkt 15

[160] Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, Bl. 97

[161] Zeuge PD habil. Dr. Nitschke, 25.04.2016, Bl. 3 f.

[162] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 91

[163] Zeuge Steigerwald, 26.06.2016, Bl. 113 f.

Modellautos auf der Grundlage des Kaufvertrages vom 17.10.1989, soll er dreimal anonyme Anrufe im BKH Straubing erhalten haben. Nach seiner Aussage sei er jeweils gewarnt worden, sich mit dem Zeugen Dr. Haderthauer anzulegen, da dieser inzwischen oberster Landesarzt sei.[164] Mangels weiterer Zeugen konnte diese Aussage nicht weiter überprüft werden.

Letztendlich kam eine Verlegung des Zeugen Steigerwald in das BKH Ansbach für den Zeugen Dr. Nitschke nicht in Frage, da die therapeutischen Fortschritte nicht ausreichend gewesen seien und insbesondere keine Gruppentherapie stattgefunden habe.[165] Die Zeugin Dr. Lausch, die am 01.01.2011 als Ärztliche Direktorin in das BKH Straubing kam, hatte am 26.01.2011 eine Besprechung mit dem Zeugen Dr. Nitschke zu diesem Thema. Dieser äußerte seine Zweifel, dass bei dem Zeugen Steigerwald die erforderliche Lockerungs- bzw. Verlegungsreife bestehe. Nach einer intensiveren Beschäftigung mit dem Fall und einem Gespräch mit dem Zeugen Steigerwald, sei sie ebenfalls zu dem Schluss gekommen, dass eine Verlegung des Zeugen Steigerwald nach Ansbach nicht möglich sei.[166] Der Zeuge Steigerwald wurde damals nicht ins BKH Ansbach verlegt.

Im Anschluss an die Kündigung des Modellbaus durch das BKH Straubing, wurde über die Verpflichtung der Firma Sapor Modelltechnik GbR, die teilfertigen Produkte abzunehmen, gestritten.[167] Um einen möglichen kostenintensiven Rechtsstreit zu vermeiden, einigten sich die Firma Sapor Modelltechnik GbR und der Bezirk Niederbayern, vertreten durch die Zeugin Dr. Lausch, den Zeugen Eisenreich und den Zeugen Fröschl, am 30.07.2012 darauf, die Produktion der Modellautos mit sofortiger Wirkung fortzusetzen und darauf dass gegen Bezahlung eines Betrages von 15 000 € alle teilfertigen Produkte, teilverbaute Teile, Einzelteile und sonstige im Zusammenhang mit der Modellautoproduktion stehende Waren in das Eigentum der Firma Sapor Modelltechnik GbR übergehen.[168] Zudem wurde der Preis für ein fertig gestelltes Fahrzeugmodell auf 5000 € und der Preis für einen Motor auf 300 € festgelegt.[169]

Die Modellbautherapie wurde im Oktober 2014 endgültig beendet.[170]

[164] Zeuge Steigerwald, 26.06.216, Bl. 83 f.

[165] Zeuge PD habil. Dr. Nitschke, 15.02.2016, Bl. 26

[166] Zeugin Dr. Lausch, 16.12.21015, Bl. 88

[167] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 481

[168] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 481

[169] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 482

[170] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 62

Im BKH Straubing wurde nach der Verlegung des Zeugen Steigerwald zum 12.10.2000 im Dachgeschoss der Arbeitstherapiebereich Modellbau eingerichtet. Die Umbaukosten in Höhe von 15.000 € trug das BKH Straubing.[171] Der Zeuge Steigerwald arbeitete in diesem Dachgeschoss ausschließlich für die Firma Sapor Modelltechnik GbR. Wer den Ausbau des Dachgeschosses in Auftrag gab, konnte der Untersuchungsausschuss nicht klären. Festzustellen bleibt, dass das BKH Straubing 15.000 € ausgegeben hat, um exklusiv für die Firma Sapor Modelltechnik GbR Räume zur Verfügung zu stellen.

Die Werkzeuge und Maschinen, die für den Modellbau benötigt wurden, standen nach Angabe der Zeugin Honnacker sozusagen über Nacht auf dem Hof des BKH Straubing und standen im Eigentum der Firma Sapor Modelltechnik GbR. Für die Zeugin Honnacker eine Besonderheit, da sie im Gegensatz zu allen anderen Arbeitstherapien weder Materialien noch Werkzeuge oder Maschinen einkaufen musste. Veranlasst wurde dies nach Angabe der Zeugin aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Zeugen Dr. Ottermann und Dr. Haderthauer.[172]

c) Wurden die Verträge einer behördeninternen Überprüfung unterzogen? Falls ja, mit welchem Ergebnis, falls nein, wieso nicht?

Die Verträge wurden von den in der Antwort zu Frage B) 3. a) genannten Personen geschlossen, eine weitere behördeninterne Prüfung fand im BKH Ansbach nicht statt.

Mit Schreiben vom 08.11.2007 richtete die Hauptverwaltung des Bezirks Niederbayern, in Person des damaligen Direktors der Bezirksverwaltung, dem Zeugen Fröschl, eine Anfrage an den damaligen Krankenhausdirektor, den Zeugen Bemmerl, bezüglich der Modellbautherapie.[173] Es sei von dritter Seite mitgeteilt worden, dass die in der Arbeitstherapie Modellbau produzierten Modellautos von Dr. Haderthauer in Nebentätigkeit vertrieben würden und dass dieser die Autos auf einer Fachmesse zum Preis von 18.500 € angeboten habe, während er die Autos vom BKH Straubing lediglich für 3500 € kaufe. Es stelle sich die Frage, ob die 5,3-fache Handelsspanne durch die Vertriebskosten und durch ein unternehmerisches Risiko gerechtfertigt sei.[174] Es wurden des weiteren Fragen zum Vertriebsweg und zur Wirtschaftlichkeit der Arbeitstherapie gestellt.

Mit Schreiben vom 11.02.2008 beantwortete der Zeuge Bemmerl die Fragen:[175] Herr Haderthauer sei als Inhaber der Firma „SAPOR-Modellbau" alleiniger Auftraggeber, obwohl

[171] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 58

[172] Zeugin Honnacker, 04.02.2016, Bl. 4

[173] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 117

[174] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 117

[175] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 119 f.

der Zeuge Ponton zu diesem Zeitpunkt noch Mitgesellschafter der GbR war. Er stelle alle Maschinen und Werkzeuge sowie das gesamte Material zum Bau der Modellautos auf eigene Kosten zur Verfügung. Bei Preisverhandlungen im September 2007 sei vereinbart worden, dass für die auslaufende Fahrzeugserie (diverse Mercedesmodelle) 2.400,- €, für die dann neu anzulegende Serie (Modell Hispano-Suiza) je Auto 3.500,- € und für eine anschließend geplante Serie (Bentley) je 3.700,- € zu zahlen seien. Da Herr Haderthauer mit allen Materialkosten jeweils in Vorleistung gehe, könne von einer Abnahme aller gefertigten Autos ausgegangen werden, eine vertragliche Abnahmeverpflichtung gebe es nicht. Die Produktion (rund 10 Autos im Jahr) erfolge durchgehend ohne jeweiligen Einzelauftrag, da laut Herrn Haderthauer eine ständige Nachfrage bestehe. Zu konkreten Abnahmeproblemen sei es in den vergangenen Jahren nicht gekommen. Hinsichtlich des Vertriebsaufwandes des Herrn Haderthauer könne lediglich mitgeteilt werden, dass er seinen Aussagen nach mehrmals im Jahr an speziellen Fachmessen in Paris und New York teilnehme, was mit erheblichen Unkosten verbunden sei. Alternative Vertriebswege bei Produktion auf eigene Rechnung seien derzeit nicht vorstellbar. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Arbeitstherapie müsse vorangestellt werden, dass die Lohnkosten der Arbeitstherapeuten bei keinem Betrieb in die sogenannte Wirtschaftlichkeitsberechnung einbezogen würden. Durch die jährlich unterschiedliche Produktions- und Absatzmenge gebe es dementsprechend extreme Abweichungen bei den einzelnen Ergebnissen der vergangenen Jahre. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre könne festgestellt werden, dass die Einnahmen die Ausgaben leicht überstiegen. Im Vergleich zu anderen Arbeitstherapiebetrieben sei dies ein sehr positives Ergebnis.

Diese Erklärung sei für ihn plausibel gewesen, weshalb er nicht in eine weitere Prüfung eingestiegen sei, so der Zeuge Fröschl.[176]

Ab Herbst 2008 führte das Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Niederbayern eine Rechnungsprüfung der Modellbautherapie durch (siehe dazu Frage B) 3. e).

d) Wann, warum und von wem wurden Vertragsinhalte modifiziert?

BKH Ansbach:

Der Vertrag mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR wurde seitens des BKH Ansbach, vertreten durch die Zeugin Dr. Baur am 14.08.2000 fristlos gekündigt.[177] Dies wurde damit begründet, dass die Sicherheit in der Modellbautherapie nicht mehr gewährleistet sei. Insbesondere begründete die Zeugin Dr. Baur die Schließung damit, dass in der Arbeitstherapie Modellbau mit Werkzeugen gearbeitet werde, die nicht den Sicherheitsstandards entsprächen. Zudem hätten bei einer Begehung der Werkstatt Skalpelle

[176] Zeuge Fröschl, 15.12.2015, Bl. 121

[177] Aktenliste Nr. 382, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1

auf dem Fußboden gelegen. Darüber hinaus wurde die Vormachtstellung des Zeugen Steigerwald als nicht weiter tolerierbar bezeichnet.[178] Diese Feststellungen stehen in erheblichem Widerspruch zum Gutachten der Sachverständigengruppe vom 20.07.1999.

In ihrer Aussage beschrieb die Zeugin Dr. Baur, dass sie nach Übernahme der Position als Chefärztin zum 01.05.2000 versucht habe, die Zustände in der Arbeitstherapie Modellbau zu ändern. Sie habe sehr schnell gemerkt, dass sich der Zeuge Steigerwald als „Chef" der Arbeitstherapie gefühlt habe. Daraufhin habe sie versucht ihm klar zu machen, dass sie als Chefärztin das Sagen habe. Auch hinsichtlich der Sicherheit versuchte die Zeugin Dr. Baur nach eigener Aussage Verbesserungen durchzuführen. So habe sie den Zeugen Steigerwald angehalten, die Werkzeuge zu katalogisieren und diesen in der Werkstatt geordnete Plätze zuzuweisen, damit an jedem Abend einfach zu kontrollieren sei, ob Werkzeuge fehlten. Dem sei der Zeuge Steigerwald aber nicht nachgekommen. Demzufolge lagen scharfe Werkzeuge wie Teppichmesser auf dem Boden herum. Dies habe sie nicht weiter tolerieren können.[179]

Weiter sagte die Zeugin aus, dass sie mit der Schließung der Arbeitstherapie Modellbau wohl in ein *„Wespennest"* gestochen habe. Denn nach Bekanntwerden ihrer Entscheidung habe sie viele Telefonanrufe erhalten.[180] Auf Nachfrage des Vorsitzenden, wer angerufen habe, wollte sich die Zeugin zunächst nicht äußern. Sie teilte mit, es hätten *„Leute vom Bezirk"* angerufen. Darunter war offensichtlich auch der Zeuge Dr. Haderthauer, der sein Erstaunen über die Schließung der Modellbautherapie geäußert haben soll. Ob sie seitens des Zeugen Dr. Haderthauer und weiterer Personen hinsichtlich einer möglichen Fortführung der Arbeitstherapie Modellbau unter Druck gesetzt wurde, wollte die Zeugin so nicht bestätigen.[181]

BKH Straubing:

Es wird auf die Antwort zu Frage B) 3. a) verwiesen.

e) Wurde der Rechnungsprüfungsausschuss der betroffenen Bezirke Mittelfranken und Niederbayern tätig? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Während sich in Bezug auf das BKH Ansbach keine Hinweise in den Akten finden lassen, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Bezirkstags Mittelfranken mit der Arbeitstherapie Modellbau beschäftigt hat, kam es im BKH Straubing im Herbst 2008 zu einer Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern in Form

[178] Aktenliste Nr. 382, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

[179] Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, Bl. 149 f.

[180] Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, Bl. 148

[181] Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, Bl. 164 f.

einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Arbeitstherapiebereichs Modellbau. Der Schlussbericht erfolgte am 31.03.2009.[182]

Bei der Stichprobenprüfung der Kontobewegungen fiel der Name Christine Haderthauer auf, was den Zeugen Lutz als zuständigen Rechnungsprüfer veranlasste, näher nachzufragen, da die Betroffene zu diesem Zeitpunkt bereits zur Sozialministerin ernannt worden war. [183]

Im Rahmen der Recherche wurde bekannt, dass weiterer Teilhaber der Firma Sapor Modelltechnik GbR bis 31.12.2008 der Zeuge Ponton gewesen sei. Das zuständige Gewerbeamt habe mitgeteilt, dass eine Vollmacht des Zeugen Ponton vom 07.10.1993 vorliege, die Christine Haderthauer dazu bevollmächtige, für den Zeugen Ponton alle zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen in seinem Namen vorzunehmen. Die Abmeldung beim Gewerbeamt habe im Januar 2009 Christine Haderthauer vorgenommen. Seit dem 01.01.2009 sei demnach der Zeuge Sandner Alleineigentümer der Firma Sapor Modelltechnik GbR. Er sei in Zukunft Ansprechpartner des Bezirks hinsichtlich der gemeinsamen Geschäftsbeziehungen.[184]

Mit Schreiben vom 06.11.2008 teilte der Zeuge Dr. Haderthauer, dem mutmaßlich die Tatsache, dass eine örtliche Prüfung stattfand, über Umwege bekannt geworden sei, dem BKH Straubing mit, dass er *„seinen“* Geschäftsanteil an der Firma Sapor Modelltechnik GbR mit Wirkung zum 31.10.2008 an den Zeugen Sandner veräußert habe und dieser als Gesellschafter in vollem Umfang mit allen Rechten und Pflichten eingetreten sei.[185]. Der Zeuge Lutz kam zu dem Schluss, dass es auffällig sei, dass sich der Zeuge Dr. Haderthauer so kurz nach der Prüfungsankündigung aus dem Geschäft zurückgezogen habe.[186]

Der Zeuge Lutz, richtete am 07.11.2008 wegen der örtlichen Prüfung im BKH Straubing ein Schreiben an das BKH Ansbach.[187] Er erkundigte sich darin insbesondere nach der Finanzierung und dem Eigentümer der Maschinen des Modellbaus, sowie nach dem Umfang der Produktion von Modellautos im BKH Ansbach.

Mit Schreiben vom 12.12.2008 hakte der Zeuge Lutz noch einmal bezüglich der Eigentumsverhältnisse nach: ob es stimme, dass alle Geräte und Ausstattungsgegenstände, die mit der Verlegung des Zeugen Steigerwald ins BKH Straubing gebracht wurden und zum damaligen Zeitpunkt den Therapiebereich Modellbau bildeten, durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR angeschafft und unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden seien.[188]

---

[182] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, St. 56 f.

[183] Zeuge Lutz, 16.12.2015, Bl. 3

[184] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 59

[185] Aktenliste Nr. 396, Bezirk Niederbayern, S. 12

[186] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 59

[187] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 73

[188] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 75

Die Verwaltung der Bezirkskliniken Mittelfranken bestätigte mit Schreiben vom 24.03.2009[189], dass die Maschinen sowie das gesamte Inventar für den Aufbau des Modellbaus durch die Betreiberfirma R.P. (später Firma Sapor Modelltechnik GbR) gestellt wurden. Die Geschäftsbeziehungen regelte die Vereinbarung vom 09.02.1990. Die Firma musste monatlich pauschal 100 DM für Nebenkosten entrichten, ein Nutzungsentgelt für den Betrieb des Modellbaus in Haus 9 wurde nicht vereinbart. Das BKH Ansbach trat hinsichtlich der Patientenentlohnung nicht in Vorleistung, die Betreiberfirma musste bei einem Kreditinstitut ein Konto einrichten, über das im Lastschriftverfahren die Arbeitsbelohnung für die eingesetzten Patienten bezahlt wurde. Unterlagen über die Höhe des Umsatzes gab es nicht, es konnte seitens der Verwaltung der Bezirkskliniken Mittelfranken nur spekuliert werden, dass es sich vermutlich um einen 5- oder 6-stelligen Betrag im Jahr gehandelt haben könnte.

Das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern kam zu dem Schluss, dass die gesamte Werkstatteinrichtung des Arbeitstherapiebereichs Modellbau des BKH Straubing im Eigentum der Firma Sapor Modelltechnik GbR stehe.[190]

In einem Schreiben von 30.10.2008 wurden dem BKH Straubing mehrere Fragen durch den Zeugen Lutz gestellt.[191]

In seinem Bericht vom 31.03.2009 stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass bis zu diesem Zeitpunkt kein schriftlicher Vertrag existierte, der die Geschäftsbeziehungen regelte.
Das BKH Straubing stelle der Firma Sapor Modelltechnik GbR unentgeltlich eine Produktionsstätte zur Verfügung und erhalte für jedes ausgelieferte Modellauto einen Festpreis. Die Festpreise seien am 21.6.2004 und letztmalig am 6.9.2007 zwischen dem BKH Straubing und dem Zeugen Dr. Haderthauer vereinbart worden. Als Grundlage für die Festpreise dienten die, auf einen längeren Zeitraum gezahlten, Arbeitsbelohnungen, an die in der Arbeitstherapie Modellbau tätigen Patienten. Die Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt habe ergeben, dass die Verkaufserlöse in den Jahren 2004 bis 2008 die Ausgaben für Arbeitsbelohnungen nur zu 89,73 % gedeckt hätten (ausgezahlte Arbeitsbelohnungen 100.387,54 €) an Firma Sapor Modelltechnik GbR weiterverrechnet 90.081,60 €). Sachkosten seien in die Preiskalkulation überhaupt nicht eingeflossen.
Somit habe die Firma Sapor Modelltechnik GbR zumindest seit dem Jahr 2004 keine Entschädigung gezahlt für die Überlassung der Produktionsstätte, die entstandenen Kosten für elektrische Energie, die Beheizung der Produktionsräume, den Umbau bzw. die Renovierung der Produktionsräume, die Tätigkeiten des Therapeuten im Rahmen der Produktion.
Außerdem habe die Firma Sapor Modelltechnik GbR noch folgende Vorteile gehabt: Nutzung der vorhandenen Logistik, bedarfsorientierte Materialbeschaffung durch Kräfte des BKH Straubing, Nutzung weiterer Therapiebereiche des BKH Straubing zu günstigen

[189] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 57

[190] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 57

[191] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 58

Stundenlöhnen (z.B. Schreinerei 3,-- € je Arbeitsstunde / Anfertigung von Versandbehältern für die fertigen Modellautos), kein Geschäftsrisiko, da nur die fertigen und wahrscheinlich auch schon weiterverkauften Modelle zu bezahlen waren (im Gegensatz zur Vereinbarung mit dem BKH Ansbach, wo die Firma Sapor Modelltechnik GbR bei der Bezahlung der Arbeitsbelohnung in Vorleistung hätte gehen müssen, gehe das BKH Straubing bei der Arbeitsbelohnung in Vorleistung — die Firma bezahle erst nach Abnahme des fertigen Modells. Dem BKH Straubing entstehe Zinsverlust.).[192]
Das Rechnungsprüfungsamt empfahl alljährlich einen Durchschnittspreis zu berechnen.[193] Es sollten damit nur die entstandenen Kosten gedeckt werden, man müsse berücksichtigen, dass es auch im Sinne des BKH Straubing liege, dass Patienten ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung innerhalb der Krankenhausmauern ausüben können. Auch der Arbeitslohn des Therapeuten für seine „Überwachungs- und Leitungsfunktion“ solle, wie in jedem anderen Therapiezweig, bis auf die unmittelbare Tätigkeit für die Firma Sapor Modelltechnik GbR (Warenbestellungen und Entgegennahme der Lieferung), außer Ansatz bleiben. Unter Einberechnung der Patientenbelohnung, der Miete für die Produktionsstätte, Verbrauchskosten (Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser) und Verwaltungskosten kalkulierte der Zeuge Lutz unter anderem einen einheitlichen Verkaufspreis von 5200 € je fertiggestelltem Modellauto.[194]

Der Zeuge Lutz kalkulierte noch zwei weitere Varianten und gab die Empfehlung ab, dass das StMAS in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde vor Beginn der Vertragsverhandlungen mit dem neuen Eigentümer der Firma Sapor Modelltechnik GbR, dem Zeugen Sandner, eine Vorgabe machen solle, auf welcher Ausgangsbasis die Vertragsverhandlungen geführt werden sollen.[195]

Zudem kam das Rechnungsprüfungsamt zu dem Schluss, dass dringend vertraglich festgelegt werden müsse, wie zu verfahren sei, wenn der Zeuge Steigerwald die führende Stellung in dem Arbeitstherapiebereich bei einer Rückverlegung ins BKH Ansbach nicht mehr ausüben könne. Schließlich müsse geregelt werden, was bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit den vorhandenen Geräten und Ausstattungsgegenständen geschehen und auf welcher Basis zukünftig die finanzielle Abwicklung der Zusammenarbeit erfolgen solle.[196]

Bezeichnenderweise gaben auch die detaillierten Erwägungen des Rechnungsprüfungsamtes Niederbayern aus Sicht des StMAS keinen Anlass, tiefgründigere Recherchen hinsichtlich der Ausgestaltung von Arbeitstherapien anzustellen. Es erfolgte lediglich die Weisung alle im Freistaat vorhandenen Therapieeinrichtungen zu melden. Qualitativ geschah nichts.

---

[192] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 59

[193] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 60

[194] Aktenliste Nr. 423 Bezirk Niederbayern, S. 60 f.

[195] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 62

[196] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 62

Auf der Grundlage der Empfehlung des Sozialministeriums wurde mit dem Zeugen Sandner ein Vertrag über die zukünftige Zusammenarbeit erarbeitet. Der Vertragsentwurf wurde dem Sozialministerium mit der Bitte um Entscheidung, ob eine weitere Zusammenarbeit auf dieser Basis möglich sei, übersandt. Nach Eingang dieser Stellungnahme wurde die gesamte Problematik in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Bezirkstags von Niederbayern behandelt.[197]

Am 12.05.2009 fand eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Bezirkstags von Niederbayern statt.[198] Hier wurde folgender Beschluss gefasst:[199] Die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Straubing werde fortgeführt. Für die Abnahme der Modelle sei eine vertragliche Grundlage in schriftlicher Form zu erarbeiten. Im Jahre 2009 solle ein Festpreis pro Modell von 5200 € in Rechnung gestellt werden. Der Festpreis eines Modells im Folgejahr ergebe sich aus den entstandenen Aufwendungen unter Berücksichtigung der Anzahl der verkauften Modelle des jeweiligen Vorjahres.

4. Gestaltung

a) Wie wurde die Erfüllung der Vertragspflichten kontrolliert?

Eine Kontrolle der Erfüllung der Vertragspflichten hat weder im BKH Ansbach, noch im BKH Straubing stattgefunden. In beiden Bezirkskrankenhäusern ließ man die Verträge unkontrolliert „laufen".

b) Wer war im Verlauf der Vertragsverhältnisse aus der Sicht der öffentlich-rechtlichen Seite Ansprechpartner und verantwortlich für die jeweiligen Vertragspflichterfüllungen?

Laut den Zeugeneinvernahmen waren Dr. Haderthauer und ab Herbst 2008 der Zeuge Sandner die alleinigen Ansprechpartner der Firma Sapor Modelltechnik GbR.[200]

c) Auf welche Art und Weise fand die Abwicklung und Erfüllung der Verträge eine buchhalterische Abbildung?

d) Wie wurden die Daten für die Buchhaltung bereitgestellt und wie wurde die Buchhaltung selbst kontrolliert?

<u>BKH Ansbach:</u>

[197] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 63

[198] Aktenliste Nr. 546, Bezirk Niederbayern, S. 211

[199] Aktenliste Nr. 546, Bezirk Niederbayern, S. 213

[200] Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, Bl. 141

Ausweislich Ziff. 8 des Vertrages vom 09.02.1990 zwischen dem BKH Ansbach und dem Zeugen Ponton als Betreiber der Modellbaufirma, stellte die Firma ein Konto bei einem Kreditinstitut in Ansbach zur Verfügung. Hier sollten die für die Entlohnung erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Dem BKH Ansbach wurde für dieses Konto eine Einzugsermächtigung erteilt, um nach entsprechender Abrechnung die Gelder dort einziehen zu können.

Anhand der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten konnte festgestellt werden, dass über das Konto der Firma Sapor Modelltechnik GbR mehrere Kontovollmachten ausgestellt wurden. Neben der Betroffenen, dem Zeugen Dr. Haderthauer und dem Zeugen Ponton wurden auch den Arbeitstherapeuten S. und E. Kontovollmachten ausgestellt.[201] Der Zeuge Siegler als damaliger Pflegedirektor konnte sich in seiner Vernehmung nicht daran erinnern, dass die beiden Arbeitstherapeuten Kontovollmacht hatten. Allerdings bestätigte der Zeuge Hofmann, dass es Aufgabe des Arbeitstherapeuten S. gewesen sei, die Patientengelder auszuzahlen und mit dem Zeugen Steigerwald Besorgungen zu machen. In diesem Zusammenhang habe er auch gehört, dass der Arbeitstherapeut S. eine Vollmacht über das Konto der Firma Sapor Modelltechnik GbR habe.[202] Offenbar nahm man damals bereits hin, dass Amtspflichten und die Besorgung privater Geschäftsinteressen in einer Person verknüpft waren. Eine Befragung des Arbeitstherapeuten S. konnte zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes nicht erfolgen, da dieser bereits verstorben war.

Grundsätzlich ging das BKH Ansbach hinsichtlich der Patientenentlohnung nicht in Vorleistung. Im Gegensatz zu der Modellbautherapie im BKH Straubing kaufte die Firma Sapor Modelltechnik GbR, dem BKH Ansbach die Modellfahrzeuge nicht zu einem Pauschalpreis ab.

Eine weitere Überprüfung des Zahlungsverkehrs war aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen von 10 Jahren laut Handelsgesetzbuch nicht möglich.[203]

<u>BKH Straubing</u>:

Fertiggestellte Modellfahrzeuge wurden von Dr. Haderthauer, später vom Zeugen Sandner, im BKH Straubing abgeholt.[204] Der Zeuge Steigerwald habe der zuständigen Arbeitstherapeutin oder dem zuständigen Arbeitstherapeuten die Nummer und die Farbe des fertiggestellten Fahrzeuges angegeben, dieser habe die Daten mit einem *„Laufzettel“* [205] (sic) an die

[201] Aktenliste Nr. 554, StMI, Bd. 2 S. 664

[202] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 126

[203] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 13

[204] Zeugin Honnacker, 04.02.2016, Bl. 23

[205] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 85

Verwaltung weitergeleitet, welche daraufhin die Rechnung gestellt habe.[206] Zusätzlich fertigte die zuständige Arbeitstherapeutin oder der zuständige Arbeitstherapeut einen Ausfuhrschein, damit das Fahrzeug durch die Sicherheitskontrolle kam und mitgenommen werden konnte.[207]

e) Auf welche Art und Weise wurde der Zugang der Beteiligten zu den Therapiestätten geregelt und praktiziert?

BKH Ansbach:

Nach Aussage des Zeugen Sager war es für ihn und den Erstinvestor Klaus R. kein Problem, Zugang in das BKH Ansbach zu erhalten. Klaus R. sei immer mit seinem Ferrari ins BKH Ansbach gefahren. Dann habe er seine Schlüssel an der Pforte hinterlegt und konnte ungehindert zum Zeugen Steigerwald gehen. Während er und Klaus R. den Zeugen Steigerwald besuchten, habe sich der Zeuge Dr. Haderthauer den Ferrari ausgeliehen und sei damit durch Ansbach gefahren. In dieser Zeit habe man im BKH Ansbach machen können, was man wollte.[208]

Auch der Zeuge Dr. Haderthauer hatte, als er nicht mehr als Arzt im BKH Ansbach angestellt war, jederzeit Zugang zum Zeugen Steigerwald und zur Arbeitstherapie Modellbau. Ausweislich der vorgelegten Akten hatte der Zeuge Dr. Danner angewiesen, dass der Zeuge Dr. Haderthauer jederzeit den Zeugen Steigerwald besuchen könne. Erst auf Intervention der Pflegedienstleitung wurde das Besuchsrecht des Zeugen Dr. Haderthauer auf die Räumlichkeiten des Besuchszimmers bzw. der Modellbautherapie beschränkt, so dass er keinen Zutritt mehr zur Station 9/0 hatte.

Allerdings hatte der Zeuge Dr. Haderthauer auf Veranlassung des Zeugen Dr. Danner nach wie vor eine Sonderstellung. So durfte er den Zeugen Steigerwald bis 22 Uhr besuchen und musste sich keiner Personenkontrolle unterziehen.[209]

Dr. Haderthauer sei meistens nach 16 Uhr in die Modellbautherapie gekommen, wenn alle Patienten, außer dem Zeugen Steigerwald, schon auf Station gewesen seien. Er habe sich an der Schleuse ausweisen müssen.[210] Er habe aber keinen „Besucherstatus“ gehabt, er habe als Geschäftsführer nicht nur den Zeugen Steigerwald besucht, sondern auch „Geschäftsabwicklungen verrichtet“, z.B. die Modellautos abgeholt.[211] Dr. Haderthauer sei,

[206] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 73

[207] Zeugin Honnacker, 04.02.2016, Bl. 23

[208] Zeuge Sager, 11.06.2015. Bl. 136

[209] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 128

[210] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 9 f.

[211] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 92

laut dem Zeugen Dr. Danner, eine Vertrauensperson des Hauses gewesen, was eine Personenkontrolle nicht notwendig gemacht habe.[212]

Der Zeuge Ponton, anfangs auch Klaus R., seien vom zuständigen Wachpersonal in die Räume der Modellbautherapie gelassen worden.[213]

BKH Straubing:

Für Dr. Haderthauer, welcher für die Herstellung und den Vertrieb der Modellautos zuständig war, galt im BKH Straubing eine Besuchsregelung. Er und die von ihm mitgebrachten Zuwendungen, sollten bei seinen Besuchen, wie jeder andere Besucher auch, regelmäßig vom Sicherheitsdienst überprüft werden.[214] Er hatte Zugang zu den Räumen der Arbeitstherapie „Modellbau".[215] Dies bestätigt auch eine Besuchsliste aus dem Jahr 2000 bis 2008, in welcher die Besuche des Zeugen Dr. Haderthauer aufgelistet sind.[216]

Auch der Zeuge Sandner hatte Zugang zu den Räumen der Arbeitstherapie Modellbau, wenn ein Termin zur Abholung eines Fahrzeuges vereinbart wurde.[217]

f) Wurden besondere Kontrollen durchgeführt (beim Einlass und beim Ausgang)?

Hier hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass es anlässlich der Einlasskontrollen und der gewährten Ausgänge zu erheblichen Differenzen zwischen der ärztlichen Leitung und der Pflegedienstleitung im BKH Ansbach kam.

In den Akten finden sich mehrere Vermerke des Sicherheitsdienstes, die auf Unstimmigkeiten hinweisen. In einem Protokoll vom 16.05.1995 vermerkte der Sicherheitsdienst, dass der Patient St., gemeint ist hier wohl der Zeuge Steigerwald, alleine in der Stadt unterwegs gewesen sei.[218] In einem Gesprächsprotokoll vom 23.03.1999 wird mitgeteilt, der Patient St. sei mehrfach erkennbar alkoholisiert vom Wochenendurlaub zurückgekommen.[219] Der Zeuge Steigerwald bestritt dies in seiner Aussage. Nach seinen Angaben sei das Alkohol-Testgerät defekt gewesen.[220] Der Zeuge Dr. Danner bestätigte allerdings, dass es mehrfach Berichte

[212] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 146

[213] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 39

[214] Aktenliste Nr. 646, BKH Straubing, Eintrag Patientenakte vom 07.09.2001

[215] Zeuge Vierl, 22.02.2016, Bl. 15

[216] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 864

[217] Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 203

[218] Aktenliste Nr. 254, Bezirkskliniken Mittelfranken

[219] Aktenliste Nr. 337, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 40

[220] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 55 f.

gegeben habe, wonach der Zeuge Steigerwald alkoholisiert von seinem Ausgang zurückgekommen sei. Er sah hieran jedoch nichts Anstößiges, da er ja jedes Mal in Begleitung gewesen sei.[221] Der Zeuge Siedenburg, welcher den Zeugen Steigerwald häufig bei seinen Ausgängen begleitete stritt in seiner Vernehmung ebenfalls ab, dass der Zeuge Steigerwald mehrfach alkoholisiert von den Wochenendausflügen zurückgekommen sein soll.[222]

Dieser Umstand konnte vom Untersuchungsausschuss letztlich nicht vollständig aufgeklärt werden.

Bei einem weiteren Vorfall am 06.08.1998 wurde bei Schrankkontrollen im Zimmer des Zeugen Steigerwald ein Generalfensterschlüssel gefunden. Bereits bei einer Schrankkontrolle am 16.07.1998 wurden im Schreibtisch des Zeugen Steigerwald 1.500 DM Bargeld gefunden. Daraufhin erfolgte am 12.08.1998 seitens der ärztlichen Leitung die Anweisung, dass Schrankkontrollen nur noch auf stationsärztliche Anordnung zu erfolgen hätten.[223]

Auch in Bezug auf die Kontrollen der im BKH Ansbach angelieferten Pakete für die Firma Sapor Modelltechnik GbR bzw. den Zeugen Steigerwald gab es Sonderregelungen. Ausweislich des Gesprächsprotokolls vom 23.03.1999 werden alle im BKH Ansbach ankommenden Pakete durch den Sicherheitsdienst kontrolliert, mit Ausnahme der Pakete für den Zeugen Steigerwald.[224]

g) Wie viele Automodelle wurden in den jeweiligen Vertragszeiträumen buchhalterisch abgerechnet?

aa) in Ansbach

Aufgrund der fehlenden Unterlagen konnten keine Feststellungen zu Art, Umfang und Qualität der produzierten Modellautos getroffen werden. Grund für die fehlenden Unterlagen war der Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
Der Untersuchungsausschuss wüsste mehr über die Anzahl der hergestellten Automodelle, wenn die Unterlagen des Zeugen Steigerwald noch vorhanden wären. Dieser sagte in seiner Vernehmung aus, dass er seit Beginn des Modellbaus über jedes produzierte Auto eine Dokumentation angefertigt habe. Diese habe er im BKH Ansbach in den Betriebsräumen aufbewahrt und bei seiner Verlegung in das BKH Straubing mitgenommen. Dort seien sie ihm nach seiner Erinnerung im Jahr 2008 abgenommen worden. Der Therapeut sei auf ihn zugekommen und habe behauptet, die Verwaltung wolle wissen, wie viel bisher gefertigt wurde. Diese Unterlagen habe er jedoch nie wieder zurückerhalten.[225] Der Zeuge Strell

[221] Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, Bl. 66

[222] Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 74 f.

[223] Aktenliste Nr. 271, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 2 f.

[224] Aktenliste Nr. 337, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 40

[225] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 74 f.

konnte sich erinnern, dass es eine Liste der angefertigten Modellautos des Zeugen Steigerwald gegeben habe. Er habe diese aber nie gesehen.[226] In einer zweiten Vernehmung teilte der Zeuge mit, er habe den Ordner mit den Unterlagen des Zeugen Steigerwald einmal in den Händen gehabt, habe aber nicht hineingeschaut. Er habe den Zeugen Steigerwald gebeten, den Ordner über die ärztliche Leitung an die Verwaltung weiterzugeben. Was dann mit dem Ordner passiert sei, wisse er nicht.[227] Der Zeuge Bemmerl als damals zuständiger Krankenhausdirektor konnte sich an den Vorgang nicht erinnern. Insofern konnte der Untersuchungsausschuss den Verbleib der Unterlagen nicht aufklären.

Nach der Erinnerung des Zeugen Steigerwald hätten Klaus R. und der Zeuge Dr. Haderthauer zunächst geplant Serien à 50 Modellen zu bauen, der Zeuge Steigerwald habe aber davon abgeraten, da man nicht immer mit dem gleichen Modell zu Messen gehen könne. Man habe sich dann auf 25 Modelle pro Serie geeinigt.[228] Es seien insgesamt sechs Serien von sechs verschiedenen Autos im Maßstab 1:8 geworden.[229] Die erste Serie sei der Mercedes Simplex gewesen.[230]Es seien 26 Modelle des Mercer 35 J gebaut worden, 25 Modelle im BKH Ansbach und ein Modell im BKH Straubing.[231] Vom Mercedes Simplex seien insgesamt 28 Modelle gebaut worden, im BKH Ansbach 23 und fünf im BKH Straubing.[232] Laut dem Zeugen Danner seien pro Jahr ca. vier Autos gefertigt worden.[233]

Vom Mercedes SSK seien 29 Modelle im BKH Straubing gefertigt worden. Hispano Suiza seien im BKH Straubing insgesamt 10 Stück gebaut worden.[234] Von der Serie 1 des Bentleys seien 18 Stück im BKH Ansbach und bis zum Jahr 2010 acht Stück im BKH Straubing gebaut worden.[235] Von 2012 bis 2014 seien in der Modellbautherapie im BKH Straubing noch sechs Bentley- Modelle der Serie 2 gebaut worden, so der Zeuge Steigerwald. Drei Modelle seien nicht fertiggestellt worden.[236] Insgesamt handelte es sich nach Aussage des Zeugen

[226] Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 174 f.

[227] Zeuge Strell, 14.07.2016, Bl. 3 f.

[228] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 20

[229] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 21

[230] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 21

[231] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 105

[232] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 105

[233] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 145

[234] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 105

[235] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 105

[236] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 94

Steigerwald also um 125 Modellautos. Es habe keine Sonder- oder Spezialmodelle zusätzlich gegeben, alle Modelle seien verkauft worden.[237]

Einzig weiterer Anhaltspunkt für die Anzahl der produzierten Fahrzeuge in Ansbach und den Wert, mit dem diese verkauft wurden, bot dem Untersuchungsausschuss ein in den Akten befindliches Schreiben des Zeugen Dr. Haderthauer an den Zeugen Ponton vom 29.05.1995. Danach seien bis 1995 folgende Automodelle entwickelt und verwirklicht worden:

Mercer Raceabout 1913, 25 Stück
Mercedes Simplex 1904, 50 Stück
Bentley Blower 1929, 25 Stück

Aufgrund der fehlenden Unterlagen und der Aussageverweigerung des Zeugen Dr. Haderthauer konnte der Untersuchungsausschuss jedoch zur Belastbarkeit dieser Zahlen keine Feststellungen treffen.

Aus diesem Schreiben ergibt sich auch, zu welchen Preisen diese Modelle verkauft werden sollten. Dem Untersuchungsausschuss ist es jedoch verwehrt, in diesem Zusammenhang öffentlich zu Anzahl und Preisen der verkauften Modelle zu sprechen. Grund hierfür ist das Steuergeheimnis gem. § 30 Abgabenordnung (AO). [238]

bb) in Straubing

Belastbares Zahlenmaterial stand dem Untersuchungsausschuss nur vom BKH Straubing für die Zeit ab 2005 zur Verfügung. Der Zeuge Strell konnte aus seinen eigenen Aufzeichnungen noch bis zum Jahr 2001 rekonstruieren, wie viele Modellautos vom BKH Straubing ausgeliefert wurden. Nach seinen Angaben wurden im Zeitraum 2001 bis 2008 insgesamt 43 Modelle ausgeliefert.[239] Hiervon weicht eine Abrechnungsaufstellung für den Zeitraum 2001 bis 2008 ab, danach wurden 31 Modellautos in diesem Zeitraum vom BKH Straubing abgerechnet.[240] Unter Zugrundelegung der seit 2001 noch aufgefundenen Abrechnungen muss wohl davon ausgegangen werden, dass im Zeitraum 2001 bis 2008 31 Modellautos im BKH Ansbach fertiggestellt wurden. Hinzu kamen nach den vorliegenden Unterlagen in den Jahren 2009 bis 2010 weitere 9 Modellautos. Im Jahr 2011 wurden keine Modellautos ausgeliefert, im Jahr 2012 lediglich Halbfertigprodukte. 2013 wurde die Produktion wiederaufgenommen.[241] Am 08.01.2014 wurde der Firma Sapor Modelltechnik GbR ein

[237] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 106

[238] Aktenliste Nr. 682, Landgericht München I, Anlagen Beklagter zu 1, S. 4 f.

[239] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 58

[240] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 312

[241] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 1160

Modellauto in Rechnung gestellt.[242] Somit kann im Ergebnis für das BKH Straubing für den Zeitraum 2000 bis 2014 von der Fertigstellung von rund 40 Modellautos ausgegangen werden.

Auch hier wären die verschwundenen Unterlagen des Zeugen Steigerwald hilfreich gewesen, um die genaue Anzahl der hergestellten Modellautos festzustellen.

cc) und zu welchen jeweiligen Preisen?

Im BKH Ansbach erfolgte die Entlohnung der Patienten, die Bereitstellung von Material und Maschinen, sowie die Zahlung einer Nebenkostenpauschale durch die Sapor Modelltechnik GbR, für die Modelle wurde nichts zusätzlich bezahlt (s. B) 3.a).
Das BKH Straubing erhielt ab dem 01.07.2004 pro Fahrzeug 2400 €, pro Motor 250 € und pro Fahrzeug des Modells „Hispano Suiza“ 3500 €.[243] In den Jahren davor habe die Vergütung für ein fertiges Fahrzeug bei 2300 € gelegen.[244] In dem Kooperationsvertrag, der zwischen dem neuen Inhaber der Firma Sapor Modelltechnik GbR, dem Zeugen Sandner, und dem BKH Straubing am 26.11.2009 geschlossen wurde, wurde vereinbart, dass der Preis für ein fertig gestelltes Fahrzeugmodell 4100 € und für einen Motor 250 € betragen sollte.[245] In der Vereinbarung vom 30.07.2012 zwischen der Firma Sapor Modelltechnik GbR und dem BKH Straubing wurde ein Preis von 5000 € für ein fertiges Modellfahrzeug und 300 € für einen Motor festgelegt.[246]

h) Wie viele Automodelle wurden in den jeweiligen Vertragszeiträumen in der Arbeitstherapie „Modellbau“ produziert?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf Antwort B) 4. g) verwiesen.

i) Wer hatte im Verlauf der Maßnahmen die organisatorische und therapeutische Leitung bzw. Weisungsbefugnis?
j) Wie wurde die arbeitstechnische Weisungsbefugnis in der Arbeits- und Beschäftigungstherapie gestaltet?

aa) in Ansbach?

[242] Aktenliste Nr. 497, Bezirk Niederbayern, S. 282

[243] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 52

[244] Zeugin Honnacker, 04.02.2016, Bl. 5

[245] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 482

[246] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 482

Hier konnte der Untersuchungsausschuss feststellen, dass der Zeuge Steigerwald im Bereich der Arbeitstherapie Modellbau eine absolute Sonderstellung einnahm. Sowohl das bereits mehrfach erwähnte Sachverständigengutachten vom 20.07.1999, als auch ein Gesprächsprotokoll des BKH Ansbach vom 15.08.2000 belegen, dass die organisatorische Leitung des Modellbaus faktisch beim Zeugen Steigerwald lag.[247] Auch im Rahmen der geplanten Verlegung des Zeugen Steigerwald vom BKH Straubing in das BKH Ansbach im Jahr 2010 wurde aus dem vorliegenden E-Mail Verkehr deutlich, dass ohne den Zeugen Steigerwald die Modellbautherapie nicht fortgeführt werden könne, da er der einzige sei, der über das erforderliche „Know-how" verfüge.[248]

Der Zeuge Hofmann dachte zu Beginn seiner Tätigkeit im Haus 9 des BKH Ansbach, bei dem Zeugen Steigerwald handle es sich um einen *„Ko- Therapeut",* da er entsprechend aufgetreten sei und auch *„Schlüsselgewalt"* gehabt habe.[249] Er sei Produktionsleiter des Modellbaus gewesen.[250]

Seitens der ärztlichen Leitung erfolgten keine Weisungen im Bereich der Arbeitstherapie Modellbau. Auch die von der Stationsleitung im BKH Ansbach für den Zeugen Steigerwald genehmigten Ausführungen und Ausflüge wurden durch den ärztlichen Leiter nicht kontrolliert.[251] Auch wie diese Ausflüge abgerechnet wurden, konnte der Untersuchungsausschuss nicht aufklären.

Nach eigener Aussage habe der Zeuge Steigerwald von Februar 1989 bis Oktober 2014 Zeichnungen und Materiallisten erstellt und die Lieferungen auf Vollständigkeit kontrolliert.[252] Er habe auch von Beginn bis zum Ende der Arbeitstherapie, auch im BKH Straubing, die Aufgabe gehabt, die verschiedenen Arbeiten zu verteilen und anschließend eine Qualitätskontrolle durchzuführen. [253] In Ansbach sei sein Vorgesetzter der Arbeitstherapeut Karl- Heinz S. gewesen, dieser sei auch dafür zuständig gewesen, Patienten auf Mängel hinzuweisen und diese beheben zu lassen.[254] Auf einen Vorhalt aus der Patientenakte, dass der Zeuge Steigerwald den Modellbau mit großer Überlegenheit geleitet, die Situation völlig im Griff habe und im Rahmen der Arbeitstherapie keinerlei Schlendrian und Disziplinlosigkeit

[247] Aktenliste Nr. 382, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

[248] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 529 f.

[249] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 84

[250] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 94

[251] Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, S. 26 f.

[252] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 18

[253] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 23 f.

[254] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 23 f.

dulde, räumte dieser ein, sich die Aufgaben mit dem Arbeitstherapeuten geteilt zu haben.[255] Allerdings habe er ohne den Arbeitstherapeuten nichts machen können.[256]

Der Zeuge Steigerwald habe gesagt, was gebraucht werde, habe aber mit der Bestellung, Bezahlung und Abwicklung an sich nichts zu tun gehabt.[257] Der Arbeitstherapeut habe seine Materiallisten per Fax nach Ingolstadt geschickt, von wo aus auch die Rechnungen bezahlt worden seien, denn dort sei die Buchhaltung gewesen.[258] Der Zeuge Steigerwald habe zudem von jeder Modellautoserie eine Kalkulation angefertigt.[259]

bb) in Straubing?

Auch im BKH Straubing setzte sich die Sonderstellung des Zeugen Steigerwald fort. Die Bestellung von für die Fertigung erforderlichen Materialien, erfolgte durch die zuständige Arbeitstherapeutin oder den zuständigen Arbeitstherapeuten oder direkt durch den Patienten Steigerwald bei den entsprechenden Lieferanten.[260] Die Rechnung wurde an die Firma Sapor Modelltechnik GbR gestellt, die Lieferung erfolgte direkt an das BKH Straubing.[261]
Für die Erstellung der für den Modellbau erforderlichen Pläne, sei allein der Zeuge Steigerwald zuständig gewesen, da keine andere Person diese Fähigkeit besessen habe.[262]
Im Januar 2005 wurde ein KFZ- Mechaniker, der Zeuge Strell, als Arbeitstherapeut eingestellt, der die Patienten anleitete und anlernte, die Tätigkeiten durchzuführen.[263] Aber auch er war wohl nicht in der Lage die Modellbautherapie ohne den Zeugen Steigerwald fortzuführen, denn im Rahmen der geplanten Verlegung des Zeugen Steigerwald 2010 wurde auch diese Option diskutiert, aber dann letztlich verworfen.[264]

k) Auf welche Art und Weise wurden die konkreten Entgelte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitstherapie festgelegt?

BKH Ansbach:

[255] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 97

[256] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 97

[257] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 42

[258] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 42

[259] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 71

[260] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 58

[261] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 58

[262] Aktenliste Nr. 546, Bezirk Niederbayern, S. 212

[263] Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 167

[264] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 533 f.

Der Untersuchungsausschuss hat hier zwei außergewöhnliche Vorgänge festgestellt. Zum einen wurde das Arbeitstherapieentgelt vom zuständigen Arbeitstherapeuten nach Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden in bar an die Patienten ausgezahlt. Vorher habe der Arbeitstherapeut das Bargeld bei der Sparkasse Ansbach vom Firmenkonto der Firma Sapor Modelltechnik GbR abgeholt.[265]

Zum anderen wurde vor Auszahlung der Patientengelder die jeweilige Höhe des Arbeitstherapielohns am Ende des Monats mit dem Zeugen Steigerwald besprochen, weil nur dieser beurteilen konnte, was der einzelne Patient geleistet habe.[266]

Die Patienten sollten maximal 300 Mark im Monat erhalten, allerdings habe der Arbeitstherapeut S. hin und wieder dem ein oder anderen etwas mehr gegeben, insbesondere als ab 1994 oft auch am Samstag gearbeitet werden musste.[267] Grund hierfür war nach Aussage des Zeugen Steigerwald, dass der Zeuge Dr. Haderthauer etwa seit 1994 Druck aufgebaut habe, es müsse mehr produziert werden. Der Zeug Dr. Haderthauer habe immer wieder gesagt *„…macht halt ein bisschen schneller“*.[268]

Der Verdienst in der Arbeitstherapie Modellbau sei besser als in der industriellen Arbeitstherapie gewesen, dies habe teilweise zu Auseinandersetzungen unter den Patienten geführt.[269] In der industriellen Arbeitstherapie lag die Arbeitstherapieentlohnung bei durchschnittlich 100 DM pro Monat.[270]

Die Revisionsprüfung der Bezirkskliniken Mittelfranken im Jahr 2014 hat ergeben, dass es zusätzlich zur offiziellen Entlohnung noch extra Prämienzahlungen und Sachzuwendungen an die Patienten gegeben haben soll, die von dem Zeugen Steigerwald ausgegeben und bezahlt worden seien.[271]

In diesem Zusammenhang wurden bei Schrankkontrollen im BKH Ansbach auch immer wieder erhebliche Geldmengen in den Patientenzimmern gefunden, was in einer Besprechung im BKH Ansbach am 15.08.2000 auch zum Gegenstand gemacht wurde. Hier wurde dargelegt, dass der Zeuge Steigerwald über erhebliche Mengen Bargeld verfüge.[272]

---

[265] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 33

[266] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 103 f.

[267] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 34

[268] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 34 f.

[269] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 103

[270] Aktenliste Nr. 57, StMAS, Bl. 134

[271] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 39

[272] Aktenliste Nr. 382, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

BKH Straubing:

Im BKH Straubing gab es für die Patienten eine Stundennachweisliste, auf die Anzahl der geleisteten Stunden wurde ein Leistungszuschlagsfaktor, der von der zuständigen Arbeitstherapeutin oder dem zuständigen Arbeitstherapeuten festgelegt wurde, und ein Krankheitsfaktor, den der ärztliche Dienst festlegte, dazugerechnet. Aus diesen drei Variablen wurde der Stundenlohn berechnet. [273] Die Arbeit in der Modellbautherapie sei als hochwertige Tätigkeit eingestuft worden.[274]

l) Wer entschied über die Geeignetheit potenzieller Aspirantinnen und Aspiranten für die Arbeitstherapie „Modellbau"?

Im BKH Ansbach:

Der Untersuchungsausschuss musste in der Beweisaufnahme feststellen, dass in erster Linie der Zeuge Steigerwald die Patienten für die Arbeitstherapie angeworben hat, da er sie von der Station kannte.[275] Bei der Auswahl der Patienten, die in der Arbeitstherapie Modellbau arbeiten durften, hatte der Zeuge Steigerwald als Patient ein erhebliches Mitspracherecht.[276] Er habe sich mit dem zuständigen Arbeitstherapeuten über die Geeignetheit der Patienten, die in der Modellbautherapie mitgearbeitet haben, ausgetauscht. Er habe sagen können, wen er brauche und wen nicht, *„es ging ja um die Arbeit und nicht um Zeitvertreib".*[277] Sie seien dann dem zuständigen Arbeitstherapeuten vorgestellt worden und hätten eine Arbeitserprobung gemacht, um die Geeignetheit für den Modellbau zu überprüfen. Ärztinnen oder Ärzte seien hierbei nicht involviert gewesen.[278] Letztendlich habe der Therapeut grünes Licht gegeben.[279]

BKH Straubing:

Der Zeuge Steigerwald habe keinen Einfluss auf die Auswahl der Patienten gehabt, die in der Modellbautherapie mitgemacht haben, diese seien der Arbeitstherapeutin oder dem Arbeitstherapeuten vom Pflegepersonal übergeben worden.[280]

---

[273] Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, Bl. 78

[274] Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, Bl. 78

[275] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 86

[276] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittefranken, S. 57

[277] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 100

[278] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 86

[279] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 114

[280] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 28 f.; Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, Bl. 52

m) Wurden bei der Therapiemaßnahme Arbeitszeitkonten geführt?

BKH Ansbach:

Der Untersuchungsausschuss konnte keine Erkenntnisse darüber gewinnen, ob im BKH Ansbach Arbeitszeitkonten geführt wurden. Jedoch gab es mehrere Hinweise, dass seitens des Zeugen Dr. Haderthauer immer wieder Druck auf den Zeugen Steigerwald ausgeübt wurde, um mehr Modellautos zu produzieren. Dies stellt der Zeuge Steigerwald in seiner Aussage selbst dar. Ab dem Jahr 1994 sei auf Druck von Dr. Haderthauer auch oft samstags gearbeitet worden, da dieser dringend Kunden beliefern wollte.[281] Der Zeuge Steigerwald habe jeden Abend noch Zeichnungen angefertigt und ab und zu auch am Sonntag gearbeitet.[282]

Auch der Bezirkstag Mittelfranken beschäftigte sich mit dieser Frage. Laut Sitzungsniederschrift sei einem Mitglied des Bezirkstags zugetragen worden, dass auf einen Patienten Druck ausgeübt werde.[283] Der Zeuge Dr. Haderthauer wurde in der folgenden Sitzung des Bezirkstags hierzu befragt und bestritt laut Sitzungsniederschrift, dass der Modellbau von einem kommerziellen Umsatz ausging.[284]

Der Zeuge Steigerwald bestätigte im BKH Ansbach, wie in der Patientenakte vermerkt, bis zu 56,5 Wochenstunden und zum Teil auch mehr in der Modellbautherapie gearbeitet zu haben.[285] Es habe oftmals Termindruck durch Dr. Haderthauer gegeben, da dieser die Fahrzeuge habe ausliefern wollen.[286] Unter diesen Umständen wurde der Therapiezweck völlig aus den Augen verloren, es wurde eine reine Modellbauproduktion zum günstigen Therapieentgelt durchgeführt.

Ab dem Jahr 1998 galten im BKH Ansbach folgende Zeiten für den Modellbau: Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr und Samstag 10 bis 11 Uhr und 13 bis 16 Uhr.[287]

BKH Straubing:

Im BKH Straubing fand die Arbeitstherapie meist nur halbtags statt. Entweder von 8 Uhr bis 11.30 Uhr oder von 13 Uhr bis ca. 16 Uhr.[288] Sollte ein Patient Vollzeit arbeiten wollen, könne er dies unter Umständen tun.[289]

---

[281] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 34

[282] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 34

[283] Aktenliste Nr. 248, Bezirk Mittelfranken, S. 15

[284] Aktenliste Nr. 249, Bezirk Mittelfranken, S. 11 f.

[285] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 134

[286] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 122 f.

[287] Aktenliste Nr. 551, Bezirkskliniken Mittelfranken, Eintrag vom 27.03.1998

[288] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 63

Zwei- bis dreimal sei von einer Gruppe Patienten, die sich freiwillig gemeldet habe, am Samstagvormittag in der Modellbautherapie gearbeitet worden, um Fahrzeuge für eine Messe fertigzustellen.[290]

n) Wurden während der Arbeits- und Beschäftigungstherapie auch individuell therapeutische Maßnahmen eingeflochten und ggf. synchronisiert?

In seiner Beweisaufnahme musste der Untersuchungsausschuss feststellen, dass es im BKH Ansbach keine systematischen Therapien gab. Nach Angaben des Zeugen Steigerwald erhielt er im BKH Ansbach außer der Arbeitstherapie keine weiteren Therapien. Es habe nie einen Therapieplan gegeben.[291]

Im BKH Straubing wurden dem Zeugen Steigerwald dann auch weitere Therapien neben der Arbeitstherapie angeboten, wobei der Zeuge Steigerwald angab, dass erst im Jahr 2014 ein Therapieplan für ihn erstellt worden sei.[292]

Der Untersuchungsausschuss hat aufgrund dieser Aussage auch die damals behandelnden Stationsärztinnen und Stationsärzte befragt. Hierbei erklärte der Zeuge Dr. Danner, 1993 habe es noch keine Therapiepläne in der Forensik gegeben. Die Therapie sei damals individuell gestaltet worden.[293] Darüber hinaus sei der Zeuge Steigerwald nicht therapiefähig gewesen.[294]

Ähnlich äußerte sich auch der Zeuge Dr. Lang.[295]

Im BKH Straubing gab es nach Angabe des Zeugen Dr. Thomas bereits seit 1990 Therapiepläne.[296] Nach Angabe der Zeugin Dr. Lausch wurden dem Zeugen Steigerwald bereits vor ihrer Tätigkeit dort, also vor 2011 immer wieder Einzeltherapien angeboten, die dieser auch durchgeführt hat. 2011 habe sie mit dem Zeugen Steigerwald dann die Teilnahme an einer Gruppentherapie vereinbart.[297]

---

[289] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 63

[290] Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 194

[291] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 58 f.

[292] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 60 f.

[293] Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, Bl. 6 f.

[294] Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, Bl. 41 f.

[295] Zeuge Dr. Lang, 22.10.2015, Bl. 97 f.

[296] Zeuge Dr. Thomas, 15.12.2015, Bl. 104

[297] Zeugin Dr. Lausch, 16.12.2015, Bl. 88 f.

o) Unter welchen Gesichtspunkten spielte der Arbeitsschutz bei den Therapiemaßnahmen eine Rolle?

Der Arbeitsschutz spielte in der Arbeitstherapie Modellbau nur insofern eine Rolle, als versucht wurde durch Kontrollen zu verhindern, dass Werkzeuge aus der Arbeitstherapie entwendet wurden. Der Untersuchungsausschuss musste hierzu die Feststellung treffen, dass es im BKH Ansbach keine Katalogisierung der Werkzeuge gab, so dass für die Therapeuten nicht auf den ersten Blick erkennbar war, ob Werkzeuge fehlten. Trotz Untersuchungen mit Metalldetektoren war es den Patienten möglich, Werkzeuge aus der Arbeitstherapie zu schmuggeln. Dies war auch Anlass für die Zeugin Dr. Baur, die Arbeitstherapie Modellbau zu schließen. Sie habe bei ihrem Rundgang Teppichmesser auf dem Boden der Werkstatt liegen sehen und feststellen müssen, dass der Zeuge Steigerwald 70 Teppichmesser unter Verschluss hielt.[298]

Im BKH Straubing wurden die Werkzeuge katalogisiert und hatten in der Werkstatt ihren nummerierten Platz, so dass nach Ende der Arbeitszeit sofort festgestellt werden konnte, ob ein Werkzeug fehlte.

5. Sicherheit

a) Welche Patientinnen und Patienten – ohne Nennung des Namens – mit welcher Sicherheitsstufe waren jeweils von wann bis wann an der Arbeitstherapie „Modellbau“ beteiligt?

b) Wie wurden bei der Arbeitstherapie „Modellbau“ die Sicherheitsstufen der Patienten intern berücksichtigt?

Aufgabe des Untersuchungsausschusses war es auch zu prüfen, inwieweit die Staatsregierung ihre Rechts- und Fachaufsicht im Hinblick auf die gültigen Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Unterbringung des Zeugen Steigerwald ausgeübt hat.

Vorab kann bereits jetzt festgestellt werden, dass die Frage der Sicherheitsmaßnahmen in der Bewertung der Unterbringung des Zeugen Steigerwald im BKH Ansbach eine größere Rolle spielte als im BKH Straubing. Dies ist darin begründet, dass es im BKH Straubing für keinen Patienten Vollzugslockerungen gibt. Gleichwohl spielte die Sicherheit auch im BKH Straubing bei der Frage, wie die im Modellbau verwendeten Werkzeuge und Maschinen verwahrt wurden, sowie im Rahmen der Logistik, eine Rolle. Eine besondere Rolle in der Bewertung spielten die Vollzugslockerungen im BKH Ansbach, da die Ausgänge des Zeugen Steigerwald in Museen und in das Elsass Niederschlag in der Presse gefunden haben und somit Auslöser für die Beschäftigung des Landtages mit der Arbeitstherapie Modellbau waren.

<u>BKH Ansbach:</u>

[298] Aktenliste Nr. 382, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

Zunächst war festzustellen, dass im BKH Ansbach bis Ende der 90er Jahre kein schriftlich niedergelegtes, nachvollziehbares System von Lockerungsstufen existierte. Zu diesem Ergebnis kam jedenfalls das vom Bezirk Mittelfranken in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten vom 20.07.1999. Nach Angabe des Zeugen Prof. Dr. Athen wurden Lockerungen immer dann erteilt, wenn gesehen wurde, dass die Patientin oder der Patient reif dafür war. Man habe das nicht von heute auf morgen entschieden, sondern erst mal die Patientin oder den Patienten erprobt. Im Haus 9, in dem die Modellbautherapie stattfand, waren grundsätzlich nur Patienten mit der höchsten Sicherheitsstufe untergebracht.[299] In Bezug auf die dem Zeugen Steigerwald gewährten Lockerungen sagte der Zeuge Prof. Dr. Athen aus, dass ihm diese nach diversen Einzelgesprächen gewährt worden seien, in denen er einräumte, seine Schuld wieder gut machen zu wollen.[300] Der Zeuge Prof. Dr. Athen gab auf direkte Nachfrage an, dass in Bezug auf den Zeugen Steigerwald nie sog. Lockerungskonferenzen stattgefunden hätten, die heute üblich seien. Der Zeuge berief sich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der dem Zeugen Steigerwald gewährten Lockerungen auf die Zustimmung der Staatsanwaltschaft, die jeweils vorgelegen habe. Daraufhin wurde der Zeuge vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses auf die bereits damals bestehende rechtliche Lage hingewiesen, wonach die Staatsanwaltschaft bei der Genehmigung von Lockerungen kein Mitspracherecht hatte und hat. Dennoch berief sich der Zeuge Prof. Dr. Athen immer wieder darauf, dass sich die Staatsanwaltschaft den Lockerungen des Zeugen Steigerwald nie entgegengestellt habe. Hätte sie dies getan, hätte er sich als Arzt nie darüber hinweggesetzt. Der Zeuge meinte wörtlich: *„Aber wenn die Gefährlichkeit im Raum steht, wie in diesem Fall, dann hätte man doch erwartet, dass die Staatsanwaltschaft was dazu sagt“*.[301]

Im Ergebnis war für den Untersuchungsausschuss festzustellen, dass der Zeuge Steigerwald bis zuletzt in die höchste Sicherheitsstufe eingestuft war und dies nie geändert wurde. Faktisch jedoch konnte er sich bei seinen Ausgängen wie ein freier Mann bewegen, so besuchte er Kaufhäuser, Supermärkte, Hotels, Jagdhütten, Messen und Gartengesellschaften. Für den Untersuchungsausschuss ist der Eindruck entstanden, dass sich das ärztliche Personal hinter den Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft versteckte, obwohl die Staatsanwaltschaft keinerlei Entscheidungsbefugnis bezüglich der Lockerungen hatte. Mit Erstaunen musste der Untersuchungsausschuss zur Kenntnis nehmen, dass der Zeuge Prof. Dr. Athen als verantwortlicher ärztlicher Direktor nicht einmal Kenntnis von der Art der dem Zeugen Steigerwald gewährten Lockerungen hatte. Diese Entscheidungen hätten allein die bereichsleitenden Ärztinnen und Ärzte getroffen.[302]

Der Untersuchungsausschuss hat in der Beweisaufnahme weiter festgestellt, dass der Zeuge Steigerwald bei der Frage, wer in der Arbeitstherapie Modellbau mitarbeiten durfte, ein

[299] Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 12

[300] Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 25

[301] Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 45 f. (Bl. 47)

[302] Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 48 f.

erhebliches Mitbestimmungsrecht hatte (siehe Antwort zu Frage B) 4. l). Dass für die letztlich von den Arbeitstherapeuten zu treffende Entscheidung Sicherheitsstufen der Patienten eine Rolle spielten, konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen.

Zu Beginn der Modellbautherapie hätten in den Räumlichkeiten ca. fünf bis sechs Patienten arbeiten können.[303] In den darauffolgenden Jahren hätten ca. 10 bis 14 Patienten dort gearbeitet.[304] Im Jahr 1999 arbeiteten bis zu sieben Patienten in der Modellbautherapie.[305] Die Modellbautherapie sei offenbar nur wenigen Patienten, deren Zuverlässigkeit als hoch eingeschätzt wurde, zugänglich gewesen.[306] Der Zeuge Steigerwald durfte pro Vormittag bzw. Nachmittag jeweils zweieinhalb Stunden allein, also ohne Aufsicht, in den Räumlichkeiten der Arbeitstherapie arbeiten. Im Falle der Mitarbeit von anderen Patienten, musste eine Aufsichtsperson anwesend sein.[307]

Das StMAS wusste spätestens seit dem Schreiben des Abgeordneten Wolfgang Gartzke, MdL, vom 26.07.1999, dass es im BKH Ansbach ein massives Sicherheitsproblem gab.

BKH Straubing:

Das BKH Straubing ist eine zentrale Maßregelklinik ohne Aufnahmepflicht. Es erfolgt lediglich ein Austausch von hochgefährlichen Patienten mit anderen forensischen Klinken, in denen es zu Problemen gekommen ist. Es gibt weder Lockerungs-, noch Entlassungsmöglichkeiten.[308] Innerhalb der Klinik selbst gebe es interne Sicherheitsstufen.[309] Sobald ein Patient von der Aufnahme-, Beobachtungs- oder Krisenstation auf die Normalstation verlegt werde, sei sein Freiheitsgrad so weit, dass er sich ohne Begleitung auf der Station bewegen und für eine Arbeitstherapie anmelden könne.[310] In der Arbeitstherapie Modellbau seien die „fitteren" Patienten gewesen, man habe wenige Probleme gehabt.[311] In den Jahren 2000 bis 2008 arbeiteten im Schnitt 13 Patienten in der Arbeitstherapie, die von einer Arbeitstherapeutin oder einem Arbeitstherapeuten beaufsichtigt wurden.[312] Vor der

[303] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 12

[304] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 19

[305] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 142

[306] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 137

[307] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 133

[308] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 58

[309] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 84

[310] Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 85

[311] Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 169

[312] Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 58

Schließung der Modellbautherapie im Jahr 2012, haben 15 Patienten in der Arbeitstherapie gearbeitet.[313] In den Jahren 2012 bis 2014 haben drei Patienten, darunter der Zeuge Steigerwald, in der Modellbautherapie im BKH Straubing gearbeitet.[314]

c) Inwieweit wurden Maßnahmen getroffen zur Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Anstalt in Bezug auf

– Umgang mit den Werkzeugen,

– Umgang und Verwahrung der Arbeitsprodukte bzw. Arbeitsergebnisse,

– Logistik (Verwahrung von Arbeitsmaterial, Unterlagen und Plänen, Schlüsselgewalt) und

– Arbeitssicherheit?

BKH Ansbach:

Mit Verwunderung hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass der Zeuge Steigerwald nicht nur einen Schlüssel zum Therapeutenbüro der Arbeitstherapie besaß, sondern dort auch ungehindert Zugang zu einem Faxgerät und einem Telefon hatte, welches die Firma Sapor Modelltechnik GbR dort installieren ließ.[315] Grundsätzlich habe jede Patientin und jeder Patient das Recht unbeaufsichtigt auf der Station zu telefonieren.[316] Dem Zeugen Steigerwald sei Zutritt zu dem Büro gewährt worden, da die Herstellung der Pläne für die Modellautos, für die dieser allein zuständig war, sehr aufwendig gewesen sei und er aufgrund der baulichen Situation des Hauses 9 kein eigenes Zimmer oder einen eigenen Schrank zur Verfügung hatte.[317] Festzustellen war für den Untersuchungsausschuss somit auch, dass der Zeuge Steigerwald als Patient des BKH Ansbach auch jederzeit Zugang zu den Unterlagen der Therapeutinnen und Therapeuten hatte, wodurch datenschutzrechtliche Grundlagen auch zum damaligen Zeitpunkt grob vernachlässigt wurden.

Nicht nachvollziehbar war für den Untersuchungsausschuss, dass im BKH Ansbach die in der Arbeitstherapie Modellbau verwendeten Werkzeuge nicht katalogisiert waren.[318] Noch erstaunlicher war für den Untersuchungsausschuss die Aussage des Zeugen Hofmann, dass trotz des Verbotes, Werkzeuge aus der Arbeitstherapie mit in den Schlafsaal zu nehmen, nur stichprobenartig kontrolliert wurde. Zunächst habe es sich um eine Vertrauenssache

[313] Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 196

[314] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 94

[315] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 89

[316] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 142

[317] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 133

[318] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 102 f.

gehandelt, es sei davon ausgegangen worden, dass wenn der Zeuge Steigerwald mit dabei sei, die anderen Patienten nichts wegnehmen oder auf die Station hinunter schmuggeln würden. Im weiteren Verlauf seien Metalldetektoren angeschafft worden, mit denen zu Beginn und Schluss der Arbeitstherapie kontrolliert worden sei, so dass nichts Metallisches mehr aus der Werkstatt entnommen hätte werden können.[319]

Es habe in dem Raum, in dem die Modellbautherapie stattfand, eine große vergitterte Fensterfront gegeben, deren Fenster mit einem Steckschlüssel zu öffnen und zu schließen gewesen seien. Da sich das Pflegepersonal über die häufigen Anfragen der Patienten, Fenster zu öffnen oder zu schließen geärgert habe, hätten sie den Steckschlüssel für alle Mitarbeiter der Modellbautherapie zugänglich, an die Wand gehängt.[320] Dieser Generalfensterschlüssel wurde bei einer routinemäßigen Schrankkontrolle im Zimmer des Zeugen Steigerwald gefunden.[321]

Eine Kontrolle der Materiallieferungen habe zunächst stattgefunden. Ab einem bestimmten Zeitpunkt habe mutmaßlich der Zeuge Dr. Haderthauer veranlasst, dass keine Kontrollen mehr stattfinden sollen.[322] Mit Schreiben vom 10.03.1999 teilte der Zeuge Siegler, damaliger Pflegedirektor des BKH Ansbach dem damaligen Direktor der Bezirksverwaltung des Bezirks Mittelfranken, Herrn H., mit, dass weder das Sicherheitspersonal, noch der Pflegedienst die Päckchen der Firma Sapor Modelltechnik GbR kontrollieren würden, da die Anlieferung laut Aussage des Zeugen Steigerwald Sache der Firma Sapor Modelltechnik GbR sei und diese nicht zu kontrollieren sei.[323]

Der Zeuge Prof. Athen vertrat die Ansicht, dass Postkontrollen nur bei Vorliegen von Verdachtsmomenten erfolgen könnten.[324]

BKH Straubing:

Für sämtliche Werkzeuge habe es vorgeformte Werkzeughänger gegeben, an die sämtliche Werkzeuge am Ende des Arbeitstages aufgehängt werden mussten, so dass sofort aufgefallen wäre, wenn etwas gefehlt hätte. Zudem musste jeder, der aus der Arbeitstherapie herauskam durch die Metallkontrolle und mit einem Metalldetektor abgetastet werden.[325]

[319] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 102 f.

[320] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 29 f.

[321] Aktenliste Nr. 271, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

[322] Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 90

[323] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 128

[324] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 142

[325] Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, Bl. 52

d) Ausgang und Vollzugslockerungen von Patientinnen und Patienten

aa) Hatten Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Arbeitstherapie „Modellbau“ Ausgänge oder andere Vollzugslockerungen erhalten, und wenn ja, welche Patientinnen und Patienten – ohne Nennung des Namens – und wie gestalteten sich diese Ausgänge?
bb) Wurden die Ausgänge und/oder Vollzugslockerungen genehmigt? Falls ja, von wem?

Im Berichtszeitraum des Untersuchungsausschusses galt das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG). Vollzugslockerungen wie Beurlaubung und Ausgang in Begleitung und Beschäftigung außerhalb der Einrichtung sind dort in den Art. 22 (Beurlaubung) und Art. 23 (Ausgang) geregelt. Gem. Art. 22 Abs. 1 UnterbrG erfolgte die Genehmigung des von der Patientin oder vom Patienten beantragten Urlaubs durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung. Nach Art. 22 Abs. 2 UnterbrG musste vor der Genehmigung die Kreisverwaltungsbehörde gehört werden. Dem zuständigen Gericht war die Genehmigung der Beurlaubung lediglich mitzuteilen. Die Staatsanwaltschaft ist, als Vollzugsbehörde, gem. Art 19 Abs. 1 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz, vormals Art. 28 Abs. 2 Unterbringungsgesetz a.F. (UnterbrG, Bekanntmachung vom 05.04.1992) in Verbindung mit den Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 2 UnterbrG, vor unbegleitetem Ausgang, unbegleiteter Außenbeschäftigung, einer Beurlaubung, einer Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens oder wenn bei Personen mit besonderem Sicherungsbedürfnis unbegleiteter Geländegang gewährt wird, zu hören. Vor dem Jahr 1992 war die Beteiligung der Vollzugsbehörde bei der Gewährung von Vollzugslockerungen bis 31.12.1991 durch Art. 41 Abs. 2 i. V. m. Art. 30 und 31 des UnterbrG vom 20.04.1982 (GVBl. Nr. 9/1982) geregelt. Für die Genehmigung von Ausgängen durch die Maßregelvollzugsleiterin oder den Maßregelvollzugsleiter war gem. Art. 23 Abs. 1 UnterbrG weder eine Anhörungs- noch eine Mitteilungspflicht an die zuständigen Stellen vorgesehen.

Daran hat sich auch mit der Neuregelung in Art. 19 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes nichts geändert. Nach dem dortigen Abs. 1 sind die zuständigen Vollstreckungsbehörden vor Genehmigung der Lockerung zwar zu hören. Ein Vetorecht besteht jedoch nicht. Die Genehmigungskompetenz obliegt nach wie vor allein den Maßregelvollzugsleiterinnen und -leitern. Nach erfolgter Genehmigung ist die Vollstreckungsbehörde lediglich zu informieren.

<u>BKH Ansbach:</u>
Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses erhielt der Zeuge Steigerwald im BKH Ansbach Lockerungen in Form von Ausgängen, die im Wesentlichen mit der Modellbautherapie in Zusammenhang standen. Ausgänge, beispielsweise in Museen, seien unter anderem nötig gewesen, um Pläne der Modellautos maßstabsgetreu anfertigen zu

können.[326] Sie seien grundsätzlich mit Begleitpersonal und mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft erfolgt.[327]
Die Beweisaufnahme hat weiter ergeben, dass die Lockerungen und Ausgänge des Zeugen Steigerwald durch die ärztlichen Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter erfolgten, ohne dass hierüber gesonderte Lockerungskonferenzen durchgeführt wurden. Obwohl der Zeuge Prof. Dr. Athen als ärztlicher Direktor die Gesamtverantwortung hatte, wurde er über Form und Umfang der gewährten Lockerungen nicht informiert. In diesem Zusammenhang wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Antwort zu Frage B) 5. b) verwiesen.
Der Zeuge Prof. Dr. Athen, wie auch der Zeuge Dr. Danner als damals verantwortlicher bereichsleitender Arzt, beriefen sich in ihren Aussagen jeweils darauf, dass die Staatsanwaltschaft die Lockerungen des Zeugen Steigerwald genehmigt hätte. Dies in Verkennung des Umstands, dass die Staatsanwaltschaft von den Lockerungen nur zu informieren war und ist und kein Vetorecht hatte bzw. hat. Dass die Staatsanwaltschaft keine Einwände gegen die Lockerungen hatte, wurde seitens der Ärztinnen und Ärzte im BKH Ansbach als Legitimation für die Gewährung von Lockerungen gesehen.[328] Hierauf deutet auch die Art der Mitteilung an die Staatsanwaltschaft hin. Hier wurde jeweils ausdrücklich um Zustimmung der Staatsanwaltschaft gebeten, obwohl dies gesetzlich nicht erforderlich war.[329]
Aus den Aussagen der damals zuständigen Ärzte Dr. Danner und Dr. Lang ergab sich ebenfalls eine völlige Verkennung der Verantwortlichkeiten. Beide Zeugen zeigten sich verwundert über den Vorhalt, dass die Gesamtverantwortung bei dem ärztlichen Direktor, dem Zeugen Prof. Dr. Athen gelegen habe.[330]

BKH Straubing:
Im BKH Straubing gibt es keine Lockerungsmöglichkeiten nach außen und demzufolge auch keine Ausgänge im Zusammenhang mit der Modellbautherapie.

cc) Unter welchen Voraussetzungen?

In einer Anfrage an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 05.12.1997 bat der Zeuge Dr. Danner um Zustimmung zu Ausgängen des Zeugen Steigerwald in Begleitung des Zeugen Dr. Haderthauer. Es ging um Beurlaubungen, die in regelmäßigen Abständen von 4 bis 6 Wochen erfolgen sollten. Dabei machte der Zeuge Dr. Danner die Auflage, dass Ausführungen im Raum Ansbach nur in Begleitung einer Person stattfinden durften. Für Ausgänge außerhalb

[326] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 141

[327] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 141

[328] Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, Bl. 17 f.

[329] Aktenliste Nr. 267, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

[330] Zeuge Dr. Lang, 22.10.2015, Bl. 103 f.

von Ansbach wurde eine Begleitung von zwei Personen durch den Zeugen Dr. Danner angeordnet. Weiter wurde durch den Zeugen Dr. Danner angeordnet, dass der Zeuge Steigerwald innerhalb der vereinbarten Fristen wieder in das BKH Ansbach zurückkehren musste und auf jeglichen Alkoholkonsum sowie anderer Rauschmittel zu verzichten hatte. Dem trat die Staatsanwaltschaft nicht entgegen. Die Staatsanwaltschaft stellte jedoch klar, dass der Zeuge Steigerwald durch den Zeugen Dr. Haderthauer abgeholt und zurückgebracht und durchgehend beaufsichtigt werden musste. Zudem sei der Zeuge Dr. Haderthauer entsprechend unterschriftlich zu verpflichten. [331]

In einer weiteren Anfrage vom 04.06.1997 bat der Zeuge Dr. Danner die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth um Zustimmung einer Beurlaubung des Zeugen Steigerwald für vier Tage mit drei Übernachtungen. Begleitung sollte der Zeuge Siedenburg sein. Hiergegen erhob die Staatsanwaltschaft Bedenken, trat einer Beurlaubung von drei Tagen mit zwei Übernachtungen, wie dies in der Vergangenheit stattgefunden hat, jedoch nicht entgegen.[332]

Ausweislich des Protokolls des Sicherheitsdienstes kam der Zeuge Steigerwald mehrfach alkoholisiert von Wochenendausflügen zurück.[333]

dd) Wie wurden die ggf. gemachten Auflagen bezüglich eines gewährten Ausgangs oder einer Vollzugslockerung kontrolliert?

Hierzu hat der Untersuchungsausschuss verschiedene Feststellungen getroffen.
Zum einen haben der Zeuge Steigerwald und der Zeuge Dr. Danner ausgesagt, dass es nach der Rückkehr aus dem Wochenendurlaub Alkoholkontrollen gegeben habe. Einmal sei bei der Alkoholkontrolle, nachdem er von seinem Ausgang zurückkehrt war, ein Promillewert von 3,6 angezeigt worden, so der Zeuge Steigerwald. Daraufhin sei ein erneuter Test mit einem anderen Gerät durchgeführt worden, das den Wert 0,0 Promille angezeigt habe. Der erste Test sei fehlerhaft gewesen, er sei nicht betrunken gewesen.[334] Der Zeuge Dr. Danner bestätigt, dass das zuerst verwendete Gerät defekt gewesen sei.[335]

Im Widerspruch hierzu ergibt sich aus der Patientenakte, dass der Zeuge Steigerwald und der Zeuge Siedenburg von mindestens einem Ausgang alkoholisiert zurückgekommen sein sollen.[336] Nach Angabe des Zeugen Siedenburg wusste dieser, dass sich der Zeuge Steigerwald bei seiner Rückkehr aus dem Wochenendurlaub einem Alkoholtest unterziehen musste. Gleichzeitig räumte der Zeuge Siedenburg aber auch ein, dass während der Urlaube

[331] Aktenliste Nr. 267, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

[332] Aktenliste Nr. 263, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

[333] Aktenliste Nr. 337, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 40

[334] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 54 f.

[335] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 147

[336] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 23

und Messebesuche auch mal Alkohol getrunken wurde. Der Zeuge Siedenburg bestätigte in seiner Aussage mehrfach, dass der Zeuge Steigerwald bei seinen Ausgängen Bier getrunken habe, auch im Beisein des Zeugen Dr. Haderthauer. Dies habe er aber nie für gefährlich gehalten.[337] Der Zeuge Siedenburg machte auch klar, dass er dem Zeugen Steigerwald bei seinen Ausgängen ein Glas Wein nie verboten hätte. Der Zeuge Steigerwald habe aber nie zu viel getrunken. Die Frage des Vorsitzenden, ob es wichtig gewesen sei, dass der Zeuge Steigerwald bei der Rückkehr ins BKH Ansbach nüchtern war, beantwortete der Zeuge Siedenburg nicht eindeutig.[338] Ein in der Presse veröffentlichtes Foto des Zeugen Steigerwald mit dem Zeugen Dr. Haderthauer, in dessen Vordergrund eine Weinflasche und Weingläser zu sehen sind, spricht jedoch dafür, dass der Zeuge Steigerwald während seiner Ausgänge auch Alkohol konsumierte.[339]
Des Weiteren sagte der Zeuge Siedenburg aus, dass der Zeuge Steigerwald in seine Familie integriert gewesen sei und auch seinem Freundeskreis vorgestellt wurde.[340]
Auch die Zeugin Siedenburg sagte aus, dass der Zeuge Steigerwald bei seinen Ausgängen Alkohol getrunken habe. Zudem ergab ihre Aussage, dass der Zeuge Steigerwald auch zu befreundeten Familien der Eheleute Siedenburg ausgeführt wurde.[341]

ee) Wurde, und falls ja auf welcher Rechtsgrundlage, die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft involviert?
Ja, siehe Antwort zu Frage B) 5. d) bb).

ff) Inwieweit verschaffte sich die Anstaltsleitung vor der Genehmigung von Ausgängen Kenntnis über die persönliche, körperliche und funktionelle Qualifikation eventueller Begleitpersonen?
Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Ausgänge in Begleitung der Zeugen Dr. Haderthauer und Siedenburg erfolgten.

Der Zeuge Siedenburg war der zuständige Kriminalbeamte, der 1988 die Tat des Zeugen Steigerwald aufklärte. Zunächst habe man im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Schwabach den Kopf einer Leiche gefunden. Daran schlossen sich nach Angabe des Zeugen sehr schwierige Identifizierungsmaßnahmen an. Im Rahmen der Ermittlungen sei man dann auf den Zeugen Steigerwald gestoßen, der wegen einer ähnlichen Tat in Freiburg freigesprochen wurde, weil ihm die Tat nicht nachgewiesen werden konnte. Man habe sich dann die Akten aus Freiburg kommen lassen und nach dem Aktenstudium entschieden, den Zeugen Steigerwald als Tatverdächtigen zu verhaften. Die Vernehmung des Zeugen

[337] Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 38/84

[338] Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 38 f.

[339] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 1306

[340] Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 40/50

[341] Zeugin Siedenburg, 10.03.2016, Bl. 45

Steigerwald erfolgte durch den Zeugen Siedenburg. Er habe dabei ein Vertrauensverhältnis zu dem Zeugen Steigerwald aufbauen können. Im Rahmen der Vernehmung habe der Zeuge Steigerwald sich geöffnet und ihm den Fundort der übrigen Leichenteile genannt. Er sei in der Folge die Bezugsperson des Zeugen Steigerwald gewesen.[342]

Der Zeuge sagte auch aus, dass ihm trotz der Brutalität der Tat nie „angst und bange" gewesen sei, wenn er mit dem Zeugen Steigerwald allein war.[343]

Nach der Verurteilung des Zeugen Steigerwald sei die Angelegenheit für ihn abgeschlossen gewesen, er habe dem Zeugen Steigerwald aber angeboten, dass er ihn anrufen könne, wenn er etwas benötige. Dies habe der Zeuge Steigerwald dann auch getan, nachdem er etwa 1 ½ Jahre bereits im BKH Ansbach untergebracht gewesen sei. In der Folge habe er den Zeugen Steigerwald dann in Ansbach besucht.[344] Die Besuche seien schrecklich gewesen, da hierbei jegliche Privatsphäre gefehlt habe. Er habe dann mitbekommen, dass der Zeuge Steigerwald in Begleitung des Zeugen Dr. Haderthauer Ausgänge hatte und habe dann überlegt, dass er das doch auch machen könne. Er habe dann Kontakt mit Oberstaatsanwalt Sch. aufgenommen und sich die „Genehmigung" dafür geholt, mit dem Zeugen Steigerwald Ausflüge zu machen. Er habe dann auch bei dem Zeugen Prof. Dr. Athen vorgesprochen, der ebenfalls keine Einwände dagegen gehabt habe.[345]

Der Zeuge Siedenburg, der den Zeugen Steigerwald auf Ausgängen begleitete bzw. ihn bei sich zu Hause übernachten ließ, sei aus verschiedenen Gründen eine Vertrauensperson gewesen, so der Zeuge Prof. Dr. Athen.[346] Er habe eine freundschaftliche Beziehung zum Zeugen Steigerwald gehabt, er sei durch seine amtliche Tätigkeit mit diesem Personenkreis bestens vertraut gewesen und habe aufgrund dieser Tätigkeit eine besondere Zuverlässigkeit geboten.[347]

Ob das BKH Ansbach sich weitergehende Kenntnis über die persönliche, körperliche oder funktionelle Qualifikation über den Zeugen Siedenburg verschafft hat, konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen.

Ähnlich war es mit dem Zeugen Dr. Haderthauer. Allein die Tatsache, dass es sich um den ehemaligen behandelnden Stationsarzt im BKH Ansbach handelte hat der ärztlichen Leitung genügt, ihn als Begleitperson für die Ausgänge des Zeugen Steigerwald einzusetzen. Seitens

[342] Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 5 f.

[343] Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 14 f.

[344] Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 16 f.

[345] Zeuge Siedenburg, 01,10.2015, Bl. 17 f.

[346] Zeuge Prof. Athen, 09.07.2015, Bl. 145

[347] Zeuge Prof. Athen, 09.07.2015, Bl. 145

des Zeugen Dr. Danner gab es die Anweisung, dass der Zeuge Dr. Haderthauer bei Besuchen nicht zu kontrollieren sei.[348]

Seitens des BHK Ansbach wurde auch nicht weiter kontrolliert, wohin der Zeuge Steigerwald ausgeführt wurde. Der Zeuge Dr. Danner sagte aus, von einem Wochenendausflug ins Elsass wisse er nichts. Die Frage wo es hingehe, sei nicht seine Sache gewesen.[349]

e) Inwieweit wurde die den jeweils festgelegten Sicherheitsstufen entsprechende Qualität und Quantität der Begleitungsmaßnahmen abgesichert?

Hierzu musste der Untersuchungsausschuss feststellen, dass es hier keine Absicherung gab. Wie bereits unter B) 5. d) ff) dargestellt, genügte den Verantwortlichen des BKH Ansbach die Vertrauenswürdigkeit der Zeugen Siedenburg als Kriminalbeamter und des Zeugen Dr. Haderthauer als ehemaligem Stationsarzt.

f) Unter welchen Umständen hatte insbesondere der Patient St. im Laufe seiner Unterbringung Ausgang? Wann, mit wem und wie lange?

Hierzu konnte aufgrund der Beweisaufnahme festgestellt werden, dass der Zeuge Steigerwald vor dem Jahr 1993 nur Ausgang aus dem BKH Ansbach hatte, wenn ein Arztbesuch anstand, diesen nahm er in Anwesenheit eines Pflegers wahr.[350] Ab dem Jahr 1993 veränderten sich die Gründe für seine Ausgänge und der Zeuge Steigerwald hatte im Zusammenhang mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR und dem Modellbau immer wieder Ausgänge, die ihn in Museen und auf Messen führten. [351] Nach Angabe des Zeugen Steigerwald seien des Öfteren mit den Patienten der ganzen Station *„Betriebsausflüge“* (sic) ins Technikmuseum in Sinsheim gemacht worden.[352]

Der Untersuchungsausschuss musste feststellen, dass diese Lockerungen und Ausgänge von den zuständigen Stationsärztinnen und Stationsärzten genehmigt wurden, obwohl laut dem Zeugen Prof. Dr. Athen der Zeuge Steigerwald nie über die Lockerungsstufe 0 hinausgekommen sei.

Nach Angaben des Zeugen Steigerwald sei er zweimal mit dem Zeugen Ponton in Ansbach Essen gegangen, bei diesen Gelegenheiten sei auch Alkohol konsumiert worden.[353]

---

[348] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 128 f.

[349] Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, Bl. 18

[350] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 43

[351] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 21

[352] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 57

[353] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 53

Ausweislich der Patientenakte hatte der Zeuge Steigerwald auch nach dem Ausscheiden des Zeugen Dr. Haderthauer aus dem Dienst des BKH Ansbach Kontakt zu diesem. So wurde der Zeuge Steigerwald am 25.09.1997 von Dr. Haderthauer zum Essen ausgeführt und am 20.12.1998 von diesem zum Ausgang abgeholt.[354]

Am 30.11.1997 bat der Zeuge Dr. Haderthauer den Zeugen Dr. Danner als ärztliche Leitung, sein Einverständnis zur generellen Abholung des Zeugen Steigerwald ohne einzelne Vorankündigung gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft Nürnberg- Fürth zu erklären. Er begründete dies mit seinem *„beinahe freundschaftliche(m) Verhältnis“* zu dem Zeugen Steigerwald und mit der Spontaneität seiner Besuche. Ihm sei von der Staatsanwaltschaft Nürnberg- Fürth geraten worden, eine generelle Genehmigung zu beantragen, um den bürokratischen Aufwand nicht zu übertreiben.[355] Der Zeuge Dr. Danner bat daraufhin am 05.12.1997 die Staatsanwaltschaft Nürnberg- Fürth um Zustimmung zu Beurlaubungen des Zeugen Steigerwald in Begleitung von Dr. Haderthauer. Voraussetzungen der ärztlichen Genehmigung waren, dass die Beurlaubungen nicht länger als drei Stunden dauern sollten und auf den Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln verzichtet werden sollte.[356] Die Staatsanwaltschaft Nürnberg- Fürth trat dem Ersuchen, unter der Bedingung, dass die von ärztlicher Seite geäußerten Forderungen eingehalten werden, nicht entgegen.[357]

Bereits am 26.11.1996 wurde auch in Bezug auf den Zeugen Siedenburg bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth angefragt, ob Bedenken gegen eine monatliche Beurlaubung mit Übernachtung in Begleitung und Beaufsichtigung des Zeugen Siedenburg bestünden.[358] Dem Zeugen Steigerwald wurden auch Übernachtungen beim Zeugen Siedenburg gewährt.[359] Auch hier trat die Staatsanwaltschaft dem nicht entgegen. Mit Schreiben vom 04.06.1997 fragte der Zeuge Dr. Danner erneut bei der Staatsanwaltschaft an, ob Bedenken hinsichtlich einer Beurlaubung von 4 Tagen und drei Übernachtungen statt bisher 3 Tagen und zwei Übernachtungen bestünden. Hiergegen äußerte die Staatsanwaltschaft Bedenken, weshalb eine Beurlaubung nur für 3 Tage durch das BKH Ansbach genehmigt wurde.[360]

Zwei, auch in der Öffentlichkeit diskutierte, Ausgänge des Zeugen Steigerwald werden nachfolgend näher beschrieben.

---

[354] Aktenliste Nr. 387, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 10

[355] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 117

[356] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 124

[357] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 125

[358] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 23

[359] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 23

[360] Aktenliste Nr. 263, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

Ausflug ins Elsass:

Der Zeuge Ponton lud den Zeugen Steigerwald in seine Jagdhütte im Elsass ein, wo er auch Jagdwaffen aufbewahrte. Nach seiner Aussage verwahrte er im dortigen Waffenschrank einen Drilling, eine Repetierbüchse und ein Jagdgewehr.[361] Der Zeuge Steigerwald fuhr, in Begleitung des Ehepaars Siedenburg und eines Freundes, am Wochenende nach Inkrafttreten des Schengen-Abkommens und der damit verbundenen Aufhebung der Passkontrollen, im Jahr 1995 dorthin.[362]

Der Zeuge Steigerwald stellt die Geschehnisse folgendermaßen dar: Man sei an einem Freitag dorthin gefahren. Zunächst habe man beim Ehepaar Ponton in Ensisheim gegessen, dann habe man in einer Jagdhütte des Zeugen Ponton übernachtet. Am darauffolgenden Samstag habe es eine *„große Konferenz“* (sic) beim Zeugen Ponton gegeben, an der auch das Ehepaar Haderthauer teilgenommen habe, nicht aber das Ehepaar Siedenburg.[363] Dieses sei woandershin, eventuell nach Colmar, gefahren und habe sich etwas angesehen.[364] Es sei darum gegangen, wie man mit dem Modellbau weitermache und was man verbessern könne.[365] Das Ehepaar Haderthauer sei noch am gleichen Tag wieder abgereist.[366]

Laut dem Zeugen Ponton sei das Ehepaar Haderthauer nicht in der Jagdhütte, sondern nur bei ihm zu Hause in Ensisheim gewesen, der Zeuge Steigerwald sei dort auch gewesen.[367] Weiter sagte er aus, dass der Zeuge Siedenburg wohl als Aufsicht des Zeugen Steigerwald dabei gewesen sei. Eine Dienstwaffe habe er aber nicht dabei gehabt.[368]

Der Zeuge Siedenburg kann sich erinnern, dass er den Zeugen Steigerwald alleine mit dem Zeugen Ponton habe sprechen lassen.[369] Er habe allerdings nicht mitbekommen, dass das Ehepaar Haderthauer auch dort gewesen wäre.[370] Übernachtet hätten in der Jagdhütte nur er, seine Frau, der Zeuge Steigerwald und der Freund des Ehepaars Siedenburg.[371]

---

[361] Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 35 f.

[362] Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 25 f.

[363] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 46

[364] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 207

[365] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 47

[366] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 49

[367] Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 68

[368] Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 36

[369] Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 27

[370] Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 28, 66

[371] Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 103

Auch die Zeugin Siedenburg habe das Ehepaar Haderthauer dort nicht gesehen, sie sei die ganze Zeit mit ihrem Mann und dem Zeugen Steigerwald zusammen gewesen.[372]

Ausflug nach Ingolstadt:

Ein weiterer Ausgang des Zeugen Steigerwald fand in Ingolstadt statt. An einem Samstagabend im Jahr 2000, anlässlich der Nachfeier seines Geburtstages, um den 8./ 9. Januar herum[373], habe ihn das Ehepaar Siedenburg abgeholt und sie seien gemeinsam nach Ingolstadt gefahren, so der Zeuge Steigerwald. Sie wären kurz im Privathaus des Ehepaars Haderthauer gewesen und seien dann in ein Lokal zum Essen gegangen. Bei dieser Gelegenheit habe ihm die Betroffene das „Du" angeboten. Das sei das einzige Mal gewesen, dass er die Betroffene gesehen habe.[374]

Das Ehepaar Siedenburg bestätigte diese Darstellung.[375]

Hierzu äußerte sich die Betroffene in ihrer Antwort auf eine Anfrage zum Plenum vom 02.06.2014 (Drs. 17/2316) wie folgt*:" Nach ihrem Wissen war Herr S. einmal im Rahmen eines genehmigten Freigangs und in Begleitung eines Kriminalbeamten zu Besuch bei ihrem Ehemann im Privatanwesen der Familie. Staatsministerin Christine Haderthauer selbst hat keine konkrete Erinnerung an den Besuch und kann daher auch heute nicht mehr sagen, ob sie selber damals anwesend war und ob ggf. was gesprochen wurde…"*

g) Inwieweit wurden eventuelle Probleme im Rahmen der Sicherheit der Arbeits- und Modellbautherapie von betroffenen Personen und Gremien angesprochen und thematisiert? Welche Feststellungen wurden dazu getroffen?

BKH Ansbach:

1997 kam es zwischen der Pflegedirektion und der ärztlichen Leitung immer wieder zu Auseinandersetzungen bezüglich der Sicherheit im BKH Ansbach. Anlass hierfür war der Austausch des externen Sicherheitsdienstes durch klinikeigenes Sicherheitspersonal, was durch die Pflegedirektion veranlasst wurde.[376] Die Streitigkeit eskalierte dann 1999 an der Frage der Unterbringung des Zeugen Steigerwald und des Modellbaus.

[372] Zeugin Siedenburg, 10.03.2016, Bl. 20

[373] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 79

[374] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 77 f.

[375] Zeuge Siedenburg, 11.01.2015, Bl. 45; Zeugin Siedenburg, 10.03.2016, Bl. 8

[376] Aktenliste Nr. 260, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

Am 26.02.1999 fand eine Besprechung von Vertreterinnen und Vertretern des Bezirkes Mittelfranken mit Vertreterinnen und Vertretern des BKH Ansbach bezüglich der Unterbringung des Zeugen Steigerwald statt. Dabei legte der Zeuge Prof. Dr. Athen dar, dass aus seiner Sicht weder der Zeuge Steigerwald noch die Arbeitstherapie Modellbau ein Sicherheitsrisiko darstellte. Die Sonderstellung des Zeugen Steigerwald habe aus dem Modellbau resultiert. Damit der Zeuge Steigerwald die maßstabsgetreuen Pläne anfertigen könne, seien Ausgänge in Museen erforderlich. Dies sei immer mit Begleitpersonen und mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft erfolgt. Zudem hätte der Zeuge Steigerwald einen Schlüssel zum Therapeutenbüro besitzen müssen, um an die Pläne zu kommen, die dort gelagert wurden. Seitens der Pflegedirektion wurde beanstandet, dass der Zeuge Steigerwald ein Sicherheitsproblem dargestellt hätte, da er häufig alleine in der Arbeitstherapie habe arbeiten können und dabei unkontrolliert die Post der Firma Sapor Modelltechnik GbR geöffnet habe. Zudem wurden Bedenken dazu geäußert, dass der Zeuge Steigerwald unbeaufsichtigt Telefon und Faxgerät im Therapeutenzimmer habe benutzen können. Hierauf erklärte der Zeuge Prof. Dr. Athen, dass auch alle anderen Patientinnen und Patienten das Recht gehabt hätten, unbeaufsichtigt zu telefonieren und eine Kontrolle der Post nur bei Vorliegen von Verdachtsmomenten erfolgen konnte.[377]

Mit Schreiben vom 15.07.1999 widersprach der Zeuge Siegler als damaliger Pflegedirektor gegenüber dem Zeugen Hofbeck als Direktor der Bezirksverwaltung den Aussagen des Zeugen Prof. Dr. Athen zur Ungefährlichkeit des Zeugen Steigerwald mit der Vorlage von Nachweisen. Vorgelegt wurde unter anderem ein Gesprächsprotokoll vom 23.03.1999 zwischen dem Sicherheitsdienst und dem Pflegedirektor. Danach sei der Zeuge Steigerwald des Öfteren klar ersichtlich alkoholisiert von den Wochenendausflügen zurückgekommen. Zudem seien die an den Zeugen Steigerwald adressierten Pakete auf ärztliche Anweisung von der Kontrolle durch den Sicherheitsdienst ausgenommen worden. [378]

Bereits am 12.08.1998 bemängelte der Pflegedienst gegenüber dem Zeugen Dr. Danner, dass der Zeuge Dr. Haderthauer jederzeit den Zeugen Steigerwald besuchen könne, obwohl er als Privatperson bzw. Vertreter der Firma Sapor Modelltechnik GbR auftrete. Seitens des Pflegedienstes werde er daher als Besucher eingestuft so dass es nicht tolerierbar sei, dass er sich frei in Haus 9 bewegen könne. Mit Schreiben vom 13.08.1998 wies der Zeuge Dr. Danner das Pflegepersonal darauf hin, dass der Zeuge Dr. Haderthauer jederzeit das Recht habe, den Zeugen Steigerwald in Haus 9 zu besuchen. Es sei völlig unwesentlich, wie der Zeuge Dr. Haderthauer seitens des Pflegepersonals eingestuft werde.[379]

Am 19.08.1998 berichtete das Pflegepersonal der Pflegedirektion, dass bei Schrankkontrollen im Zimmer des Zeugen Steigerwald ein Generalfensterschlüssel sowie Bargeld in Höhe von 1.500 DM sichergestellt wurden. Hierauf habe es am 12.08.1998 die schriftliche Anweisung

[377] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 141 f.

[378] Aktenliste Nr. 337, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 40

[379] Aktenliste Nr. 270, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

des Zeugen Dr. Danner gegeben, dass Schrankkontrollen nur noch auf stationsärztliche Anordnung durchzuführen seien.[380]

Aufgrund dieses über einen längeren Zeitraum bestehen Konflikts zwischen Pflegedirektion und ärztlicher Leitung hinsichtlich des Sicherheitsrisikos im Modellbau gab der Bezirkstag Mittelfranken nach intensiven wiederholten Beratungen ein neutrales Sachverständigengutachten in Auftrag, welches am 20.07.1999 erstellt wurde.

Zur Befassung des Bezirkstags mit dem Themenkreis Modellbau und dem Sachverständigengutachten wird auf die Antworten zu den Fragen B) 5. i) und k) verwiesen.

h) Wurden die jeweiligen zuständigen Personalräte in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing initiativ bzw. eingebunden?

BKH Ansbach:

An den Personalrat sei herangetragen worden, dass der Zeuge Steigerwald immer mehr das Heft in der Station in die Hand genommen habe und sich die Pflegekräfte an die Wand gedrückt gefühlt hätten.[381] Es habe aber keinen direkten Auftrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig zu werden, gegeben. Die Probleme seien in den Monatsgesprächen mit dem Zeugen Prof. Athen angesprochen worden. Diese seien aber eine sehr schwierige Angelegenheit gewesen.[382] Die *„Direktionshiercharchie“* (sic) vonseiten der ärztlichen Leitung habe dem Personalrat damals sehr wenig Spielraum gegeben.[383]

Am 01.07.1999 richtete der Zeuge Kraus in seiner Funktion als Vorsitzender des Personalrats ein Schreiben an den Zeugen Lohwasser, den damaligen Bezirkstagspräsidenten des Bezirkes Mittelfranken.[384] Er bat darum, zum Schutze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und um weiteren Schaden am Ansehen des BKH Ansbach in der Öffentlichkeit auch in Zukunft zu vermeiden, mit Nachdruck darauf zu drängen, dass die Richtlinien in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse von allen Beschäftigten eingehalten werden sollten. Die Brisanz der Angelegenheit würde dringend verbindliche Konsequenzen erfordern, damit im Bereich der Forensik am BKH Ansbach wieder ein für alle Beteiligten erträgliches Arbeitsklima erreicht werden könne. Ein Arbeiten zu den derzeitig herrschenden Bedingungen könne auf Dauer den Beschäftigten in diesem ohnehin übersensiblen Bereich nicht abverlangt werden.[385] Problematisch sei insbesondere die

[380] Aktenliste Nr. 271, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

[381] Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 142

[382] Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 144

[383] Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 140

[384] Aktenliste Nr. 322, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1, 2

[385] Aktenliste Nr. 322, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1, 2

Verteilung der Zuständigkeiten und die Enge im Haus 9 gewesen.[386] Die Probleme seien zum großen Teil an der klinikärztlichen Leitung, dem Zeugen Prof. Athen, festgemacht worden.[387]

Am 26.01.2000 richtete sich der Zeuge Kraus erneut an den Zeugen Lohwasser bezüglich der bevorstehenden Versetzung einer zum damaligen Zeitpunkt in Haus 9 tätigen Sozialpädagogin, für die es keinen sachlichen und persönlichen Grund gebe.[388] Es gehöre aufgeräumt, da „der Fisch vom Kopf her" stinke.[389] Die Angelegenheit wurde im Auftrag des Zeugen Lohwasser mit dem Zeugen Kraus besprochen. Dieser sollte sich umgehend melden, wenn Veränderungen vorgenommen werden würden.[390]

BKH Straubing:

Für das BKH Straubing liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

i) Wurden die jeweils zuständigen Bezirkstage mit diesem Themenkreis befasst? Falls ja, auf welche Art und Weise? Wie reagierten sie ggf. auf diese Thematik (ggf. mit Beschlüssen)?

Die SPD- Fraktion des Bezirkstages Mittelfranken stellte am 18.02.1999 einen Antrag, in dem ein Bericht über alle geschäftlichen Aktivitäten von Personen in der forensischen Abteilung des BKH Ansbach und darüber, wie die Sicherheitsvorkehrungen gegen Betreten und Verlassen des Hauses gestaltet sind und wie sie gehandhabt werden, gefordert wurde.[391] In einer Bezirksausschusssitzung erfolgte am 25.02.1999 ein mündlicher Bericht über die Art der Arbeitstherapie (Spielzeug, Modellauto), die vertraglichen Grundlagen, die Kostenerstattung und die Sonderstellung des Zeugen Steigerwald (Schlüssel, Besuchszeiten).[392]

Die Bezirksverwaltung wurde in der Sitzung des Bezirkstages am 25.03.1999 beauftragt, einen schriftlichen Bericht über die Situation der forensischen Abteilung des BKH Ansbach und des Therapieeinsatzes des Zeugen Steigerwald unter Einbeziehung von externen Sachverständigen zu erstellen. Dieser Bericht sollte in der Bezirkstagsitzung am 22.07.1999 von Vertretern der Forensikkommission vorgestellt werden.[393]

---

[386] Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 145

[387] Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 146

[388] Aktenliste Nr. 241, Vorgang 2, 0241-Untervorgang2-1_ S 336 – 440 Bezirk Mittelfranken, S. 58 f.

[389] Aktenliste Nr. 241, Vorgang 2, 0241-Untervorgang2-1_ S 336 – 440 Bezirk Mittelfranken, S. 59

[390] Aktenliste Nr. 241, Vorgang 2, 0241-Untervorgang2-1_ S 336 – 440 Bezirk Mittelfranken, S. 59

[391] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 141

[392] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 141

[393] Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 172

Am 22.07.1999 fand eine Sitzung des Bezirkstages statt, in der festgelegt wurde, dass auf Grundlage des SCHITAG- Gutachtens in Verbindung mit dem schriftlichen Bericht der Forensikkommission, bis zur nächsten Bezirkstagsitzung Ende Oktober über die Neuorganisation, unter Einbeziehung der Organisation der Forensik und unter Einbeziehung personeller Änderungen entschieden werden solle.[394]

Am 28.10.1999 nahm der Zeuge Dr. Haderthauer an der nichtöffentlichen Sitzung des Bezirkstags Mittelfranken teil. Die Zeugin Held konnte sich in ihrer Aussage an diese Sitzung erinnern, an der sie als Bezirksrätin teilnahm. Nach ihrer Erinnerung sei seine gängigste Antwort gewesen*: „Damit habe ich nichts zu tun. Das erledigt alles meine Frau".* Die Zeugin Held sagte weiter aus, sie habe es damals so empfunden, dass der Zeuge Dr. Haderthauer kein Rückgrat habe und alles auf seine Frau schiebe.[395]

Im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung am 28.10.1999 beschloss der Bezirkstag am selben Tag in seiner öffentlichen Sitzung, mit Wirkung zum 01.01.2000 den bisherigen Fachbereich Forensik der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in eine organisatorisch eigenständige Klinik für Forensische Psychiatrie umzuwandeln.[396] Mit Umsetzung dieses Beschlusses wurde auch das Arbeitsverhältnis des Zeugen Prof. Dr. Athen und des Zeugen Dr. Danner beendet. Mit Schaffung einer eigenständigen Klinik für forensische Psychiatrie wurde die Stelle der Chefärztin neu ausgeschrieben und zum 01.05.2000 mit der Zeugin Dr. Baur besetzt. [397] Der Zeuge Prof. Dr. Athen wurde in den Ruhestand versetzt.

j) War die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer an Entscheidungen über Vollzugslockerungen und Verlegungen im Rahmen der Arbeitstherapie „Modellbau" beteiligt? Falls ja, auf welche Art und Weise?

In der Zeit, als der Zeuge Steigerwald im BKH Ansbach untergebracht war, wurde die zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde bezüglich der Vollzugslockerungen angehört (s. Antwort zu Frage B) 5. d) bb).

Die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer im Fall des Zeugen Steigerwald, war nicht an Entscheidungen bezüglich Verlegungen im Rahmen der Arbeitstherapie Modellbau beteiligt. Die Strafvollstreckungskammer entschied lediglich gemäß §§ 462 a Abs. 1, 463 Abs. 1 StPO i.V.m. § 453 StPO über die Fortdauer der Unterbringung.

k) Wurde durch die Sachverständigen-Gruppe des Verbands der Bayerischen Bezirke am 20. Juli 1999 ein Gutachten über die Situation der forensischen Abteilung des

[394] Aktenliste Nr. 237, Bezirk Mittelfranken, S. 39

[395] Zeugin Held, 03.12.2015, Bl. 28

[396] Aktenliste Nr. 237, Bezirk Mittelfranken, S. 37

[397] Aktenliste Nr. 377, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

Bezirkskrankenhauses Ansbach erstellt? Was war der Anlass hierfür? Welchen Inhalt hatte das Gutachten und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Anlass:
Nachdem die SPD-Bezirkstagsfraktion mit ihrem Antrag vom 18.02.1999 den schon länger bestehenden Konflikt im BKH Ansbach auf die politische Ebene gebracht hatte, befasste sich sowohl der Bezirkstag als auch der Bezirksausschuss intensiv und wiederholt mit dem Thema Modellbau. Auf Ersuchen des Bezirkstages des Bezirks Mittelfranken wurde am 20.07.1999 ein Bericht über die Situation in der forensischen Abteilung des BKH Ansbach und des Arbeitstherapieeinsatzes des Zeugen Steigerwald erstellt.[398] Auslöser hierfür war der seit ca. 2 Jahren bestehende Konflikt zwischen der ärztlichen Leitung und der Pflegedirektion hinsichtlich bestehender Kompetenzen und der Unterbringung des Zeugen Steigerwald im BKH Ansbach sowie dessen Beschäftigung in der Modellbautherapie.[399] An der Erstellung dieses Gutachtens waren unter anderem die Zeugen Dr. Ottermann und Dr. Steinböck beteiligt.

Inhalt:
Während einer Abteilungsbegehung am 08.06.1999 stellte die Sachverständigengruppe fest, dass die Bausubstanz in Haus 9 des BKH Ansbach völlig überaltert, sämtliche Patienten in einem einzigen Schlafsaal untergebracht waren, der behelfsmäßig durch Schränke und Borde unterteilt war, um wenigstens einen Hauch von Intimität und Privatheit herzustellen. Aufgrund der räumlichen Beengtheit sei eine Übersichtlichkeit kaum gegeben gewesen. Das Haus habe düster, verwahrlost und unpersönlich gewirkt.[400]
Weiter stellte das Gutachten fest, dass alle Maschinen durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR zur Verfügung gestellt worden seien, welche von der Ehefrau eines ehemaligen Stationsarztes (Dr. Haderthauer) der Abteilung geführt würde und die Modelle nach ihrer Fertigstellung vertrieben habe. Der Preis pro verkauftem Modellauto habe zwischen 20.000 und 35.000 DM gelegen. Im BKH Ansbach seien die Modelle seit 8 Jahren durch den Zeugen Steigerwald hergestellt worden, der von Beruf Ingenieur gewesen sei. Der Zeuge Steigerwald habe die Möglichkeit gehabt, pro Vormittag bzw. Nachmittag jeweils zweieinhalb Stunden allein, d.h. ohne Aufsicht, in den Räumlichkeiten zu arbeiten. Der Zeuge Steigerwald sei auch im Besitz eines Schlüssels für das Arbeitstherapeuten-Büro gewesen, in dem sich seine Modell-Pläne befanden. Die Pläne habe der Zeuge Steigerwald meist selbst in minutiöser Kleinarbeit in Museen angefertigt, in die er begleitet ausgeführt werde. Die Anordnung der Werkzeuge in der Modellwerkstatt sei unübersichtlich und wenig systematisch gewesen, etwaig fehlendes Werkzeug sei kaum auffallen. Es wurde ebenfalls festgestellt, dass im BKH

[398] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 130 ff.

[399] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 131

[400] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 132

Ansbach kein schriftlich niedergelegtes, nachvollziehbares System von Lockerungsstufen existierte.[401]
Als Sicherheitsproblem, welches seitens der Pflegedirektion gesehen wurde, wurde die mangelnde Katalogisierung der Werkzeuge ausgemacht, die frei zugänglich und deren Bestand unbekannt sei. Die faktische Leitung des Modellbaus durch den Zeugen Steigerwald habe ein Sicherheitsrisiko dargestellt, zumal er über eine Sonderstellung verfügt habe und gegenüber Mitpatienten ein Abhängigkeitsverhältnis bestanden habe.[402]
Zu den bestehenden Vertragsverhältnissen zwischen dem BKH Ansbach und der Modellbaufirma konnte das Gutachten keine gesonderte Beurteilung abgeben, stellte aber klar, dass diese einer juristischen Prüfung hätten standhalten müssten, was letztlich in den Kompetenzbereich der Bezirksverwaltung fiel. Die Gutachter machten die Fortführung der Arbeitstherapie Modellbau von drei Fragen abhängig:

- *Ist die Beschäftigung des Zeugen Steigerwald im Modellbau gefährlich?*
- *Ist die als therapeutisch bzgl. des Zeugen Steigerwald angesehen?*
- *Ist sie als therapeutisch sinnvoll oder zumindest vertretbar gegenüber den anderen Patienten einzuschätzen?*[403]

Eine Gefährdung durch die Beschäftigung des Zeugen Steigerwald vermochte die Sachverständigengruppe nicht zu erkennen. Im Gegenteil wurde die Tätigkeit in der Arbeitstherapie Modellbau als positiv gesehen, da damit das Selbstwerterleben des Zeugen Steigerwald stabilisiert werden könne und aggressive Strebungen über eine zwanghafte aber auch sinnvolle Beschäftigung vermieden werden könne.[404]
Gleichzeitig sah die Sachverständigengruppe in dem Modellbau für den Zeugen Steigerwald eine therapeutische Qualität. Allerdings sei um die Person des Zeugen Steigerwald herum ein funktionales und personelles Ausnahmesystem installiert worden. Für Außenstehende stelle dies eine Provokation dar und erscheine erst einmal „ungerecht“ Diese „Ungerechtigkeit“ resultiere aber nicht aus der Sache selbst, sondern ausschließlich daraus, dass sie im deutlichen Kontrast zur realen Unterbringungssituation stehe. Dies waren beengte, ja erbärmliche Räumlichkeiten auf Station, geringe oder unmögliche Durchschaubarkeit der Zulassungskriterien zu dieser „privilegierten“ Arbeit.[405]

<u>Ergebnis:</u>

[401] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 133 f.

[402] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 135

[403] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 138

[404] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 138

[405] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 139

Das Gutachten kommt zu dem Schluss[406], dass der Sicherheitsstandard der forensischen Abteilung des BKH Ansbach zum damaligen Zeitpunkt problematisch gewesen sei. Dies sei aber nicht in erster Linie auf ein Fehlen technischer Sicherungen zurückzuführen gewesen, sondern zum einen Resultat der baulichen Situation von Haus 9 mit den entsprechenden Folgen hinsichtlich des Wohn-, Arbeits- und Therapie-Milieus, zum anderen Ausdruck eines faktischen Kommunikationsbruchs zwischen den Verantwortlichen der Ärztlichen Leitung und der Pflege. Der Modellbau stelle für sich gesehen, d.h. abgesehen von dem o.g. Konflikt zwischen den Berufsgruppen, kein wesentliches Sicherheitsproblem dar und sollte erhalten bleiben.
Trotz der Feststellung der Sonderrolle des Zeugen Steigerwald mit erheblichen Privilegien kamen die Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass der Modellbau eine begrüßenswerte, erhaltenswerte Einrichtung sei, die unter entsprechender Kontrolle keinerlei Sicherheitsbedenken rechtfertigen würde, deren Weiterbetrieb jedoch nur dann empfohlen werden könne, wenn zugleich die übrigen Bereiche der forensischen Abteilung ebenfalls mit variablen Angeboten bereichert würden. Ziel sollte sein, möglichst vielen Patientinnen und Patienten alternative Hilfesysteme anzubieten: Im Wohnbereich, im Arbeitsbereich, aber auch auf weiteren therapeutischen Ebenen.
Obwohl dem Zeugen Steigerwald eine besondere Vormachtstellung als faktischer Leiter der Modellbautherapie zugeschrieben wurde, empfahl die Sachverständigengruppe, der Modellbau solle gewissermaßen vom „Privileg" zum „Regelfall" werden, indem nicht das bislang einzige Beispiel individuellen Herangehens abgeschafft, sondern individuelles Herangehen gefördert werde.

Konsequenzen:
Als Konsequenz der Ergebnisse des Gutachtens der Forensik-Kommission wurde durch den Bezirk Mittelfranken am 28.10.1999 beschlossen, dass der Bereich Forensik im BKH Ansbach ab 01.01.2000 eine eigenständige Klinik werden sollte. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Chefarztposition auszuschreiben.[407] Man habe gehofft, dass dies den Streit mit der Pflege löse.[408] Im April 2000 begann die neue Chefärztin, die Zeugin Dr. Baur, dort ihre Tätigkeit.[409] Diese beendete am 14.08.2000 die Modellbautherapie im BKH Ansbach aufgrund aus ihrer Sicht nicht akzeptabler Sicherheitsrisiken.[410]

Fazit:

[406] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 141

[407] Zeuge Bartsch, 03.12.2015, S. 82

[408] Zeuge Bartsch, 03.12.2015, S. 117

[409] Zeuge Bartsch, 03.12.2015, S. 82

[410] Aktenliste Nr. 382, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

Die Arbeitstherapie Modellbau zeigt zum einen, dass die Maßnahme per se zur Strukturierung des Alltags und zur Nutzung der bei den Patienten vorhandenen Ressourcen durchaus sinnvoll war, ihre Anwendung jedoch insgesamt deutlich zu wenig (eigentlich kaum) am eigentlichen Therapiezweck ausgerichtet war.

In Ansbach waren die Vorgänge auf allen Ebenen mehr als kritisch zu sehen. Zwar führten die Einführung und Durchführung der Arbeitstherapie Modellbau zu einer Befriedung des Binnensozialverhaltens der Patienten und verbesserte den damaligen allgemeinen schlechten Zustand, der aufgrund der katastrophalen räumlichen Verhältnisse vorherrschte, zu einem positiven „IST-Zustand“. Allerdings waren heilende Ansätze für die Betroffenen auf die Zukunft gerichtet, nicht zu erkennen.

Kompetenzstreitigkeiten, Sicherheitsprobleme, willkürliche Handhabungen von Ausgängen (Patient Steigerwald hatte nie eine offizielle Lockerungsstufe), ermöglichten einen Wildwuchs von unerträglichen Phänomenen. Während die Modelle von den Patienten teilweise unter Zeitdruck wie im Akkord gefertigt wurden, der Zeuge Haderthauer ohne entsprechende Kontrollen als „Geschäftsführer“ der Firma Sapor Modelltechnik GbR aber auch als therapeutische Bezugsperson in der Forensik ein und ausgehen durfte, Ausgänge und Reisen genehmigt wurden, wurde die Therapieeinrichtung der Öffentlichkeit gegenüber als Mustereinrichtung präsentiert.

In blanker, permanenter Verkennung des Umstandes, dass die Staatsanwaltschaft bei der Genehmigung von Ausgängen lediglich anzuhören ist, wurden ihre unverbindlichen Stellungnahmen geradezu als Legitimation des Verhaltens der einzig und alleinig verantwortlichen Klinikleitung herangezogen. So waren Reisen (Elsass), Ausgänge über das Wochenende und Messebesuche gang und gäbe.

Die Spezialität der Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich waren, diese Therapie mechanisch erfolgreich zu gestalten, führte dazu, einem einzelnen Patienten einen Sonderstatus mit großer Machtbefugnis (Arbeitseinteilung, Planung der Modelle und Fertigungsabläufe, Materialbeschaffung, eigener Telefon- und Faxanschluss) einzuräumen, der dem Patientengefüge und dem therapeutischen Zweck insgesamt schadete.

Es ist in Ansbach der Politik, hier der Initiative der SPD-Bezirkstags-Fraktion Mittelfranken, zu verdanken, dass diese Modellbau-Therapie mit all diesen Begleiterscheinungen letztlich durch eine Umstrukturierung und einem Personalwechsel beendet wurde.

Diese Situation wurde in Straubing aufgrund der dortigen Vollzugsumstände (keine Lockerungen) weniger dramatisch. Allerdings führte er erst der Personalwechsel am 01.11.2011 in der Klinikleitung führte dazu, dass der Patient Steigerwald auch zu gruppentherapeutischen Maßnahmen jenseits des Modellbaus angehalten wurde.

Ohne die Revisionstätigkeit des Bezirks Niederbayern wären auch in Straubing die materiellen und rechtlichen Hintergründe der Modellbau-Therapie im Dunkeln geblieben. Dass erstmals am 26.11.2009 überhaupt schriftliche Verträge fixiert wurden, spricht für sich.

Die Vorgänge um die Beendigung und die Abwicklung der Modellbau-Therapie in Straubing zeigen, dass es mehr um das lukrative System Modellbau, als um die Wohlfahrt des Patienten ging. Nur so lässt sich erklären, dass ein „Pendeln“ des Zeugen Steigerwald zwischen Ansbach und Straubing in der Folge angedacht wurde.

Auf dem Rücken des Patienten Steigerwald wurde der „Zuständigkeitsstreit“ über die Rückverlegung von Straubing nach Ansbach geführt, der Patient selbst über die Vorgänge im Unklaren gelassen. Erst mit dem Personalwechsel der Klinikleitung zur Zeugin Dr. Lausch am 01.11.2011 wurde die Angelegenheit mit dem Patienten besprochen.

Die Maßnahmen des StMAS als fachaufsichtliche Instanz waren vom Bestreben geprägt, möglichst wenig in die Vorgänge einzugreifen, bzw. bei gravierenden Sachverhalten, wie z.B. dem 1999 zur Kenntnis gegebenen Gutachtens der Forensik-Kommission der Sachverständigengruppe des Verbands der Bayerischen Bezirke zum 20.07.1999 zur Situation im damaligen BKH Ansbach keine Maßnahmen zu ergreifen. Erst im Jahre 2009 erkundigte sich das StMAS im Rahmen der Fachaufsicht bei allen Kliniken nach dem Bestand und der Strukturierung vorhandener Arbeitstherapien und legte eine Anzeigepflicht neuer zu planender Arbeitstherapien gegenüber dem StMAS fest.

Darüber hinaus wurde viel unternommen, dieses eigene Verhalten als wenig beanstandungswürdig darzustellen.

So sollte das Tätigwerden des StMAS im Jahre 2008 gegenüber dem Untersuchungsausschuss erst aufgrund der offiziellen Mitteilung der Revisionsabteilung des Bezirkes Niederbayern legendiert werden. Allerdings wurde von Beginn an unterschlagen, dass die Zeugin Dr. Bollwein als stellvertretende kommissarische Abteilungsleiterin bereits zum Dienstantritt der Betroffenen als Staatsministerin in Kenntnis von Sachverhalten war, die ein umgehendes Handeln erforderlich hätten machen müssen. Erst als durch die zu erwartende Einvernahme der Zeugin Dr. Bollwein damit zu rechnen war, dass ihre Erkenntnisse dem Untersuchungsausschuss unmittelbar präsentiert werden würden, wurde nach einem „innerministeriellen Aktensturz“ der sogenannte „Bollwein-Vermerk“ dem Untersuchungsausschuss am 13.05.2015 vorgelegt. Nicht vorgelegt wurden die im Vorfeld nach dem Aktensturz innerministeriell eingeholten dienstlichen Vermerke der Zeugen Rappl und Arians. Aus diesen Vermerken geht hervor, dass man sich im StMAS während des Untersuchungszeitraums umfangreiche Gedanken über den Verbleib und die Behandlung des Vermerks an sich machte. Im Verlauf der weiteren Zeugenvernehmungen wurden Entscheidungsprozesse und Ereignisse über das Zustandekommen bzw. dem Umgang mit diesem „Bollwein-Vermerk“ teilweise als „vergessen“ bezeichnet.

Es drängte sich der Eindruck auf, dass nicht nur die dürftige Personaldecke in dem Bereich der Forensik und der damit verbundene intensive Arbeitsanfall zumindest hinreichend Anlass boten, dienstliche Vorgänge zu vergessen. Auch die entsprechende Vorgangsmappe verschwand während der Dienstzeit der Betroffenen als Ministerin im StMAS und wurde erst nach ihrer Dienstzeit dort wieder aufgefunden.

Ob mit der Einrichtung des Amtes für Maßregelvollzug aufgrund der gesetzlichen Neuregelung eine Verbesserung dieser bedauernswerten Zustände eintritt, bleibt der praktischen Entwicklung vorbehalten.

C) Möglicher Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (StRMitglG)

1. Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR

a) Aus welchem konkreten Anlass wurde die Gesellschaft Sapor Modelltechnik GbR gegründet? Von wem ging die Initiative zur Gründung der Gesellschaft aus? Wer stellte die Kontakte zwischen den beteiligten Personen her?

b) Engagierte sich Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL in der Gesellschaft? Falls ja, aus welchem Grund? Was war die Rolle ihres Ehemanns?

Die Modellbautherapie wurde 1988 im Bezirkskrankenhaus Ansbach zunächst durch die Firma R.-Modellbau betrieben, deren Inhaber der Zeuge Sager und Klaus R. waren. Der Zeuge Steigerwald fertigte bereits hier die ersten Modelle.[411] Hierüber lernte der Zeuge Sager den Zeugen Dr. Haderthauer kennen.[412]

Der Zeuge Sager gab in seiner Vernehmung an, dass Ende der 1980er Jahre Herr Klaus R. auf ihn zukam und ihn fragte, ob er bei dem Bau von Modellautos mitmachen wolle. Herr Klaus R. kannte den Zeugen Steigerwald und wollte mit dem Modellbau wohl ein Geschäft machen. Laut dem Zeugen Steigerwald sollten an der Firma Herr R., der Zeuge Steigerwald und er selbst je zu 1/3 beteiligt sein. Dennoch sei die Firma nur unter dem Namen R.-Modellbau geführt worden.[413]

Wohl aufgrund unseriösen Geschäftsgebahrens des Herrn R. drohte der Firma R.-Modellbau Ende der 80er Jahre die Insolvenz. Daraufhin wandte sich der Zeuge Sager an den Zeugen Ponton, mit dem Vorschlag, dass dieser in die Fertigung der Modellautos einsteige, um so den Fortgang der Modellbautherapie zu gewährleisten.[414] Der Zeuge Sager konnte den Zeugen Ponton, einen Geschäftsmann aus dem Elsass überzeugen, sich finanziell an der Modellbaufirma zu beteiligen. Die Zeugen Ponton und Sager planten die Gründung einer Gesellschaft mit dem Namen Sapor, der sich aus den beiden Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen, sowie den ersten Buchstabe des Vornamen des Zeugen Steigerwalds

[411] Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 135 f.

[412] Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 136

[413] Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 136 f.

[414] Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 137

zusammensetzte.[415] Die Zeugen Sager und Ponton sollten hieran jeweils hälftigen Anteil innehaben.[416] Die Tatsache, dass mit dem Zeugen Ponton ein finanzkräftiger Investor in die Modellbaufirma eingestiegen ist, spricht dafür, dass die Firma Sapor Modelltechnik GbR aus rein ökonomischen Gründen errichtet wurde.

Die Rolle des Zeugen Dr. Haderthauer ist in diesem Zusammenhang nicht ganz klar geworden. Nach Angabe des Zeugen Sager, welcher die Firma Sapor Modelltechnik GbR nur gemeinsam mit dem Zeugen Ponton führen wollte, bestand der Zeuge Dr. Haderthauer darauf, dass er ebenfalls an der Firma beteiligt werde. Der Zeuge Dr. Haderthauer habe sinngemäß gesagt, „ohne ihn gehe gar nichts“. Diese Aussage wurde durch den Zeugen Ponton bestätigt.[417]

Da der Zeuge Dr. Haderthauer, wie er gegenüber den Zeugen Ponton und Sager äußerte, nicht gleichzeitig Arbeitgeber und Leiter der Arbeitstherapie sein könne,[418] schlossen die Zeugen Sager und Ponton am 06.04.1990 mit dessen Ehefrau und Betroffenen einen Gesellschaftsvertrag, der eine Beteiligung zu je einem Drittel vorsah.[419] Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme war dem Zeugen Dr. Haderthauer somit bereits 1990 bewusst, dass er als behandelnder Arzt und Leiter der Arbeitstherapie im BKH Ansbach nicht selbst Mitgesellschafter der Sapor Modelltechnik GbR werden konnte.

Bereits am 09.02.1990 schloss der Zeuge Dr. Haderthauer gemeinsam mit dem damaligen Leiter des Funktionsdienstes Herrn S. am 09.02.1990 als Vertreter des Bezirks Mittelfranken einen Vertrag mit dem Zeugen Ponton zum Betreiben einer Werktherapie für die Herstellung von Modellfahrzeugen im BKH Ansbach. [420]

Nach Aussage des Zeugen Sager setzte die Betroffene bereits zu Beginn der Tätigkeit der Sapor Modelltechnik GbR alle Verträge für die Gesellschaft auf.[421] Weiter gab der Zeuge Sager in seiner Vernehmung an, er habe gegen den früheren Geschäftspartner Klaus R. einen vollstreckbaren Titel in Höhe von ca. 40.000 DM gehabt. Im Rahmen der Zwangsversteigerung der insolventen Firma R.-Modellbau habe er für etwa 14.000 DM Maschinen ersteigert, die er zur Fortführung des Modellbaus unbedingt haben wollte. Bei dieser Versteigerung sei die Betroffene dabei gewesen und habe, so wörtlich „einen

[415] Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 6

[416] Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 6, 49

[417] Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 137

[418] Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 145

[419] Aktenliste Nr. 659, LG München II, Strafanzeige_Fach 1 Bl. 195_196, S. 1-3

[420] Aktenliste Nr. 251, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

[421] Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 145

Luftsprung gemacht“, als die Maschinen durch den Zeugen Sager ersteigert wurden. Sinngemäß habe die Betroffene bemerkt „Super, anderthalb Jahre Arbeit für nichts“. Dabei habe sich die Betroffene auf das Verlustgeschäft bezogen, den Titel des Zeugen Sager über 40.000 DM für 14.000 DM ausgelöst zu haben.[422]

Am 08.07.1991 erteilten die zu diesem Zeitpunkt drei Gesellschafter, die Betroffene, der Zeuge Ponton, sowie der Zeuge Sager dem Zeugen Dr. Haderthauer eine Vollmacht, der zu dieser Zeit noch Beschäftigter des Bezirks Mittelfranken war.[423] Danach war dieser ermächtigt Verträge mit Wirkung für und gegen die Sapor Modelltechnik GbR zu schließen, die den Vertrieb bzw. den Verkauf der von der Firma hergestellten Modellfahrzeuge betreffen bzw. damit zusammenhängen.

Im weiteren Verlauf des Bestehens der Gesellschaft Sapor Modelltechnik GbR gab es zwischen den Gesellschaftern Unstimmigkeiten. Mit Schreiben vom 11.03.1992 erklärte die Betroffene dem Zeugen Sager den Ausschluss aus der Gesellschaft sowie den Entzug seiner Geschäftsführungsbefugnis. Das Schreiben hatte folgenden Inhalt:

„Sehr geehrter Fritz,

hiermit erkläre ich Dir nach Absprache mit Herrn Ponton den Entzug Deiner Geschäftsführerbefugnis als Gesellschafter der Firma „SAPOR Modelltechnik“, sowie der Vertretungsmacht für die Firma.

Weiter erklären wir Dich übereinstimmend für aus der Gesellschaft ausgeschlossen, da ein Fall des § 7 (§) unseres Gesellschaftsvertrages eingetreten ist.

<u>Gründe:</u>

1. Seit August 1991 hast Du, wie wir jetzt erfuhren mussten abredewidrig keine, bzw. nur noch sehr mangelhafte Anteilsleistungen für die Firma erbracht.

2. Das Dir im Dezember 1991 übergebene Modell (Mercer) wurde von Dir nicht, wie verabredet an einen Käufer in Hamburg verkauft. Zumindest existiert bis heute kein Kaufvertrag über das Fahrzeug, noch sind die angeblich vereinbarten Kaufpreiszahlungen(1. Rate im Dez. 10.000 DM, 2. Rate im Jan. 15.000 DM) eingegangen.

3. Wie uns bekannt wurde, bist Du zurzeit wegen Straftaten mit Drogen inhaftiert.

Jeder Vorgang für sich stellt ein grob geschäftsschädigendes Verhalten dar.

Durch die Tatsache, dass die von Dir seit August gelieferten Werkzeuge und Materialien sehr mangelhaft angefertigt waren, wurde es notwendig, dass Herr Steigerwald einen Großteil

[422] Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 138 f.

[423] Aktenliste Nr. 556, MdL Dr. Hermann, S. 1

davon überarbeiten musste, bevor sie benutzbar waren. Im Übrigen ist in diesem Zeitraum ur noch so wenig von Dir gekommen, dass die Produktion sich dadurch erheblich verzögert hat.

Da wir trotz mehrmaligen Nachfragens von Dir keine Auskünfte über den Käufer des Mercer in Hamburg bekamen und Du uns was den Kaufpreis anging immer nur mit fadenscheinigen Argumenten …(im Dokument nicht lesbar) hast, gehen wir inzwischen davon aus, dass Du das Fahrzeug entweder gar nicht verkauft hast, sondern für anderweitige illegale Zwecke verwendet hast, oder den Kaufpreis unterschlagen hast.

Dies ist umso unglaublicher, als dass die Firma sich wie Du genau weißt in einer äußerst schlechten finanziellen Situation befindet und Herr Ponton und ich die weitere Produktion ständig durch den Einsatz von Privatgeldern am Laufen hielten.

Im Hinblick auf Deine angebliche Geldnot hast Du ja im Übrigen bereits im Sommer 1991 eine Mercer bekommen und diesen nach Deinen eigenen Angaben für 25.000 DM verkauft. Dies geschah obwohl an sich ausdrücklich veranlasst war, dass es Vorschüsse auf den Gewinnanteil nicht geben sollte.

Da wir nur eine kleine Gesellschaft sind und gerade erst dabei sind uns einen Markt zu erschließen, schadet uns die Tatsache, dass Du wegen Rauschgiftdelikten verfolgt wirst natürlich immens. Dazu kommt, dass wir als Gesellschafter einer BGB Gesellschaft zivilrechtlich für alle Handlungen, die Du im Zusammenhang mit der Gesellschaft vornimmst voll mithaften. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist ein weiterer Verbleib von Dir in der Firma untragbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung"[424]

Die Betroffene erteilte ihrem Ehemann, dem Zeugen Dr. Haderthauer, am 22.12.1992 eine umfassende Vollmacht, die ihn berechtigte, in ihrem Namen Erklärungen jeglicher Art abzugeben, ihr Stimmrecht als Gesellschafterin der Sapor Modelltechnik GbR auszuüben und Vereinbarungen betreffend die Gesellschaft abzuschließen.[425]

Am 23.12.1992 fand eine Gesellschafterversammlung statt, an welcher die Zeugen Ponton, Sager, Steigerwald und Dr. Haderthauer teilnahmen.[426] Aus dem Protokoll vom 23.12.1992 ergibt sich, dass „der Vollmachterklärung allgemein zugestimmt wird". Der Zeuge Sager konnte sich nicht mehr daran erinnern, ob es sich um die Vollmacht der Betroffenen an ihren Ehemann Dr. Haderthauer handelte, da dieser 1992 noch nicht Mitgesellschafter war. Er meinte aber, es müsse so gewesen sein.[427]Allerdings konnte der Zeuge Steigerwald in seiner

[424] Aktenliste Nr. 557, Unterlagen Zeuge Sager, S. 1 f.

[425] Aktenliste Nr. 685, StMJ, S. 5

[426] Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 667

[427] Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 157/158

Aussage bestätigen, dass der Zeuge Dr. Haderthauer am 23.12.1992 in Vollmacht der Betroffenen gehandelt habe.[428]. In der Gesellschafterversammlung ging es um den Ausschluss des Zeugen Sager aus der GbR, da dieser seiner Nachschusspflicht nicht nachgekommen sein soll. Nach Erinnerung des Zeugen Sager forderte der Zeuge Dr. Haderthauer eine Einlage in Höhe von 80.000 € oder den Austritt des Zeugen Sager aus der GbR. [429] Während dieser Sitzung kündigte der Zeuge Steigerwald an, die Arbeit im Modellbau niederzulegen. Nach seiner Zeugenaussage tat er dies, um einen Verbleib des Zeugen Sager zu erreichen. Der Zeuge Sager habe die für den Modellbau benötigten Werkzeuge hergestellt, dies habe er nicht auch noch übernehmen können.[430] Der Zeuge Sager schilderte einen ganz anderen Eindruck. Nach seiner Auffassung habe der Zeuge Dr. Haderthauer Druck auf den Zeugen Steigerwald ausgeübt, damit dieser mit der Arbeitsniederlegung drohe. Er habe die Worte des Zeugen Steigerwald aber nie für bare Münze genommen. Es handele sich von seiner Seite allerdings lediglich um eine Vermutung, die er nicht beweisen könne.[431]

Im Ergebnis dieser Gesellschafterversammlung am 23.12.1992 willigte der Zeuge Sager in eine Abfindungsvereinbarung ein, die noch am 23.12.1992 schriftlich abgeschlossen wurde. Danach schied der Zeuge Sager zum 31.12.1992 aus der Gesellschaft aus. Aufgrund der Verschuldung der Gesellschaft sollte der Zeuge Sager eine symbolische Abfindung von 1,00 DM erhalten. Allerdings wurde handschriftlich als Ziff. 8 des Abfindungsvertrages die Option in den Abfindungsvertrag eingefügt, dass sich die fortführenden Gesellschafter verpflichteten, für den Fall, dass die Geschäftskonten der Firma zum 01.12.1993 nicht mehr als 100.000 DM Sollstand aufwiesen, dem Zeugen Sager eine Abfindung von 20.000 DM zu zahlen. Unterzeichnet wurde diese Abfindungsvereinbarung von den Zeugen Sager und Ponton sowie von der Betroffenen.[432]

Anfang 1994 meldete sich der Zeuge Sager telefonisch bei dem Zeugen Dr. Haderthauer und berief sich auf Ziff. 8 des Abfindungsvertrages. Daraufhin teilte ihm die Betroffene mit Schreiben vom 11.01.1994 schriftlich mit, dass wegen der erheblichen Schulden der Firma Sapor Modelltechnik GbR die Bedingung des Abfindungsvertrages nicht eingetreten sei und er damit keinen weiteren Anspruch habe. Die Betroffene machte dem Zeugen Sager nochmals mit deutlichen Worten seine „Verfehlungen“ klar. Das Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Sager,

[428] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 112

[429] Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 158

[430] Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 111/112

[431] Zeuge Sager, 11.06.2015. Bl. 160 f.

[432] Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 669 f.

wie mir mitgeteilt wurde, haben Sie sich telefonisch bei meinem Mann gemeldet um einige Ihrer Meinung nach bestehende Probleme in Bezug auf Ihr Ausscheiden aus der BGB Gesellschaft „SAPOR Modelltechnik“ zum Jahresende 1992 anzusprechen.

Hierzu im Einzelnen Folgendes:

1.

In der Abfindungsvereinbarung vom 23.12.1992, welche von Ihnen bis heute nicht in Frage gestellt wurde, ist in Ziff. 8 festgelegt, dass Ihnen für den Fall, dass zum 01.12.1993 der Saldostand der Geschäftskonten unter – 100.000 DM – liegt, eine weitere Abfindung von 20.000 DM gezahlt wird.

Grundlage dieser Vereinbarung war, wie Ihnen bekannt ist, dass Sie verlangt hatten an den Geschäftsentwicklungen für den Fall einer so positiven Entwicklung noch beteiligt zu werden. Trotz großer Bedenken kam es dann schließlich vor allem vor dem Hintergrund Ihrer anstehenden Verurteilung wegen des Verstoßes gegen das BtMG und damit Ihrer Untragbarkeit für die Gesellschaft aber auch aus den vielzähligen anderen Gründen, die Ihnen ja bestens bekannt sin zu dieser Vereinbarung. Gemäß Bescheid des Finanzamtes wurde der Verlust der Firma für das Jahr 1992 mit 186.447 DM festgesetzt. Zum Zeitpunkt Ihres Ausscheidens bestanden Verbindlichkeiten bei den Banken in Höhe von ca. 160.000 DM. Von diesen Verbindlichkeiten haben wir Sie gem. Vereinbarung Ziff. 3 nach außen freigestellt.

Die Zahlung der darüber hinausgehenden Abfindung gem. Ziff. 8 kann jedoch nicht erfolgen, da die hierfür vorgesehene Bedingung nicht eingetreten ist. Bei laufenden Unkosten von über 80.000 DM pro Jahr konnten wir uns in diesem Jahr gerade stabilisieren. Damit keine Zahlungsunfähigkeit eintrat hat Roger noch einmal 10.000 DM eingelegt. Durch einige Verkäufe von Modellen konnten wir dann erreichen, dass der Schuldenstand bei den Banken wieder auf 168.000 DM absank. Dabei bestehen noch Außenstände von 37.000 DM.

Wie Ihnen auch bekannt ist hatten wir bei Gründung der Firma einen wesentlich schnelleren Erfolg vor Augen. Hinzu kommt, dass wir keinerlei Privatentnahmen auf den Gewinn getätigt haben, die Kosten also allein durch die Produktion und die damit verbundenen Posten verursacht wurden.

Hätten wir bei Abschluss des Abfindungsvertrages im Übrigen gewusst, wie viele Rechnungen über um Teil erhebliche Beträge noch unbezahlt bei Ihnen herumlagen, dass wir als zu diesem Zeitpunkt keineswegs von einem realistischen Sollstand ausgegangen waren, wäre <u>diese</u> Vereinbarung nicht zustande gekommen.

2.

(…)

3.

Soweit Sie telefonisch meinem Mann gegenüber behauptet haben, Sie hätten für die damals aus Ihrem Titel gegen Herrn R für die Firma ersteigerten Mercedes Teile noch nichts bezahlt bekommen, so ist dies schlichtweg falsch. Zunächst einmal bestand keinerlei Vereinbarung dahingehend, dass Roger und ich Ihnen iese Teile abkaufen sollten. Sie wurden als Einlage angesehen, so wie Roger und ich Geld eingebracht haben. Hinzu kommt, dass Sie nach der Abfindungsvereinbarung (Ziff. 4) keinerlei Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis mehr gegen und haben. Dennoch und aus reinem Entgegenkommen unsererseits haben wir nachträglich eine Ablösung der Teile zugesagt. Den entsprechenden Betrag haben Sie sowohl von Roger als auch von uns erhalten. Diesbezüglich übersende ich zu Ihrer Information die von Ihnen ausgestellte Rechnung sowie den Überweisungsbeleg in Kopie. Von dem vereinbarten Betrag i.H.v. 2.500 DM wurden die nach Ihrem Ausscheiden noch angefallenen Telefonkosten, die durch die Weiterbenutzung des auf die Firma laufenden Telefons durch Sie verursacht wurden abgezogen.

4.

Soweit Sie etwas nebulöse Äußerungen bzgl. des Titels, den Sie noch haben machten und damit „drohten" den Gerichtsvollzieher in die Therapie zu schicken, sind diese nicht nachvollziehbar. Soweit uns bekannt ist besitzen Sie gegen die Firma „SAPO" keinen Titel. Aus dem Titel gegen Herrn R müssen Sie jedoch gegen diesen vollstrecken. Sie werden kaum einen Gerichtsvollzieher finden, der versuchen wird aus einem Titel gegen Herrn R. in das Eigentum der Firma „SAPOR" zu vollstrecken. Die Ansprüche, die gegen uns bestehen, sind vollinhaltlich mit der Abfindungsvereinbarung abgegolten. Abschließend erscheint es angebracht, Sie darauf hinzuweisen, dass Sie sich in Ziff. 5 der Vereinbarung dazu verpflichtet haben sich jeglichen geschäftsschädigenden Handelns zu enthalten. Für den Fall einer Zuwiderhandlung werden wir unverzüglich entsprechende Schadenersatzansprüche gegen Sie geltend machen.

Schlussendlich bleibt festzuhalten, dass Ihnen Ansprüche gegen uns aus keinem Rechtsgrund zustehen." [433]

Der Zeuge Ponton, der nach Ausscheiden des Zeugen Sager aus der Sapor Modelltechnik GbR im Dezember 1992[434] alleiniger Mitgesellschafter war, stellte der Betroffenen am 07.10.1993 eine Vollmacht aus, die diese zur Vornahme aller zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen auch in dessen Namen ermächtigte.[435] Davon sollte insbesondere erfasst sein, dass die Betroffene für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt war und die für

[433] Aktenliste Nr. 558, Unterlagen Zeuge Sager, S. 1 f.

[434] Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 28

[435] Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 30

einen Transport der Waren ins Ausland notwendigen Anträge und Erklärungen abgeben konnte.[436]

Die Betroffene nahm zudem alle Gewerbean- und -ummeldungen seit dem Jahr 1993 bis zu ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft 2003 vor.[437]

Die Betroffene selbst gab als Grund für ihr Engagement in der Sapor Modelltechnik GbR „ein von Idealismus getragenes Engagement finanzieller Art“ an.[438] Der Zeuge Ponton sah als Grund für den betriebenen Modellbau rein finanzielle Aspekte.[439] Hierfür sprechen auch die Schreiben der Betroffenen vom 11.03.1992 und vom 11.01.1994 an den Zeugen Sager. Darin meinte die Betroffene, sie seien nur eine kleine Gesellschaft, die gerade erst dabei sei, sich einen Markt zu erschließen[440] und man habe bei Gründung der Firma einen wesentlich schnelleren Erfolg vor Augen gehabt.[441]

2. Inhaltliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags und Geschäftsführung seit 2003

a) Sah der im Jahr 2003 geltende Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR die Zulässigkeit der Übertragung der Gesellschaftsanteile vor?

b) Wann, von wem und auf welche Weise wurde der Inhalt des 2003 gültigen Gesellschaftsvertrags modifiziert im Hinblick auf das Ausscheiden und den Wechsel von Gesellschaftern sowie die Geschäftsführung?

Es gibt nur einen Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990. Hinweise auf die Existenz eines modifizieren Gesellschaftsvertrages haben sich aus den Akten nicht ergeben. Damit galt der am 06.04.1990 geschlossene Gesellschaftsvertrag unverändert im Jahr 2003 und darüber hinaus fort.

Eine Regelung hinsichtlich der Übertragung von Gesellschaftsanteilen enthält dieser Gesellschaftsvertrag zwischen der Betroffenen und dem Mitgesellschafter, dem Zeugen Ponton nicht.[442] Dieser sieht in § 7 lediglich eine Regelung zur Kündigung und Ausschließung vor. Danach soll der Gesellschaftsvertrag von jeder Partnerin oder jedem Partner mit einer Sechsmonatsfrist zum Jahresende gekündigt werden können. Außerdem

[436] Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 30

[437] Aktenliste Nr. 69, StMWi, 33-4021-225-1 Anlage I, S. 1 ff.

[438] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 1286

[439] Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 57

[440] Aktenliste Nr. 557, Unterlagen Zeuge Sager, S. 2

[441] Aktenliste Nr. 558, Unterlagen Zeuge Sager, S. 2

[442] Aktenliste Nr. 659, LG München II, Strafanzeige_Fach 1 Bl. 195_196, S. 1-3

sollte vorsätzliches, grob geschäftsschädigendes Verhalten einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters den sofortigen Ausschluss von diesem zur Folge haben.

In § 10 findet sich eine handschriftliche Ergänzung, die bei jeder Form des Ausscheidens aus der Gesellschaft den übrigen Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern das Vorkaufsrecht an den Gesellschaftsanteilen einräumt. Ob der Zeuge Ponton Kenntnis von diesem handschriftlichen Zusatz hatte konnte nicht geklärt werden.

Der Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990 enthält in § 3 eine Regelung zur Geschäftsführung.[443] Diese sah vor, dass die Führung der Geschäfte und die Vertretung der GbR den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gemeinschaftlich zustanden. Die Partnerschaft vereinbarte zudem, dass jeweils jährlich mit Ende des Geschäftsjahres eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zu bestimmen war, der die Planung der Produktion und des Vertriebes koordinierte, die notwendige Korrespondenz erledigte, sowie die Bücher führte. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer alleine sollte die Partnerschaft offiziell nach außen vertreten.

c) Wem wurden die Steuerbescheide betreffend die Firma Sapor Modelltechnik GbR seit 2003 zugestellt?

Der Betroffenen wurden am 09.09.2003 der Bescheid für 2000 über den Gewerbesteuermessbetrag, der Bescheid über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.2001, der Bescheid für 2001 über den Gewerbesteuermessbetrag, sowie der Bescheid über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.2000 zugestellt.[444] Am 04.05.2004 erhielt die Betroffene den Bescheid über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.2002 und den Bescheid für 2002 über den Gewerbesteuermessbetrag.[445] Die Änderungsbescheide, die die oben genannten Bescheide betreffen, wurden am 04.07.2005 dem Zeugen Dr. Haderthauer zugestellt.[446]

Ab 2006 erfolgte eine Zustellung an die Steuerkanzlei der Firma Sapor Modelltechnik GbR.[447]

[443] Aktenliste Nr. 659, LG München II, Strafanzeige_Fach 1 Bl. 195_196, S. 1

[444] Aktenliste Nr. 678, StMFLH, S. 1, 5, 7, 30

[445] Aktenliste Nr. 678, StMFLH, S. 12, 14

[446] Aktenliste Nr. 678, StMFLH, S. 13, 16, 31

[447] Aktenliste Nr. 678, StMFLH, S. 36 f.

d) Gab Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 in eigenem oder fremdem Namen Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden ab? Falls in fremdem Namen, in wessen Namen? Wurden im Namen von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden abgegeben? Falls ja, hatte sie hiervon Kenntnis?

Die Betroffene gab für die Firma Sapor Modelltechnik GbR am 04.02.2003 gegenüber den Finanzbehörden die Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung und Eigenheimzulage, sowie die Gewerbesteuererklärung und die Umsatzsteuererklärung ab.[448]Diese betrafen jeweils den Veranlagungszeitraum 2001.

Die Gewerbesteuererklärungen für die Jahre 2002 und 2003, die am 16.04.2004 bzw. 13.06.2005 von der Betroffenen abgegeben wurden, benennen die Betroffene in der Zeile „Unternehmer/gesetzlicher Vertreter/Geschäftsführer einer Personengesellschaft (Vorname, Zunahme) wenn von Zeile 1 abweichend“.[449]

e) Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 Verträge mit den jeweiligen Bezirkskliniken geschlossen? Falls ja, wann und welche Verträge?

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass die Betroffene seit 2003 keine Verträge mit den Bezirkskliniken geschlossen hat.

f) Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 sonstige Verträge zur Förderung des Geschäftszwecks geschlossen (z.B. Mietverträge, Materialeinkäufe, Werkzeugeinkäufe etc.)? Falls ja, wann und welche Verträge?

Ausweislich der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Unterlagen kündigte die Betroffene am 07.04.2004 einen auf die Firma Sapor Modelltechnik GbR laufenden T-Online Zugang, der nach Umstellung des Tarifs und Änderung des Adressaten seit 2001 nicht mehr genutzt wurde.[450]

Des Weiteren beantragte, nach Aussage des Zeugen Lutz, der sich dabei auf einen von ihm gefertigten Vermerk vom 23.03.2009 stützte,[451] Frau Haderthauer als Bevollmächtigte des Zeugen Ponton die Gewerbeabmeldung am 23.01.2009.[452] Diese Auskunft erhielt der Zeuge Lutz telefonisch von der Zeugin Dick. Diese konnte sich in ihrer Vernehmung nicht mehr

[448] Aktenliste Nr. 677, StMFLH, S. 2, 5, 7

[449] Aktenliste Nr. 677, StMFLH, S. 6, 16

[450] Aktenliste Nr. 659, LG München II, Asservat WH20_Festplatte_Wohnung HH_CH Bl 16, S. 1

[451] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 208

[452] Zeuge Lutz, 16.12.2015, Bl. 20

konkret an den Vorgang erinnern.[453] Aus den Akten ergibt sich, dass die Gewerbeabmeldung des Zeugen Ponton vom 23.01.2009 nicht die Unterschrift der Betroffenen trägt. Ausweislich eines Unterschriftenvergleichs dürfte es sich um die Unterschrift des Zeugen Dr. Haderthauer handeln.[454] Mit E-Mail vom 18.12.2008 hatte die Zeugin Dick dem Zeugen Lutz mitgeteilt, dass eine Abmeldung des Zeugen Ponton aus dem Gewerberegister noch nicht erfolgt sei. Es liege eine schriftliche Vollmacht vor, welche die Betroffene dazu bevollmächtige, für den Zeugen Ponton alle zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen in seinem Namen vorzunehmen.[455] Dann kam es am 23.03.2009 zu der telefonischen Auskunft an den Zeugen Lutz, die Betroffene habe die Gewerbeabmeldung des Zeugen Ponton vorgenommen. Dieser Widerspruch konnte in der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden. Auch nicht, ob der Zeuge Dr. Haderthauer über eine wirksame Vollmacht zur Abmeldung des Zeugen Ponton gegenüber dem Gewerbeamt verfügte. Dass die dem Zeugen Dr. Haderthauer am 08.07.1991 erteilte Vollmacht der damaligen Gesellschafter der Firma Sapor Modelltechnik GbR, den Zeugen Ponton und Sager sowie der Betroffenen, nicht ausreichte, um eine Gewerbeabmeldung in fremden Namen abzugeben, bestätigte der Zeuge Bergermeier in seiner Aussage.[456]

Eine am 15.12.2008 vom Zeugen Lutz vorgenommene Domainabfrage bezüglich der Homepage www.sapormodelltechnik.de hat ergeben, dass Domaininhaberin seit dem 05.09.2005 die Betroffene war.[457] Die Aussage des Zeugen Sandner ergab, dass er die Domain nach dem Kauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR erst im Jahr 2009 habe auf seinen Namen umschreiben lassen.[458] Die Betroffene gab in ihrer Stellungnahme am 17.05.2016 gegenüber dem Untersuchungsausschuss an, ihr sei nicht mehr erinnerlich, ob bzw. dass die Domain auf ihren Namen angemeldet gewesen sei.[459]

Ein weiteres Mal trat die Betroffene bei Abschluss der Vereinbarung mit dem Zeugen Ponton am 01.12./06.12.2011 im Zusammenhang mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR geschäftlich in Erscheinung.[460]

g) War Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 geschäftsführend für die Firma Sapor Modelltechnik GbR tätig?

[453] Zeugin Dick, 18.02.2016, Bl. 98 f.

[454] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 1049

[455] Aktenliste Nr. 393, Bezirk Niederbayern, S. 248

[456] Zeuge Bergermeier, 10.03.2016, Bl. 99 f.

[457] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 375 f.

[458] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 169 f.

[459] Stellungnahme vom 17.05.2016, S. 4

[460] Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 723

Unter Geschäftsführung fällt jede auf die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks gerichtete rechtliche oder tatsächliche Maßnahme nach innen und nach außen mit Ausnahme der Grundlagengeschäfte.[461]

Die Geschäftsführung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts steht nach § 709 BGB grundsätzlich allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Nach § 710 BGB besteht die Möglichkeit die Geschäftsführung auf einen oder mehrere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter zu übertragen und damit die übrigen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter von der Geschäftsführung auszuschließen.

Am 07.10.1993 erteilte der Zeuge Ponton der Betroffenen eine Vollmacht, in der er die Mitgesellschafterin Haderthauer bevollmächtigte, alle zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen auch in seinem Namen vorzunehmen.[462]

Zur Wirksamkeit der Übertragung der Gesellschafteranteile von der Betroffenen auf den Zeugen Dr. Haderthauer hat der Untersuchungsausschuss folgende Feststellungen getroffen:

- Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die von der Betroffenen angegebene Übertragung ihrer Gesellschafteranteile auf ihren Ehemann, den Zeugen Dr. Haderthauer, im Jahr 2003 unwirksam war.

  Eine rechtsgeschäftliche Übertragung des gesamten Gesellschaftsanteils bedarf als Gesellschaftsvertragsänderung der Zustimmung aller Gesellschafterinnen odern Gesellschafter.[463] In den Akten finden sich keine Hinweise, dass der Zeuge Ponton einer solchen Übertragung zugestimmt hätte. Dies bestätigt auch die Aussage des Zeugen Ponton, der nach eigenen Angaben bis 2011 keinen Kontakt zur Betroffenen hatte.[464]

  Sieht bereits der Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit der Übertragung des Gesellschaftsanteils an Dritte, gegebenenfalls auch nur an einen bestimmten Personenkreis, vor, so bedarf es später bei der tatsächlichen Übertragung keiner Zustimmung mehr durch die Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschafter. Von dieser Möglichkeit wurde im Gesellschaftsvertrag der Sapor Modelltechnik GbR aus dem Jahr 1990 aber kein Gebrauch gemacht.[465]

[461] Sprau, in: Palandt, Vorb. v. § 709 Rn. 1

[462] Aktenliste 57, StMAS, S. 209

[463] Sprau, in: Palandt, § 719 Rn. 6

[464] Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 31 f.

[465] Aktenliste Nr. 659, LG München II, Strafanzeige_Fach 1 Bl. 195_196, S. 1-3

- Eine Ersetzung der fehlenden Zustimmung durch die der Betroffenen vom Zeugen Ponton am 07.10.1993 erteilte Vollmacht kommt nach Feststellungen des Untersuchungsausschusses ebenfalls nicht in Betracht, da sich die Vollmacht nur auf Geschäftsführungshandlungen bezog. Ein Gesellschafterwechsel ist dagegen ein Grundlagengeschäft, das von der Geschäftsführungsbefugnis gerade ausgenommen ist. Grundlagengeschäfte sind Geschäfte, die wesentliche Rechte oder Pflichten der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, insbesondere aber den Bestand der Gesellschaft verändern.[466] Hierzu gehört auch die Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Dritte.

- Zudem wäre eine Berufung auf die erteilte Vollmacht gemäß § 181 BGB nicht möglich. Danach sind Insichgeschäfte verboten, an denen die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte selbst oder in Vollmacht eines Dritten beteiligt ist. Diese Regelung ist auf Grundlage des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 26.01.1961, Az. II ZR 240/59, WM 1961, Seite 301 auch auf Änderungen des Gesellschaftsvertrages anwendbar. Die Betroffene wäre vorliegend einerseits selbst Partei des Übertragungsvertrages an ihren Ehemann gewesen und hätte andererseits in Vertretung des Zeugen Ponton dessen Zustimmung zur Übertragung erteilt.

  Dies führt zur Unwirksamkeit des Übertragungsvertrages zwischen der Betroffenen und deren Ehemann, also auch zum Fortbestand der Gesellschaft mit den bisherigen Gesellschaftern.

- Die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft sind hier nicht anwendbar.

  Eine fehlerhafte Gesellschaft ist gegeben, wenn der Abschluss des Gesellschaftsvertrages an einem Mangel leidet und an sich nicht wirksam wäre. Die fehlerhafte Gesellschaft soll zum Zweck des Verkehrsschutzes für Dritte und zur Vermeidung einer Rückabwicklung nach Involllzugsetzung weitgehend als wirksam behandelt werden.[467] Diese Grundsätze werden auch bei Änderung des Gesellschafterbestandes angewandt.[468]

  Voraussetzung für die Annahme einer fehlerhaften Gesellschaft ist das Vorliegen von Willenserklärungen aller Beteiligten, auch wenn diese aus irgendeinem Grund mangelhaft sein sollten. Eine Willenserklärung des Zeugen Ponton liegt allerdings nicht vor.

[466] Sprau, in: Palandt: Vorb. v. § 709 Rn. 1

[467] Sprau, in: Palandt, § 705 Rn. 18

[468] BGH, Urt. v. 12.10.1987, Az. II ZR 251/86, NJW 1988, S. 1321

- Eine wirksame Übertragung der Gesellschaftsanteile der Betroffenen auf ihren Ehemann könnte allenfalls 2011 erfolgt sein, als mit dem Zeugen Ponton eine Vereinbarung hinsichtlich seines Ausscheidens aus der Sapor Modelltechnik GbR mit Wirkung zum 31.10.2008 geschlossen wurde.[469]

3. Bis wann war Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL Gesellschafterin der Firma Sapor?

a) Wann, auf welche Art und Weise und in welcher Form wurde in der Firma Sapor Modelltechnik GbR seit 1989 Gesellschafterwechsel vollzogen? War insbesondere die Übertragung des Geschäftsanteils von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL auf ihren Ehemann wirksam? Falls nein, wann und wodurch wurde diese Übertragung durch den Mitgesellschafter Herrn P. genehmigt?

Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990[470] gibt es keine explizite Regelung zum Vollzug eines Gesellschafterwechsels bzw. zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen. Der Gesellschaftsvertrag regelt in § 7 Abs. 1 die Kündigung des Vertrages. Diese ist jeder Partnerin oder jedem Partner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

In § 7 Abs. 3 wird der Ausschluss einer Partnerin oder eines Partners bei vorsätzlichem grob geschäftsschädigenden Verhaltens geregelt.

Nach § 10 haben bei jeder Form des Ausscheidens aus der Partnerschaft die übrigen Partnerinnen und Partner das Vorkaufsrecht an den Gesellschaftsanteilen.

In der Vergangenheit erfolgte der Ausschluss eines Gesellschafters, des Zeugen Sager. Der Ausschluss wegen geschäftsschädigenden Verhaltens erfolgte einstimmig, was dem Zeugen Sager mit Schreiben vom 11.03.1992 mitgeteilt wurde. Die Betroffene teilte darin in klaren Worten mit, dass das geschäftliche als auch gesellschaftliche Verhalten des Zeugen Sager für die GbR geschäftsschädigend sei und weder von ihr noch dem Zeugen Ponton toleriert werde. Die Betroffene warf dem Zeugen Sager vor, er habe das ihm überlassene Modellfahrzeug (Mercer) nicht, wie verabredet, zum vereinbarten Preis verkauft. Zudem bemängelte sie die Qualität der vom Zeugen Sager hergestellten Werkzeuge. Diese müssten durch den Zeugen Steigerwald überarbeitet werden, bevor sie im Modellbau eingesetzt werden könnten. Hierdurch habe sich die Produktion erheblich verzögert.[471]

Da sonst keine Regelungen hinsichtlich der Übertragung der Gesellschaftsanteile im Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990 enthalten sind, ist von der Anwendung der allgemeinen

[469] Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 723

[470] Aktenliste 659, LG München II, Strafanzeige:_Fach 1, Bl. 195-196

[471] Aktenliste Nr. 557, Unterlagen Zeuge Sager, S. 1 f.

Regelungen in den §§ 705 ff. BGB auszugehen. Danach bedurfte die Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GbR der vorherigen Zustimmung der übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Ausweislich der vorliegenden Akten erfolgte die Übertragung der Gesellschaftsanteile von der Betroffenen auf ihren Ehemann ausschließlich durch Ab- und Ummeldung beim Gewerbeamt Ingolstadt, obwohl die gewerberechtliche Meldung beim Gewerbeamt Ingolstadt nur deklaratorische Bedeutung und für die GbR keine rechtsbegründende Wirkung hat. Am 16.04.2004 wurde die Betroffene rückwirkend zum 31.12.2003 als Gesellschafterin der Haderthauer & Ponton GbR abgemeldet. Als Grund wurde der Gesellschafteraustritt angegeben.[472]

Mit gleichem Datum, nämlich 16.04.2004 wurde der Ehemann der Betroffenen als Gesellschafter der Firma Sapor Modelltechnik GbR mit Wirkung zum 01.01.2004 angemeldet. Als Grund wurde angegeben, Neugründung.[473]

b) Wann und von wem wurden die Ein- bzw. Umtragungen in den jeweiligen Gewerberegistern veranlasst?

Aus den vom Gewerbeamt Ingolstadt vorgelegten Unterlagen ergibt sich auf der Ab- und Anmeldung vom 16.04.2004 keine Unterschrift. Es ist somit nicht mehr nachvollziehbar, wer dies vornahm. Dies ergibt sich auch aus der Vernehmung des Zeugen Bergermeier vom Gewerbeamt Ingolstadt. Er sagte in seiner Zeugenvernehmung am 10.03.2016 aus, dass bei der An- und Abmeldung von Personengesellschaften eine Vollmacht vorgelegt werden müsse. Diese werde allerdings nur kurzfristig für ein Jahr aufgehoben und dann vernichtet. Wer genau die Abmeldungen vorgenommen habe könne er daher nicht sagen. Weiter gab der Zeuge an, dass nur die Meldungen aufbewahrt, gebunden und damit in Buchform aufbewahrt werden[474].

Aus den vom Gewerbeamt vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass manche Formulare unterzeichnet sind und manche nicht. Nach Auskunft des Gewerbeamtes Ingolstadt vom 25.11.2014 an das StMWI sei nicht mehr in allen Fällen nachvollziehbar, wer die Meldungen erstattete. Wenn eine Meldung schriftlich ohne Verwendung des Formblattes erfolgt sei, seien die Daten dann zwar per EDV erfasst worden, aber es fehlten die Angaben bzw. Unterschriften zur meldenden Person auf den gebundenen Gewerbemeldungen. Die formlosen Mitteilungen lägen nicht mehr vor[475]

[472] Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlagen I, S. 6

[473] Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 7

[474] Zeuge Bergermeier, 10.03.2016, Bl. 89/90

[475] Aktenliste Nr. 69, StMWi, Schreiben des Gewerbeamtes Ingolstadt vom 25.11.2014, Bl. 2

Da die Abmeldung der Betroffenen vom 16.04.2004 sowie die Anmeldung ihres Ehemannes am selben Tag nicht unterzeichnet sind, ist nicht mehr nachvollziehbar, wer diese Eintragungen veranlasst hat.

Die übrigen Meldungen beim Gewerbeamt Ingolstadt wurden wie folgt veranlasst:

Die erstmalige Gewerbeanmeldung 1993 erfolgte durch die Betroffene zum einen für sich selbst, als auch für den Zeugen Ponton. Beide Formulare vom 02.02.1993 tragen die Unterschrift der Betroffenen[476]

Zwei Teilabmeldungen hinsichtlich der Abänderung der ausgeübten Tätigkeit erfolgten am 29.04.1993. Die Meldungen erfolgten schriftlich und tragen daher keine Unterschrift der meldenden Person[477]

Eine Ummeldung in Bezug auf den Betriebssitz vom 17.04.2002 wurde von der Betroffenen unterzeichnet.[478]

Am 08.12.2008 erfolgte die Abmeldung des Zeugen Dr. Haderthauer mit Wirkung zum 31.10.2008. Als Grund wurde Gesellschafteraustritt angegeben. Diese Abmeldung wurde durch den Zeugen Dr. Haderthauer unterzeichnet[479].

Ebenfalls am 08.12.2008 erfolgte die Anmeldung des Zeugen Sandner mit Wirkung zum 01.11.2008. Als Grund wurde Gesellschaftereintritt angegeben. Diese Meldung wurde durch den Zeugen Sandner unterzeichnet[480].

Ebenfalls am 08.12.2008 erfolgte die Ummeldung in Bezug auf die Verlegung des Hauptsitzes der Firma Sapor Modelltechnik GbR für den Zeugen Ponton. Diese wurde unterzeichnet von dem Zeugen Dr. Haderthauer. Am gleichen Tag erfolgte die Ummeldung des Hauptsitzes der Firma Sapor Modelltechnik GbR ebenfalls durch den Zeugen Sandner[481].

Am 23.01.2009 erfolgte die Abmeldung des Zeugen Ponton mit Wirkung zum 31.12.2008. Als Grund wurde angegeben Gesellschafteraustritt. Unterzeichnet wurde diese Abmeldung durch den Zeugen Dr. Haderthauer.[482]

---

[476] Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 1-2

[477] Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 3-4

[478] Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 5

[479] Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 8

[480] Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 9

[481] Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 10-11

[482] Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage II, S. 1

Am 07.12.2010 erfolgte noch eine Ummeldung der Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde durch den Zeugen Sandner[483].

In diesem Zusammenhang hat die Beweisaufnahme Unstimmigkeiten hinsichtlich der Abmeldung des Zeugen Ponton am 23.01.2009 ergeben. Wie der Untersuchungsausschuss festgestellt hat, muss bei einer Gewerbeabmeldung, die nicht von dem Betroffenen persönlich vorgenommen wird, eine Vollmacht vorliegen. Die Zeugin Dick teilt dem Zeugen Lutz per E-Mail vom 18.12.2008 mit, dass eine Abmeldung des Zeugen Ponton aus dem Gewerberegister noch nicht erfolgt sei, allerdings eine schriftliche Vollmacht für die Betroffene vorliege, wonach diese bevollmächtigt sei, für den Zeugen Ponton alle zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen in seinem Namen vorzunehmen.[484] Am 23.03.2009 teilte die Zeugin Dick dem Zeugen Lutz telefonisch mit, dass die Abmeldung des Zeugen Ponton am 23.01.2009 durch die Betroffene erfolgt sei.[485] Die Abmeldung des Zeugen Ponton am 23.01.2009 wurde jedoch durch den Zeugen Dr. Haderthauer unterzeichnet. Nach den Angaben der Zeugen Dick und Bergermeier müsste er hierfür eine Vollmacht vorgelegt haben.

Es könnte sich hierbei um die Vollmacht der Betroffenen an ihren Ehemann vom 22.12.1992 handeln.[486] Dies konnte aber nicht aufgeklärt werden. Die Vorlage der Vollmacht, die vom 08.07.1991 datiert und den Zeugen Dr. Haderthauer bevollmächtigte, Verträge mit Wirkung für und gegen die Firma Sapor Modelltechnik GbR abzuschließen, die den Vertrieb, bzw. den Verkauf der von der Firma hergestellten Modellfahrzeuge betrafen, bzw. damit zusammenhingen,[487] hätte nach Aussage des Zeugen Bergermeier den Zeugen Dr. Haderthauer aber nicht dazu berechtigt, in fremden Namen Abmeldungen Dritter aus dem Gewerberegister vorzunehmen.[488]

Die Aussage des Zeugen Lutz, die durch seinen über das Telefongespräch mit der Zeugin Dick am 23.03.2009 gefertigten Vermerk gestützt wird, dass die Abmeldung durch die Betroffene erfolgt sei, legt den Schluss nahe, dass die Betroffene persönlich bei der Abmeldung des Zeugen Ponton am 23.01.2009 im Gewerbeamt Ingolstadt anwesend war.

c) Aus welchen Gründen wurde die zivilrechtliche Vereinbarung vom 01./06.12.2011 zwischen Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL, Dr. Hubert Haderthauer und der Firma Sapor Modelltechnik GbR, Inh. Sa., sowie Herrn P. geschlossen?

[483] Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage II, S. 2

[484] Aktenliste Nr. 393, Bezirk Niederbayern, S. 248

[485] Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 208

[486] Aktenliste Nr. 685, StMJ, S. 5

[487] Aktenliste Nr. 76, StK, S. 77

[488] Zeuge Bergermeier, 10.03.2016, Bl. 99 f.

Der Zeuge Ponton hat ausgesagt, dass er die Geschäfte mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR aus den Augen verloren habe, da sich über Jahre nichts getan habe. Von dem bereits 1992 aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Geschäftspartner, dem Zeugen Sager habe er dann erfahren, dass in den letzten Jahren über 100 Modellautos verkauft worden seien.[489]

Diese Aussage wurde durch den Zeugen Sager bestätigt. Dieser habe immer mal wieder nach der Firma Sapor Modelltechnik GbR im Internet recherchiert und auf einmal gelesen, dass die Firma verkauft worden sei. Er habe sich gedacht, wie gut, dass der Zeuge Ponton sein Geld zurückbekommen habe. Er sei davon ausgegangen, die Firma sei für viel Geld verkauft worden und der Zeuge Ponton habe sein Geld zurückbekommen, was er in die Firma investiert habe. In einem Telefonat im Jahr 2010 habe der den Zeugen Ponton hierauf angesprochen mit dem Worten, er müsse ja nun Millionär sein. Dabei habe er erfahren, dass der Zeuge Ponton von dem Verkauf der Firma nichts wusste. Er sei dann auch mal zu ihm gefahren und habe ihm die Ausdrucke aus dem Internet gezeigt, was das Interesse des Zeugen Ponton wieder geweckt habe.[490]

Auch der Zeuge Stüttgen bestätigte diese Aussage in seiner Vernehmung. Er gab an, der Zeuge Ponton sei in Begleitung des Zeugen Sager Anfang 2011 in seine Kanzlei gekommen. Der Zeuge Ponton habe ihm erzählt, er sei zum aktuellen Zeitpunkt, also 2011, gemeinsam mit der Betroffenen Gesellschafter der Firma Sapor Modelltechnik GbR gewesen. Er hätte seit einigen Jahren nichts von der Firma gehört, sich aber selbst auch nicht darum gekümmert. Als Rechtsanwalt habe er den Auftrag erhalten zu klären, wie die Rechtsposition des Zeugen Ponton in der Gesellschaft sei und festzustellen, welche Gewinnanteile dem Zeugen Ponton an der Firma zustünden.[491]

Der Zeuge Stüttgen führte weiter aus, einen Gesellschaftsvertrag der Firma Sapor Modelltechnik GbR habe er nie gesehen. Er habe lediglich eine Anfrage an das Gewerbeamt Ingolstadt gestellt und von dort einen chronologischen Gewerberegisterauszug erhalten. Hieraus habe sich ergeben, dass die Betroffene vom 01.01.1993 bis 31.10.2008 als Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR im Gewerberegister der Stadt Ingolstadt eingetragen gewesen sei und der Zeuge Ponton vom 01.01.1991 bis 31.10.2008. Aktuell sei der Zeuge Sandner als Gesellschafter eingetragen gewesen. Da dies in eklatanter Weise den Angaben des Zeugen Ponton widersprochen habe, habe er sich mit dem Rechtsanwalt R. der Eheleute Haderthauer in Verbindung gesetzt.[492]

Von diesem habe er die Auskunft erhalten, dass der Zeuge Ponton aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden sei, da er für die Eheleute Haderthauer quasi abgetaucht gewesen sei.

[489] Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 38 f.

[490] Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 172/173

[491] Zeuge Stüttgen, 10.03.2016, Bl. 115

[492] Zeuge Stüttgen, 10.03.2016, Bl. 116-118

Zudem sei er seiner Zuschusspflicht, die nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nirgendwo schriftlich geregelt war, nicht nachgekommen. Ihm sei schnell klar gewesen, dass aufgrund der unzutreffenden Angaben des Rechtsanwalts R., der Ausschluss des Zeugen Ponton aus der Gesellschaft ohne dessen Wissen unwirksam war.[493]

Für ihn als Rechtsanwalt des Zeugen Ponton habe sich nun die Frage gestellt, ob es Ziel seines Mandanten sei, seinen Status als Gesellschafter aufrecht zu erhalten oder die Angelegenheit abzuwickeln und eine Abfindung zu erhalten. Letzteres sei der Fall gewesen.[494]

Als Fazit lässt sich damit feststellen, dass die zivilrechtliche Vereinbarung vom 01./06.12.2011 zu dem Zweck abgeschlossen wurde, den Streit über den unwirksamen Ausschluss des Zeugen Ponton aus der Gesellschaft beizulegen und für den Zeugen Ponton eine angemessene Abfindung zu erreichen.

d) Inwieweit wurde die Vereinbarung von den Parteien erfüllt?

Ausweislich der Vereinbarung vom 01./.06.12.2011 verpflichtete sich der Zeuge Dr. Haderthauer an den Zeugen Ponton einen Betrag in Höhe von 20.000,00 € in vier Teilbeträgen zu je 5.000,00 €, fällig zum 10.01., 10.02., 01.03. und 10.04.2012 zu zahlen.[495]

Aus den vom Zeugen Stüttgen in seiner Vernehmung am 10.03.2016 vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die Zahlungen fristgemäß erfolgten. Die Zahlungen zum 10.01., 10.02. und 01.03.2012 wurden durch den Zeugen Dr. Haderthauer von einem dem Untersuchungsausschuss unbekannten Konto ausgeführt. Die Zahlung zum 10.04.2012 führte die Betroffene vom Firmenkonto Nr. 143990 der Sapor Modelltechnik GbR bei der Sparkasse Ingolstadt aus. Die Zahlungen wurden durch den Zeugen Stüttgen an den Zeugen Ponton weitergeleitet.[496]

Im Gegenzug erkannte der Zeuge Ponton an, dass er mit Wirkung zum 31.10.2008 als Gesellschafter aus der Firma Sapor Modelltechnik GbR ausschied. Er verzichtete auf jedwede Ansprüche gegenüber früheren oder jetzigen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder Inhaberinnen und Inhabern der Firma Sapor Modelltechnik GbR bzw. gegenüber der Firma Sapor Modelltechnik GbR selbst.[497]

Jedoch wurde diese Vereinbarung seitens des Zeugen Ponton wegen arglistiger Täuschung angefochten, weil die im Rahmen der Verhandlung vorgelegten Unterlagen nur bruchteilhaft

[493] Zeuge Stüttgen, 10.03.2016, Bl. 119/120

[494] Zeuge Stüttgen, 10.03.2016, Bl. 120

[495] Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 723

[496] Aktenliste Nr. 670, Unterlagen Zeuge RA Stüttgen, S 1 f.

[497] Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 723

waren. Die Anfechtung erfolgte durch ein Schreiben seines Rechtsanwalts Dr. M. vom 05.03.2015 gegenüber der Betroffenen, deren Ehemann Dr. Haderthauer, der Firma Sapor Modelltechnik GbR, Inh. Sandner und gegenüber dem Zeuge Sandner.[498]

In diesem Zusammenhang wurde seitens des Zeugen Ponton am 30.09.2015 gegen die Betroffene, den Zeugen Dr. Haderthauer, den Zeugen Sandner und die Firma Sapor Modelltechnik GbR Klage vor dem Landgericht Ingolstadt eingereicht.[499] Alle zuständigen Richterinnen und Richter des Landgerichts Ingolstadt erklärten sich für befangen, da sie wegen des Grades ihrer Bekanntschaft mit dem Zeugen Dr. Haderthauer einen gesetzlichen Befangenheitsgrund sahen.[500] Das Oberlandesgericht München hat mit Beschluss vom 01.12.2015 die Selbstablehnung der Richterinnen und Richter des Landgerichts Ingolstadt für begründet erklärt und die Akten an den für Zuständigkeitsbestimmungen zuständen Senat des OLG München weitergeleitet.[501] Mit Beschluss vom 19.01.2016 entschied das OLG München, dass eine Bestimmung des zuständigen Gerichts unterblieb, da seit dem 01.01.2016 andere Richterinnen und Richter beim Landgericht Ingolstadt ihren Dienst aufgenommen hatten.[502] Die nunmehr zuständigen Richterinnen und Richtern am LG Ingolstadt erklärten ebenfalls ihre Befangenheit.[503] Diese Selbstanzeigen wurden vom OLG München mit Beschluss vom 17.02.2016 ebenfalls als begründet erklärt und wieder an den für Zuständigkeitsbestimmungen zuständigen Senat des OLG München weitergeleitet.[504] Mit Beschluss vom 22.02.2016 bestimmte das OLG München das LG München I für örtlich und sachlich zuständig.[505]

Seitdem wird das Verfahren vor dem LG München I geführt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Dieses Verfahren wurde wegen Befangenheitsproblemen über 5 Monate hinweg sachlich nicht bearbeitet und damit nicht vorangebracht.

e) Welche Dienstleistung erbrachte die Firma von Frau So. für die Firma Sapor Modelltechnik GbR (vgl. Artikel Süddeutsche vom 30.07.2014 und Spiegel vom 04.08.2014)? Wann erbrachte die Firma von Frau So. diese Dienstleistungen? Seit wann war Frau So. als Stimmkreisangestellte tätig?

[498] Aktenliste Nr. 682, LG München I, Anlagen Kläger Teil 5, S. 77-82

[499] Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 1-34

[500] Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 37-70

[501] Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 71-73, S. 1 f.

[502] Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 80-121, S. 37 f.

[503] Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 80-121, S. 47/48

[504] Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 122-124, S. 1 f.

[505] Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 125-134, S. 1 f.

Die Zeugin Soffner sagte aus, sie sei im Herbst 2004 in die CSU eingetreten und habe im März 2005 die Betroffene kennen gelernt. Wenig später sei sie zur Stellvertreterin der Betroffenen im Vorsitz der Frauen-Union gewählt worden, wo sie ehrenamtlich die Pressearbeit gemacht habe. Im August 2005 sei sie von der Betroffenen gefragt worden, ob sie auch beruflich für die Betroffene in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete des Bayerischen Landtags tätig werden und ihre Öffentlichkeitsarbeit übernehmen wolle. Ab diesem Zeitpunkt sei sie freiberuflich für das Abgeordnetenbüro der Betroffenen tätig gewesen. Ihre Tätigkeit sei mit einer monatlichen Pauschale bezahlt worden. Im August 2006 habe sie als freie Redakteurin ein Projekt angenommen was viel Zeit in Anspruch genommen habe, so dass sie ihre Tätigkeit für das Abgeordnetenbüro der Betroffenen reduzierte. Im Herbst 2007 sei dieses Projekt ausgelaufen und da sich abzeichnete, dass die Betroffene Generalsekretärin der CSU werden sollte habe sie das Angebot erhalten, als Stimmkreisreferentin für die Betroffene tätig zu werden. Etwa zum gleichen Zeitpunkt 2007 sei sie seitens des Zeugen Dr. Haderthauer angesprochen worden, ob sie ihn bei der Öffentlichkeitsarbeit der Firma Sapor Modelltechnik GbR unterstützen könne. Man habe vereinbart, dass der Zeuge Dr. Haderthauer eine Pauschale zahlt und sie auf Zuruf für ihn tätig werden solle.[506]

Aus den Akten ergibt sich, dass die Zeugin Soffner mit ihrer Firma PR-IN für die Firma Sapor Modelltechnik GbR im Jahr 2008 in den Bereichen Redaktion, Projektbetreuung, Büroorganisation und Recherche Leistungen für monatlich 500,00 € erbracht und in Höhe von insgesamt 6.000,00 € in Rechnung stellte.[507]

Nach Aussage der Zeugin Soffner sollte sie sich um die Außendarstellung der Firma Sapor Modelltechnik GbR kümmern. Konkret sollte sie den Flyer der Firma überarbeiten. Dies sei erfolgt und dem Zeugen Dr. Haderthauer ein völlig neues Konzept hinsichtlich der Darstellung der Firma Sapor Modelltechnik GbR vorgestellt worden. Hiermit sei der Zeuge Dr. Haderthauer jedoch nicht einverstanden gewesen und die ganze Geschichte sei dann im Sande verlaufen.[508]

Die Zeugin Soffner gab an, dass letztlich von dem Auftrag nur noch die Überarbeitung einer sog. Imagekarte übriggeblieben sei. Dies habe sie dann auch gemeinsam mit dem Zeugen Dr. Haderthauer durchgeführt. Wobei er die neuen Bilder gemacht habe und sie sich um die Hintergründe gekümmert habe. Die Imagekarte sei das einzige Printmedium, das während ihrer Tätigkeit erstellt worden sei. Ansonsten habe der Zeuge Dr. Haderthauer von ihr erwartet, dass sie Recherchearbeiten erbringe. Der Zeuge Dr. Haderthauer habe sich eine Art Marktbeobachtung vorgestellt. Die Erfüllung dieser Aufgabe sei jedoch nahezu unmöglich gewesen, da es im Internet hierfür keine vernünftige Suchfunktion gegeben habe. Das sei eine katastrophale Arbeit gewesen, die sie ein- oder zweimal gemacht habe. Der Zeuge Dr.

[506] Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 3 f.

[507] Aktenliste Nr. 70, StK, Bl. 19

[508] Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 5

Haderthauer habe diesbezüglich dann auch keine Ergebnisse mehr abgerufen und das Thema sei damit auch erledigt gewesen.[509]

Weiter gab die Zeugin Soffner an, im Vorfeld von Messen, die im Februar 2008 stattfanden, mit dem Zeugen Dr. Haderthauer die Planung der Stände durchgesprochen zu haben. Beispielsweise sei diskutiert worden, ob man einen „Kopfstand" oder „Eckstand" haben wolle, ob man Strom brauche, ob der Teppich hell oder dunkel sein sollte. In dieser Funktion sei sie eher „Sparringspartner" des Zeugen Dr. Haderthauer gewesen.[510]

Nach Angaben der Zeugin Soffner erstreckte sich ihre Tätigkeit für die Firma Sapor Modelltechnik GbR in erster Linie auf die Monate November, Dezember 2007 und Januar, Februar 2008. Im weiteren Verlauf habe sich ihre Tätigkeit dann stark in eine andere Richtung verlagert und habe eigentlich nur noch aus der Betreuung des Postfachs der Firma Sapor Modelltechnik GbR bestanden.[511] Ab diesem Zeitpunkt habe sie vorwiegend Besorgungen des alltäglichen Lebens für das Ehepaar Haderthauer getätigt, so dass es sich bei ihrem durch die Sapor Modelltechnik GbR entrichteten monatlichen Gehalt, tatsächlich vorwiegend um eine private Entnahme und keine Betriebsausgabe gehandelt habe.[512]

Vom zeitlichen Umfang her habe sich ihre Arbeit für die Firma Sapor Modelltechnik GbR auf 8 Stunden im Monat bzw. anders gerechnet auf 2 Stunden in der Woche verteilt.[513]

Die Zeugin Soffner gab weiter an, seit dem 01.01.2009 im Stimmkreisbüro der Betroffenen als Stimmkreisreferentin fest angestellt zu sein. Davor sei sie freiberufliche Mitarbeiterin der Betroffenen gewesen.[514] Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin Soffner, dass sie in den Jahren 2007 und 2008 im Rahmen eines „Werkvertrages" für die Betroffene in deren Stimmkreisbüro tätig gewesen sei.[515] Sie habe mit ihrer Firma PR-IN im vorgenannten Zeitraum somit sowohl für das Stimmkreisbüro der Betroffenen, als auch für die Firma Sapor Modelltechnik GbR gearbeitet.[516]

[509] Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 5/6

[510] Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 6/7

[511] Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 11

[512] Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 77 ff.

[513] Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 23

[514] Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 51

[515] Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 52

[516] Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 53

Im Rahmen der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die Betroffene und den Zeugen Dr. Haderthauer wegen des Verdachts des Betruges zu Lasten des Zeugen Ponton sowie des Verdachts der Steuerhinterziehung, wurde auch gegen die Zeugin Soffner ermittelt.

Die Staatsanwaltschaft hatte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bereits am 21.05.2014 die Privat- und Geschäftsräume des Zeugen Dr. Haderthauer durchsucht.

Daraufhin meldete sich die Zeugin Soffner am 27.05.2014 per WhatsApp bei einem Bekannten in welcher Sie mitteilte, *„Huberts Firma Sapor steht schwer unter Beschuss, richtig schwer. Ich stand da 2008 auch auf der payroll. Arbeiten die ich für C. gemacht habe wurde da abgerechnet. Ich hab zwar nichts mit Sapor zu tun gehabt, lief aber dort über die Buchhaltung. So eine Sch…".*[517] In ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss relativierte die Zeugin Soffner diese Aussage. Es habe zu diesem Zeitpunkt einen sehr großen medialen Aufschlag gegeben und ihr sei sofort bewusst gewesen, dass sie eine Schnittstelle sei und man etwas daraus konstruieren könne, da sie einfach für beide Personen, für die Firma Sapor Modelltechnik GbR tätig war und für ihre Chefin, die Betroffene, nach wie vor tätig sei. Auf Nachfrage des Vorsitzenden, dass man diese Nachricht vom 27.05.2014 auch anders verstehen könne, nämlich, dass sie gar nicht für die Firma Sapor Modelltechnik GbR gearbeitet habe, aber von dieser bezahlt worden sei, wich die Zeugin Soffner immer wieder aus. Sie erklärte den von ihr verfassten Text damit, dass es ihr „sauzuwider" gewesen sei, dass sie für die Firma Sapor Modelltechnik GbR gearbeitet habe. Sie sei gerade als Stadträtin wiedergewählt worden, sozial und kirchlich engagiert und dann käme sie plötzlich mit diesem ganzen Thema in Berührung. Dreifachmörder, Köpfe abgeschnitten, sonst irgendwas. Damit habe sich nichts zu tun haben wollen.[518] Gegenüber der Staatsanwaltschaft äußerte sich die Zeugin Soffner dahingehend, dass sie sich mit dieser, im Ergebnis falschen, Aussage gegenüber ihrem Freund von der Firma Sapor Modelltechnik GbR distanzieren wollte. Es habe sich um eine „reflexartige" Schutzbehauptung gehandelt.[519]

Mit E-Mail vom 31.07.2014 fragte die Zeugin Soffner bei der Betroffenen nach, was sei, wenn der Tag komme, wo sie, die Zeugin Soffner, von der Staatsanwaltschaft gefragt werde, was sie für die Firma gemacht habe und ob sie mitbekommen habe, wie viele Autos gebaut und verkauft wurden. Daraufhin leitete ihr die Betroffene lediglich eine dpa-Meldung vom 31.07.2014 weiter, in welcher sie sämtliche Vorwürfe zurückwies.[520]

Ebenfalls am 31.07.2014 fand zwischen der Zeugin Soffner und der Betroffenen ein SMS-Verkehr statt. Darin teilte die Betroffene der Zeugin Soffner mit, es genüge, dass die Zeugin Soffner immer mal wieder einen Text am Laptop des Zeugen Dr. Haderthauer verfasst oder

[517] Aktenliste Nr. 659, LG München II, Fallakte Fach 8, S. 13

[518] Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 15 f.

[519] Aktenliste Nr. 659, LG München II, Bd. III EA, S. 37

[520] Aktenliste Nr. 659, LG München II, Fallakte Fach 8, S. 1 f.

redigiert habe. Man verabredete sich zu einem Treffen für den nächsten Tag und die Zeugin Soffner sagte zu, in ihrem Büro nach einem Beleg zu suchen, der im Zusammenhang mit der in der Presse thematisierten Kontobewegung 2008 vom Firmenkonto der Sapor Modelltechnik GbR auf das Privatkonto der Betroffenen stand.[521]

Während der Durchsuchung der Privaträume der Zeugin Soffner durch die Staatsanwaltschaft am 22.08.2014 hielten die Zeugin Soffner und die Betroffene in der Zeit zwischen 07:56 Uhr und 13:23 Uhr einen regen SMS-Verkehr. In der ersten SMS um 07:56 Uhr informierte die Zeugin Soffner die Betroffene davon, dass die Staatsanwaltschaft bei ihr im Haus sei. Es entwickelte sich zwischen der Zeugin Soffner und der Betroffenen ein kurzer SMS-Verkehr bis um 09:53 Uhr. Darin teilte die Zeugin Soffner der Betroffenen mit, dass sie um Zwölf Uhr zur Vernehmung müsse, woraufhin die Betroffene fragte, ob die Zeugin Soffner vorher telefonieren wolle. Gleichzeitig wies die Betroffene die Zeugin Soffner noch darauf hin, dass sie nicht vergessen solle, dass nach ihrer Wahrnehmung *„Sapor Hubis Ding war! Nicht Thema von C.H.“*.[522]

Ab 12:38 Uhr bis 13:23 Uhr gab es einen weiteren SMS-Verkehr zwischen der Zeugin Soffner und der Betroffenen, während der Vernehmung der Zeugin Soffner durch die Staatsanwaltschaft.[523] Hierin beschwerte sich die Zeugin Soffner im Wesentlichen über den Umgang mit ihr während der Durchsuchung ihrer Wohnung durch die Staatsanwaltschaft. Wörtlich schrieb die Zeugin Soffner um 12:38 an die Betroffene: *„Ist wie im KZ hier“*. Die Betroffene bot an, die Zeugin Soffner könne auch den Zeugen Dr. Haderthauer anrufen, wenn sie mit ihm reden wolle.[524]

Von 17:07 Uhr bis 20:16 Uhr schloss sich ein weiterer SMS-Verkehr an, in welchem sich die Zeugin Soffner bitterböse über den Umgang der Staatsanwaltschaft mit ihr beschwerte. Sie verglich die Hausdurchsuchung mit einer Vergewaltigung. Gleichzeitig teilte sie der Betroffenen mit, dass sie Angst habe, denn man könne sie mit zig Sachen die auf ihren Festplatten seien, erpressen.[525] In Ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss relativierte die Zeugin Soffner diese zuletzt zitierte SMS damit, dass jemand (die Staatsanwaltschaft) aus ihrem Leben alles mitgenommen habe, was sie als Person ausmache (Privatfotos, OP-Berichte etc.). Das habe sie aus der Fassung gebracht. Zudem habe es ihr Angst gemacht, dass sie angeschrien worden sei und ihre Kinder mitbekommen hätten, dass sie von der Polizei mitgenommen worden sei.[526] Immerhin war es der Zeugin während ihrer Vernehmung

[521] Aktenliste Nr. 659, LG München II, Fallakte Fach 8, S. 15

[522] Aktenliste Nr. 659, LG München II, Fallakte Fach 8, S. 16

[523] Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 40

[524] Aktenliste Nr. 659, LG München II, Fallakte Fach 8, S. 16

[525] Aktenliste Nr. 659, LG München, Fallakte Fach 8, S. 17

[526] Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 41 f.

möglich, mit der Betroffenen SMS auszutauschen, was dafür spricht, dass die Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft offen geführt wurde.

f) Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL Kontobewegungen, falls ja, in welcher Höhe, vom Firmenkonto Nr. 143990, Sparkasse Ingolstadt, auf das Privatkonto der Eheleute Haderthauer veranlasst? Falls ja, aus welchem Grund?

Nach Recherchen der Süddeutschen Zeitung gab es im Jahr 2008 zwei Kontobewegungen vom Firmenkonto der Firma Sapor Modelltechnik GbR auf das Privatkonto der Betroffenen in Höhe von insgesamt 5.500,00 €.[527]

Die Betroffene rechtfertigt die beiden Kontobewegungen damit, dass es sich um zwei Rechnungen für Dienstleistungen der Firma PR-IN gehandelt habe, die der Firma Sapor Modelltechnik GbR in Rechnung gestellt wurden und zunächst von ihrem Privatkonto ausgelegt und später von der Firma Sapor Modelltechnik GbR an sie zurückerstattet worden sei.[528]

Weiter erklärte die Betroffene gegenüber der Presse, es habe sich dabei um eine Firma gehandelt, die 2007 und 2008 regelmäßig Dienstleistungen wie Texte für die Öffentlichkeitsarbeit entwerfen, Messeorganisation, Recherche, Kundenkontaktdaten einpflegen, etc. erbracht habe. Aus einem nicht nachvollziehbaren Grund seien zwei Abbuchungen von einem anderen, auf ihren Namen lautenden Konto erfolgt, statt von dem Konto der Firma Sapor Modelltechnik GbR. Als sie dies später bemerkt habe, sei ihr der Betrag vom Geschäftskonto der Firma Sapor Modelltechnik GbR erstattet worden.[529]

Wegen dieser Kontobewegungen wurde seitens der Staatsanwaltschaft gegen die Betroffene wegen des Verdachts des Betruges ermittelt. Die Staatsanwaltschaft ging von einer fingierten Betriebsausgabe zu Lasten der Firma Sapor Modelltechnik GbR aus, um die Gewinnermittlung zu beeinflussen, damit der dem Zeugen Ponton zu zahlende Abfindungsbetrag für das Ausscheiden aus der Gesellschaft geringer ausfiele. Die Staatsanwaltschaft stellte fest, dass die Betroffene vor und während der durchgeführten Strafverfolgungsmaßnahmen auf die Zeugin Soffner einwirkte, damit diese die Fiktion ihrer Tätigkeit für die Firma Sapor Modelltechnik GbR aufrechterhält. Da der Betrag in Höhe von 5.500 DM für die Berechnung der Abfindungshöhe jedoch nicht wesentlich ins Gewicht fiel, stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wegen des Verdachts des Betruges zu Lasten des Zeugen Ponton ein. Gleichzeitig stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass mit der fingierten Betriebsausgabe auch die Steuerhinterziehung verdeckt werden sollte.[530] Wegen

[527] Aktenliste Nr. 659, LG München II, Fallakte, Fach 8, S. 5-7

[528] Aktenliste Nr. 70, StK, Bl. 5

[529] Aktenliste Nr. 70, StK, Bl. 6

[530] Aktenliste Nr. 662, LG München II, Bd. III EA, S. 5 f.

Steuerhinterziehung erließ das AG Ingolstadt einen Strafbefehl gegen die Betroffene, welchen diese akzeptierte.[531]

Der Untersuchungsausschuss hatte die Betroffene am 12.05.2016 geladen um ihr die Möglichkeit zu geben, persönlich aufgrund der Vorwürfe Stellung zu nehmen. Hiervon hat die Betroffene jedoch keinen Gebrauch gemacht, sondern dem Untersuchungsausschuss am 17.05.2016 eine schriftliche Stellungnahme übersandt.

g) Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL in der Zeit vom 2008 bis 01.09.2014 weitere Kontobewegungen auf dem Firmenkonto getätigt? Falls ja, aus welchem Grund?

Mit einem Schreiben vom 28.04.2016 befragte der Untersuchungsausschuss die Sparkasse Ingolstadt zu den Fragen C) 2. g), 3. f), g), h) und l) des Fragenkataloges und verzichtete auf die Vorladung von Zeuginnen und Zeugen. In einer schriftlichen Stellungnahme teilte die Sparkasse Ingolstadt zur Frage C) 3. g) mit, eine Analyse der Kontobewegungen in der angefragten Form sei nicht möglich. Eine Analyse von Beweggründen für Überweisungen nehme die Sparkasse mit Ausnahme der im engen Rahmen des Geldwäschegesetzes vorgeschriebenen Überwachung nicht vor.[532]

Weitere Erkenntnisse ergaben sich zu dieser Frage im Rahmen der Beweisaufnahme nicht.

h) Wer war im Verlauf des Bestehens des Kontos zeichnungs- und verfügungsberechtigt, welche Vollmachten bestanden für das Konto Nr. 143990 bei der Sparkasse Ingolstadt? Wer war nach dem Abschluss des Vertrages über den Verkauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR von Dr. Hubert Haderthauer an Herrn Sa. im Jahr 2008 Inhaber des Kontos? Welchen Zweck hatte das Konto?

Folgende Zeichnungsberechtigungen wurden für das Konto 143990 eingeräumt:

- 24.05.2000: Kontoeröffnung durch Christine Haderthauer
- 24.05.2000: Einräumung einer Zeichnungsvollmacht für Dr. Hubert Haderthauer
- 15.02.2008: Ergänzende Einräumung einer Zeichnungsvollmacht für N.G.

Danach sind nach Angaben der Sparkasse Ingolstadt keine Anpassungen mehr erfolgt.

Bei dem Konto habe es sich um ein Geschäftsgirokonto gehandelt. Darüber hinaus habe die Sparkasse keine Veranlassung gehabt, eine weitere Aufklärung über die Nutzung des bei ihr

[531] SZ, 19.02.2016 „Modellbau-Affäre: Strafbefehl gegen Christine Haderthauer

[532] Schreiben der Sparkasse Ingolstadt vom 18.05.2016, Anlage, S. 3/4

geführten Kontos zu betreiben. Ausnahmen seien nur im Rahmen der engen Grenzen des Geldwäschegesetzes zulässig, welche hier nicht einschlägig gewesen seien.[533]

Nach Angaben des Zeugen Sandner in seiner Vernehmung vom 18.02.2016 wollte dieser mit Kauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR im Jahr 2008 auch das Firmenkonto übernehmen. Nach Aussage der Sparkasse Ingolstadt sei dies wegen des bestehenden Kreditrahmens jedoch nicht möglich gewesen und er habe ein eigenes Firmenkonto für die Firma Sapor Modelltechnik GbR eröffnen müssen.[534]

i) Trifft es zu, dass Herr P. seit ca. 1996 für Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL und ihren Ehemann nicht erreichbar, quasi intergetaucht war? Falls ja, wann, auf welche Weise du mit welchen Ergebnissen erfolgten Versuche einer Kontaktaufnahme?

In dem zwischen dem Zeugen Ponton und der Betroffenen sowie den Zeugen Dr. Haderthauer und Sandner anhängigen zivilrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht München I haben beide Parteien deutlich gemacht, dass seit Mitte der 1990er Jahre der Kontakt abgebrochen war. Hinsichtlich der Gründe hierfür bestehen allerdings unterschiedliche Auffassungen.

Nach Angaben des Zeugen Ponton in seiner Klageschrift vor dem Landgericht München I als auch in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss am 11.06.2015 gab der Zeuge an, dass etwa ab 1995 der Kontakt zu der Betroffenen und ihrem Ehemann abgebrochen sei. Er habe lediglich nur noch die Steuerbescheide der Firma Sapor Modelltechnik GbR über das Finanzamt Ingolstadt erhalten. Auf Nachfrage, ob die Betroffene oder ihr Ehemann versucht haben, Kontakt mit ihm aufzunehmen verneinte der Zeuge Ponton dies.[535]

Im Gegensatz dazu gibt die Betroffene in ihrer Klageerwiderung vor dem Landgericht München I an, der Zeuge Ponton sei ab 1995 nicht mehr für sie erreichbar gewesen. Vorgelegt wurden zwei Schreiben an den Zeugen Ponton: Ein Schreiben vom 29.05.1995 der Firma Sapor Modelltechnik GbR an den Zeugen Ponton, unterzeichnet durch den Zeugen Dr. Haderthauer und ein Schreiben vom 07.11.1996 der Firma Sapor Modelltechnik GbR an den Zeugen Ponton, unterschrieben von der Betroffenen.[536]

Mit dem Schreiben vom 29.05.1995 forderte der Zeuge Dr. Haderthauer den Zeugen Ponton auf, zu bestimmten Kaufinteressenten Kontakt aufzunehmen, um ihnen Angebote für den

[533] Schreiben der Sparkasse Ingolstadt vom 18.05.2016, Anlage, S. 4

[534] Zeuge Sandner, 18.02.20165, Bl. 162

[535] Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 85

[536] Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 80-121, Bl. 87c

Kauf von Modellautos zu unterbreiten. Hierauf hat sich der Zeuge Ponton nach Angaben der Betroffenen nicht gemeldet.[537]

Aus dem Schreiben vom 07.11.1996 von der Betroffenen an den Zeugen Ponton ergibt sich, dass dieser sich auf die zahlreichen Anrufe nicht gemeldet habe. Konkret wurde der Zeuge aufgefordert, seiner Einlagepflicht nachzukommen, die im Übrigen nicht im Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990 geregelt ist. Auch hierauf habe sich der Zeuge Ponton nicht gemeldet. [538]

Eine Kontaktaufnahme erfolgte ausweislich der vorliegenden Beweise erst wieder im Jahr 2011 über den Zeugen Stüttgen als Rechtsanwalt des Zeugen Ponton zur Aufnahme von Vergleichsverhandlungen.

j) Welche Domain wurde für die Firma Sapor Modelltechnik GbR wann, von wem und für welche Laufzeit gebucht und wie wurden die entsprechenden Leistungen erbracht?

Im Rahmen der Rechnungsprüfung des Bezirkskrankenhauses Straubing durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern am 28.10.2008 führte der Zeuge Lutz als Rechnungsprüfer eine Domain-Abfrage durch. Diese ergab, dass Domaininhaberin für die Internetseite sapormodelltechnik.de seit dem 05.09.2005 die Betroffene war. [539]

In einer schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Horst Arnold, MdL vom 04.06.2014 (Drs. 17/2213 Nr. 1.2) stellte er folgende Frage: *„Trifft es zu, dass Frau Staatsministerin Haderthauer während ihrer Amtszeit für die Firma Sapor-Modellbau Ingolstadt als Adressatin, Kontoinhaberin (bevollmächtigte) und Domain-Inhaberin fungierte?“*

Die Antwort der Bayerischen Staatskanzlei lautete wie folgt:

„Mit dem Verkauf der Firma im Jahre 2008 sind nach Kenntnis von Staatsministerin Haderthauer die Rechte an der Domain für den Internetauftritt der Firma an den Käufer mit übergegangen. Ob die Anmeldung der Domain ursprünglich unter ihrem Namen erfolgt ist, ist Frau Staatsministerin Haderthauer heute nicht mehr erinnerlich. Ob ihr Name im Zusammenhang mit der Domain geführt, bzw. hinterlegt war und falls ja, wie lange, bzw. ob und wann das dann vom Käufe geändert wurde, ist Frau Staatsministerin Haderthauer nicht bekannt.“[540]

[537] Aktenliste Nr. 682, LG München I, Beklagte zu 1), Anlagen, S. 4-6

[538] Aktenliste Nr. 682, LG München I, Beklagte zu 1), Anlagen, S. 7-8

[539] Aktenliste Nr. 57, StMAS, Bl. 375/376

[540] Aktenliste Nr. 72, StK, S. 15

In ihrer Stellungnahme zum Fragenkatalog des Untersuchungsausschusses vom 17.05.2016 teilt die Betroffene diesbezüglich mit, dass nach ihrer Kenntnis beim Verkauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR 2008 die Rechte an der Domain für den Internetauftritt der Firma Sapor Modelltechnik GbR an den Käufer übergegangen seien. Zudem könne sie sich nicht mehr erinnern, dass die Domain ursprünglich unter ihrem Namen angemeldet worden sei. Sie räumte allerdings ein, dass zur Vermeidung von Irritationen bei der Übertragung ihres Mitgesellschafteranteils auf ihren Ehemann besser auch eine Umschreibung der Domain hätte vorgenommen werden sollen. Dies sei allerdings allein deswegen unterblieben, da ihr zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr gewärtig gewesen sei, dass die Domain überhaupt auf ihren Namen laufen könnte. [541]

Der Zeuge Sandner gab in seiner Vernehmung am 18.02.2016 vor dem Untersuchungsausschuss an, dass nach seinem Wissen die Domain irgendwann im Jahr 2009 auf seinen Namen umgeschrieben worden sei. Er habe sich da nicht darum gekümmert, sondern einem Herrn L. überlassen, der auch seine anderen Domains verwaltet. Er habe aber gewusst, dass bei Abschluss des Kaufvertrages die Domain der Firma Sapor Modelltechnik GbR noch auf den Namen der Betroffenen gelaufen sei. Ihm sei klar gewesen, dass dies so schnell wie möglich umgeschrieben werden müsse. Dies sei seinem Wissen nach auch im Jahr 2009 erfolgt.[542]

Genauere Angaben hinsichtlich der genauen Laufzeit konnten nicht aufgeklärt werden.

k) Auf welche Art und Weise und wann fand die Übertragung der Firma Sapor Modelltechnik GbR auf Herrn Sa. im Jahr 2008 statt?

Der Zeuge Sandner sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, er habe die Betroffene und deren Ehemann etwa im Jahr 2000 privat kennen gelernt. Etwa im Jahr 2001 habe der Zeuge Dr. Haderthauer mal ein Modellauto gezeigt und auf seine Nachfrage von der Firma Sapor Modelltechnik GbR erzählt.[543]

Im Jahr 2008 sei er von dem Zeugen Dr. Haderthauer angerufen und zu einem Gespräch gebeten worden. Der Zeuge Dr. Haderthauer habe ihm erzählt, dass er die Firma Sapor Modelltechnik GbR verkaufen müsse, da seine Ehefrau Staatsministerin geworden sei und damit keine Konflikte entstehen dürften. Er habe dann nachgefragt, welche Konflikte das seien. In diesem Gespräch habe er zum ersten Mal erfahren, dass die Produktion der Modellautos im Bezirkskrankenhaus Straubing stattfindet. Bis dahin sei er davon ausgegangen, der Zeuge Dr. Haderthauer habe irgendwo in der Nähe von Straubing eine Werkstatt, wo die Modelle gebaut werden. In diesem Zusammenhang habe er erst erfahren, dass die Modellautos von Patienten im Maßregelvollzug gebaut werden. Der Zeuge

[541] Stellungnahme zum Fragenkatalog des Untersuchungsausschusses vom 17.05.2016

[542] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 169/170

[543] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 120/121

Haderthauer habe ihn gefragt, ob er die Firma kaufen wolle, damit keine Konfliktsituation entstehe, da seine Ehefrau als Sozialministerin sozusagen „oberste Vorgesetzte“ im Maßregelvollzug sei. Daraufhin habe er sein Kaufinteresse bekundet. Er habe ohnehin schon länger Interesse an der Firma gehabt.[544]

Zunächst sei zwischen ihm und dem Zeugen Dr. Haderthauer nur ein mündlicher Kaufvertrag geschlossen worden. Da der Zeuge Dr. Haderthauer einen schnellen Vertragsabschluss wollte habe man verabredet, dass durch den Zeugen Sandner zunächst kein Kaufpreis zu zahlen sei, sondern erst dann, wenn die Firma Gewinn mache, sollte der Zeuge Sandner diesen an den Zeugen Dr. Haderthauer weiterreichen - ein gewinnabhängiger Kaufpreis sozusagen. Einen schriftlichen Kaufvertrag habe man erst später, etwa Anfang 2009 abgeschlossen und diesen auf den 31.10.2008 zurückdatiert. Der Abschluss des schriftlichen Kaufvertrages sei auf Anraten seiner Steuerberaterin erfolgt, die die Auffassung vertreten habe, dass aufgrund der mündlichen Vereinbarung der Zeuge Dr. Haderthauer rechtlich nicht aus der Firma ausgeschieden sei, da ihm Gewinnanteile ausgezahlt werden sollten. Die Rückdatierung des schriftlichen Kaufvertrages begründete der Zeuge Sandner damit, dass darin lediglich die Vereinbarungen schriftlich formuliert worden seien, die zum 31.10.2008 zwischen ihm und dem Zeugen Dr. Haderthauer mündlich vereinbart worden seien.[545]

Dies spiegelt sich auch in dem Unternehmenskaufvertrag vom 31.10.2008 wider. Nach dem dortigen § 2 ist Stichtag im Sinne dieses Vertrages der 31.10.2008.[546] Auch hier war zunächst kein Kaufpreis vereinbart, sondern lediglich die Erstattung von Verbindlichkeiten, welche der Verkäufer tilgen sollte.[547]

Trotz dieser schriftlichen Vereinbarung war die Steuerberaterin immer noch der Auffassung, dass das Ziel, das Ausscheiden des Zeugen Dr. Haderthauer aus der Firma Sapor Modelltechnik GbR noch nicht erreicht sei. Auf ihr Anraten sei daraufhin der Nachtrag zum Unternehmenskaufvertrag abgeschlossen worden mit der Festlegung eines Kaufpreises in Höhe von 20.200,00 €. Auch dieser Nachtrag zum Unternehmenskaufvertrag wurde auf den 31.08.2008 rückdatiert, obwohl dieser nach Aussage des Zeugen Sandner viel später im Jahr 2009 geschlossen wurde. Auch hier gab der Zeuge Sandner als Begründung an, das Ziel welches mündlich vereinbart wurde, das Ausscheiden des Zeugen Dr. Haderthauer aus der Firma Sapor Modelltechnik GbR, sei auch mit dem ersten schriftlichen Kaufvertrag nicht erreicht worden. Auf Anraten der Steuerberaterin sei dann der Nachtrag zum

[544] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 122/123

[545] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 123-125, 151/152

[546] Aktenliste Nr. 553, Dr. Herrmann, Bl. 2

[547] Aktenliste Nr. 553, Dr. Herrmann, Bl. 4/5

Unternehmenskaufvertrag abgeschlossen und ebenfalls auf den 31.10.2008 rückdatiert worden.[548]

Neben dem Vertragsschluss sei auch eine Umschreibung im Gewerberegister der Stadt Ingolstadt erfolgt. [549] Diese Aussage wird durch die vorliegenden Gewerberegisterauszüge der Firma Sapor Modelltechnik GbR bestätigt. Mit Datum vom 08.12.2008 meldet sich der Zeuge Dr. Haderthauer beim Gewerbeamt Ingolstadt ab. Als Grund gab er den Gesellschaftsaustritt an.[550] Auch hier konnte durch den Untersuchungsausschuss letztlich nicht geklärt werden, wer die Abmeldung des Zeugen Dr. Haderthauer aus dem Gewerberegister vorgenommen hat.

Gleichzeitig nahm der Zeuge Dr. Haderthauer am selben Tag eine Gewerbe-Ummeldung vor, indem er die Verlegung der Betriebsstätte von der Haltermayrstraße in die Barellistraße in Ingolstadt meldete.[551]

Ebenfalls am 08.12.2008 meldete sich der Zeuge Sandner beim Gewerbeamt Ingolstadt an. Dies erfolgte im Rahmen einer Gewerbe-Ummeldung.[552]

Dabei bemerkte der Zeuge Sandner, dass der Zeuge Ponton noch als Gesellschafter im Gewerberegister eingetragen war. Da er mit dem Zeugen Dr. Haderthauer vereinbart hatte, dass er die Firma Sapor Modelltechnik GbR nur als Einzelfirma ohne Beteiligung weiterer Gesellschafterinnen oder Gesellschafter kaufen würde, forderte er den Zeugen Dr. Haderthauer auf, sich darum zu kümmern, dass der Zeuge Ponton als Gesellschafter aus dem Gewerberegister abgemeldet werde, wohl in der irrigen Annahme, dass dies die Gesellschafterstellung des Zeugen Ponton beenden würde.[553]

Aus dem Gewerberegisterauszug ergibt sich, dass der Zeuge Dr. Haderthauer am 23.01.2009 den Zeugen Ponton beim Gewerbeamt Ingolstadt abmeldete. Als Grund wurde der Gesellschafteraustritt angegeben.[554]

Zur tatsächlichen Geschäftsübergabe sei der Zeuge Dr. Haderthauer mit ihm nach Straubing ins Bezirkskrankenhaus gefahren und habe ihn dort dem Zeugen Bemmerl und der Zeugin Honnacker vorgestellt. Diese seien einverstanden gewesen, dass er die Geschäfte der Firma

[548] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 127/Aktenliste Nr. 659, LG München II, BMA I Wohnung HH_CH, Bl. 17

[549] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 129

[550] Aktenliste Nr. 57, StMAS, Bl. 1046

[551] Aktenliste Nr. 57, StMAS, Bl. 1047

[552] Aktenliste Nr. 57, StMAS, Bl. 1048

[553] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 129/130

[554] Aktenliste Nr. 57, StMAS, Bl. 1049

Sapor Modelltechnik GbR fortführe. Bei diesem Termin habe er auch den Zeugen Strell und den Zeugen Steigerwald kennen gelernt.[555]

Weitere Rechtsakte zur Übertragung der Firma Sapor Modelltechnik GbR haben nach Angabe des Zeugen nicht stattgefunden.

aa) Welche Vorstellungen und Kenntnisse hatte der Erwerber, Herr Sa. bezüglich des Geschäftszwecks und des Geschäftsverlaufs von der Firma Sapor Modelltechnik GbR?

Der Zeuge Sandner hat ausgesagt, er habe erst im konkreten Verkaufsgespräch 2008 davon erfahren, dass die Modellautos der Firma Sapor Modelltechnik GbR in einer Werkstatt im Bezirkskrankenhaus Straubing hergestellt wurden. Vorher habe er nur gewusst, dass der Zeuge Dr. Haderthauer irgendwo in der Nähe von Straubing Modellautos herstellen lasse. Mit der Tatsache, dass die Modellautos von Patienten im Maßregelvollzug hergestellt werden, habe er aber kein Problem gehabt.[556]

Ebenfalls in dem Verkaufsgespräch 2008 habe der Zeuge Dr. Haderthauer erzählt, dass der Zeuge Ponton, ein Franzose, in der Gesellschaft der Sapor Modelltechnik GbR sei, er aber schon lange keinen Kontakt mehr zu ihm habe. Daraufhin habe er dem Zeugen Dr. Haderthauer klargemacht, dass er die Firma Sapor Modelltechnik GbR nur als Einzelfirma erwerben werde. Er werde die Firma nicht mit einem weiteren Gesellschafter kaufen, der irgendwo in Frankreich sitze. Das sei seine Bedingung gewesen.[557] So wurde es dann auch im rückdatierten schriftlichen Kaufvertrag vom 31.10.2008 vereinbart. Er habe erst später im Jahr 2009 bei seiner eigenen Gewerbeanmeldung gesehen, dass der Zeuge Ponton noch im Gewerberegister eingetragen gewesen sei. Daraufhin habe er den Zeugen Dr. Haderthauer angerufen und gesagt, er solle sich darum kümmern, dass der Zeuge Ponton aus dem Gewerberegister gestrichen werde. Der Zeuge Dr. Haderthauer habe zugesagt dies zu tun. Dies sei dann auch innerhalb weniger Tage erfolgt. Obwohl damit der Kaufvertrag vom 31.10.2008 nicht erfüllt worden sei, weil danach eine Einzelfirma verkauft werden sollte, habe man das nicht anhand der vertraglichen Vereinbarung geregelt, sondern eben auf Zuruf.[558]

Der Zeuge machte bei seiner Vernehmung den Eindruck, dass er sich über den Geschäftszweck und den Geschäftsverlauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR bei dem Erwerb überhaupt keine Vorstellungen gemacht hat.

---

[555] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 135

[556] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 122/123

[557] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 124

[558] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 129 f.

bb) Mit wem führte der Erwerber entsprechend Gespräche vor und bei der Übernahme von der Firma Sapor Modelltechnik GbR?

Die Verkaufsbespräche führte der Zeuge Sandner ausschließlich mit dem Zeugen Dr. Haderthauer. Die Einzelheiten des schriftlichen Vertragsschlusses wurden mit der Steuerberaterin des Zeugen Sandner besprochen.[559] Nach Abschluss des Kaufvertrages gab es im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsübergabe ein Gespräch im Bezirkskrankenhaus Ansbach mit dem Zeugen Bemmerl und der Zeugin Honnacker. Auch eine kurze Vorstellung bei den Zeugen Steigerwald und Strell fand an diesem Tag statt. [560]

cc) Bestanden vor Vertragsabschluss bereits Geschäftsbeziehungen mit der Firma Sapor Modelltechnik und Herrn Sa.?

Nein.

dd) Liegt ein entsprechender Gesellschafterbeschluss der „alten" Gesellschafter vor?

Nein.

l) Bestanden für die Firma Sapor Modelltechnik GbR noch weitere Geschäftskonten im Zeitraum von 1999 bis zum 01.09.2014? Falls ja, von wem, wann, bei welchen Kreditinstituten und zu welchem Zweck wurden sie eröffnet?

Nach Auskunft der Sparkasse Ingolstadt sind für die Firma Sapor Modelltechnik GbR in dem genannten Zeitraum keine weiteren Geschäftskonten bei der Sparkasse Ingolstadt verzeichnet.[561]

Es gab keine weiteren Anhaltspunkte dafür, dass weitere Konten der Firma Sapor Modelltechnik GbR bei anderen Kreditinstituten bestanden.

4. Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 StRMitglG:

a) Unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ist bei einer Beteiligung an einer GbR im Allgemeinen ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 StRMitglG anzunehmen?

Zu dieser Frage hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) am 18.05.2015 Stellung genommen.[562]

[559] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 122 f.

[560] Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 135 f.

[561] Schreiben Sparkasse Ingolstadt vom 18.05.2016, Anlage, S. 4

[562] Aktenliste Nr. 688, StMFLH, Bericht der Staatsregierung, S. 1 f.

Dieses kam in der Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einer GbR einen Beruf im Sinne des Art. 3 Abs. 1 StRMitglG ausübt. Eine solche Tätigkeit darf daher während der Dauer der Mitgliedschaft in der bayerischen Staatsregierung nicht wahrgenommen werden.

Die Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung unterliegen gem. Art. 57 der Bayerischen Verfassung einem Berufsausübungsverbot, welches mit dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (StRMitlgG), hier insbesondere in den Art. 3, 3a und 3b StRMitglG, weiter konkretisiert wird. Zweck dieser Regelung ist es, zum einen zu gewährleisten, dass Mitglieder der Staatsregierung dem Staat ihre ganze Arbeitskraft zur Verfügung stellen und damit ihrer hohen Verantwortung gerecht werde. Zum anderen, sollen Kollisionen zwischen den Amtspflichten, die ihnen als Kabinettsmitglieder obliegen, und den mit der Übernahme von Aufgaben in Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen zur Förderung der Interessen des vertretenen Unternehmens vermieden werden.

Das StMFLH kommt zu dem Zwischenergebnis, dass eine Betätigung im Unternehmensbereich zulässig ist, wenn sie

1. keine Berufsausübung und
2. keine Organtätigkeit ist

und sich als bloße Vermögensverwaltung darstellt.

Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):

Eine Beteiligung an einer GbR ist in Art. 3, 3a, 3b StRMitglG nicht ausdrücklich erwähnt. Somit ist nach Auffassung des StMFLH abzuwägen, ob die Verbotsregelung Platz greift. Entscheidend ist, welche Rechtsstellung die Gesellschafterin oder der Gesellschafter einer GbR in der konkreten gesellschaftsvertraglichen Gestaltung innehat und mit welchen Aufgaben bzw. Pflichten diese Funktion verbunden ist.

Nach dem Grundmodell der GbR nach §§ 705 ff BGB ist besonderes Kennzeichen dieser Gesellschaftsform, dass es sich um eine vertragliche Dauerbeziehung zwischen den Gesellschafterinnen und den Gesellschaftern zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks handelt. Diese Struktur findet ihren Niederschlag in der Geschäftsführung durch alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Unter Berücksichtigung der Berufsausübungsbeschränkungen des StRMitglG ist die Frage von Bedeutung, ob eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter, der Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht hat, damit eine Organfunktion ausübt.

Nach § 709 BGB steht die Geschäftsführung in einer GbR grundsätzlich allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zu. Als Geschäftsführung ist jede zur Förderung des Gesellschaftszwecks bestimmte, für die Gesamthand wahrgenommene Tätigkeit zu verstehen. Nicht zur Geschäftsführung gehören dagegen all jene Maßnahmen, die die Grundlagen der

Gesellschaft, insbesondere deren Struktur und Organisation betreffen. Geschäftsführung bedeutet letztlich die umfassende Entfaltung der Unternehmerinitiative.

Die Wahrnehmung der Geschäftsführung und Vertretungsmacht in einer GbR ist daher als Ausübung eines Berufs im Sinne von Art. 3 Abs. 1 StRMitglG zu verstehen.

Zudem stellt die Tätigkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer eine Tätigkeit in einem „ähnlichen Organ“ im Sinne des Art 3a Abs. 1 StRMitglG dar.

Im Ergebnis stellt das StMFLH fest, dass einem Mitglied der Staatsregierung die Ausübung der Geschäftsführung in einer GbR wegen der Berufsausübungsbeschränkung in Art 3 Abs. 1 und Art. 3a Abs. 1 StRMitglG nicht gestattet ist.

Bloße Gesellschafterstellung ohne Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht:

Das StMFLH weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass § 710 BGB die Möglichkeit eröffnet, im Gesellschaftsvertrag die Führung der Geschäfte einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern zu übertragen. Die übrigen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind dann von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Es stellt sich somit die Frage, ob beim Ausschluss einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters von der Geschäftsführung nach § 710 BGB die bloße Funktion als Anteilseigner einer GbR mit Blick auf die Wahrnehmung der sonstigen Gesellschafterrechte den Status einer Berufsausübung begründen kann oder als Mitgliedschaft in einem ähnlichen Organ eines Unternehmens zu bewerten ist.

Im Ergebnis entfaltet die Gesellschafterin oder der Gesellschafter ohne Geschäftsführungsbefugnis keine Unternehmerinitiative, so dass insoweit die Berufsausübung in den Hintergrund tritt. Das Beteiligungsengagement erhält vielmehr den Charakter eine Vermögensverwaltung, die jedoch keine durch die Vorschriften des StRMitglG verbotene Tätigkeit ist. Auch eine Organfunktion im Sinne des Art. 3a StRMitglG kann nicht begründet werden, da die Stellung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters ohne Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht nicht annähernd mit der eines Vorstandes vergleichbar ist, weil gerade keine Geschäftsführungsbefugnis vorliegt.

Die bloße Gesellschafterstellung ohne Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand der Art. 3, 3a StRMitglG.

Fehlerhafte Gesellschaft/Scheingesellschaft:

Darüber hinaus hat sich das StMFLH mit der Frage beschäftigt, ob die Mitgliedschaft in einer fehlerhaften Gesellschaft und hier insbesondere im Fall des fehlerhaften Ausscheidens einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters die Regeln der Art. 3, 3a StRMitglG verletzt.

Grundsätzlich gilt eine fehlerhafte Gesellschaft, deren Gesellschaftsvertrag Mängel aufweist, die nach den allgemeinen Grundsätzen zu einer Rückabwicklung führen müsste, als wirksam. Die Schwierigkeiten einer Rückabwicklung werden als zu hoch angesehen, weshalb eine

solche nicht zwingend gefordert wird. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben jedoch die Möglichkeit, die Gesellschaft jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu verlassen.

Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz ist auch auf das fehlerhafte Ausscheiden einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters anzuwenden. d.h. das Ausscheiden wird trotzt des Mangels als wirksam betrachtet. Im Gegenzug erhält der fehlerhaft ausgeschiedene Gesellschafter allerdings einen Abfindungsanspruch gegenüber den verbleibenden Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschaftern.

Mangels Gesellschafterstellung des fehlerhaft ausgeschiedenen Gesellschafters kann keine verbotene Berufsausübung im Sinne der Art. 3, 3a StRMitglG vorliegen. Es fehlt am subjektiven Element des Wissens und Wollens einer Berufsausübung, weil und solange der ausgetretene Gesellschafter davon ausgeht, dass er aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

Zusammengefasst übt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einer GbR einen Beruf im Sinne des Art. 3 Abs. 1 StRMitglG aus. Eine solche Tätigkeit darf daher während der Dauer der Mitgliedschaft in der bayerischen Staatsregierung nicht wahrgenommen werden.

Der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer GbR wird dagegen von den Tätigkeitsbeschränkungen im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung nicht erfasst.

b) Liegt ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt gewonnenen Erkenntnisse vor?

Zum Zeitpunkt ihres Amtsantritts am 30.10.2008 als Staatsministerin war die Betroffene noch Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR. Die Übertragung des Geschäftsanteils auf den Ehemann, der vermeintliche Verkauf der BGB-Gesellschaft als Einzelunternehmung im Jahre 2008 waren zu diesem Zeitpunkt noch unwirksam. Die von der Betroffenen an den Zeugen Haderthauer erteilten Vollmachten stellen keinen Ausschluss der Wahrnehmung der sonstigen Gesellschafterrechte dar, nach wie vor war die Betroffene gemäß § 710 BGB geschäftsführungsbefugt. Von dieser Befugnis machte sie – wenn auch im geringen Umfang – Gebrauch: Am 05.09. 2005 meldete sie die Domain für die Sapor Modelltechnik GbR an und war bis zu ihrer Abmeldung─durch wen auch immer - im Jahre 2009 aktive Vertragspartnerin diesbezüglich. Auch die Abmeldung der Firma beim Gewerbeamt Ingolstadt am 23.01.2009 – bei rechtsstaatlich korrekt funktionierenden Strukturen im Gewerbeamt Ingolstadt und der Wahrheit der Aussage der Zeugin Dick gegenüber dem Zeugen Lutz (dass Frau Haderthauer die Firma abgemeldet habe...) als zutreffend unterstellt – wurde die Betroffene als BGB-Gesellschafterin und damit auch mit Geschäftsführungsmaßnahmen mit Außenwirkung tätig. Die Vereinbarung vom 06.12.2011 zwischen der Betroffenen, dem Zeugen Haderthauer, dem Zeugen Ponton und dem Zeugen Sandner als rückwirkende Genehmigung der Vorgänge hinsichtlich des Unternehmenskaufvertrags vom 31.10.2008, ggf. auch der Übertragung der Geschäftsanteile, an ihren Ehemann ändert nichts an dem Umstand, dass die Voraussetzungen dieser rückwirkenden Genehmigung (Novation) zum Zeitpunkt des Amtsantrittes der Betroffenen und im Weiteren weder vorlagen, noch für diese vorhersehbar waren. Mithin

genügten die Erklärungen der Betroffenen nicht, dass die Sapor Modelltechnik GbR an den Zeugen Sandner verkauft worden sei, um eine tatsächliche gewerbliche Tätigkeit der Betroffenen im Zusammenhang mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR auszuschließen. Somit war die Betroffene nach derzeitigem Sachstand bis zum 06.12.2011 Gesellschafterin und damit auch Geschäftsführerin der Firma Sapor Modelltechnik GbR. Da derzeit noch ein Zivilrechtsstreit bezüglich der Anfechtung der Vereinbarung vom 06.12.2011 durch den Zeugen Ponton beim LG München I anhängig ist, können derzeit keine weiteren rechtsverbindlichen Feststellungen getroffen werden. Eine wirksame Anfechtung würde gemäß § 142 BGB „ex tunc" (d.h. als von Anfang an unwirksam bezüglich der Abgabe der Willenserklärung) wirken, so dass bei Obsiegen des Zeugen Ponton die Betroffene bis zum heutigen Tag nicht wirksam aus der Gesellschaft ausgeschieden wäre.

D) Zum Umgang der Staatsregierung und der Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL mit der öffentlichen Berichterstattung und mit parlamentarischen Anfragen

1. Welche Konsequenzen hinsichtlich der Thematisierung privater und dienstlicher Angelegenheiten bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen zog die Staatsregierung aus der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22.05.2014?

2. Welche Konsequenzen zog die Staatsregierung hinsichtlich Notwendigkeit, Qualität und Umfang der Antworten, die auf parlamentarische Anfragen gegenüber dem Parlament und den Abgeordneten zu geben sind, aus dieser Entscheidung?

3. Wurden diese Konsequenzen Gegenstand einer Verhaltensrichtlinie bzw. Gegenstand einer Sitzung des Ministerrats?

In ihrem Bericht[563] hat die Staatsregierung hierzu Folgendes ausgeführt:

Die Staatsregierung sei sich der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die Arbeit der einzelnen Abgeordneten und des einzelnen Abgeordneten und das demokratische und rechtsstaatliche Miteinander der Verfassungsorgane bewusst. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof gehe in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV (Bayerische Verfassung) unmittelbar das subjektive Recht einer jeden Abgeordneten und eines jeden Abgeordneten gewährleiste, sich mit Fragen an die Exekutive zu wenden. Dieses Recht diene dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Mitwirkung an der Gesetzgebung sowie zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigten. Als Minderheitenrecht gründe es sich auch auf Art. 16a BV. Mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten korrespondiere grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung, die allerdings bestimmten Grenzen unterliege. Diese

[563] Aktenliste Nr. 689, Bericht der Staatsregierung, S. 1 ff.

Grenzen seien jedoch nicht ausdrücklich in der Bayerischen Verfassung geregelt, sondern ergeben sich in erster Linie aus den Grundrechten der Bayerischen Verfassung sowie sonstigen verfassungsrechtlichen Grundsätzen und könnten nicht für alle in Betracht kommenden Fälle abstrakt im Voraus bestimmt werden (so ständige Rspr. des VerfGH, vgl. z.B. VerfGHE 54, 62/73 f.; 59, 144/177 ff.; 64, 70/80 ff; zuletzt Entscheidung vom 22.05.2014 - Vf. 53-IVa-13 = BeckRS 2014, 52737).

Die nähere Ausgestaltung von Umfang und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts erfolge insbesondere durch die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof, der alleine im Jahr 2014 vier Entscheidungen mit grundsätzlichen Aussagen zum parlamentarischen Fragerecht getroffen habe (Entscheidung vom 20.03.2014 - Vf. 72-IVa-12 = BeckRS 2014, 49978 (Tätigkeit des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz); Entscheidung vom 22.05.2014 - Vf. 53-IVa-13 = BeckRS 2014, 52737 (sog. Verwandtenaffäre); Entscheidung vom 11.09.2014 - Vf. 67-IVa-13 = BeckRS 2014, 56231 (Steuergeheimnis); vgl. auch Entscheidung vom 17.11.2014 - Vf. 70-VI-14 = BeckRS 2014, 58650 (Zulässigkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses Labor). Dazu komme die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der anderen Länder, die mittelbar auch für das parlamentarische Fragerecht gem. Bayerischer Verfassung heranzuziehen sei.

Adressat des parlamentarischen Fragerechts sei die Staatsregierung. Die konkrete Beantwortung parlamentarischer Anfragen obliege nach Art. 51 BV den Ressorts, die ihren Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag führten.

Die Beantwortung konkreter parlamentarischer Anfragen erfolge unter Berücksichtigung der sich fortentwickelnden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu Umfang und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts, die der Staatskanzlei (StK) und den Ressorts bekannt sei.

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs seien für alle anderen Verfassungsorgane bindend (Art. 29 Abs. 1 VerfGHG). Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und insbesondere die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 22.05.2014 seien aus sich heraus verständlich und bedürften keiner weiteren konkretisierenden Auslegung. Die Staatsregierung beachte bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen die vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Maßstäbe und Grundsätze. Daher gebe es keine allgemeine Verhaltensrichtlinie der Staatsregierung zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen.

Die Entscheidung vom 22.05.2014 sei den Kabinettsmitgliedern aufgrund der breiten Medienberichterstattung bekannt gewesen, weshalb keine Veranlassung bestanden habe, sie für eine der darauffolgenden Kabinettssitzungen gesondert aufzubereiten bzw. auf die Tagesordnung zu setzen. Dem Bericht beigefügt ist als Anlage 1 eine Pressemitteilung[564] der damaligen Leiterin der StK vom 22.05.2014, in welcher diese erklärte, die Entscheidung des

[564] Aktenliste Nr. 689, Bericht der Staatsregierung, S. 7

Verfassungsgerichtshofs bringe Klarheit über den Umfang der Auskunftsrechte und Auskunftspflichten. Auch werde die Staatsregierung die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs respektieren.

Der Zeuge Grebler führte aus, dass im Nachgang zu dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs die Beantwortung parlamentarischer Anfrage sehr viel weitgehender erfolgte, was Auswirkung auf die öffentliche Diskussion und die Medien gehabt habe.[565]

Konkret bezogen auf die Angelegenheit Modellbau wurde, so der Zeuge Dr. Detsch, im Hinblick auf Anfragen zum Plenum sowie schriftliche Anfragen nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs eine rechtliche Beurteilung erstellt und die Fragen auf dieser Grundlage beantwortet.[566] Neben Fragen, die das StMAS oder die Pressestelle der StK betroffen hätten, seien auch Fragen gestellt gewesen, welche nur die Betroffene selbst habe beantworten können. Diese habe er ihr zugeleitet und sie habe die Fragen beantwortet unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens. Der Vermerk[567] sei nur im Hinblick auf die konkreten Fragen erstellt worden, eine allgemeine Richtlinie zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen gebe es in der StK nicht.[568] Es finde in jedem Fall eine Einzelfallprüfung statt.

Klar ersichtlich ist, dass seit 2012 sämtliche Fragen zu privaten Vorgängen im Zusammenhang mit der Betroffenen mit dem Hinweis nicht beantwortet wurden, dass es sich um den privaten Kernbereich der Lebensführung handelte. Nach dem Urteil des BayVerfGH vom 22.05.2014 hätte die Betroffene umfassend Auskunft über die „Modellbauaffäre“ geben müssen. Die Antworten änderten sich dahingehend, dass tatsächlich auch private Lebensbereiche – wenn auch nur vage – Gegenstand der Beantwortung waren.

4. Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL dienstliche Erklärungen und Mitteilungen mit Privatanliegen ihres Ehemanns verknüpft? Falls ja, wie wird dies von der Staatsregierung beurteilt?

5. Wurden über die Poststelle der Staatskanzlei E-Mails und Fax-Briefe verschickt, die dienstliche und private Angelegenheiten von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL und ihrem Ehemann kombinierten und gegenüber der Öffentlichkeit thematisierten? Falls ja, hatte der Ministerpräsident hiervon Kenntnis und auf welche Weise reagierte er ggf. hierauf?

Am 23.06.2014 übersandte der Zeuge Grebler, der für die Betroffene zuständige Referent der Pressestelle der StK, dem Journalisten der Bild-Zeitung R. eine E-Mail, der in Anlage die

[565] Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 149

[566] Zeuge Dr. Detsch, 12.05.2016, Bl. 185 ff.

[567] Aktenliste Nr. 72, StK, S. 3 f.

[568] Zeuge Dr. Detsch, 12.05.2016, Bl. 189 f.

Stellungnahme des Rechtsanwalts des Zeugen Dr. Haderthauer, dem Ehemann der Betroffenen, beigefügt war. Sinngemäß wurde von Seiten des Staatsministeriums gebeten, diese Stellungnahme bei etwaigen Berichterstattungen zu berücksichtigen. Dabei war Inhalt der Anlage eine Vollmacht (von der Betroffenen mitunterzeichnet für die Gesellschafter der Firma Sapor Modelltechnik GbR, für den Zeugen Dr. Haderthauer vom 08.07.1991), ein Brief des Zeugen Dr. Haderthauer an den Zeugen Ponton vom 18.01.1993 und eine Klageschrift von dem Zeugen Dr. Haderthauer wie folgt[569]:

Klage

Dr. med. Hubert Haderthauer, Haltmayrstraße 3, 85049 Ingolstadt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Dr. R.,

gegen

1. Helmut R., c/o Zeitungsverlag tz München GmbH & Co. KG, Raul-Heyse-Straße 2-4, 80336 München

- Beklagter zu 1) -

2. Zeitungsverlag tz München GmbH & Co. KG, Raul-Heyse-Straße 2 -4, 80336 München

- Beklagte zu 2) –

3. Münchner Zeitungsverlag GmbH & Co. KG, Raul-Heyse-Straße 2 - 4, 80336 München

- Beklagte zu 3) •

Prozessbevollmächtigte für die Beklagten 1) -3): Rechtsanwältin M.

stelle ich Namens und in Vollmacht des Klägers nachstehende Anträge:

I. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu € 250.000,00 bzw. bei Androhung von Ordnungshaft zu vollziehen an dem Beklagten zu 1) persönlich, bei der Beklagten zu 2) an deren Geschäftsführer, bei der Beklagten zu 3) an deren Geschäftsführer zu unterlassen

1. über den Kläger in identifizierender Art und Weise zu berichten, wenn dies geschieht wie in dem Artikel "Haderthauer: Razzia wegen Modellautos" in der tz vom 26.05.2014 und / oder "Haderthauer: Razzia wegen Modellautos" im Münchner Merkur vom 27.05.2014.

2. nachstehende Behauptung im Zusammenhang mit dem Kläger zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen:
a) Haderthauer: Razzia wegen Modellautos.
b) Es geht um möglichen Steuerbetrug.

[569] Aktenliste Nr. 76, StK, S. 72 f.

c) Bei der Staatsanwaltschaft in Ingolstadt ist darüber hinaus eine Strafanzeige anhängig, die der frühere Geschäftspartner der Haderthauers, der Franzose Roger Ponton, vor wenigen Wochen erstattete.
d) An der Firma Sapor Modelltechnik waren abwechselnd als Geschäftsführer und Gesellschafter Frau Christine Haderthauer und deren Mann Dr. Hubert Haderthauer beteiligt.

II. Der Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von € 1.171,67 zu erstatten.

III. Der Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 3) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von € 1.171,67 zu erstatten.

Begründung:

A. Sachverhalt

I. Die Parteien

Der Kläger ist seit 1991 Landgerichtsarzt in Ingolstadt. Er ist verheiratet mit Frau Staatsministerin Christine Haderthauer, Leiterin der Bayerischen Staatskanzlei. Der Kläger war bis zum Verkauf der Firma, im Jahre 2008, Gesellschafter der Sapor - Modelltechnik GdbR. Diese Firma war Abnehmer von Modellautos, die, bis zum Jahr 2000 im Bezirkskrankenhaus Ansbach und ab dem Jahr 2000 im Bezirkskrankenhaus Straubing, im Rahmen einer Arbeitstherapie, eines von mehreren Angeboten für psychisch kranke Straftäter, gefertigt wurden. Die dafür benötigten Materialien sowie etliche Teile, meist Einzelanfertigungen, die die Firma Sapor-Modelltechnik extern vorproduzieren lassen musste, aber auch die benötigten Maschinen und Werkzeuge wurden von der Firma Sapor-Modelltechnik eingekauft und der Arbeitstherapie auf Kosten der Firma Sapor-Modelltechnik zur Verfügung gestellt. Der Zusammenbau der Modelle erfolgte durch Patienten, die, freiwillig, an der Arbeitstherapie teilnahmen. Vertragspartner der Firma Sapor-Modelltechnik waren nicht einzelne Patienten sondern allein das Bezirkskrankenhaus, vertreten durch den Bezirk. Dem entsprechend wurde der Lohn der Patienten, wie bei diesen Konstellationen üblich und gesetzlich vorgeschrieben, vom Bezirkskrankenhaus festgelegt und an die Patienten ausbezahlt. Die Firma Sapor-Modelltechnik bekam jeweils nach Fertigstellung eines Modells, dieses vom Bezirk in Rechnung gestellt und war verpflichtet es käuflich abzunehmen. Die Firma hat die Modelle dann am freien Markt weiterveräußert.

Bis 2003 war Frau Christine Haderthauer gemeinsam mit Herrn Ponton Gesellschafterin der Sapor-Modelltechnik GdbR, im Jahre 2003 übertrug sie mit Wirkung zum 1.1.2004 ihren Gesellschafteranteil an den Kläger. Dies wurde dem Gewerbeamt Ingolstadt, wo die GdbR glaublich seit 1993 registriert war, mit Gewerbemeldung vom 16.4.2004 angezeigt und dort mit Wirkung zum 01.01.2004 abgeändert. Ebenso hat der damalige Steuerberater des Klägers dem Finanzamt Ingolstadt die Übertragung des Gesellschafteranteils zum Ende des Geschäftsjahrs/Kalenderjahres 2003 angezeigt und bekannt gegeben, dass die Einnahmen/Verluste aus diesem Gewerbebetrieb ab 01.01.2004 vom Kläger versteuert werden.

Die Geschäftsführungsbefugnis einer GdbR steht den Gesellschaftern grundsätzlich gemeinschaftlich zu. Im konkreten Fall hatten die Gesellschafter der GdbR Sapor-

Modelltechnik, Christine Haderthauer und Roger Ponton, dem Kläger von Anfang an umfassende Vollmacht, für sämtliche geschäftsführenden Tätigkeiten erteilt. Dementsprechend hat die Geschäfte der Sapor-Modelltechnik GdbR, wie bspw. die Vertragsverhandlungen mit dem Bezirk, Abholung der Modelle, Kundenakquise, Auftritte auf Messen, Auslieferung vonModellen an Kunden u.v.m. der Kläger geführt.

Die Arbeitstherapie begann Ende der 80er Jahre im BKH Ansbach und wurde im Jahr 2000 an das BKH Straubing verlegt. Die Gesamtanzahl in der Arbeitstherapie "Modellbau" gefertigten Modelle lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Nach Angabe des Bezirks Mittelfranken im Rahmen von schriftlichen Anfragen des Bayerischen Landtags 2013, kann das BKH Ansbach dazu keine Angaben mehr machen, da wegen abgelaufener Aufbewahrungsfristen keine Geschäftsunterlagen mehr vorhanden seien. Ebenfalls lässt sich nicht nachvollziehen, ob tatsächlich alle in der Therapie gefertigten Modelle an die Firma Sapor-Modelltechnik übergeben wurden. Wie aus der amtlichen Drucksache 16/17498 des Bayerischen Landtags hervorgeht, hat der Bezirk Niederbayern in den Jahren 2000 bis 2007 36 Modelle an die Firma Sapor-Modelltechnik ausgeliefert, also im Schnitt pro Jahr rund 5 Modelle.

Im Jahre 2008 verkaufte der Kläger die Firma weiter, die Firma Sapor-Modelltechnik wird seitdem vom damaligen Käufer als Einzelfirma weitergeführt. Der Mitgesellschafter, Herr Ponton, war in den Jahren zuvor seiner zwischenzeitlich eingetretenen Nachschusspflicht in die GdbR nicht nachgekommen. Herr Ponton war sowohl für die Mitgesellschafterin Christine Haderthauer in ihrer Zeit (ausgeschieden zum 31.12.2003) als auch für den Kläger, aber auch für den damaligen Steuerberater der GdbR etliche Jahre, glaublich seit 1996 nicht mehr erreichbar und quasi abgetaucht. Erst 15 Jahre später und drei Jahre nach dem Verkauf der Firma, im Jahre 2011, hat sich Herr Ponton wieder gemeldet und, vertreten durch eine Anwaltskanzlei, Forderungen an den Kläger wegen des Verkaufs der Firma gerichtet. Herr Ponton ließ sich dabei von einer renommierten Rechtsanwalts, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkanzlei aus Freiburg vertreten. Nach umfassender Prüfung sämtlicher Unterlagen, die der Rechtsanwaltskanzlei von Herrn Ponton durch den Anwalt des Klägers übersandt worden waren, haben die Parteien, vertreten durch ihre Anwälte dann einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen, der die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung einer Abfindung an Herrn Ponton von € 20.000,00 enthielt. Ebenfalls war damit eine Komplettabgeltung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche, ob bekannt oder unbekannt, auch für die Vergangenheit, vereinbart. In diese Vereinbarung samt Abgeltungsklausel ist, wie es den anwaltlichen Sorgfaltspflichten entspricht, selbstverständlich auch Frau Christine Haderthauer als ehemalige Gesellschafterin mit einbezogen worden. Nur der Vollständigkeit halber sei festgestellt, dass es keine persönliche Unterschrift des Klägers oder von Christine Haderthauer unter die Vereinbarung gibt, sondern diese Vereinbarung von den, die Parteien vertretenen, Anwälten unterzeichnet ist.

Der Beklagte zu 1) ist ein freier Redakteur, der in der Vergangenheit unter anderem für die Münchner Abendzeitung Artikel verfasste und der nunmehr die streitgegenständlichen Artikel für die Beklagte zu 2) bzw. für die Beklagte zu 3) als Autor verfasst hat. Die Beklagte zu 2) ist der Verlag, der die tz heraus gibt und verbreitet. Die Beklagte zu 3) ist der Verlag, der den Münchner Merkur herausgibt und verbreitet.

II. Die streitgegenständlichen Artikel

Die Beklagte zu 2) hat den vom Beklagten zu 1) verfassten Artikel in der tz vom 26.05.2014 unter der Überschrift "Es geht um Steuerbetrug - Haderthauer: Razzia wegen Modellautos" veröffentlicht.

Beweis; Artikel in der tz vom 26.05.2014, Anlage K1

Die Beklagte zu 2) hat den vom Beklagten zu 1) verfassten Artikel "Steuerermittler beschlagnahmen Computer und Akten - Haderthauer: Razzia wegen Modellautos" im Münchner Merkur vom 27.05.2014 veröffentlicht.

Beweis: Artikel im Münchner Merkur vom 27.05.2014, Anlage K2

III. Der außergerichtliche Schriftwechsel

Der Unterzeichner hat mit Anwaltsschreiben vom 28.05.2014 den Beklagten zu 1) und die Beklagte zu 3) wegen des Artikels im Münchner Merkur jeweils zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert.

Beweis: Schreiben des Unterzeichners im Namen des Klägers an die Beklagte zu 1) und zu 3) vom 28.05.2014, Anlage K3

Der Unterzeichner hat mit Anwaltsschreiben vom 28.05.2014 den Beklagten zu 1) und die Beklagte zu 2) wegen des Artikels in der tz jeweils zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert.

Beweis: Schreiben des Unterzeichners im Namen des Klägers an die Beklagte zu 1) und zu 2) vom 28.05.2014, Anlage K4

Die Prozessbevollmächtigte der drei Beklagten hat jeweils mit gleich lautenden Anwaltsschreiben vom 02.06.2014 die Veröffentlichung der geforderten Unterlassungsverpflichtungserklärung im Namen der drei Beklagten abgelehnt.

Beweis: Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Beklagten, Anlagen K5, K6 und K7

Klage war daher geboten.

B. Begründetheit

I. Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche sind begründet

1. Identifizierende Berichterstattung

Der Kläger ist in seiner beruflichen Funktion als Landgerichtsarzt in Ingolstadt in der Vergangenheit nicht in die Öffentlichkeit getreten; er ist keine Person der Zeitgeschichte. Der Kläger ist, wie dargestellt, verheiratet mit Frau Christine Haderthauer. Die Gattin des Klägers wurde 2003 Mitglied des Bayerischen Landtags und ist seit 2008 Mitglied des Bayerischen Kabinetts. Die Gattin des Klägers ist damit, orientiert man sich an "alten" von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen, eine Person der Zeitgeschichte. Der Kläger selbst ist dies nicht; tritt er in der Öffentlichkeit bei offiziellen Anlässen zusammen mit seiner

Gattin auf, so mag er in diesem sachlichen Zusammenhang als so genannte relative Person der Zeitgeschichte einzuordnen sein. Die streitgegenständlichen Sachverhalte betreffen den Kläger aber persönlich, und nicht die Gattin des Klägers. Erst recht geht es nicht um gemeinsame offizielle Auftritte des Klägers und seiner Gattin, die Gegenstand der Berichterstattung wären.

Der Kläger ist also in diesem Zusammenhang keine Person der Zeitgeschichte, über die unter "gelockerten" Rahmenbedingungen berichtet werden dürfte, weil hier angeblich ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Ein solches öffentliches Interesse besteht aber bei dem derzeitigen Stand des Verfahrens gegen den Kläger ganz grundsätzlich nicht.

Wie in den streitgegenständlichen Artikeln berichtet, wurde im Bezirkskrankenhaus in Straubing eine "Razzia" durchgeführt. Steuerermittler haben offenbar verschiedene Computer und Akten beschlagnahmt. Das Bezirkskrankenhaus Straubing ist der Ort "wo Mediziner Hubert Haderthauer lange seine Autos der Firma Sapor Modelltechnik herstellen ließ", wie es in den streitgegenständlichen Artikeln heißt. Richtig ist, dass die „Razzia" die Sicherstellung von Unterlagen im Zusammenhang mit einer Steuerprüfung gegen die Firma Sapor-Modelltechnik betrifft und, dass diese Prüfung nach Kenntnis des Unterzeichners das Jahr 2008 betrifft: zu diesem Zeitpunkt war die Gattin des Klägers schon seit vielen Jahren nicht mehr an dem Unternehmen beteiligt. Der Vorwurf betrifft also ausschließlich den Kläger persönlich, der in dieser Hinsicht eine Person wie "Du und ich" ist und für den die Unschuldsvermutung uneingeschränkt gilt.

Gleiches gilt für die zweite in den beiden Artikeln gegen den Kläger erhobene Behauptung, es sei durch Herrn Ponton, bzw. seinen Anwalt bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt eine Strafanzeige gegen ihn erhoben worden und die Berichterstattung darüber. Zum einen, ist bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt nach dem Wissen des Unterzeichners keine formelle Strafanzeige oder kein Strafantrag eingegangen; vielmehr hat ein neuer Anwalt des Herr Ponton sich einer Art Erlebnisaufsatz offenbar über angebliche Ungerechtigkeiten bzw. angeblich ungeklärte Fragen ausgelassen. Soweit die darin enthaltenen Behauptungen inzwischen öffentlich bekannt geworden sind, sind diese unwahr, unrichtig und unzutreffend. Der Kläger hat sich hier nicht das Geringste vorzuwerfen, die Vorwürfe werden im Übrigen auch nicht von der Kanzlei erhoben, die damals Herrn Ponton vertreten hat, vielmehr versucht offenbar Herrn Ponton und sein heutiger anwaltlicher Vertreter aufgrund des öffentlichen Wirbels im Nachhinein einen "Nachschlag" herauszuholen. Es dürfte allerdings in Deutschland jeden Tag einige hundert Male passieren, dass ehemalige Geschäftspartner im Nachhinein, gegenteiliger Auffassung über die Angemessenheit einer Aufhebungsvereinbarung sind; dies ist grundsätzlich nicht von öffentlichem Interesse. Dies gilt auch uneingeschränkt für den Kläger in seiner Funktion als ehemaliger Mitgesellschafter der Firma Sapor-Modelltechnik. Der Kläger muss es sich nicht gefallen lassen, dass hier über unzutreffende und völlig absurde Vorwürfe eines ehemaligen Geschäftspartners in identifizierender Art und Weise über ihn berichtet wird.

Der Kläger muss es sich auch nicht gefallen lassen, dass nur deshalb, weil aufgrund eines nicht nachvollziehbaren Verdachts ein steuerliches Ermittlungsverfahren gegen den Kläger eingeleitet worden ist, auch hier in identifizierender Art und Weise über den Kläger berichtet wird. Für den Kläger gilt die Unschuldsvermutung. Die Unschuldsvermutung, aber auch der Schutz der Privatsphäre des Klägers werden aufgrund der Berichterstattung gerade der Beklagten hier mit Füßen getreten. Es findet eine öffentliche "Hinrichtung" statt, die durch

nichts gerechtfertigt ist. Der Kläger wird öffentlich vorverurteilt, obwohl einerseits die Vorwürfe des ehemaligen Geschäftspartners, aber auch die Vorwürfe der Ermittlungsbehörden nicht im Geringsten nachvollziehbar sind. Der Kläger hat sich keiner Steuerhinterziehung strafbar gemacht. Abgesehen davon, dass die Vorwürfe tatsächlich im Einzelnen gar nicht bekannt sind, sodass der Kläger auch hierzu im Einzelnen gar nicht Stellung nehmen kann, wäre der Vorwurf gegenüber dem Kläger wohl dann nur begründbar, wenn unterstellt wird, dass der Kläger heimlich mit einem Generalschlüssel (den er selbstverständlich nicht hat) Nachts in das Bezirkskrankenhaus eingestiegen ist und fertige Modellautos, die die Leitung und Verwaltung des Bezirkskrankenhauses noch nicht der Firma Sapor Modellbautechnik in Rechnung gestellt und auch noch nicht ausgeliefert hat, heimlich entwendet hätte und damit im Ergebnis mehr Modellautos verkauft hätte, als an ihn "offiziell" von der Verwaltung des Bezirkskrankenhauses ausgeliefert wurden. Die Überlegung zeigt, wie absurd die Vorwürfe im Einzelnen gegenüber dem Kläger sind. Der Unterzeichner ist weder Strafverteidiger, noch Detektiv und weiß natürlich auch nicht, wie es zu den angeblichen Unregelmäßigkeiten gekommen ist; der Unterzeichner könnte sich aber nach Beschäftigung mit der Materie eher vorstellen, dass der Steuerprüfer Mercedes und Daimler-Benz nicht einem Auto zugeordnet hat, sondern aufgrund der teilweise unterschiedlichen Bezeichnungen angenommen hat, dass es sowohl einmal ein entsprechendes Mercedes-Exemplar und einmal ein Daimler-Benz-Exemplar gegeben hat, obwohl im konkreten Fall nur ein Modellauto produziert ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden ist, dieses eine Auto aber einmal als Mercedes, einmal als Daimler-Benz bezeichnet wurde. Wie auch immer: Es gibt tatsächlich aufgrund eines Anfangsverdachts ein Steuerermittlungsverfahren gegen den Kläger aufgrund dessen es zu einer Durchsuchung im Bezirkskrankenhaus gekommen ist. Dies ist aber nicht im Geringsten von öffentlichem Interesse und rechtfertigt die einseitige und vorverurteilende Berichterstattung nicht; auch jede identifizierende Berichterstattung ist unter diesen Umständen unzulässig und rechtswidrig und deshalb künftig zu unterlassen.

2. Die einzelnen zu unterlassenden Behauptungen

a) Haderthauer: Razzia wegen Modellautos.

Diese Berichterstattung ist grundsätzlich unzulässig, nicht nur weil der Kläger hier aufgrund der Berichterstattung eindeutig identifizierbar ist, sondern weil diese Berichterstattung auch eine eindeutige und einseitige Vorverurteilung des Klägers darstellt, obwohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich ein Anfangsverdacht besteht, aufgrund dessen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und die Durchsuchung und Beschlagnahme im Bezirkskrankenhaus Straubing stattgefunden hat. Für den Kläger aber gilt uneingeschränkt die Unschuldsvermutung, sodass die Berichterstattung auch unter diesem Gesichtspunkt zu unterlassen ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Kläger als anerkannter Gutachter bei Gericht und leitender Beamter durch diese identifizierende Berichterstattung, die einer medialen Hinrichtung gleich kommt, in seiner beruflichen Existenz gefährdet ist.

b) Es geht um möglichen Steuerbetrug.

Es gilt dasselbe, wie zu klein a). Die Berichterstattung ist einerseits rechtswidrig, weil der Kläger aufgrund der Berichterstattung identifizierbar ist. Sie ist andererseits rechtswidrig, weil hier zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Berichterstattung schon wegen Verletzung der Unschuldsvermutung unzulässig ist.

c) Bei der Staatsanwaltschaft in Ingolstadt ist darüber hinaus eine Strafanzeige anhängig, die der frühere Geschäftspartner der Haderthauers, der Franzose Roger Ponton vor wenigen Wochen erstattete.

Die Berichterstattung ist gleich in dreierlei Hinsicht rechtswidrig. Einerseits ist sie unwahr, da das Schreiben des neuen Anwalts von Herrn Ponton an die Staatsanwaltschaft Ingolstadt offenbar gar keine "Strafanzeige" darstellt oder beinhaltet. Die Berichterstattung ist aber auch unzulässig, weil der Kläger dadurch identifizierbar ist. Die Berichterstattung ist schließlich unzulässig, weil hier schon wieder eine Vor-Verurteilung stattfindet, als auch eine schwere Verletzung der Unschuldsvermutung, die für den Kläger selbstverständlich auch diesbezüglich uneingeschränkt gilt.

d) An der Firma Sapor Modelltechnik waren abwechselnd als Geschäftsführer und Gesellschafter Frau Christine Haderthauer und deren Mann Dr. Hubert Haderthauer beteiligt.

Diese Berichterstattung ist nicht nur im Verhältnis zur Gattin des Klägers, Frau Christine Haderthauer, die selbst nie eine Geschäftsführertätigkeit bei Sapor- Modelltechnik ausgeübt hat, unrichtig. Unrichtig ist sie auch im Hinblick auf den Kläger selbst, da durch das Wort "abwechselnd" der Eindruck erweckt wird, der Kläger, hätte hier sozusagen, wie es ihm passt mehrfach seine Frau, teilweise als Strohfrau, vorgeschoben. Damit wird auch dem Kläger selbst ein manipulatives Vorgehen unterstellt, was schlicht und ergreifend unrichtig ist. Tatsache ist, dass es niemals einen Wechsel in der Geschäftsführung gab, die hat immer der Kläger vorgenommen, und lediglich einmal, nämlich 2003, einen Wechsel in der Gesellschafterstellung. Im Übrigen gilt aber auch hier, dass bereits die identifizierende Berichterstattung unzulässig und rechtswidrig ist.

II. Der geltend gemachte Erstattungsanspruch gegenüber den Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 2 ist begründet

Der Kostenerstattungsanspruch ist unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes begründet. Der Unterzeichner hat seiner Abmahnung bzw. seine Kostennote gegenüber dem Kläger lediglich einen Gegenstandswert von € 20.000,00 und eine durchschnittliche 1,3 Geschäftsgebühr zu Grunde gelegt. Die Gebühren berechnen sich daher wie folgt:

Gegenstandswert: € 20.000,00

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§2, 13 RVG Nr. 2300 VV RVG	*€ 964,60*
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	*€ 20,00*
Zwischensumme netto	*€ 984,60*
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	*€ 187.07*
Gesamtbetrag	*€ 1.171.67*

Der Gegenstandswert mit € 20.000,00 ist aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit niedrig angesetzt; die Annahme einer 1,3 Geschäftsgebühr entspricht der ständigen Rechtsprechung. Der Kläger hat die entsprechenden Gebühren inzwischen an den Unterzeichner erstattet, was anwaltlich versichert wird. Der Erstattungsanspruch ist damit in voller Höhe gegeben.

III. Der geltend gemachte Erstattungsanspruch gegenüber den Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 3)

Der Kostenerstattungsanspruch ist unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes begründet. Der Unterzeichner hat seiner Abmahnung bzw. seine Kostennote gegenüber dem Kläger lediglich einen Gegenstandswert von € 20.000,00 und eine durchschnittliche 1,3 Geschäftsgebühr zu Grunde gelegt. Die Gebühren berechnen sich daher wie folgt:

Gegenstandswert: € 20.000,00

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2,13 RVG Nr. 2300 VV RVG	*€ 964,60*
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	*€ 20,00*
Zwischensumme netto	*€ 984,60*
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	*€ 187,07*
Gesamtbetrag	*€ 1.171.67*

Der Gegenstandswert mit € 20.000,00 ist aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit niedrig angesetzt; die Annahme einer 1,3 Geschäftsgebühr entspricht der ständigen Rechtsprechung. Der Kläger hat die entsprechenden Gebühren inzwischen an den Unterzeichner erstattet, was anwaltlich versichert wird. Der Erstattungsanspruch ist damit in voller Höhe gegeben

Die Klage ist damit in vollem Umfang begründet.

Dr. R.
Rechtsanwalt
Diplom-Ökonom

Anlagen:
Artikel in der tz vom 26.05.2014, K1
Artikel im Münchner Merkur vom 27.05.2014 K2
Schreiben des Unterzeichners im Namen des Klägers an die Beklagte zu 1) und zu 3) vom 28.05.2014 KS
Schreiben des Unterzeichners im. Namen des Klägers an die Beklagte zu 1) und zu 2) vom 28.05.2014 K4
Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Beklagten K5, K6, K7

Hintergrund der Anfrage der Bildzeitung war ein im Spiegel veröffentlichter Artikel vom 23.06.2014, in dem u.a. auch eine Antwort der Staatskanzlei auf eine parlamentarische Anfrage als „Teil der Wahrheit“ bezeichnet wurde.

Am selben Tag sandte der Zeuge Grebler eine E-Mail mit gleichem Inhalt und gleichem Begehren an die Redaktion der Abendzeitung und wies auf einen Artikel hin, in dem ebenfalls ein Bericht des Spiegel aufgegriffen wurde.[570]

Ebenfalls versandte der Zeuge eine E-Mail an den Zeugen Mittler, in welcher er diesen auf eine Klage des Zeugen Haderthauer gegen die Süddeutsche Zeitung hinwies, in der dargelegt werde, dass eine Berichterstattung über den Zeugen Dr. Haderthauer nicht zulässig sei.[571] Zudem wies er auf die Stellungnahme zur Anfrage des Spiegel hin und bat, diese Stellungnahme bei einer etwaigen Berichterstattung zu berücksichtigen. Der Zeuge Mittler antwortete per E-Mail mit dem Hinweis, die E-Mail des Zeugen Grebler an die Rechtsabteilung weiterzugeben.[572]

Des Weiteren sandte der Zeuge Grebler am 26.06.2014 zwei gleichlautende E-Mails an die Journalisten H. und L., in denen er ebenfalls die Stellungnahme des Rechtsanwalts des Zeugen Dr. Haderthauer zu einer Anfrage des Spiegel sowie die Klageschrift gegen die tz übersandte und auf die zusammenhängende Sachverhaltsdarstellung hinwies.[573]

Der Zeuge Mittler führte aus, die E-Mail habe keine Auswirkungen gehabt, sie hätten weitergemacht wie bisher. Er habe es als Fehler der StK aufgefasst, dass ihm eine E-Mail, die den Zeugen Dr. Haderthauer betroffen habe, zugesandt worden sei.

Zum Werdegang dieser E-Mails gab der Zeuge Grebler[574] an, dass Ausgangspunkt eine Anfrage des Spiegel am 18.06.2014 bei der Pressestelle der StK gewesen sei. Die Betroffene habe entschieden, dass diese Anfrage durch den Rechtsanwalt des Zeugen Dr. Haderthauer beantwortet werden solle. Der Stellungnahme, die der Rechtsanwalt des Zeugen Dr. Haderthauer an den Spiegel geschickt habe, sei als Anlage auch eine Klageschrift beigefügt gewesen. Am 23.06.2014 habe der Spiegel dann einen Artikel veröffentlicht, in dem auch eine Antwort der StK auf eine parlamentarische Anfrage zitiert worden und diese als „Teil der Wahrheit“ bezeichnet worden sei. Andere Medien hätten dann diesen Artikel aufgegriffen. Die Betroffene habe ihn gebeten, diesen Medien die Stellungnahme ihres Rechtsanwalts so weiterzuleiten, wie er es getan habe.

Im hierarchischen Gefüge einer rechtsstaatlich geordneten Verwaltung sind „Bitten“ von Vorgesetzten regelmäßig Weisungen gleichzusetzen.

---

[570] Aktenliste Nr. 76, StK, S. 71

[571] Aktenliste Nr. 76, StK, S. 70

[572] Aktenliste Nr. 76, StK, S. 70

[573] Aktenliste Nr. 76, StK, S. 68 f.

[574] Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 145 ff.

Zudem habe ihn die Betroffene auch gebeten, die Unterlagen an den Zeugen Mittler weiterzuleiten, nachdem sie gehört habe, dieser recherchiere auch in dieser Angelegenheit. Dazu sagte der Zeuge Mittler aus, dass er ursprünglich beim Rechtsanwalt des Betroffenen angefragt habe, ob das Gerücht, der Zeuge Dr. Haderthauer befinde sich in Haft, richtig sei. Auf diese Weise hat die Betroffene von den Recherchen des Zeugen Mittler erfahren.

In der Stellungnahme sei auf die ausführliche Sachverhaltsdarstellung in der Klageschrift hingewiesen worden. Gleichwohl wurde nicht nur der Sachverhaltstext, sondern auch die Klagebegehren selbst mit dem Ziel der Unterlassung der öffentlichen Berichterstattung mit der Namensnennung des Zeugen Dr. Haderthauer beigefügt. An dieser Stelle ist nicht ersichtlich, in welchem dienstlichen Zusammenhang das privatrechtliche Begehren des Zeugen Dr. Haderthauer mit den Aktivitäten der Pressestelle der StK stehen soll.

Nachdem im Artikel des Spiegel über die StK geschrieben und der Vorwurf erhoben worden sei, diese habe in der Antwort auf eine schriftliche Anfrage nur einen Teil der Wahrheit berichtet, sei die StK betroffen gewesen, so der Zeuge Grebler. Weitergeleitet worden sei eine Stellungnahme an den Spiegel sowie als Anlage zu dieser Stellungnahme die Klageschrift.

Die o.g. E-Mails seien teilweise von ihm in der Eile schlecht formuliert gewesen, insbesondere im Hinblick auf den teilweise enthaltenen Hinweis, eine Berichterstattung über den Zeugen Dr. Haderthauer sei nicht zulässig.

Andere, spätere E-Mails, wie beispielsweise an den Journalisten H., seien besser formuliert gewesen. Der Text sei nur als Zusammenfassung dessen gedacht gewesen, was in der Anlage enthalten sei. Er habe nicht beabsichtigt, eine eigene Wertung abzugeben. Auch sei die Bitte um Berücksichtigung nicht als Einschüchterung beabsichtigt gewesen. In der Stellungnahme zur Anfrage des Spiegel sei es darum gegangen, inwieweit die Betroffene Geschäftsführerin gewesen sei oder nicht. [575]

Gleichwohl versandte der Zeuge über die Pressestelle der Staatskanzlei nicht unmittelbar zum dienstlichen Bezug gehörende Zivilklagen des Ehemannes der Betroffenen. Die Verknüpfung mit der Bitte um Berücksichtigung dieses Umstandes setzt voraus, dass der Zeuge Grebler Kenntnis vom Inhalt der Klage hatte und beim Versenden der E-Mail zumindest eine die Adressaten beeindruckende Wirkung in Kauf nahm.

In ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 22.07.2014[576] führt die Betroffene aus, der Bericht des Spiegel habe einen Widerspruch zwischen ihren Angaben in Landtagsanfragen sowie den Sachverhalten, die der Rechtsanwalt ihres Ehemanns vorgetragen habe, konstruieren wollen. Die einzige Möglichkeit, diesen vermeintlichen Widerspruch aufzulösen, sei gewesen, den dazu recherchierenden Journalistinnen und Journalisten auch die Darstellung ihres Ehemanns durch seinen Rechtsanwalt, u.a. in der Klageschrift, zukommen zu lassen.

[575] Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 155 f.

[576] Aktenliste Nr. 78, StK, S. 3 f.

Wenn die einzige Möglichkeit bzgl. der Presseanfragen darin zu sehen gewesen wäre, der Presse eine Zivilklage ihres Ehemannes mit der Bitte um Berücksichtigung bei der zukünftigen Berichterstattung zukommen zu lassen, wurden damit selbstredend die rechtlichen Interessen des Ehemannes verfolgt. Diese standen in keinem Zusammenhang mit der Position und den Aufgaben der Betroffenen in dem von der Presse angefragten Bereich.

Damit liegt hier eindeutig eine Verknüpfung dienstlicher Belange der Betroffenen mit Privatangelegenheiten ihres Ehemanns vor. Denn in der Presseanfrage ging es eindeutig um das Verhalten der Betroffenen in der Beantwortung parlamentarischer Anfragen zu ihrer Geschäftsführertätigkeit bei der Firma Sapor Modelltechnik GbR im Zeitraum 1990 bis 2008. Hier vermutete die Presse, dass die Betroffene als Staatsministerin falsche Auskünfte an das Parlament gegeben hat. In ihrer Stellungnahme vom 22.07.2014 gegenüber dem Ministerpräsidenten rechtfertigte die Betroffene dieses Vorgehen damit, dass dies die einzige Möglichkeit gewesen sei, den entstandenen Widerspruch aufzuklären. In ihrer Stellungnahme an den Untersuchungsausschuss vom 17.05.2016 verteidigte die Betroffene dieses Vorgehen damit, dass in der Berichterstattung regelmäßig Familiäres, Privates und ihr damaliges Amt vermischt worden seien.

Tatsache ist jedoch, dass die Betroffene selbst Privates mit Dienstlichem durch die Zuleitung der Klagen an diverse Presseunternehmen mit dem Begehr, eine persönliche Namensnennung des Ehemannes zu unterlassen, vermischt hat.

Der Zeuge Seehofer erhielt von alldem erst nachträglich Kenntnis und forderte eine dienstliche Stellungnahme der Betroffenen an.[577]

Hinsichtlich des Schreibens vom 11.06.2014 an die Abgeordneten Streibl und Prof. Dr. Bauer wird auf die Antwort zu Frage D) 22. Bezug genommen.

6. Wer autorisiert Pressemeldungen der Staatskanzlei bzw. gibt diese für die Veröffentlichung frei?

Nach dem schriftlichen Bericht der Staatsregierung[578] werden Pressemitteilungen der StK von den Pressesprecherinnen bzw. Pressesprechern erstellt. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Tätigkeit einer Pressestelle sei diese unmittelbar den politischen Spitzen zugeordnet. Enthielten Pressemitteilungen wörtliche Zitate der politischen Spitzen des Hauses oder seien sie von politischer Bedeutung, würden sie den politischen Spitzen zur Autorisierung bzw. Freigabe zwecks Veröffentlichung zugeleitet. Nach der Autorisierung bzw. Freigabe würden die Pressemitteilungen durch die Pressestelle der StK veröffentlicht. Pressemitteilungen ohne wörtliche Zitate der politischen Spitzen des Hauses und ohne

[577] Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 10 f.

[578] Aktenliste Nr. 689, Bericht der Staatsregierung, S. 4

politische Bedeutung (z.B. Terminhinweise, organisatorische Hinweise, Akkreditierungshinweise) würden ohne Einbindung der politischen Spitzen durch die Pressestelle der StK veröffentlicht.

Die Zeugin Dr. Schumacher gab an, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung über die sog. „Modellbauaffäre“ insgesamt fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pressestelle des StMAS tätig gewesen seien. Sie als Leiterin der Pressestelle habe zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter gehabt. Daneben seien noch zwei weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort tätig gewesen. Von der Struktur her sei es so gewesen, dass die Pressestelle des StMAS nur Anfragen in Bezug auf die Betroffene beantwortet habe. Soweit es um Anfragen in Bezug auf den Zeugen Dr. Haderthauer gegangen sei, habe es einen direkten Kontakt mit diesem gegeben.[579]

Fachliche Anfragen würden mit den jeweiligen Fachabteilungen der zuständigen Ministerien abgesprochen. Die jeweilige Antwort würde dann noch mit der Ministerin abgestimmt. Soweit es um eine inhaltlich falsche Berichterstattung gehe, sei es schon Aufgabe der Pressestelle, dem nachzugehen und die fehlerhafte Berichterstattung zu korrigieren. Dass die Pressestelle von sich aus auf einzelne Journalistinnen und Journalisten zuginge, verneinte die Zeugin. Die Frage, ob es vorgekommen sei, dass die Ministerin gefordert habe, dass die Pressestelle eingreift, beantwortete die Zeugin Dr. Schumacher nicht konkret.[580]

Der Zeuge Grebler bestätigte diese Ausführungen und stellte nochmals klar, dass die Pressestelle des StMAS als auch der Staatskanzlei direkt der Ministerin unterstellt war, nicht dem Amtschef.[581]

7. Welche Richtlinien gibt es zum Umgang mit dem Pressespiegel der Bayerischen Staatsregierung?

Für den Pressespiegel der StK, so der Bericht der Staatsregierung[582], gelte wie auch für die Pressespiegel der Staatsministerien und anderer Behörden des Freistaates Bayern die Rechtslage gemäß dem Rahmenvertrag über die Erstellung und Nutzung elektronischer Pressespiegel und elektronischer Pressespiegelarchive zwischen dem Freistaat Bayern und der PMG Presse-Monitor Deutschland GmbH & C. KG und Verwertungsgesellschaft WORT vom 14. Juni 2006. Nach § 1 Nr. 1 des Vertrages werde es mit diesem Vertrag dem Land, den Staats- und Senatskanzleien, den Ministerien, den nachgeordneten Behörden und sonstigen staatlichen Stellen des Landes als sogenannten Anwendern ermöglicht, elektronische

[579] Zeugin Dr. Schumacher, 12.05.2016, Bl. 57 f.

[580] Zeugin Schumacher, 12.05.2016, Bl. 61 f.

[581] Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 123

[582] Aktenliste Nr. 689, Bericht der Staatsregierung, S. 4 f.

Pressespiegel und elektronische Pressespiegelarchive in dem in diesem Vertrag definierten Umfang zu erstellen und zu nutzen. Nutzer im Sinne des Vertrages seien gemäß § 2 Nr. 3 bei dem Anwender beschäftigte Personen, die vereinbarungsgemäß entweder über das behördeninterne Intranet Zugang zum elektronischen Pressespiegel hätten oder entsprechend autorisiert im E-Mail-Verteiler des elektronischen Pressespiegels enthalten seien. Zur Verdeutlichung dieser Rechtslage enthalte der Pressespiegel der Stk seit 16. Dezember 2014 auf Seite 2 folgenden schriftlichen Nutzerhinweis: *„Der Pressespiegel dient der ausschließlichen Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Staatskanzlei. Jeder Nutzer ist berechtigt, sich einen Ausdruck des elektronischen Pressespiegels zum Zwecke der besseren Lesbarkeit zu erstellen oder erstellen zu lassen. Eine Weitergabe an Dritte ist vertraglich untersagt.“* Der Nutzerhinweis sei seit Januar 2015 auch im Intranet im elektronischen Mitarbeiterhandbuch der StK aufgeführt. Weitere Richtlinien zum Umgang mit dem Pressespiegel gebe es nicht.

Bei gewissenhafter Wahrnehmung der im oben genannten Vertrag festgelegten Pflichten hätte die Betroffene im Vorfeld– wenn sie denn schon entsprechende Veröffentlichungen an den von ihr mandatierten Rechtsanwalt ausreichte – durch ausdrücklichen Hinweis dafür sorgen müssen, dass sich auch dieser vertragskonform als ihr Vertreter verhielt. Diese Gewissenhaftigkeit ließ die Betroffene vermissen, was sie später auch gegenüber dem Zeugen Seehofer in ihrer Stellungnahme einräumte.

Der Zeuge Grebler schilderte, die Betroffene selbst sei überrascht gewesen, als er ihr davon berichtet habe, dass er im Rahmen einer Journalistenanfrage eine Klageschrift erhalten habe, in der als Anlage ein Artikel aus dem Pressespiegel der StK enthalten gewesen sei.[583] Diesen Artikel habe die Betroffene selbst dem Rechtsanwalt Dr. R. zur rechtlichen Prüfung zukommen lassen, sich dann jedoch entschlossen, keine gerichtlichen Schritte einzuleiten. In ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 22.07.2014 gegenüber dem Zeugen Seehofer führt die Betroffene aus, sie habe nicht gewusst, dass der Artikel aus dem Pressespiegel in der Klageschrift ihres Ehemanns verwendet worden sei, bedaure dies und habe den Rechtsanwalt darauf hingewiesen, dass dies zu unterbleiben habe.

8. Erhielten Medien, Institutionen und sonstige natürliche oder juristische Personen im Zusammenhang mit dem Vorgang „Modellbau“ Unterlassungsaufforderungen über die Poststelle der Bayerischen Staatskanzlei? Falls ja, welche Medien, Institutionen und Personen?

Auf die Antwort zu den Fragen D) 4. und 5. wird Bezug genommen.

Hinsichtlich des Schreibens vom 11.06.2014 an die Abgeordneten Streibl und Prof. Dr. Bauer wird auf die Antwort zu Frage D) 22. Bezug genommen.

[583] Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 143 f.

Neben der in Antwort zu Frage D) 5 dargestellten E-Mail vom 23.06.2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei an den Redakteur der Bild-Zeitung gab es in diesem Zusammenhang folgende weitere E-Mails an Zeitungsredaktionen, in welchen auf die Klage des Zeugen Dr. Haderthauer hingewiesen wurde:

E-Mail von 26.06.2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei an die Redaktion des BR, Redakteurin L.[584]

E-Mail vom 26.06.2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei an die Redaktion Münchner Merkur, Redakteur H.[585]

E-Mail vom 23.06.2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei an die Redaktion der Süddeutschen Zeitung, Redakteur Dietrich Mittler[586]

E-Mail vom 23.06.2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei an die Redaktion der Abendzeitung[587]

Neben diesen E-Mails gab es am 03.07.2014 einen Anruf des Zeugen Grebler als Pressesprecher der Staatskanzlei beim BR. Der Zeuge Grebler wies in dem Telefonat darauf hin, dass der im Rundfunk auf BR 5 gesendete Bericht über die Arbeitstherapie Modellbau fehlerhaft sei. Der vom Zeugen Erhard verwendete Begriff „horrende Gewinne“ sei falsch.[588] Hinsichtlich des weiteren Inhaltes dieses Telefonats wird auf die Antwort zu Frage D) 9 Bezug genommen.

9. Haben die Staatskanzlei oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der damaligen Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL Versuche unternommen, die Medienberichterstattung über Beratungen im Landtag in der Angelegenheit „Modellbau“ zu verhindern? Falls ja, auf welche Weise?

Auf die Antwort zu den Fragen D) 4. und 5. wird Bezug genommen. Hinsichtlich des Schreibens vom 11.06.2014 an die Abgeordneten Streibl und Prof. Dr. Bauer wird auf die Antwort zu Frage D) 22. Bezug genommen.

Der Zeuge Hartmann (BR) führte aus, er habe am 03.07.2014 einen Anruf des Zeugen Grebler erhalten, der sich als Pressesprecher der StK bei ihm gemeldet habe.[589] Der Zeuge Grebler

[584] Aktenliste Nr. 76, StK, S. 68

[585] Aktenliste Nr. 76, StK, S. 69

[586] Aktenliste Nr. 76, StK, S. 70

[587] Aktenliste Nr. 76, StK, S. 71

[588] Aktenliste Nr. 76, StK, S. 50 f.

[589] Zeuge Hartmann, 21.04.2016, Bl. 75 ff.

habe darauf hingewiesen, dass in der Berichterstattung des Zeugen Erhard ein Fehler enthalten sei, da die Rede sei von „horrenden Gewinnen“ der Firma Sapor Modelltechnik GbR. Dies sei falsch. Zudem habe er den Zeugen gefragt, ob man die Passage herausnehmen könne, falls der Beitrag nochmals gesendet werden solle. Er habe daraufhin geantwortet, man werde dies tun, wenn dies falsch sei, er werde aber noch Rücksprache mit dem Autor halten. Er sei sich mit dem Zeugen Erhard einig gewesen, nichts zu ändern, da sich der Zeuge Erhard auf die Marge pro Auto bezogen habe. Am Abend sei der Beitrag auch nochmals unverändert gesendet worden, es habe auch keinen Aufschub bis zur Prüfung der Richtigkeit gegeben. Bevor die E-Mail des Zeugen Grebler eingetroffen sei, habe er bereits mit dem Zeugen Erhard gesprochen gehabt.[590]

Der Zeuge Erhard schilderte, er habe den Begriff „horrend“ als Synonym für „übermäßig“ verwendet.[591] Bei den damals im Umlauf befindlichen Summen für die für die Modellautos erzielten Preise habe man die Gewinne durchaus so bezeichnen können. Er habe sofort den Zeugen Grebler angerufen und habe diesen gefragt, wie er auf die Idee komme, einen solchen Anruf zu tätigen. Er habe ihn auch gefragt, ob die Betroffene den Zeugen Grebler dazu angewiesen habe, was dieser aber abgestritten und gesagt habe, er habe dies aus eigenem Anlass gemacht.[592]

Der Zeuge Erhard führte aus, dass ihn dieser Vorgang an alte, unliebsame Zeiten erinnert habe, in denen es üblich war, dass die Staatsregierung unmittelbar Einfluss auf die Berichterstattung des BR nehmen wollte.[593]

Hinsichtlich dieses Anrufs führte der Zeuge Grebler[594] aus, auf Anweisung der Betroffenen (Anruf am Abend des 03.07.2014) gehandelt zu haben. Er habe den Zeugen Erhard auf eine dpa-Meldung hingewiesen, in der die Firma Sapor Modelltechnik GbR als offensichtlich nicht sehr profitabel bezeichnet worden sei. Er habe die Nummer des Zeugen Erhard gewählt, der Anruf sei aber zum Zeugen Hartmann umgeleitet worden. Er habe diesen dann gefragt, ob an diesem Tag überhaupt noch eine Ausstrahlung des Beitrags geplant sei, in der von „horrenden Gewinnen“ die Rede sei. Da der Zeuge Hartmann dies nicht gewusst habe, habe er diesen auf die widersprüchliche Meldung der dpa hingewiesen. Es sei dann dessen Schlussfolgerung gewesen, dass das Wort „horrend“ gegebenenfalls geändert werden müsse, wenn sich dieses als widersprüchlich herausstellen sollte. Die Betroffene habe ihn konkret beauftragt, den Zeugen Erhard anzurufen und diesen darauf hinzuweisen, dass es eine dpa-Meldung mit widersprüchlichem Inhalt gebe. Auf die Bitte des Zeugen Hartmann hin habe er diesem die

[590] Zeuge Hartmann, 21.04.2016, Bl. 75 ff.

[591] Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 4 ff.

[592] Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 6 f.

[593] Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 14 f.

[594] Zeuge Grebler, 12.05.16, Bl. 130 ff.

dpa-Meldung übersandt. Kurz darauf habe ihn der Zeuge Erhard sehr erregt angerufen und habe ihm erklärt, dass die Schlussfolgerung „horrende Gewinne“ seine eigene sei und er diese nicht von dritter Seite übernommen habe. In diesem Moment sei ihm sofort klar gewesen, dass dies dann ok sei, wenn dies die eigene Schlussfolgerung des Zeugen Erhard sei. Er habe versucht zu verdeutlichen, dass er den Zeugen Erhard nur auf die Meldung der dpa habe hinweisen wollen. Auf die Frage, ob er im Auftrag der Betroffenen angerufen habe, habe er dem Zeugen Erhard keine Antwort gegeben, so wie es dieser in seiner E-Mail vom 22.07.2014 geschrieben habe.

In ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 22.07.2014 gegenüber dem Zeugen Seehofer führte die Betroffene aus, die Tatsache der „horrenden Gewinne“ sei nachweislich falsch. Nur darauf habe ihr Pressesprecher mit seinem Anruf hinweisen wollen und habe dem Zeugen Hartmann zur Untermauerung eine Meldung der dpa übersandt und ihn gebeten, dies bei der weiteren Berichterstattung zu berücksichtigen.[595] Ob dieser den Auftrag hierzu von ihr erhalten habe, könne sie nicht mehr sagen.

Dies ist angesichts der klaren Aussagen des Zeugen Grebler auch unter Berücksichtigung der Zeitnähe der Telefonate 03.07.2014 und der E-Mails (23.-26.06.14) zur dienstlichen Stellungnahme (22.07.14) der Betroffenen vorbehaltlich einer Amnesie die Unwahrheit.

10. Erhielten Medien oder deren Vertreterinnen und Vertreter im Hinblick auf die Angelegenheit „Modellbau“ Unterlassungsaufforderungen von Anwälten, die von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL bevollmächtigt waren? Falls ja, welche und wann?

Nach den Angaben des Zeugen Mittler forderte Rechtsanwalt Dr. R. im Auftrag der Betroffenen mit Schreiben vom 29.05.2014 die Süddeutsche Zeitung auf, die Behauptung zu unterlassen, die Betroffene habe bis 2003 maßgeblich die Geschäfte der Firma Sapor Modelltechnik GbR geführt.[596] Seitens der Rechtsabteilung wurde dies abgelehnt. Dies sei insofern ein Hemmnis gewesen, als man noch mehr darauf achten musste, die entsprechenden Dokumente zusammenzubringen und zu ordnen, um bereit zu sein, wenn es zu einer Klage gekommen wäre.

Der Zeuge Erhard führte aus, der Bayerische Rundfunk habe ein Schreiben von Rechtsanwalt Dr. R. erhalten, dem die Vollmachten sowohl der Betroffenen als auch des Zeugen Dr. Haderthauer beigefügt gewesen seien.[597] In dem Schreiben seien verschieden Vorhaltungen gemacht worden, der Bayerische Rundfunk sei nur von der Vorhaltung betroffen gewesen, der

[595] Aktenliste Nr. 78, StK, S. 4 f.

[596] Zeuge Mittler, 21.04.2016, Bl. 43

[597] Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 16

Zeuge Dr. Haderthauer dürfe nicht namentlich genannt werden.[598] In einem anderen Fall habe man einer Unterlassungserklärung des Rechtsanwalts Dr. R. folgen müssen, da man in einem Online-Artikel von der Süddeutschen Zeitung recherchierte Fakten übernommen habe, die man dann habe korrigieren müssen. In dem Beitrag habe es geheißen, dass die Betroffene vor ihrer Ministerinnen- und Abgeordnetenzeit bis 2003 Geschäftsführerin und Gesellschafterin der von ihrem Mann 1989 gegründeten Firma gewesen sei. Er habe sofort gesagt, dass dies so nicht stimme, worauf diese Passage entfernt worden sei.[599]

Allerdings war die Feststellung des Zeugen Erhard, dass die Betroffene bis 2003 nicht Geschäftsführerin und Gesellschafterin der von ihrem Mann 1989 gegründeten Firma gewesen sei, bei Kenntnis der wahren Sachlage, die der Untersuchungsausschuss zu Tage förderte, falsch.

11. Spielte die Funktion von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL als Mitglied des Rundfunkrats bei der Angelegenheit „Berichterstattung über die Firma Sapor Modelltechnik GbR und Haderthauer“ eine Rolle? Versuchte Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL eine Berichterstattung zu verhindern? Falls ja, wann, wem gegenüber und auf welche Weise?

Auf die Antwort zu den Fragen D) 9. und 10. wird Bezug genommen. Anhaltspunkte dafür, dass die Rolle der Betroffenen als Mitglied des Rundfunkrats eine Rolle gespielt hätte, haben sich nicht gefunden.

a) Wurde diese Angelegenheit offiziell im Rundfunkrat thematisiert?

Dazu haben sich keine Anhaltspunkte gefunden.

b) Wurde diese Angelegenheit mit Angehörigen des Rundfunkrats und Journalistinnen und Journalisten von Seiten der Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL thematisiert bzw. kommuniziert?

Auf die Antwort zu Frage D) 11. wird Bezug genommen. Für eine Erörterung mit Angehörigen des Rundfunkrats haben sich keine Anhaltspunkte gefunden.

[598] Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 10

[599] Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 11

12. Wurden zivilrechtliche Klagen von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL bzw. mit ihrer Beteiligung als Klägerin gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Modellbaukomplex Sapor Modelltechnik GbR erhoben?

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass zivilrechtliche Klagen von der Betroffenen selbst oder unter ihrer Beteiligung als Klägerin im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Modellbaukomplex Sapor Modelltechnik GbR erhoben worden wären.

13. Welche Kenntnisse hatte der Ministerpräsident zu welchem Zeitpunkt von der Beteiligung der Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL an der Sapor Modelltechnik GbR?

14. Wie wurden etwaige Erkenntnisse im Jahr 2008 bewertet?

15. Wurden etwaige Erkenntnisse aus den zuvor im Parlament und der Öffentlichkeit geführten Diskussionen anlässlich der Ernennung von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL zur Staatskanzleichefin im Jahr 2013 erneut bewertet?

Der Zeuge Seehofer[600] führte aus, es sei die Aufgabe der jeweiligen Staatsministerin oder des jeweiligen Staatsministers zu prüfen, ob sie oder er alle Pflichten, die sich aus der Ministertätigkeit ergeben, einhalte. Dies gelte insbesondere für die Frage, ob eine Nebentätigkeit zulässig sei. Er als Regierungschef habe dies genauso gehalten wie Bundeskanzler Kohl und Bundeskanzlerin Merkel, die ihn als Bundesminister nie danach gefragt hätten, was er neben seinem Abgeordnetenmandat tue. Zudem bestehe eine Veröffentlichungspflicht als Abgeordneter. Er selbst habe zuerst aus der Presse von den Vorwürfen erfahren, zudem habe es den Hinweis auf viele parlamentarische Anfragen hierzu gegeben.[601] Die Betroffene habe ihm immer wieder versichert, sie könne alles widerlegen und sei bei der Firma, die ihr Ehemann auch verkauft habe, nicht mehr tätig. Die Angaben seien für ihn plausibel und logisch gewesen, so dass er keinen Anlass gesehen habe, eigene Recherchen anzustellen. Für ihn seien drei Grundsätze gültig, nämlich Transparenz und rechtsstaatliche Verfahren, die Unschuldsvermutung sowie keine politische Einflussnahme. Im Hinblick auf Vorwürfe, es würden Interessen des Staates bzw. der StK verwoben mit privaten Angelegenheiten, habe er eine dienstliche Erklärung[602] von der Betroffenen erbeten.[603] In dieser habe sie ihm plausibel dargelegt, dass sie die Vorwürfe widerlegen könne, so dass er keine fundamentalen Zweifel gehabt habe. Anderenfalls wäre das nötige

[600] Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 3 f.

[601] Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 4 ff.

[602] Aktenliste Nr. 78, StK, S. 3 ff.

[603] Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 10 f.

Vertrauen zwischen einem Regierungschef und einer Ministerin oder einem Minister nicht mehr gegeben gewesen.

Allerdings zeigte sich der Zeuge Seehofer über die Äußerungen der Betroffenen anlässlich der ersten Bayerischen Kabinettssitzung in Nürnberg am 05.08.2014, ihre Beteiligung an der Firma Sapor Modelltechnik GbR sei „kein fragwürdiges Geschäft gewesen, sondern ein von Idealismus getragenes Engagement“ nicht erfreut und kommentierte dies mit den Worten: „Eigentlich hätten wir gleich wieder nach München fahren können…“.[604]

Nach seinem Urlaub habe es dann ein Gespräch gegeben, in dem es aber nicht darum gegangen sei, ob die Erklärungen der Betroffenen richtig seien, sondern um die Frage, ob man angesichts der Umstände ein so herausragendes Amt wie das der Leiterin der StK ausüben könne. Damals sei man noch davon ausgegangen, dass sich die Vorwürfe rasch klären lassen würden. Auf Grund der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs sei in der Abgrenzung privat/dienstlich eine neue Situation eingetreten, so dass die Betroffene ihm überzeugend dargelegt habe, wieso sie auf Vorwürfe eine private Tätigkeit betreffend so reagiert habe. Die Betroffene habe ihm plausible und nachvollziehbare Erklärungen für die Gesamtvorwürfe geliefert und die Dinge, die nicht in Ordnung gewesen seien, benannt. Offensichtlich hat die Betroffene dem Zeugen Seehofer die tastsächlichen Hintergründe nur unvollständig und nicht wahrheitsgemäß geschildet.

Die einzige relevante Frage, welche die Betroffene selbst in den Mittelpunkt gestellt habe, sei die Frage gewesen, ob sie angesichts des ständigen Kontakts zur Presse, zum Parlament und zur Öffentlichkeit ihr Amt weiter ausüben könne.[605] Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen seien auch nur rein private Handlungen, keine Diensthandlungen gewesen.[606] Er habe auch vor dem Hintergrund, dass er wie die Betroffene in Ingolstadt wohne, keine weitergehenden Erkenntnisse gehabt. Die von der Betroffenen an seinen Büroleiter versandten E-Mails hätten ihm – nachdem er sie in seinem Sommerurlaub gelesen hatte – keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht. In dem Moment, in dem er beginne, zu Aussagen einer Ministerin oder eines Ministers zu recherchieren, sei das Vertrauensverhältnis bereits zerstört, so dass ein Personalwechsel erfolgen müsse.[607] Für strafrechtliche Ermittlungen sei die Staatsanwaltschaft zuständig, er als Regierungschef sei kein Ersatzstaatsanwalt. Aus diesem Grund habe er den Juristinnen und Juristen in der StK auch nie den Auftrag erteilt, alle Vorwürfe juristisch aufzuklären. Der Zeuge Seehofer betonte, bei seiner Zeugenvernehmung überhaupt erstmals davon Kenntnis erlangt zu haben, dass die Betroffene wegen Steuerhinterziehung im Strafbefehlswege verurteilt worden sei. Den zugrundeliegenden

[604] Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 28/57

[605] Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 20

[606] Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 24 ff.

[607] Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 63 f.

Sachverhalt hätte er bis vor seiner Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss nicht gekannt.

Die Betroffene sei – ohne dass er sie habe drängen müssen – zur Auffassung gelangt, es entstehe ein Gesamtschaden für die Regierung, weshalb sie zurückgetreten sei.

Nach Angaben des Zeugen Bittlmayer habe dieser in dieser Angelegenheit nie Kontakt mit der Betroffenen aufgenommen oder sei hierzu beauftragt worden, um bspw. Recherchen durchzuführen.[608] Er habe jedoch von der Betroffenen einige E-Mails erhalten, die er zu den Akten gegeben habe. Nachdem es sich seiner Einschätzung nach um eine persönliche Angelegenheit gehandelt habe, ohne dass eine Tätigkeit der StK veranlasst gewesen sei, habe er nichts veranlasst, sondern die E-Mails, ohne sie an den Zeugen Seehofer weiterzuleiten, zur Akte gegeben.[609] Im Umfeld der Kabinettssitzung vom 05.08.2014 habe er diese E-Mails dem Zeugen Seehofer auf dessen Bitte hin zugeleitet, der während seines Sommerurlaubs davon Kenntnis genommen habe.[610]

In der dienstlichen Erklärung vom 22.07.2014 an den Zeugen Seehofer führte die Betroffene aus, auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom Mai 2014 sei die Grenzziehung zwischen dienstlichen und privaten Angelegenheiten schwieriger geworden.[611] In der parlamentarischen Debatte seien sowohl ihre Rolle als auch die Rolle ihres Ehemanns ständig vermischt worden, ebenso in der medialen Berichterstattung sowie in den Presseanfragen. Jede Berichterstattung habe ihr Amt als Aufhänger gehabt.

Die Vernehmung des Zeugen Seehofer hat ergeben, dass die Betroffene einen nahezu unerschöpflichen Vertrauensvorschuss erhalten hat, obwohl seit dem Jahr 2013 immer wieder Parlamentsanfragen zum Modellbau gestellt wurden, widersprüchliche und die Glaubwürdigkeit der Betroffenen anzweifelnde Presseberichterstattungen veröffentlicht wurden. Der Zeuge Seehofer hat ohne weitere Nachprüfung alle Erklärungen der Betroffenen als logisch und nachvollziehbar eingestuft und keine Veranlassung gesehen, Maßnahmen zu ergreifen. Er hätte zumindest wahrnehmen können, dass die anfängliche Behauptung – die Betroffene sei niemals Geschäftsführerin gewesen-, im Rahmen der weiteren Berichterstattung von ihr nicht mehr aufrechterhalten wurde.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen D) 17. und 18. Bezug genommen.

---

[608] Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 10

[609] Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 11 f.

[610] Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 13

[611] Aktenliste Nr. 78, StK, S. 3 f.

16. Erhielt Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL in ihrer Zeit als Staatsministerin dienstlich Kenntnisse von Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen ihren Ehemann?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Betroffene in ihrer Zeit als Staatsministerin dienstlich Kenntnisse von Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen ihren Ehemann erhalten hätte.

17. Erlangten der Ministerpräsident oder sonstige Mitglieder der Staatsregierung dienstlich Kenntnisse von Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Hubert Haderthauer? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt?

18. Wurden gegebenenfalls von Seiten der Staatsregierung nach Bekanntwerden von anhängigen Ermittlungs- und Disziplinarmaßnahmen anlassbezogene Vorkehrungen beim Informations- und Datenaustausch bezüglich dieser Verfahren getroffen?

Die Staatsregierung führt in ihrem schriftlichen Bericht[612] aus, die Landesanwaltschaft Bayern erfülle die Aufgaben als Disziplinarbehörde eigenverantwortlich unter Bindung an Recht und Gesetz. Die Landesanwaltschaft Bayern als Disziplinarbehörde habe eine Reihe von allgemein gültigen Vorkehrungen getroffen im Zusammenhang mit dem Informations- und Datenaustausch in Disziplinarverfahren, insbesondere in Bezug auf Auskunftsbegehren von im Disziplinarverfahren nicht beteiligten Dritter wie der Presse, Reglementierungen beim Datenaustausch per E-Mail und besondere Sorgfaltspflichten bei der Aktenführung und Aufbewahrung. Diese Vorkehrungen seien Ausfluss der in laufenden Disziplinarverfahren bestehenden besonderen Fürsorgepflicht gegenüber der Beamtin oder dem Beamten, des besonderen Personaldatenschutzes und der oftmals sehr sensiblen Inhalte in einem Disziplinarverfahren.

In den hier angesprochenen Disziplinarverfahren seien von der Staatsregierung keine anlassbezogenen Vorkehrungen zum Informations- und Datenaustausch getroffen worden. Dies gelte entsprechend auch für staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren.

Für eine dienstliche Information des Zeugen Seehofer oder anderer Mitglieder der Staatsregierung über Disziplinarverfahren gegen den Zeugen Dr. Haderthauer haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Der Zeuge Seehofer gab an, keine Kenntnis vom Disziplinarverfahren gegen den Zeugen Dr. Haderthauer erlangt zu haben.[613]

Der konkrete Umgang des Zeugen Seehofer mit Informationen über das Ermittlungsverfahren gegen die Betroffene lässt sich an einem Anruf des Staatsministers der Justiz, Prof. Dr.

[612] Aktenliste Nr. 689, Bericht der Staatsregierung, S. 5 f.

[613] Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 45

Bausback, ersehen. Wie einem Aktenvermerk[614] des Zeugen Bittlmayer zu entnehmen ist, rief der Staatsminister der Justiz am 24.07.2014 gegen Mittag den Zeugen Seehofer an und informierte den Ministerpräsidenten über die bevorstehende Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die damalige Leiterin der StK und die damit in Zusammenhang stehende Aufhebung der Immunität der Betroffenen. Der Zeuge Seehofer betonte, dass die Ermittlungen strikt nach den rechtlichen Vorschriften abzulaufen hätten und jede politische Einflussnahme absolut zu unterlassen sei. Er selbst nehme die Information zur Kenntnis und werde niemanden darüber informieren, mit Ausnahme seines Büroleiters, des Zeugen Bittlmayer, der ebenfalls niemanden informieren werde. Der Zeuge Seehofer führte aus, über Verfahrensdetails sei er nicht in Kenntnis gesetzt worden, diese hätte er auch nicht wissen dürfen.[615]

Der Zeuge Seehofer betonte, erst in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss überhaupt erstmals davon Kenntnis erlangt zu haben, dass die Betroffene wegen Steuerhinterziehung im Strafbefehlswege verurteilt worden sei. Den zugrundeliegenden Sachverhalt hätte er bis vor dieser Zeugeneinvernahme nicht gekannt.

In seiner Vernehmung bestätigte der Zeuge Bittlmayer den im Aktenvermerk festgehaltenen Inhalt.[616] Nachdem er den Vermerk dem Zeugen Seehofer vorgelegt hatte, habe er diesen in einem Fach seines Schreibtisches weggeschlossen und dort so lange aufbewahrt, bis die Angelegenheit öffentlich bekannt gewesen sei.[617]

Der Zeuge Seehofer äußerte in seiner Vernehmung die Auffassung, dass für den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (StRMitglG) in erster Linie die Staatsregierung selbst zuständig ist, letztlich der Ministerpräsident. Seine Aufgabe sei es dafür zu sorgen, dass die Regierung „rechtsstaatlich sauber und effizient funktioniert“, wie er in seiner Aussage selbst feststellt. Er gibt selbst an, dass es seine Aufgabe ist, groben Verstößen nachzugehen, wenn diese nicht mit plausiblen Gründen ausgeräumt werden können.[618].

Die Unterscheidung zwischen groben und einfachen Verstößen ist im genannten Gesetz nicht vorgesehen. Ermessensspielräume werden ebenfalls nicht eröffnet, so dass es nicht im Belieben stehen kann, Rechtsverstöße aufzuklären und festzustellen.

[614] Aktenliste Nr. 70, StK, S. 3

[615] Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 22 f.

[616] Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 6 ff.

[617] Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 9

[618] Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 7

Hier ist dem Zeugen Seehofer vorzuwerfen, dass er sich allein auf die Aussagen der Betroffenen verlassen hat, ohne deren Belastbarkeit, vor allem deren Wahrheitsgehalt nachzuprüfen.

Reagiert hat der Zeuge Seehofer erst, als sich die Verdachtsmomente gegen die Betroffene deutlich verdichteten. Noch in einer Presseerklärung der StK vom 29.07.2014, also nachdem er von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens Kenntnis hatte, stellte sich der Zeuge Seehofer uneingeschränkt hinter die Betroffene. Anlass hierfür war der Antrag der Staatsanwaltschaft München II, Ermittlungen in Richtung des gemeinschaftlichen Betruges zum Nachteil des Zeugen Ponton aufnehmen zu dürfen. Offensichtlich hatte die Betroffene dem Zeugen Seehofer zu diesem Zeitpunkt nicht den Sachverhalt unterbreitet, der zu ihrer späteren Verurteilung im Strafbefehlswege wegen Steuerhinterziehung führte.

19. Wurden in der Zeit vom 16. Juni 2014 bis zum 30. Juni 2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei E-Mail-Verkehr oder sonstige Korrespondenz mit privaten, nichtstaatlichen Empfängern geführt, welche die Angelegenheiten „Sapor Modelltechnik GbR“, „Christine Haderthauer“ und/oder „Dr. Hubert Haderthauer“ zum Inhalt hatten?

a) Falls ja, an welche Institutionen und Personen?

b) Falls ja, mit welchem Inhalt?

Auf die Antworten zu den Fragen D) 4. und 5. wird Bezug genommen.

20. Wie verfuhr die Staatsregierung bisher in Fällen, in denen aus ihrer Sicht über ihre Politik und über Verhaltensweisen ihr angehörigen Personen unzutreffende Darstellungen durch Mitglieder des Landtags veröffentlicht wurden?

21. In welchen konkreten Fällen und auf welche Weise wurden von der Staatsregierung im Rahmen der Angelegenheit „Modellbau“ Abgeordnete gebeten oder aufgefordert, getroffene Behauptungen künftig zu unterlassen?

22. Wer hat das Fax bzw. das Schreiben vom 11. Juni 2014 an die Abgeordneten Streibl und Dr. Bauer thematisch erfasst, verfasst und für dessen Ausgang an die betreffenden Adressen gesorgt?

In ihrem schriftlichen Bericht[619] beantwortete die StK die Frage anhand des in solchen Konstellationen dort üblichen Vorgehens, welches im Wesentlichen dem Vorgehen in den Ressorts entspreche. Soweit Mitglieder des Landtags aus Sicht der Staatsregierung

[619] Aktenliste Nr. 689, Bericht der Staatsregierung, S. 6

unzutreffende Darstellungen über die Sachpolitik der Staatsregierung veröffentlichten, reagiere die Staatsregierung situationsabhängig im Rahmen des allgemeinen Geschäftsgangs bzw. der politischen Auseinandersetzung in den Gremien des Bayerischen Landtags. Dies entspreche auch der bisher gängigen Praxis bei unzutreffenden Darstellungen bezüglich der Person des Ministerpräsidenten und der Staatsministerin oder des Staatsministers in der StK, soweit ein Zusammenhang mit dem Regierungsamt bestehen könne. Eine Überprüfung etwaiger rechtlicher Reaktionsmöglichkeiten habe in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Allerdings berichtet die Zeugin Dr. Schumacher, damalige Leiterin der Pressestelle des StMAS, dass im Auftrag der Betroffenen Sachverhalte an eine Fachanwaltskanzlei zur rechtlichen Überprüfung gegeben wurden. Ausweislich der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten wurde Rechtsanwalt Dr. S. am 04.06.2013 durch den Zeugen Grebler damit beauftragt, folgend presserechtlichen Fragen zu beantworten:

Sehr geehrter Herr Dr. S.,

wie mit Frau Dr. Schumacher bereits telefonisch besprochen, bitten wir um Prüfung folgender Punkte:

1. *Der Spiegel schreibt in seinem Artikel „Sie auch“ auf Seite 36 der Ausgabe 23/2013 „An ihren Mann übertragen hatte sie die Geschäftsführung anscheinend nicht.“ (siehe Artikel anbei). Diese Behauptung wird aufgestellt, obwohl sich der Ehemann von Frau Staatsministerin gegenüber mehreren Zeitungen geäußert hatte, dass er ihr eine Vollmacht gegeben hätte, siehe u.a. anbei*

   a. *Donaukurier vom 18. Mai 2013 („Sie hat mir ab sofort eine Vollmacht gegeben“)*

   b. *SZ vom 18. Mai 2013 („sofort eine Geschäftsvollmacht gegeben“)*

   Allerdings sei angemerkt, dass der Spiegel in seinem Artikel explizit nur auf die Berichterstattung auf stern.de Bezug nimmt, in der diese Äußerung nicht enthalten ist.

2. *Wir bitten auch um Prüfung, ob es sinnvoll ist, ein anwaltliches Schreiben an ausgewählte Zeitungen zu versenden, in dem auf die Fehlerhaftigkeit der Berichterstattung des Spiegels hingewiesen wird. …*[620]

In ihrer Aussage bestätigte die Zeugin Dr. Schumacher, dass es der Wunsch der Betroffenen war, diese presserechtlichen Fragen durch Rechtsanwalt Dr. S. prüfen zu lassen. Die Zeugin sagte weiter aus, dass im Ministerium der Sachverstand nicht da gewesen sei, speziell im presserechtlichen Sinne. Deshalb habe man diese Ersteinschätzung des Anwalts eingeholt. Dieser Anwalt sei ihr seitens des Ministerbüros benannt worden. Auf Nachfrage des Vorsitzenden musste die Zeugin einräumen, dass sie selbst Juristin ist.[621]

[620] Aktenliste Nr. 18, StMAS, S. 2

[621] Zeugin Dr. Schumacher, 12.05.2016, Bl. 81 f.

Mit E-Mail vom 05.06.2013 beantwortete Rechtsanwalt Dr. S. die ihm gestellten Fragen. In seinen Ausführungen kam er zu dem Ergebnis, dass ein anwaltliches Vorgehen im presserechtlichen Sinne nicht anzuraten sei.[622]

Für seine anwaltliche Tätigkeit stellte Rechtsanwalt Dr. S. dem StMAS eine Rechnung in Höhe von 1.570,80 €.[623]

Der Zeuge Grebler, welcher die Anfrage an Rechtsanwalt Dr. S. verfasst hatte, konnte sich in seiner Aussage nicht mehr an diesen Vorgang erinnern.[624]

Als im Sommer 2013 mehrere parlamentarische Anfragen zur „Modellbauaffäre" an das Sozialministerium, dem Christine Haderthauer als Ministerin vorstand, gestellt wurden, wurden die Anfragen allesamt folgendermaßen abgewiesen: *„Frau Staatsministerin Christine Haderthauer war zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Herbst 2008 bereits seit etwa fünf Jahren nicht mehr Teilhaberin an SAPOR Modelltechnik. Fragen hinsichtlich einer Beteiligung von Frau Christine Haderthauer an SAPOR Modelltechnik vor ihrer Berufung ins Kabinett betreffen deren privaten Schutzbereich. Die Anfrage betrifft insoweit nicht Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist."*[625]
Bei den Fragen, die Dr. S. zur Prüfung gegeben wurden, handelte es sich also konsequenterweise um eine Privatangelegenheit, deren Richtigstellung nicht Aufgabe des Sozialministeriums war. Dies gilt insbesondere, wenn damit nicht unerhebliche Anwaltskosten verbunden sind.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die Betroffene dem Parlament Antworten verweigerte und gleichzeitig auf Staatskosten die Medienberichterstattungen angreifen wollte.

Angesichts dieses Umstandes hat die Staatsregierung nicht gründlich zur Fragestellung recherchiert. Sonst hätte die Anfrage an Rechtsanwalt Dr. S. vom 04.06.13 zumindest erwähnt werden müssen. Darüber hinaus ist es sehr befremdlich, dass die Bayerische Staatsregierung – hier die Staatskanzlei – juristischen Sachverstand bei Privaten mit Steuergeldern einkaufen musste.

Insbesondere nach der Expertise des von der Staatsregierung mandatierten Anwalts sei in diesem Fall keine Unterlassungsklage erhoben worden. Insoweit trifft der Bericht der StK zu.

[622] Aktenliste Nr. 18, StMAS, S. 1

[623] Aktenliste Nr. 18 StMAS, S. 6

[624] Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 125 f.

[625] Drs. 16/ 18252, S. 2

Am 11.06.2014 übersandte die persönliche Referentin der Betroffenen per E-Mail und per Fax ein Schreiben der Betroffenen in deren Auftrag an die Abgeordneten Streibl und Prof. Dr. Bauer.[626]

Das Schreiben der Betroffenen lautet wie folgt:

Artikel in der FLZ vom 6.6.2014 - FRAGEN AN MINISTERINHADERTHAUER

Sehr geehrte Herren Kollegen,

In dem o.g. Artikel werden die „Freien Wähler" in indirekter Rede mit der Behauptung zitiert: „Christine Haderthauer habe bisher lediglich angegeben, dass lediglich 60 Modellautos hergestellt und versteuert wurden. Unterlagen belegten jedoch, dass es 132 Stück gewesen seien." Die Passage lässt den Eindruck entstehen, dass ein Mitglied Ihrer Fraktion, ggf. die namentlich genannten Kollegen Streibl und/oder Bauer, die Quelle dieser Behauptung sind. Ich lege daher Wert auf die folgende Feststellung:

Es gibt keine Behauptungen oder Angaben von mir, was die Anzahl der in der Arbeitstherapie Modellbau insgesamt gefertigten Automodelle angeht. Mir ist diese Anzahl auch nicht bekannt. Unabhängig davon entzieht es sich ebenfalls meiner Kenntnis, ob alle Modelle, die insgesamt in den über zwanzig Jahren in der Arbeitstherapie Modellbau, angefertigt worden sind, an die Sapor-Modelltechnik verkauft wurden. Ebenfalls gibt es keine Aussage von mir, wie viele Modelle versteuert worden sind.

Ausweislich mehrerer schriftlicher Anfragen beim Bayerischen Landtag aus dem Jahre 2013
• hat das BKH Ansbach erklärt, aufgrund des Zeitablaufs keine Angaben mehr zu der Anzahl der hergestellten Modelle machen zu können und,
• hat das BKH Straubing erklärt, dass dort (ab dem Jahr 2000 bis einschließlich 2010), 54 Modelle zusammengebaut worden seien.

Jedwede Behauptungen Ihrerseits, dahingehend, dass es

a) Aussagen von mir zu der Anzahl von Modellen, gibt, die insgesamt in der Modellbautherapie hergestellt wurden,
oder, dass es

b) Aussagen von mir zu deren Versteuerung gebe,
wären unwahr.

Ich fordere Sie daher auf, diese laut FLZ getroffenen Behauptungen künftig zu unterlassen. Die FLZ erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen[627]

[626] Aktenliste Nr. 77, StK, S. 3

[627] Aktenliste Nr. 77, StK, S. 6 f.

Dieses Schreiben hatte lt. Aussagen der Zeugin Dr. Schumacher die Betroffene entworfen und dem Zeugen Grebler übersandt mit der Bitte, dieses auf dem Briefbogen MdL zu versenden. Der Zeuge Grebler gab diesen Auftrag an die Zeugin Dr. Schumacher weiter, ausgeführt wurde er dann von der persönlichen Referentin der Betroffenen in der StK.[628]

Eine Kopie des Schreibens versandte der Zeuge Grebler zudem an die FLZ.[629]

In dem von der Betroffenen unterschriebenen Schreiben[630] werden die beiden o.g. Abgeordneten auf eine Passage in einem Artikel der FLZ hingewiesen, in denen die Freien Wähler in indirekter Rede zitiert werden und so der Eindruck entstanden sei, die Quelle dieser Äußerungen seien die beiden o.g. Abgeordneten. In dieser Passage heißt es, dass die Betroffene bisher lediglich angegeben habe, es seien 60 Modellautos hergestellt und versteuert worden, während Unterlagen belegen würden, es seien 132 Modellautos gewesen. Die Betroffene wies zurück, dass sie eine Aussage getroffen habe, wie viele Modellautos genau hergestellt worden seien, da ihr diese Anzahl selbst nicht bekannt sei. Die beiden Abgeordneten wurden aufgefordert, jedwede Behauptung, es gebe Aussagen der Betroffenen zur Zahl der Modellautos und deren Versteuerung, zu unterlassen, da diese unwahr seien.

Die Zeugin Dr. Schumacher[631] führte aus, das Schreiben sei von der Betroffenen formuliert worden, da sie gegenüber der FLZ habe richtigstellen wollen, dass es keine verschiedenen Angaben zur Zahl der Modellautos von ihr gebe. Die Pressestelle habe sich an die FLZ wenden sollen, sie habe das Schreiben an die beiden Abgeordneten sowie die Fraktion versenden sollen. Da sie nicht im Büro gewesen sei, habe sie den Auftrag an ihre Kollegin weitergeleitet.

Nach dem Zeugen Grebler habe es mehrere verschieden gestaltete Briefköpfe gegeben. Es sei der Briefkopf verwendet worden, in dem in der ersten Zeile „Christine Haderthauer, MdL“ und erst in der zweiten Zeile „Staatsministerin“ gestanden habe.[632] Das Schreiben habe er von der Betroffenen bekommen.[633]

Fazit:

Die Betroffene instrumentalisierte die ihr als Staatskanzleiministerin zur Verfügung stehenden Organisationstrukturen, um auch dem im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung in den

[628] Aktenliste Nr. 77, StK, S. 10 f.

[629] Aktenliste Nr. 76, StK, S. 121 ff.

[630] Aktenliste Nr. 77, StK, S. 7 f.

[631] Zeugin Dr. Schumacher, 12.05.2016, Bl. 112 ff.

[632] Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 170

[633] Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 170

Fokus geratenen Ehemann und Zeugen Dr. Haderthauer Vorteile zu verschaffen. So ließ sie auf ihre Weisung hin dessen zivilrechtlichen Klagen (8-seitiges Blattwerk) an verschiedenen Presseorgane und Journalistinnen und Journalisten verschicken, mit dem Hinweis, dies bei der Berichterstattung zu berücksichtigen. Klagebegehren des Zeugen Haderthauer war es unter Anderem, zu unterlassen „über den Kläger in identifizierender Art und Weise zu berichten".

In welcher Verbindung dies zur Person der Betroffenen oder gar ihrer Funktion als Staatsministerin stand, erschließt sich nicht. Zwar wird in der Begründung der versandten Klage gelegentlich auch auf die Betroffene Bezug genommen. Wenn jedoch die Vermengung von dienstlichen und privaten grundsätzlich an der „Quelle" zu vermeiden ist, hätte diese Klageschrift so nicht ausgereicht werden dürfen. Dies geschah gleichwohl und es liegt nahe, dass es billigend in Kauf genommen wurde, dass durch die Klage, die nun auch offiziell in Form einer Mitteilung der Bayerischen Staatskanzlei die jeweiligen Adressaten erreichte, ein ebensolcher hochoffizieller Eindruck bezüglich der Belange des Zeugen Haderthauer erzielt wurde.

Der Versuch, auf die Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks wegen der Verwendung des Adjektivs „horrend" in Bezug auf die Gewinne der Firma Sapor Modelltechnik GbR Einfluss zu nehmen, stellt einen versuchten Eingriff in die freie Berichterstattung dar, weil klar war und ist, dass es sich um einen wertenden Begriff des Berichterstatters handelte.

Das Verhalten der Betroffenen widerlegt den Bericht der Staatskanzlei, wonach eine rechtliche Überprüfung etwaiger Reaktionsmöglichkeiten auf aus der Sicht der Staatsregierung unzutreffende Berichterstattung in den letzten Jahren nicht stattfand. Es war gerade die Betroffene als Staatskanzleiministerin, die ihre Angelegenheit zur presserechtlichen Überprüfung an einen Fachanwalt geben ließ. Dieser Vorgang, der im Übrigen keinerlei presserechtliche Maßnahmen empfahl, wurde aus Steuermitteln (1.570,80 €) bezahlt.

Aufgrund der Organisationsstruktur, auch der Pressearbeit der Bayerischen Staatskanzlei war es offenbar möglich, ohne Wissen des Ministerpräsidenten zu agieren. Die öffentliche und mediale Diskussion bezüglich der Funktionen und Aktionen der Betroffenen anlässlich des Sachzusammenhangs mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR gaben keinerlei Anlass, intensivere Nachforschungen oder Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.